

# Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt beim Kammergericht und Notar, Berlin W. 35,  
Dr. Heinrich Dittenberger, Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig.

Verlag und Expedition: W. Moeser Buchhandlung, Berlin S. 14, Stallschreiberstraße 34. 35.

Preis für den Jahrgang 20 Mark, einzelne Nummern pro Bogen 30 Pfg. Inserate die 2gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Expedition Berlin S. 14

## Vereinsnachrichten.

### XXI. Deutscher Anwaltstag.

Der XXI. Deutsche Anwaltstag wird auf den  
12. und 13. September 1913

nach Breslau, Versammlungslokal Breslauer Konzert-  
haus, Gartenstraße 39/41, einberufen mit folgender  
Tagesordnung.

Freitag, den 12. September, vormittags 9 Uhr:

1. Mitteilungen des Vorstandes.  
Bericht des Geschäftsleiters.
2. Reform der Rechtsanwaltsordnung: Freizügig-  
keit, Lokalisierung, Änderung des § 5 Ziffer 5  
der Rechtsanwaltsordnung, Ehrengerichtswesen  
(Strafensystem, Ehrengerichtshof).

Gutachter: Rechtsanwalt Dr. Viktor Berger-  
Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Finger-Bremen.

Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Max Fried-  
länder-München; Justizrat Dr. Garnier-Cassel.

Sonnabend, den 13. September, vormittags 9 Uhr:

1. Neuwahl von sechs Vorstandsmitgliedern.

Es scheiden aus die Herren:

Rechtsanwalt Dr. Martin Drucker-Leipzig, Rechts-  
anwalt Dr. Max Hachenburg-Mannheim, Justiz-  
rat Rose-Harburg (Elbe), Rechtsanwalt Conrad  
Haußmann-Stuttgart, Geheimer Justizrat Max  
Jacobsohn-Berlin, Rechtsanwalt Dr. Geiers-  
höfer-Nürnberg.

2. Die Ermittlung der Wahrheit im Zivil-  
prozesse.

Gutachter: Justizrat C. Koffka-Berlin.

Berichterstatter: Justizrat Dr. Heilberg-Breslau;  
Rechtsanwalt Dr. Mittelstaedt-Leipzig.

Leipzig, den 20. Mai 1913.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Dr. Haber,

Geheimer Justizrat, Vorsitzender.

Das Festprogramm umfaßt folgende Veranstaltungen:  
Donnerstag, den 11. September, abends 8 Uhr:  
Begrüßungsabend;

Freitag, den 12. September, abends 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr:  
Zwangloses Zusammensein in der Jahr-  
hundertausstellung;

Sonnabend, den 13. September, abends 6 Uhr:  
Festdiner, Festspiel.

Sonntag, den 14. September: Ausflüge in das  
Riesengebirge und in den oberschlesischen  
Industriebezirk. (Siehe die unten abgedruckte  
Mitteilung des Ortsausschusses.)

Außerdem für die Damen der Teilnehmer:

Freitag, den 12., und Sonnabend, den 13. Sep-  
tember, vormittags 10 Uhr: Besichtigung der  
Stadt und der Ausstellung.

Die Einladung des Breslauer Ortsausschusses lag der  
Nr. 13 der Juristischen Wochenschrift vom 1. Juli dieses  
Jahres bei.

Vorsitzender des Ortsausschusses ist Geheimer Justizrat  
Feige, Breslau, Ohlauer Straße 87, stellvertretender Vorsitzender  
Justizrat Dr. Heilberg, Breslau, Nicolai-Stadtgraben 26.

Anmeldungen sind an den Vorsitzenden des Empfangs-  
und Wohnungsausschusses:

Justizrat Dr. Lemberg, Breslau V, Schweidnitzer  
Stadtgraben 10,

zu richten.

Das Empfangsbureau verbleibt auch am Abend des  
11. September im Hauptbahnhof; in der Jahrhundert-  
ausstellung wird nur eine Auskunftsstelle errichtet, bei der  
jedoch Druckfachen und Festkarten nicht in Empfang ge-  
nommen werden können.

\* \* \*

Indem wir auf das mit der Juristischen Wochenschrift  
vom 1. Juli d. J. zur Veröffentlichung gelangte Programm  
der Tagung verweisen, bitten wir, weitere Anmeldungen recht  
bald zu betreiben.

Beide Ausflüge sind für Sonntag den 14. September in  
Aussicht genommen; es ist daher nur die Beteiligung an einem  
der beiden Ausflüge möglich.

Zum Ausflug in das Riesengebirge erfolgt die Abfahrt Sonntag den 14. September früh. Die Teilnehmer können Sonntag abend wieder nach Breslau zurückgelangen.

Dagegen muß der Ausflug in das ober-schlesische Industriegebiet, da Sonntag eine Besichtigung von Hüttenwerken und Gruben nicht angängig ist, dergestalt veranstaltet werden, daß die Teilnehmer am 14. September nach Beuthen fahren, dort übernachten, die Besichtigung des Hüttenwerks und der Kohlengrube Montag den 15. September vormittags stattfindet und die Teilnehmer alsdann mit dem 3 Uhr nachmittags abgehenden Zuge die Rückreise antreten. Für den Abend des 14. September ist an die Teilnehmer dieses Ausfluges eine Einladung der Beuthener Anwaltschaft zu einem Bierabend ergangen; auch Nachtquartier für Beuthen wird von der Beuthener Anwaltschaft besorgt werden.

Breslau, den 15. Juli 1913.

#### Der Ortsausschuß.

J. A.: Feige, Geheimer Justizrat.

#### Vertreterversammlung.

Hierdurch werden die Herren Mitglieder der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins auf Donnerstag, den 11. September d. J., vormittags 11 Uhr, nach Breslau, Kammermusiksaal des Konzerthauses, Gartenstr. 39/41, Eingang Portal II, ergebenst eingeladen.

#### Tagesordnung.

1. Mitteilungen des Vorstandes.
2. Errichtung eines Fonds zur Unterstützung von Bureaubeamten.  
Berichterstatter: Justizrat Dr. Lehmann-Leipzig.
3. Ausgestaltung der Vereinspublikationen durch Einrichtung eines Vereinsnachrichtenblattes.  
Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Dittenberger-Leipzig.
4. Aufruf der Vereinigung rheinisch-westfälischer Rechtsanwälte betr. Abänderung der Zulassungsvorschriften.  
Berichterstatter: Geheimer Justizrat Dr. Eugen Juchs-Berlin.
5. Verhalten des Deutschen Anwaltvereins gegenüber Preßangriffen auf den Anwaltstand.  
Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Drucker-Leipzig.
6. Mitteilung über den Stand der Treuhandangelegenheit.  
Berichterstatter: Justizrat Dr. Heilberg-Breslau.
7. Etwaige Anträge der Vertreter.

Leipzig, den 30. Juni 1913.

#### Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Dr. Haber,

Geheimer Justizrat, Vorsitzender.

#### Haftpflichtversicherung.

Die dem Deutschen Anwaltverein nach § 3 des Vertrages mit dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart zustehende Prüfung der Geschäftsführung der Sektion 1 der Abteilung I des Versicherungsvereins ist in diesem Jahre am 24., 25. und 26. April durch den Geschäftsleiter Rechtsanwalt Dr. Dittenberger-Leipzig und den versicherungsmathematischen Sachverständigen Direktor Büttner-Leipzig vorgenommen worden.

Unter Bezugnahme auf die unten abgedruckten Berichte über die Ergebnisse der Prüfung und auf den in der Juristischen Wochenschrift 1912 S. 770 f. abgedruckten Vertrag empfiehlt der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins seinen Mitgliedern, Versicherungen gegen die Berufshaftpflicht nur bei dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart zu nehmen.

#### Bericht des Geschäftsleiters Rechtsanwalts Dr. Dittenberger in Leipzig.

Ich habe die dem Deutschen Anwaltverein auf Grund des Vertrages vom 23./25. März 1912 zustehende Nachprüfung der Geschäftsführung des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins in Stuttgart, Abteilung I Sektion 1: Berufshaftpflicht der Rechtsanwälte, Notare usw. am 25. und 26. April 1913 gleichzeitig mit dem versicherungsmathematischen Sachverständigen vorgenommen. Die Nachprüfung geschah wiederum vornehmlich durch Einsicht einer großen Anzahl von Akten des Versicherungsvereins, die ich mir nach den Registern des Vereins hatte vorlegen lassen.

Die Nachprüfung ergab von neuem, daß der Versicherungsverein seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten in vollem Umfange nachkommt. Es war insbesondere festzustellen, daß die Schadensmeldungen durchweg einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden und daß keine Mühe gescheut wird, um die Fälle in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung nach Möglichkeit aufzuklären. Hierdurch gewährt der Versicherungsverein den Versicherten eine wertvolle Unterstützung. Die prozessführenden Versicherten werden in dieser Weise häufig selbst dann unterstützt, wenn der Versicherungsverein sich nach dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen genötigt sieht, einen Deckungsvorbehalt zu machen, weil sein Eintreten voraussichtlich gar nicht in Frage kommt. Die Mitwirkung des Versicherungsvereins führt vielfach zur Abwendung weiterer und größerer Schädigungen des Versicherten.

Ferner ergab die Prüfung der Akten wiederum, daß der Versicherungsverein den einzelnen Versicherten hinsichtlich der Gewährung der Deckung weit entgegenkommt, daß er sich insbesondere nicht streng auf die Versicherungsbedingungen versteift, wenn ein Verstoß gegen dieselben entschuldbar erscheint, und daß er nur in schweren Fällen von Verletzungen der Verpflichtungen auf Seiten des Versicherten die Folgerungen zieht.

Die Nachprüfung bestätigte hiernach die in meinem letzten Revisionsberichte ausgesprochene Überzeugung, daß gegen die Art der Behandlung der Schadensfälle der Sektion 1 der Abteilung I des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins Einwendungen nicht zu erheben sind.

### Auszug aus dem Bericht des Direktors Büttner zu Leipzig.

Ich habe bei meiner diesjährigen Revision in Stuttgart denselben günstigen Eindruck von der Geschäftsführung des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins erhalten wie bei meinen früheren Revisionen. Unverkennbar ist das Bestreben der Verwaltung nach gerechter Behandlung aller bei der Gesellschaft Versicherten dergestalt, daß für jede Versicherung möglichst genau diejenige Prämie bezahlt wird, die dem von der Gesellschaft getragenen Risiko entspricht. Bei der ungemein großen Verschiedenartigkeit der Risiken gerade in der Haftpflichtversicherung kann man sich diesem Ziel nur schrittweise nähern, ganz erreicht wird es nie werden. Aus allen Maßnahmen der Geschäftsleitung geht aber hervor, daß man sich immer wieder bemüht, Einrichtungen, die dem Gerechtigkeitsprinzip nicht ganz zu entsprechen scheinen, zu ändern. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die jüngst beschlossene Satzungsänderung erfolgt, die auch den bei dem Versicherungsverein versicherten Anwälten und Notaren von Nutzen sein wird.

Mit gutem Gewissen kann ich mein Urteil dahin abgeben, daß den Mitgliedern des Deutschen Anwaltvereins der für sie so überaus wichtige Versicherungsschutz durch den Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein zu durchaus angemessenen Bedingungen gewährt wird.

### Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte.

Nachdem der Aufsichtsrat der Kasse Breslau zum Orte der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt hat, wird diese hiermit auf den

11. September 1913, vormittags 10 Uhr, in den kleinen Saal des Konzerthauses in Breslau, Gartenstraße 39/41, Portal I, 1 Treppe, einberufen.

#### Tagesordnung.

1. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
2. Entgegennahme der dieses Jahr zum ersten Male aufgenommenen versicherungstechnischen Bilanz und Beschlusfassung über den Antrag des Aufsichtsrats: aus dem Überschusse die in § 31 der Satzung vorgeschriebene besondere Rücklage zu bilden und mit dem verbleibenden Rest eine zur Ermäßigung der Mitgliederbeiträge bestimmte Gewinnreserve anzulegen.
3. Antrag des Vorstands:  
Bei Verjüngung um mindestens fünf Jahre kann die Wartezeit denen erlassen werden, welche bereits bei einer anderen für Rechtsanwälte bestimmten Rentenkasse eine mindestens fünfjährige Wartezeit durchgemacht haben.

4. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.  
Halle a. d. S. im Juli 1913.

Der Vorstand.  
Weißler.

### Erholungsstättenverein deutscher Rechtsanwälte.

#### Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung des Erholungsstättenvereins deutscher Rechtsanwälte wird auf  
Donnerstag, den 11. September 1913, nachmittags 6 $\frac{1}{2}$  Uhr, nach Breslau, kleiner Saal des Konzerthauses, Gartenstraße 39/41, 1 Treppe, Eingang Portal I, einberufen mit folgender Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes.

Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Dittenberger-Leipzig.

2. Wahlen zum Vorstand und zum Verwaltungsrat.
3. Wahl der Rechnungsrevisoren.
4. Etwaige Anträge der Mitglieder.

Leipzig, den 1. Juli 1913.

#### Der Vorstand

des Erholungsstättenvereins deutscher Rechtsanwälte.

Dr. Senferty,

Rechtsanwalt, Vorsitzender.

### Verein der Amtsgerichtsanwälte.

Die 5. ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins der Amtsgerichtsanwälte wird auf  
Donnerstag, den 11. September 1913, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$  Uhr, nach Breslau, Hotel Vier Jahreszeiten, einberufen mit folgender Tagesordnung.

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes.
2. Neuwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.
3. Empfiehlt es sich, gegen die Überfüllung des Anwaltsstandes Maßnahmen zu ergreifen?

Berichterstatter: Justizrat Dr. Schulze-Delitzsch, Rechtsanwalt Hacker-Neumarkt.

4. Die Reform der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte.

Berichterstatter: Rechtsanwalt Wochinger-Laufen.

5. Verschiedenes.

Harburg a. G., am 20. Juni 1913.

#### Der Vorstand

des Vereins der Amtsgerichtsanwälte.

### Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer zu Cassel hat der Kasse abermals eine Beihilfe von 1500 M. gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstande ist der herzlichste Dank für die reiche Beihilfe ausgesprochen worden.

## Die Wahrheitsermittlung im Zivilprozeß.

Von Geh. Hofrat Professor Dr. Richard Schmidt, Leipzig.

Wenn sich der Breslauer Anwaltstag und der Berliner Richtertag zu gleicher Zeit entschlossen haben, die Verbesserung der Zivilrechtspflege und insbesondere das Problem der Wahrheitsermittlung im Zivilprozeß zum Gegenstand ihrer Verhandlung zu machen, so darf man für dies Unternehmen wohl günstige Auspizien konstatieren. Denn überblickt man die literarischen Äußerungen, die während der letzten beiden Jahre in den Organen der beiden großen juristischen Korporationen zur Frage der Zivilprozeßreform laut geworden sind, so wird man bemerken einmal, daß von beiden Seiten nur noch selten Stimmen zum Kampfe erhoben werden, und vor allem, daß ihr Ton ausnahmslos ein gemäßigter ist, gleichviel ob sie aus dem richterlichen oder aus dem Anwaltskreis kommen. Das deutet darauf, daß die bis vor kurzem noch oft so leidenschaftliche Diskussion abgeklaut hat. Man sagt sich, daß eine so schwierige und zur Rücksichtnahme auf so verschiedenartige Lebensinteressen verpflichtete Funktion wie unsere Zivilrechtspflege nicht nach einem Universalrezept umgebildet oder fortgebildet werden könne. Man erkennt, daß nur dann an ein Weiterkommen zu denken ist, wenn man die Einzelsituationen und Einzelverrichtungen des Zivilprozesses auf ihre Verbesserungsbedürftigkeit ins Auge faßt, und daß auch hier Verbesserungen überall nur in Form eines Kompromisses, in Form eines wechselseitigen Eingehens auf die verschiedenen Interessen, auch das objektive Rechtspflegeinteresse und das Individualinteresse der Parteien, auf die Geschäftslast und Amtsstellung des Richters wie auf die Berufseinrichtung und Unabhängigkeit des Anwalts möglich sind. Und dementsprechend hat das Schlagwort an Macht eingebüßt. Mit bloßen Kraftausdrücken, wie Steigerung der Richtermacht, Kampf gegen den Formalismus, Ethifizierung des Zivilprozesses, freirechtliche Bewegung und ähnlichen, kann man die Hemmungen und Uebelstände, die die bösen Geister der Ziviljustiz sind, nicht beschwören, und den Glauben, als nütze man der Sache, wenn man sich zu einem oder dem anderen Ideal der Rechtspflege mit Entschiedenheit „bekennet“, geben allmählich wohl immer mehr und mehr unserer Fachgenossen auf. Und in der Tat, hier liegt der Schlüssel zu jedem vernünftigen und dauerhaften Fortschritt. So schwer es gerade dem Deutschen fällt, sich von dem begeisternden Zauber einer Weltanschauung, einer Grundanschauung frei zu machen, er muß doch alles daran setzen, um realpolitisch — hier realpolitisch im Sinn der Gesetzgebungspolitik — zu werden. Denn so sehr der Besitz einer festen Grundanschauung dem einzelnen in der Erfüllung seines Berufs subjektive Befriedigung und gesunden Antrieb geben mag, Reformen lassen sich in alle Wege nur dann machen, wenn man mit dem Eintreten für die eigene Anschauung gleichzeitig ebensoviel Verständnis und Entgegenkommen für die fremde verbindet. Die Parteien des Reichstags haben uns soeben in den großen Heeres- und Finanzfragen eine höchst bemerkenswerte und sehr imponierende Probe geliefert, wieviel sie seit den siebziger und achtziger Jahren im gegenseitigen Sichverstehen und Entgegenkommen weitergerückt sind. Sollen sich die deutschen Juristengruppen durch sie beschämen lassen, wo es sich um die Justizreform handelt? Auch ihnen kann, wenn sie

etwas erreichen wollen, nur nüchterne Erwägung der Einzelfragen am Herzen liegen, und in deren Rahmen sorgsame Abwägung der verschiedenen Rechtspflege- und Standesinteressen, die dabei in Mitleidenschaft treten. Man möchte dem Anwaltstag über die Ehrenpforte, durch die er in seinen Sitzungsfaal einzieht, gern das Merkwort schreiben: „Verbotener Eintritt für Schlagwortfabrikanten.“ Möchte es gelingen, diese, wenn auch nicht körperlich, so doch moralisch auszuschließen.

Als einen entschlossenen Schritt auf diesem Wege möchte man schon das begrüßen, daß der Anwaltstag nicht, wie der Richtertag, die allgemeine Frage nach Abhilfe der Schäden in der Zivilrechtspflege auf sein Programm setzt, sondern von vornherein nur die Frage der Wahrheitsermittlung. Dabei ist gewiß nicht verkannt worden, daß bei der zentralen Lage dieser Frage kaum eine Seite und Phase des Prozesses denkbar ist, die von ihr nicht mittelbar berührt würde, und die nicht ihrerseits wieder indirekt auf die Wahrheitsermittlung einwirkte. So liegt es z. B. auf der Hand, daß es für die Tatbestandsforschung auf die Dauer nicht gleichgültig ist, ob und wie wir dem Bedürfnis nach genügenden Prozeßformen zur streitlosen Erledigung der faktisch unbestrittenen Ansprüche abhelfen. Die weitere Brauchbarmachung des Mahnverfahrens — z. B. die Abkürzung der Widerspruchsfrist in Sachen des amtsgerichtlichen Mahnverfahrens auf die dreitägige Dauer der amtsgerichtlichen Einlassungsfrist<sup>1)</sup> —, die Ausdehnung des in Süddeutschland so vortrefflich bewährten gemeindeggerichtlichen Verfahrens, nicht als einer ersten Instanz, sondern eines provisorischen, durch Berufung auf den Rechtsweg des Amtsgerichts wieder zu beseitigenden Probeverfahrens<sup>2)</sup> und ähnliche Vorschläge, müssen naturgemäß sehr intensiv die Stellungnahme zu den großen Hauptfragen der Verhandlung und des Beweises berühren. Denn je mehr wir die Gerichte von massenhaften, geisttötenden Bureaugeschäften entlasten, desto mehr profitiert Arbeitsenergie und Verantwortungsfähigkeit in ihrer wichtigsten Funktion, die nun einmal das wahrhaft hingebende Sichversenken in die Wahrheit des umstrittenen Sachverhalts ist, — desto mehr schwindet bei der Erörterung der Reform unserer Wahrheitsermittlung jener nervöse Drang, die richterliche Prüfung vor allen Dingen so zu gestalten, daß das Gericht nur ja recht rasch mit seiner Arbeit vorankommt. Ebenso, nur in gerade umgekehrtem Sinne, hängt auch die andere große Gruppe der Reformfragen mit dem Problem der Wahrheitsermittlung zusammen, — das Gebiet der gerichtlichen Kontrolle des Ladungs- und Zustellungswesens, der Bemessung der Fristen und der Zusammendrängung der Termine; also das Gebiet des Prozeßbetriebs und der Prozeßleitung. Denn da alle diese Handlungen nur den Rahmen für die der Sachaufklärung dienenden Funktionen bilden, wirken sie in ihrem Gesamtaufbau auf das stärkste auf Bedingungen und Resultat der Beweisakte ein.

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber wie über die Vorschläge eines obligatorischen Sühneverfahrens Volkmar, *Praxis auf Grund der Novelle*, DZS. 1911, 507 ff.; Saar, *Richterzeitung* 1913, 333; Bovenstiepen, *ebenda* S. 335.

<sup>2)</sup> Vgl. Richard Schmidt, *Staatsverfassung und Gerichtsverfassung*; Laband, *Festschrift II*, 344 (1908).

Aber man braucht diese weitgreifenden inneren Zusammenhänge nicht zu verkennen und kann sich doch in erster Linie auf die Hauptfrage konzentrieren. Diese Hauptfrage des Zivilprozesses ist und bleibt aber für alle Zeit: wie gelangt das Gericht im Durchschnitt der Streitfälle zugleich gründlich und schnellig — einerseits nicht pedantisch übergründlich, andererseits nicht mit Überstürzung — zu einem Bild des Sachverhalts, das dem realen Lebensvorgang möglichst entspricht? Was hierzu als unerlässlich erkannt wird, das müssen wir vorsehen, und die anderen Fragen haben sich dem unterzuordnen — unter anderm und vor allem die Zahl der Richter —; es hat nicht umgekehrt sich die Form der Wahrheitsermittlung nach der Geschäftslast zu richten. Bei einer der allerwichtigsten Fragen — der Garantie der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, besonders der Zeugenvernehmung (u. Nr. III) — ist es eigentlich von vornherein klar, daß die Stellungnahme zu ihr wesentlich von diesem Rangverhältnis der Interessen abhängt. Bei dieser Sachlage ist es ein Verdienst des vorbereitenden Ausschusses, der Diskussion des Anwaltstages eine spezielle Richtung gegeben zu haben, und der Wunsch ist berechtigt, daß die Auseinandersetzung sich an das Programm halten möchte.

Dieser Begrenzung des Diskussions-themas schließen sich auch die nachfolgenden Betrachtungen an. Auch sie möchten nicht möglichst flüchtig von möglichst vielerlei Reformen reden, sondern nach Kräften dazu beitragen, jene gesunde Konzentration auf die Hauptfrage zu fördern. Sie schalten deshalb bewusst alle mehr an der Peripherie liegenden Fragen aus und beschränken sich darauf, diejenigen Punkte der Diskussion herauszuheben, die — allerdings nicht ganz unabhängig von subjektiven Werturteilen, aber doch wohl ziemlich in Einklang mit der Meinung aller ernsthaften Beobachter unserer Rechtspflege — im Mittelpunkt der Erörterung stehen müssen und nach der jüngsten literarischen Äußerungen auch wirklich stehen. Ausgeschaltet werden also prinzipiell die ange deuteten Entlastungsmittel, ausgeschaltet die Maßregeln der äußeren Prozeßleitung und des Prozeßbetriebs, soweit sie nicht — hier galt es, gewisse Ausnahmen zu machen — ebenfalls von fundamentaler Bedeutung sind und mit den Beweisfragen ganz besonders nahe sich berühren.<sup>3)</sup> Auf das strengste haben sich diese Bemerkungen des Eingehens auf ganz allgemein gehaltene und ganz extreme Reformvorschläge enthalten, auch da, wo solche an und für sich die Beweisprinzipien mitergreifen. Man wird hier vor allem an das utopische Bild denken müssen, das sich Georg Wildhagen von der künftigen Gesamtrevision der Zivilprozeßordnung macht, bei der es sich „nicht um eine bloße Ausbesserung, sondern nur um einen Neubau handeln kann.“<sup>4)</sup> In Wahrheit dürfte es sich bei ihm weniger um einen Neubau, als um ein Niederreißen des Bestehenden ohne Ersatz eines Neuen handeln. Wer ernstlich mit dem Vorschlag auftritt, daß in allen Prozessen

das Gericht mit der persönlichen Vernehmung der Parteien beginnen soll als dem „am nächsten zum Ziele führenden Weg“, in einer Weise, daß Anwälte daneben entweder ganz entbehrlich werden oder zu bloßen Ornamenten herabsinken,<sup>5)</sup> der kehrt genau ebenso zu einem Primitivismus urzeitlicher Rechtspflege zurück wie der Kommunist, der zu allgemeiner Gütergemeinschaft der urchristlichen Zeit rät, oder der Sozialist, der im modernen Großstaat die Wiederherstellung des Milizsystems empfiehlt. Diskutieren wird man über das eine so wenig können wie über das andere. Möglich, daß unser Zeitalter, wenn es mit überstürzten und planlosen Rechtspflegeexperimenten der Gesetzgebung so fortfährt wie in der jüngst vergangenen Zeit, in 50 Jahren bei einer so vollkommenen Konfusion angelangt ist, daß dann — unter den Ruinen jeder Tradition — seine Vorschläge diskussionsfähig geworden sein werden. Für jetzt sind sie es nicht; und nur deshalb müssen wir uns auch bei der jetzt gegebenen Gelegenheit ihrer erinnern, weil sie uns zu Gemüte führen, wie bedachtsam wir mit dem ererbten Kapital bodenständiger Prozeßrechtsentwicklung umzugehen haben. Eine moderne Ziviljustiz nach den Mustern von Auto und Luftschiff zu modeln,<sup>6)</sup> werden wir nie imstande sein. Wenn die Menschen uns ihre Streitigkeiten um ihr gutes Recht bringen, können wir sie nicht auf Automaten verweisen, wir können ihnen nur durch nüchterne, mühselige, nachdenkliche Arbeit im Schweiße unseres Angesichts zu helfen streben, und uns selbst hilft dabei nur eines, — daß wir uns dabei die Erfahrung der Generationen pflichttreuer Gesetzgeber und Richter zunutze machen, die vor uns mit der gleichen und immer neuen Sisyphusarbeit sich abgeplagt haben.

### I. Zur Orientierung.

Fest steht von vornherein eines, wenn man die jetzt geltenden Normen über die Wahrheitsermittlung auf ihre Bewährtheit oder Reformbedürftigkeit prüft: der praktische Gesichtspunkt auf den sich die Frage nach der wünschenswerten Gestaltung zuspitzt, ist auch auf diesem Zentralgebiet des Zivilprozesses die Bemessung der Richtermacht. Aber schon auf dem begrenzten Gebiete der Sachermittlung werden wir die schlagwortmäßige und verallgemeinernde Werturteilung dieser Maxime zu vermeiden haben; und es ist wohl die prinzipiale Vorbedingung für eine einigermaßen erfolgreiche Debatte über die auftauchenden Zweifel, daß die Verfechter dies große Auskunftsmittel zu ganz verschiedenen Zwecken und in ganz verschiedenem Sinn anrufen. Bald verlangt man sie als Hebel zu eindringenderer, die individuelle Eigenart des Falles tiefer erschöpfender Erfassung des Rechtsfalles, bald zum Zwecke der rascheren und energischeren Abwicklung der zeitraubenden Verhandlungs- und Beweisgeschäfte. Und damit hängt teilweise zusammen, daß man sich das Eingreifen des Richters oft, ohne sich das recht klar zu machen, in ganz verschiedenem Sinne denkt, — manchmal als gesteigertes Waltenlassen eines freien Ermessens des Gerichts, manchmal als Erfüllung gesteigerter Pflichten, die das Gesetz dem Richter auferlegt; denn es ist keineswegs so,

<sup>3)</sup> Eine neue, auf sorgfame Literaturverwertung und zugleich auf reise praktische Erfahrung gestützte Darstellung dieser Materie liefert soeben das Buch von Levin: Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei in Theorie und Praxis 1913. Ich darf zur Ergänzung des folgenden vielfach darauf verweisen.

<sup>4)</sup> Wildhagen: Der bürgerliche Rechtsstreit. Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft I 2, 1912, S. 115.

<sup>5)</sup> U. a. D. S. 63: Auf eine nähere Begründung dieses Urteils führen die folgenden Untersuchungen (u. II Nr. 1, 2) ganz von selbst zurück.

<sup>6)</sup> Wildhagen a. a. D. S. 138.

daß heute, wie es sich manche oft bequem zurechtlegen, das Hauptinteresse, die Fähigkeit des Richters zur Individualisierung, d. h. zur Ergründung des streitigen Sachverhalts gerade in der Besonderheit seiner Umstände immer ebensoviel bedeutet, wie möglichst frei sein in der Wahl der richterlichen Maßregeln; vielmehr hat ein sicherer Instinkt zum gleichen Zweck oft stärkere Bindung verlangt, — eine Tatsache, die nicht zu unterschätzen ist, weil sie von vornherein geeignet ist, der einseitigen Vorstellung entgegenzuwirken, als müsse eine Prozeßreform jedenfalls darauf hinauslaufen, die Sphäre des Gerichts auf Kosten des Einflusses des Anwalts zu stärken oder zu erweitern. Vielleicht wird man es also fruchtbar finden, gesondert einmal die der Stoffauslese und -herbeischaffung gewidmeten Tätigkeiten (II.), sowie ferner die der Erhebung und Wertwertung der Beweise dienenden Funktionen (III.) auf die genannten Gesichtspunkte durchzudenken. Daneben bildet die Frage, die eigentlich heute im Mittelpunkt des Interesses steht, die Behandlung der Parteiaussage, naturgemäß ein Problem für sich, da ja bekanntlich die Parteierklärungen sowohl Anregung zu Beweiserhebungen wie unmittelbare Wahrheitsquellen sind (IV.). Der Gegensatz des Landgerichts- und des Amtsgerichtsverfahrens steht dagegen in allen diesen Fragen im Hintergrund. Den besonderen Bedingungen des einen und des andern wird bei den Einzelobjekten Rechnung zu tragen sein.

## II. Richter und Anwalt in der Beweisbeschaffung.

Am erfreulichsten zeigt sich die fortschreitende Klärung innerhalb des Fragenkomplexes, der sich um die Verantwortlichkeit für die Stoffbeschaffung gruppiert. Ein Streit darüber, was der Richter auf diesem Gebiet jedenfalls darf und was er jedenfalls nicht darf, kann ernsthaft nicht mehr geführt werden.

1. Bestimmende Macht der Parteiverhandlung. Daß der Richter jedenfalls nicht auf eigene Faust über nicht behauptete Tatsachen Beweis erheben und jedenfalls nicht unbenannte Zeugen und Urkunden heranziehen darf, können wir heute, Gott sei Dank, in Ruhe konstatieren, ohne fürchten zu müssen, daß Rechtspflege-Idealisten mit banalen Deklamationen über Herrschaft der „materiellen“ Wahrheit, über die Existenz nur einer „einzigen Wahrheit“ oder dergleichen über uns herfallen. Nicht ob die Wahrheit unser Ziel ist, sondern wie wir schwachen Menschen diesem nie vollkommen erreichbaren Ziel gerade in der Konstellation des Rechtsstreits relativ am nächsten kommen, am sichersten bekommen, ist die Frage, und da können weder logische noch ethische Erwägungen jemals daran etwas ändern, daß das Gericht, das ursprünglich von der Sache gar nichts weiß, dem Fingerzeig der Parteien und Parteianwälte folge, die von der Sache wenigstens jede eine einseitige Kenntnis haben und die durch ihre Wechsellkontrolle sie für das Gericht in eine doppelseitige Beleuchtung rücken. Die älteren, von Aufsatz zu Aufsatz, Lehrbuch zu Lehrbuch fortgeschleppten Erörterungen, daß die Parteien „nicht das Recht haben dürften, über die Wahrheit zu disponieren“, kann man eigentlich heute gar nicht mehr verstehen. Sie können uns heute nur ein kulturhistorischer Maßstab dafür sein, wie primitiv vor noch nicht langer Zeit die psychologisch-empirische Beobachtung der prozessualen Vorgänge gewesen ist. Was heißt denn „disponieren“? Eine Disposition gewisser

Art kann keine wahrheitsforschende Tätigkeit entzogen: der Auslese des Wesentlichen, worauf sich die Erforschung richten soll. Sie braucht sogar der theoretisch arbeitende Historiker oder Naturforscher, erst recht der praktisch arbeitende Jurist. Aber gerade für die Ausschaltung des unwesentlichen und für die Aufklärung des als wesentlich Erkannten bietet das Prinzip der Ausschließlichkeit der Parteiverhandlung eine so glänzende Lösung, — einfach deshalb, weil das, was dem Gericht gegenüber formalrechtlich als ein „Recht“ erscheint, vom Standpunkt des Lebens aus eine Pflicht ist, die Pflicht, alles für die Erhaltung und Wahrung der eigenen Lebenssphäre irgendwie mögliche zu tun oder zu versuchen. Insbesondere wenn man die Sache unter dem Gesichtspunkte des gegenseitigen Verhältnisses von Gericht und Anwalt betrachtet, muß es nachgerade als eine recht kurzfristige Auffassungsweise erscheinen, wenn man sich die Bindung des Gerichts an die Anwaltsvorträge als eine Art Beschränkung des Gerichts vorstellt, gegen die es aus Gründen seiner Autorität und Würde Anlaß hätte, sich eifersüchtig zu verwahren. In Wahrheit liegt es so, daß das Prinzip der Nichtberücksichtigung des nicht Vorgebrachten für den Anwalt selbst den stärksten Sporn, die fühlbarste Verantwortlichkeit gegenüber seinen Klienten schafft. Gewiß, eine Verantwortlichkeit, auf die der Anwalt stolz sein muß, weil sie den Kern des „Amtes“ ausmacht, das ihm im Prozeß zufällt. Aber doch darum nicht weniger eine Last. Er steht da, wo es auf das Aufrollen des Prüfungsthemas und der Mittel zu dessen Aufklärung ankommt, für den Miß, und diese elementare Einsicht der Prozeßpsychologie ist es ja zugleich, die mit einem Schlage radikalere Vorschläge, wie die oben (Vorbem. a. G.) erwähnten Wildhagens, erledigt. Das, wozu diese führen würden, wäre eben nichts anderes als die Überwälzung der ganzen Last, das Feinmaterial aus dem Rohmaterial auszulesen, auf den Unterrichter! Ein nicht zu denkender Zustand. Nur ein der Empirie der untergerichtlichen Praxis Fremdgeordneter kann auf solche Vorschläge verfallen.

So ist der Versuch, an der Grundidee: „von der Partei das zu Prüfende, vom Richter die Prüfung“ durch gesetzgeberische Maßregeln etwas ändern zu wollen, von Anfang an verfehlt, weil ein solches Gesetz die natürlich-menschliche Situation verschieben oder ignorieren würde, die im Durchschnitt der Lebensgestaltung dem Zivilprozeß zugrunde liegt und immer liegen wird. Die beiden Erscheinungen, die die Durchschnittsberechnung durchkreuzen — Unfähigkeit der Partei oder des Anwalts zur Wahrung der eigenen Interessen und böswilliger Mißbrauch —, müssen grundsätzlich als Ausnahme-Phänomene, als anormale Lage behandelt werden. Wo sie zur Regel werden sollten, wäre die Zivilrechtspflege lahmgelegt, und es wäre ihr auch durch Duzende von Reformgesetzen nicht mehr aufzuhelfen. Aber wer wird ernstlich an so abnorme Grundlagen des Prozesses in unseren heutigen Zuständen denken? Es wäre dieselbe Gespensterseherei, wie die Anschauung derer, die unsere innere Politik ausschließlich aus der Furcht vor dem Sozialismus orientieren wollten. Vor allem muß immer wieder davor gewarnt werden, die Dinge einseitig unter dem Eindruck der Berliner Erfahrungen oder der in einigen anderen großen Geschäftsstädten zu beurteilen, und glücklicherweise gibt es doch auch noch in Berlin Menschen. So ergibt sich als Haupt-

folgerung, daß die vom Gesetz dem Gericht gewährte Macht, von Amts wegen in die Sachermittlung einzugreifen, so sorgsam und wirksam sie gestaltet werden mag, unter allen Umständen den Charakter einer Gruppe sekundärer Maßregeln behalten muß. Sie ist der Natur der Dinge nach das Korrigens gegen ungesunde Auswüchse der Verhandlungstätigkeit der Parteien und Anwälte. Wo sie selbst überwuchern sollte, müßte sie die freie Entfaltung der normalen Justiz ersticken. Das ist der Sinn des ewigen Primats der Verhandlungsmagime vor der Untersuchungsmagime.

2. Richterliche Ermittlungsgewalt. Daß andererseits jenes in der Richtermacht beruhende Gegengewicht gegen unzulängliche Parteiverhandlung vom geltenden Gesetz kräftig genug entwickelt ist, wird heute wohl eigentlich auch nicht mehr bestritten. Jeder, der unsere Praxis nicht nach einigen vorurteilsvoll herausgegriffenen und verallgemeinerten Einzelfällen beurteilt, weiß, daß Amtsrichter oder Kammervorsitzender heute ergänzen, vervollständigen, aufklären, Mißverständnisse beseitigen können, soviel sie wollen, wenn sie nur wollen. Was dem deutschen Publikum da zu Beginn der neuesten Reformbewegung oft von einem Verhandlungsprinzip vorerzählt wurde, das den Richter zwingt, die „Hände in den Schoß zu legen“ und untätig zuzuschauen, wie die Anwälte ein „Zerrbild der Wirklichkeit“ zurechtmachen und ihm als Grundlage des Urteils aufnötigen, sind kindische Märchen gewesen. Nicht an den Prinzipien, sondern am Richter, der das rechte Prinzip nicht recht gebraucht, würde die Schuld liegen, wenn in der Praxis sich die Dinge so verzerrt gestalten sollten. Aber man müßte heute in unserer Praxis die Gerichte suchen, wo solche Karikatur das typische Bild der Verhandlung bestimmt. Im allgemeinen wird man statt „Parteiverhandlung“ im strengen Wortsinne heute überall ein Durchsprechen des Stoffs zwischen Parteien und Gericht finden können, und da ganz naturgemäß im Anwaltsverfahren des Landgerichts wie des Amtsgerichts der Parteivortrag mit richterlichen Zwischenfragen, im Amtsgerichtstermin ohne Anwalt ein richterliches Herausfragen aus den Parteien überwiegen wird, so darf man sagen, daß durch die mannigfachen Schattierungen dieser Mischung von Parteitätigkeit und richterlicher Aufklärungstätigkeit der Gegensatz von Verhandlungsprinzip und Untersuchungs- oder Instruktionsprinzip in Wirklichkeit so gut wie aufgehoben ist. Immerhin wird anzuerkennen sein, daß die literarische Debatte der letzten zehn Jahre nicht nur die Pflicht zum Gebrauch der richterlichen Aufklärungstätigkeit an sich immer nachdrücklicher eingeschärft hat — damit war ja im Grunde schon die Praxis des Reichsgerichts von Anfang an vorgegangen —, sondern auch den Umkreis der richterlichen Mitverantwortlichkeit immer allseitiger abgesteckt hat: so ist erst kürzlich mit Recht darauf hingewiesen worden, wie nicht selten durch unklare, vieldeutige Beweisangebote der Parteien nutzlose Beweisaufnahmen verursacht werden, und wie nötig es deshalb ist, daß das Gericht den Sinn der Beweisantretung klärt, ehe es darauf verfügt.<sup>7)</sup> Die Hauptsache bleiben jedenfalls die

beiden fundamentalen Rechte, in denen das Gericht wirklich „untersucht“, zunächst die Offizialanordnung des Augenscheins und der übrigen Wahrnehmungsfunktionen, die dem Gericht die Möglichkeit geben, das beste Überzeugungsmittel, die eigene Wahrnehmung, vor und neben der Bewertung fremder Wahrnehmungsergebnisse, des Zeugen und der Zeugnisurkunde, zur Geltung zu bringen, — ferner die unbegrenzte Befugnis, Sachverständige nach eigener Überzeugung des Bedarfs heranzuziehen. Durch dies Recht wird ja das Gericht in die Lage versetzt, die ganze große Gruppe von Urteilelementen, die neben den Tatsachen, den historischen Einzelgeschäften, als ebenbürtiges Objekt der Wahrheitsforschung in Betracht kommen, in freier Ausdehnung zu verwerten, nämlich die Regeln des Lebens, die das Gericht bereits aus eigener zufälliger Kenntnis, wie sie langjährige praktische Erfahrung gibt, unmittelbar zur Beurteilung der äußeren Vorgänge verwerten, aber auch beliebig, wo seine Kenntnis Lücken hat, durch Sachverständige aller Berufswege selbsttätig aufklären kann. Und da nun die Bedürfnisse und Gepflogenheiten der verschiedenen privatrechtlichen Interessentenkreise, insbesondere ihre geschäftlichen Vereinbarungen, der Sprachgebrauch, der bei diesen verwendet wird, der Vorstellungskreis, der bei ihnen zugrunde gelegt wird, letzten Endes von solchen Regeln abhängen, so hat das Gericht in Wahrheit längst die volle ungehemmte Freiheit, bei der Auslegung der Rechtsgeschäfte allen Versuchen der Parteien zu rabulistischen Verdrehungen und Verkünstelungen der Wirklichkeit entgegenzutreten.<sup>8)</sup> So bekannt das alles ist, so muß man es sich doch immer wieder vorhalten, um zu überschauen, wie grotesk im Grunde die agitatorische Verdächtigung der P.D. ist, sie schaffe eine Partei- oder Anwaltsstyreamei, sie begründe eine unwürdige Ohnmachtstellung des Gerichts. Das Rufen nach Stärkung der Richtermacht ist, soweit es prinzipiell erhoben wird und abgesehen von noch zu besprechenden Einzelpunkten, ganz unbillig. Im Gegenteil, wir sind hinsichtlich der materiellen Abgrenzung des Prozeßstoffes annähernd schon seit 1877 bei dem Maximum der Richtermacht angelangt. Sie noch weiter ausdehnen, würde Überschreitung der oben gezogenen Grenze bedeuten. Ganz konkret gesprochen: in der Begrenzung der tatsächlichen Streitpunkte, über die Beweis zu erheben ist, in der Auswahl der zu erwartenden Zeugen und Urkunden muß es schließlich auf die Verhandlung der Parteien ankommen. Insofern ist das vielgeschmähte Verhandlungsprinzip nichts anderes als die einfache Rechtsgarantie dafür, daß die Parteien voll zu Gehör kommen und daß die richterliche Prüfung sich nicht eigenwillig in Fragen verliert, die von dem die Parteien berührenden Kern zugleich seitab führen.

3. Die „Bereitstellung“ von Beweismitteln. Eine ganz veränderte Wendung nimmt die Frage der offiziellen

bestellt waren (während Einverständnis über die Zahl der abgelieferten herrscht) oder wieviel Fenster geliefert worden sind?

<sup>8)</sup> Hier trifft also die prozeßrechtliche Erwägung mit den Tendenzen zusammen, deren Ausbreitung sich — selbstverständlich erst mit Hilfe der prinzipiellen Analyse der Erfahrungsregeln, die wir Friedrich Stein verdanken — vor allem Erich Danz in seinen verschiedenen Schriften („Auslegung der Rechtsgeschäfte“ usw.) zur Aufgabe gesetzt hat. Vgl. neuerdings Danz, DZ. 1911, 566.

<sup>7)</sup> Riedinger, DZ. 1913 Nr. 4 S. 268, z. B. Beweisantretung für die Behauptung, der Beklagte „habe für den Neubau des Klägers 12 Fenster zu wenig geliefert“. Ist hier streitig, wieviel Fenster

Beweisbeschaffung, wenn man die richterliche Befugnis, Zeugen und Sachverständige zu laden, Urkunden und Augenscheinsobjekte heranzuziehen, nur in den Grenzen einer provisorischen und vorbereitenden Maßregel befürwortet, zu dem Zweck, die sofortige Erhebung und Verwertung der Beweise im unmittelbaren Anschluß an die erste Parteiverhandlung zu ermöglichen für den Fall, daß die Parteien sich im Termin auf diese Beweise beziehen. Denn hier tritt jene Vertauschung des gesetzgeberischen Motivs ein, von dem bereits zu Anfang (oben I Vorbem.) gesprochen wurde: hier dient sie nicht der allseitigeren, sondern nur der rascheren Entwicklung der Beweisfunktionen. Nur etwa in einem mittelbaren Sinn könnte sie auch hier zu dem Zweck in Bezug gesetzt werden, die Entscheidungsgrundlage dem wahren Sachverhalt der Lebensvorgänge möglichst nahekommen zu lassen, in dem Sinn nämlich, daß eine rasche, frische Vorführung des gesamten Streitmaterials und Beweisstoffes in einem einzigen Termin die Lebendigkeit der Vorstellung im Gericht fördern kann. Aber in diesem Sinn wird der Wert der Maßregel problematisch. Ein Kenner der Praxis und seiner eigenen Natur weiß recht wohl, daß es viel leeres Gerede um diesen „frischen Eindruck“ ist. Ein Prozeßfall, wenn er nicht ganz simpel und alltäglich gelagert ist, will auch im Punkt seiner tatsächlichen Gestaltung in Ruhe überdacht sein. Die so sehr bedeutsame innere Wahrscheinlichkeit der einen oder anderen Parteidarstellung, die Zusammenhänge der verschiedenen Teile und Stadien der streitigen Begebenheit, Indizien, tiefere Bedeutungen des oder jenes gesprochenen Wortes der Kontrahenten und dergl. pflegen sich erst bei mehrfachem Durchdenken zu erschließen, und wenn gute Schriftsätze vorliegen, wenn der verhandlungsleitende Richter sich außerdem — eine der allerdringendsten Pflichten eines guten Prozeßrichters — erschöpfende Notizen gemacht hat, so wird die bedachtame Entschließung, die auf Grund solchen, die Streitlage unmittelbar konservierenden Materials sich über die zu erhebenden Beweise schlüssig macht, mit einer viel größeren Chance rechnen könne, das Richtige zu treffen, als eine überstürzte Anordnung der Erhebung der schon zuvor herbeigeschafften Beweise in unmittelbarem Anschluß an die eben erst durchgeführte Verhandlung der Parteien. Mit einem Wort, die sog. offizielle Bereitstellung dient dem Durchschnitt nach doch nur dem Schleunigkeitsinteresse. In dieser Funktion mag sie freilich zum raschen Begräumen der großen Massen Geschäftslast ihr Gutes wirken, wie man es in Osterreich rühmt, dessen § 183 in §§ 501, 509 der Amtsgerichtsnovelle von 1909 nachgeahmt worden sind, und angesichts dieser Resultate hat man wohl auch recht, zu betonen, daß die Novelle nicht genug getan hat, wenn sie die Maßregeln nur für das Amtsgerichtsverfahren eingeführt hat. Was dem Amtsgerichtsprozeß recht sei, sei dem Landgerichtsprozeß billig. Das mag für viele Fälle gelten. Aber gerade im Hinblick hierauf wird nach der soeben angestellten Erwägung auch zu bedenken sein, daß im kollegialgerichtlichen Verfahren jene Fälle viel häufiger sein werden, wo die komplizierte Lage des Streitstoffes ein überstürztes Beweisanordnen gar nicht wünschenswert erscheinen läßt. Wollte man also jetzt sich über die Frage entscheiden — für den Anwaltstag wohl eine der wichtigsten, die zur Sprache kommen könnten —, ob §§ 501 ff. auf den gesamten Prozeß der Unterinstanz zu

erstrecken sei, so sollte man nicht unterlassen hinzuzufügen, daß die Bereitstellung im Landgericht (wo nicht in allen Sachen) nur bei „einfacher Gestaltung des Tatbestandes“ verfügt werden dürfe. Unter einem Gesichtspunkt ist es jedenfalls ganz unentbehrlich, sich die Hauptfunktion der Maßregel klar zum Bewußtsein zu bringen. Es darf, wie man sieht, nicht die Vorstellung aufkommen, als bedeute der § 501 nur eine Abschlagszahlung auf die Einführung des vollen Untersuchungsrechts des Gerichts. Etwa so beleuchtet sie ein rheinischer Praktiker, Schimmelbusch, unter der Stichmarke: „Auf dem Wege zum Amtsbetrieb.“<sup>9)</sup> Schon deshalb war es notwendig, vorhin (I Nr. 1, 2) noch einmal an bekanntes zu erinnern. Das durchgeführte Untersuchungs- oder Instruktionsprinzip im Zivilprozeß, wie es — früher z. B. von Konrad Schneider — fälschlich gefordert wurde, war als Garantie der Wahrheitsförderung, Gründlichkeit gedacht. Die Bereitstellung ist Schleunigkeitsgarantie. Sie sind nicht nur quantitativ, sie sind qualitativ verschieden.

Aber alles Gesagte betrifft nur die leitende Idee der Maßregel. Diese ist mit unserem Zivilprozeß vereinbar. Etwas anderes ist es mit der Form der Durchführung. Hier besteht fast Übereinstimmung darüber, daß sie verunglückt ist. So sagte es Friedrich Stein bereits im Kommentar zur Novelle (1910) voraus, und so ist es gekommen.

Für den Fehlschlag des § 501 haben wir die stärkste Probe, die es geben kann: Das Recht der Bereitstellung ist für den wichtigsten Fall — den der Zeugen<sup>10)</sup> — auf dem Papier stehen geblieben. Die Amtsgerichte haben versucht, es anzuwenden und haben erfahren müssen, daß es entweder überhaupt zu nichts führt oder auf Irrwege. Gerade hier hat sich gezeigt, daß das Gericht, wenn es von den Parteien nicht eine irgendwelche Direktive erhalten hat, wie mit eigenen Erhebungen überhaupt, so folgerichtig auch mit bloß provisorischen Vorbereitungen künftiger Erhebungen, im Nebel herumfahren muß. Nun hat sich allerdings die Novelle gedacht, daß die vorbereitenden Schriftsätze diese Direktive geben sollen. Aber, abgesehen von den Fällen, wo im Amtsgericht eine Klagbeantwortung nicht eingeht, ist eine solche häufig selbst nur ein Provisorium. Der Beklagte kann sie im Verlauf der Verhandlung inhaltlich in wesentlichen Einzelpunkten desavouieren; oder er macht sie ganz gegenstandslos, indem er es zu Vergleich, Anerkenntnis, Versäumnis kommen läßt. In allen solchen Fällen würde der Amtsrichter, der die Beweismittel nach dem Eindruck der Schriftsätze ex officio herbeigeschafft hätte, sie nutzlos herbeigeschafft haben. Schon dieses Risiko mußte genügen, um die Amtsrichter vom regelmäßigen Gebrauch des ihnen verliehenen neuen Rechts abzuschrecken. Nun wurde aber das Riskante der Situation durch die Verknüpfung der Frage mit einer anderen Kalamität noch verstärkt. Selbst in den Fällen, wo der Schriftenwechsel der Parteien die künftige Verhandlung annähernd getreu vorzuberechnen gestattet, könnte die vorläufige Bereitstellung doch nur dann ihren Zweck er-

<sup>9)</sup> In der Kölnischen Zeitung von 1912 Nr. 940.

<sup>10)</sup> Daß für andere Beweismittel — Urkunden, amtliche Auskünfte — die neueren Maßregeln gut funktionieren, vgl. Levin, richterliche Prozeßleitung S. 89 ff.



reichen, wenn die Verhandlung gleich im ersten dafür anberaumten Termin wirklich zustande kommt, und da ist denn gerade diese Voraussetzung infolge der massenhaften und völlig im Belieben der Parteien und ihrer Vertreter beruhenden Terminumgehungen, mit der Folge der Ruhe des Verfahrens, durch die vereinbarte Aufhebung des Termins usw. ganz besonders unzuverlässig. So ist für jetzt dieser Teil der Reform quasi nicht vorhanden.<sup>11)</sup>

Damit tritt aber unsere Frage in eine ganz andere Sphäre des Zivilprozeßrechts über. Es zeigt sich, daß in den Grundlagen der auf die Wahrheitsermittlung direkt gerichteten Funktionen des Prozesses an und für sich wenig gebessert zu werden braucht. Vielmehr lösen sich die Bedürfnisse, die für den besseren Ausbau der beweisbeschaffenden Tätigkeiten noch bestehen, in den Wünschen nach Reform der Prozeßleitung im weitesten Sinn, präziser in der Sorge für eine zweckmäßigere Gliederung und Konzentration des Verfahrens, vor allem im Stadium des Prozeßbeginns, auf. Von ihnen eingehend zu sprechen, liegt nicht im Rahmen dieser Erörterungen, wie es ja wohl auch nicht im Programm der bevorstehenden Tagung des Anwaltvereins liegt. Sie sind überdies so viel besprochen, daß darüber kaum etwas Neues zu sagen ist. Man weiß, daß es sich vor allem um die Einführung und Durchführung eines „Vortermins“ handelt, den das Gericht mit kurzer Frist ansetzt, um die durch Vergleich, Veräumnis, Anerkenntnis, Klagerücknahme rasch erledigungsfähigen Sachen vorab auszuscheiden und sich mit den Parteien darüber zu verständigen, welche Sachen voraussichtlich streitig bleiben. Hier würde dann die Möglichkeit gegeben, sich mit den Parteien oder den Anwälten, die man zur Hand hat, über gewisse unbedingt notwendige Beweisaufnahmen zu verständigen, die an die erste kontradiktorische Verhandlung sofort angeschlossen werden könnten. Immerhin gibt die vorstehende Darlegung Gelegenheit, daran zu erinnern, wie weitgreifend gerade diese Reformfrage in den verschiedensten Richtungen des Prozesses ist, wie nicht nur die Beschleunigung des Zustandekommens der ersten Verhandlung von ihr abhängt, nicht nur die zweckmäßige Disposition des Vorsitzenden oder Amtsrichters über die Geschäfte, die Vorbereitung derselben auf die Verhandlung, die Vorausberechnung des Terminsverlaufs und damit die fruchtbringende Abwicklung der Termine selbst, sondern auch — was uns hier beschäftigt — die Verknüpfung der Verhandlung mit der Beweisaufnahme und die eventuelle vorbereitende Herbeischaffung des Beweis- und Auskunftsmittel.<sup>12)</sup> Der Vortermin ist

also ein zentrales Problem des Zivilprozesses, und man kann darüber nicht so kühl als über eines von vielen hinweggehen, wie es ganz neuerdings Levin<sup>13)</sup> in seiner Besprechung der Prozeßleitungsmaßregeln tut. Wenn dieser Schriftsteller sich begnügt, darauf hinzuweisen, daß schon jetzt die ZPO. in § 261 die Möglichkeit gebe, mit Hilfe der richterlichen Prozeßleitung einen Vortermin anzusetzen und im obigen Sinne zur Ausscheidung der kontradiktorischen Sachen zu verwenden, so hat eben die Erfahrung gezeigt, daß gerade hier die Mahnung zu besserer Handhabung des Gesetzes nicht genügt hat. Es verlaudet wohl, daß hier und da die Gerichte davon Gebrauch machen und daß die Anwälte sich auch aus freien Stücken dieser ordnenden Disposition fügen. In manchen Stellen haben die Anwaltschaften feste Verpflichtungen übernommen, die Umgehung oder die beabsichtigte Aufhebung des ersten oder späteren Termins dem Gericht vorher anzuzeigen u. ä., ja, es scheint, daß — was zunächst auffallen kann, aber innerlich vollkommen verständlich ist, — eine strammere Selbstdisziplin der Anwaltschaften im Einhalten der Termine, in erster Linie an den Gerichten der Großstädte mit Riesenbetrieb, besonders in Berlin, d. h. da, wo auch die Notlage und Stauung am größten und allmählich unerträglich wurde, begonnen hat. Aber eine planmäßige, allseitige Mitarbeit an dieser Frage ist doch ganz zweifellos noch nicht zu verzeichnen, und sie wird auch kaum kommen, wenn sich nicht der Gesetzgeber zum Eingreifen entschließt und den obligatorischen Vortermin, in diesem Punkte dem österreichischen Muster folgend, aufnimmt. Denn es scheint sicher, daß hierin die österreichische ZPO. einen sehr glücklichen und erfolgreichen Griff getan hat, und wir wollen ihr diesen Ruhm gern gönnen, gerade weil wir in sehr vielen anderen Punkten von ihrer unbedingt und kritiklosen Nachahmung abmahnen müssen (vgl. u. Nr. IV.). Freilich, man muß sich auch das klar machen, daß, falls die Dinge sich so entwickeln sollten, nicht die vielgerühmte Steigerung der Richtermacht, d. h. die Ernennensfreiheit wäre, die schließlich triumphierte, sondern die formale, zwingende Gesetzesvorschrift, die über Richtern und Anwälten zugleich steht. Denn es ist schon wiederholt betont worden, daß der Vortermin im obligatorischen österreichischen Sinn nichts anderes bedeutet als die Erneuerung des Termins ad litem contestandum des älteren gemeinen Rechts, der im 17. Jahrhundert abgestoßen wurde und dessen tieferen Sinn wir jetzt erst haben begreifen lernen. Daß auch auf Grund einer solchen genügenden Regelung noch immer eine freundschaftliche Verständigung zwischen Gericht und Anwaltschaft nicht entbehrt werden könnte, ja dann erst recht nicht zu entbehren wäre, ist selbstverständlich, und es bleibt in der Tat dabei, daß das menschlich-persönliche Aneinanderrücken der beiden Juristengruppen, auf das Wach bei seiner Enquete von 1886 bereits nachdrücklich hingewiesen hat, für eine geordnete Ordnung der Terminsfrage genau ebenso wichtig ist, wie die formalen Maßregeln.

Doch das nur nebenbei. Hier kam es nur darauf an, zu betonen, daß ohne organische Durchbildung des ganzen Prozesses auch eine einzelne an sich segensreiche Maßregel, wie die richterliche Bereitstellung von Beweismitteln, nicht verwertbar

<sup>11)</sup> Das konstatiert Dittenberger auf Grund der von der Geschäftsstelle des Deutschen Anwaltvereins in 113 Landgerichtsbezirken verschiedener Gegenden des Reichs angestellten Enquete (ZB. 1912 Nr. 6). Von 214 speziell sich äußern den Amtsgerichten haben 148 die Bestimmung überhaupt nie, 62 nur selten, nur 4 sie wiederholt angewendet. Ein anderer praktischer Jurist berichtet, daß er nur einmal in der Lage gewesen sei, die zuvor bereitgestellten Beweismittel sofort zu erheben, und das in einem Fall, wo der Beklagte, wegen Bankrotts in Untersuchung im Amtsgefängnis saß und von dort zur Verhandlung vorgeführt werden konnte.

<sup>12)</sup> Dieser Zusammenhang des Bereitstellungsrechts mit dem Vortermin beleuchtet gut ein längerer Artikel von Schimmelbusch („Auf dem Wege zum Amtsbetrieb“) in der Kölnischen Zeitung 1912 Nr. 940.

<sup>13)</sup> Levin, Richterl. Prozeßleitung und Sitzungspolizei 1913 S. 73 ff.

wird. Ob sie dann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dafür geschaffen sein werden, in sehr großem Umfang wirksam werden wird, muß dahingestellt bleiben. Ein Universalmittel zur Beschleunigung der Prozesse wird auch sie sicher nicht bilden. Auch sie kann ebensowohl schaden wie nützen, denn auch das bloß vorbereitende Eingreifen des Richters in den Gang des Beweises umschließt — in geringerem Grade zwar, aber an sich wesensgleich wie die richterliche Untersuchungsgewalt — jene vorhin (o. II. Nr. 1 a. G.) noch einmal gekennzeichnete Gefahr, daß sich das Gericht vergaloppiert, am falschen Punkte einsetzt und so seinerseits Verzögerungen, Wiederholungen, Kurzschweifungen, Konfusionen verschuldet. Ein englischer Praktiker hat das, gleich nachdem das englische Recht diese Maßregel einführt,<sup>14)</sup> beweglich geschildert, und ein österreichischer Praktiker hat es erst ganz kürzlich am heimischen Verfahren anerkannt,<sup>15)</sup> — zwar in sehr vorsichtigen Worten —; aber in Oesterreich ist es — vorläufig noch — so verpönt, an der Zivilprozessordnung Kleins Kritik zu üben, daß man ruhig zu der Kritik, die wirklich laut wird, fünfzig Prozent hinzuschlagen kann. So wird man auch künftig zu erstreben haben, die Bereitstellung von Beweismitteln für die erste Verhandlung nicht schablonenhaft, sondern individualisierend zu benutzen. Andererseits wird allerdings auch darauf mit Recht hingewiesen, daß es ohne inneren Grund ist, die Maßregel, soweit sie durch die Lage erwünscht wird, auf Amtsgerichtssachen zu beschränken. Gerade sie wird an und für sich für den Landgerichtsprozeß mit gleichem Recht anerkannt werden können und müssen.<sup>16)</sup>

<sup>14)</sup> Robinson, Bench and Bar (3. Aufl. 1891) p. 233: „Früher klagte man darüber, daß das Gericht keine genügende Kontrolle über den Gang des Verfahrens hatte. Gegenwärtig haben nicht nur die Richter, sondern auch die Hilfsrichter (Masters and Registrars) unendlich mehr Macht, um den Gang der Sache zu beeinflussen und zu ändern, als es vor einem halben Jahrhundert der Lord Richter hatte. Ehe die vorbereitende Prüfung (preliminary process) zur Spruchreise führt, hat sie vielleicht das Eingreifen (manipulation) von einem halben Duzend verschiedener Richter in verschiedenen Stadien zu gewärtigen, deren jeder nach seiner individuellen Überzeugung von dem, was gerecht ist, handelt (each acting on his own individual opinion of what is justice), so daß es, glaube ich, nicht selten passiert, daß eine Sache über Streitpunkte verhandelt wird, an die keine der Parteien gedacht hat, als der Rechtsstreit begann (on issues which neither of the contending parties contemplated, when litigation between them commenced). — Ich wiederhole, daß ich es für einen viel größeren Vorzug halte, den Parteien zu erlauben, daß sie schrittweise die Streitpunkte selbst formulieren.“

<sup>15)</sup> Anzietta, Streitsichter auf die Praxis der StZP. (33. 1911, 1018). „Auch in der Konzentration und Beschleunigung (der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen) sind schöne Ergebnisse erzielt worden. Soweit einzelne Beobachtungen Schlüsse zulassen, wäre darauf zu verweisen, daß die erstrichterlichen Verhandlungen sich zuweilen auf Beweisüberhebungen erstrecken, deren Zweck nicht recht erkennbar ist. Das hängt wohl mit der anderweitigen Erfahrung zusammen, daß die Berufungsgerichte auf Vollständigkeit des Sachmaterials dringen und allfällige Lücken durch Urteilsaufhebung sanieren. — Wenn diese Methode um sich greift, so droht dem Prozesse eine ernste Gefahr.“ Es ist dieselbe, die oben in Erinnerung gerufen wurde.

<sup>16)</sup> Vgl. oben zu Beginn von Nr. 3 und Volkmar, DZ. 1912, 507 f.

### III. Die Sorge für die Wahrheitsermittlung in der Beweisaufnahme.

Als Gesamtergebnis des bisherigen Überblicks stellt sich einfach heraus, daß es verhältnismäßig recht wenig gesetzgeberischer Neuerungen bedürfte, um eine befriedigende Form für die Ausbreitung und Beschaffung der einzelnen Stoffelemente zu erzielen. Weit aus das meiste hat hier die verständnisvolle Anwendung des bestehenden Gesetzes teils durch Gerichte, teils durch die Anwälte zu leisten.

Sehr ähnlich steht die Frage auf dem Gebiet der Erhebung und Verwertung der, sei es vom Gericht, sei es von der Partei, herbeigeschafften Beweise. Auch hier steht heute im Vordergrund die Forderung der sachgemäßen Anwendung des gegebenen Gesetzes, nicht die Forderung gesetzlicher Reformen.

1. Aussagepsychologie. Garantien gründlicher und unbefangener Vernehmung. Vertiefte psychologische Studien haben uns hier in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr auf die Probleme hingewiesen, die durch das Trüglische der Sinneswahrnehmung und der Mitteilung über das Wahrgenommene in allen menschlichen Verhältnissen hervorgerufen werden, und sie sind es, die vor allem auch die Aussage im Prozesse, unser hauptsächlichstes Beweismittel, in ein anderes Licht gerückt haben. Sie haben uns auf methodischer Unterlage erkennen lehren, — was der lebenserfahrene Richter und Anwalt, der Menschenkenner aus Empirie, allerdings auch vorher gewußt hat —: daß der Zeuge und der Inhalt der Zeugnisurkunde scharfe Kritik verlangt, wenn sie nicht gefälschtes und deshalb wertloses Material für das Urteil bilden sollen. Aber diese neuen Einsichten — wenn es neue sind! — bedeuten nichts, was zu ihrer praktischen Bewährung eines neuen Gesetzes bedürfte. Sie liegen auf der Straße, der Richter braucht nur zuzugreifen. Neue Gesetze sind so wenig möglich als neue Vorschriften für die Ausbildung des angehenden Juristen, wie man manchmal meint. Auch dem Studenten könnte der akademische Lehrer nur ganz andeutungsweise einen Begriff von der Wichtigkeit dieser Materie beibringen. Aus dem Fundament können sie erst da gelernt werden, wo alles Technische gelernt werden muß, im Leben und am Leben, in der Rechtspflege selbst. Ebenso wie die Staatskunst läßt sich die Vernehmungs- und Beurteilungskunst nicht in einigen festen Regeln ausmünzen. Sie spottet der Regeln. Abgesehen von einigen mageren Verhaltensratschlägen läuft hier alles auf möglichsten Vorstellungsreichtum im Umkreis des Materials hinaus, das seiner Natur nach das regellose, individuelle, höchstpersönliche Katastrophen ist, nämlich des Menschenmaterials. Die unbegrenzte Fülle der Varietäten des Handelns, Sehens, Hörens, Mitteilens nach Temperament, Begabung, Lebensstellung, Stand, landschaftlicher Tradition und allen den Faktoren, die die individuelle Psyche bestimmen, gilt es hier, beobachten zu lernen, und das ist ein Lernstoff, der nicht von heute zu morgen, nicht durch mündliche oder schriftliche Unterweisung, aufgenommen werden kann. Jeder kann ihn sich vielmehr nur ganz allmählich in Jahren durch eigenes Erleben zu eigen machen, und, soweit dabei literarische Hilfsmittel in Frage kommen, sind die wichtigsten nicht Untersuchungen über die Psychologie der Aussage, so verdienstlich und notwendig solche auch sein

mögen,<sup>17)</sup> sondern die Werke unserer poetischen und historischen Literatur. Es ist, glaube ich, noch nicht genügend erkannt, wie ungeheuer bedeutsam für den praktischen Juristen eine ausgedehnte literarische Allgemeinbildung neben der fachwissenschaftlichen ist. Die dramatische und erzählende Poesie, die Dramen Shakespeares, Lessings, Schillers, Hebbels oder Grillparzers, Don Quixote und Tom Jones, Wilhelm Meister, Guy Mannering oder der Grüne Heinrich bieten die naturgemäße Methode, in der der junge Mann in die Fähigkeit hineinwächst, Menschen zu beobachten und auf ihre Eigenart zu beurteilen. Der reife Mann wird sich hieran immer neu kontrollieren und wird seinerseits zu einer besseren Vertiefung die bedeutende biographische und Memoiren-Literatur nicht eifrig genug pflegen können, an dem gerade das deutsche Schrifttum so reich ist. Hier und am Vergleich dieser Schulung mit den Begebnissen des Lebens selbst muß der angehende Jurist lernen, daß der Zeuge, der an den Gerichtsschranken wortgewandt und zungenflüssig sich über eine Unmasse zugehöriger und unzugehöriger Dinge verbreitet, damit oft eine Gedankenflucht offenbart, die seine Aussage ganz unzuverlässig und wertlos macht, — daß bei einem andern die rauhe, bieder männliche Offenheit nur die Maske für eine durchtriebene Verschlagenheit ist, die in der Aussage oder dem Parteivortrag lauter Lügen diktiert. Es ist merkwürdig, daß in den schier endlosen Erörterungen über die ungenügende Weltkenntnis der juristischen Praktiker und die ungenügende Ausbildung der juristischen Studenten diese Seite der Sache nie erwähnt wird. Sie ist viel wichtiger als das heute oft geforderte Allerlei von Kenntnissen der verschiedensten technischen, industriellen, kaufmännischen Betriebe, bei deren Beurteilung sich der Praktiker durch den Sachverständigen stets sehr leicht und rasch helfen lassen kann.<sup>17a)</sup> In der Menschenbeurteilung und -behandlung dagegen kann ihm kein Sachverständiger helfen. Freilich kann ihm hier auch der Professor oder das Lehrbuch und der Kommentar nichts helfen. Hier kann er sich — abgesehen von den ersten Anregungen der Familie, des Freundeskreises, der Schule — nur selbst disziplinieren, und es ist eine Erscheinung, die vor allem der akademische Lehrer stets konstatieren und lebhaft beklagen muß, daß der Sport — in maßvollen Grenzen gewiß mit Freuden zu begrüßen — in seinem übertriebenen oder einseitigen Kultus die Seite der allgemeinen Ausbildung, die eine stetig gepflegte Lektüre liefert, in ganz unabsehbarem Maße zurückgedrängt hat und immer mehr zurückdrängt. Man darf unbedenklich urteilen, daß die Praktikergeneration des vergangenen Jahrhunderts zum guten Teil deshalb vortrefflich war, weil sie bei der Geistigkeit der Bildungsatmosphäre der nachgoethischen Zeit in großen Teilen über eine gebiegene Belesenheit neben der juristischen Schulung verfügte. Hier liegt die eigenartige Propädeutik, die der gereifte Praktiker durch Studium der realen Menschen selbst weiterzuführen hat.

Jedenfalls werden diese Bemerkungen anschaulich machen, daß auf diesem für die Wahrheitsermittlung fundamental wichtigen Gebiete das Gesetz das allerwenigste leisten kann. Soweit es das kann, hat die *RPD.* es getan. Die früher

kaum beachtete Vorschrift des § 396, die Pflicht des vernehmenden Richters, den Zeugen zur Aussprache „im Zusammenhang“ zu veranlassen, ist neuerdings mehr und mehr in ihrer weittragenden Wirkung erkannt worden. Befolgt wird sie noch heute nicht immer, und das, was sie, recht verstanden, verbietet, das nervöse Übersüßen des Zeugen mit Fragen, das Ausquetschen, Bearbeiten verdirbt noch heute viele Aussagen. Mancher von uns hat wohl selbst noch unter Vorsitzenden mitgefessen, die auf solche Weise jeden Zeugen binnen fünf Minuten verdreht, konfus, bockbeinig machten, und solche wird es auch heute noch geben. Ebenso wird das Gegengewicht, die ausgiebige Entfesselung des Fragerechts der Parteien, bzw. der Anwälte, nun nachträglich die richterliche Vernehmung zu ergänzen, häufig noch nicht genügend benutzt. Wo es, wie die Regel ist, geschieht, wirkt unser gesetzliches System ausgezeichnet. Daß es dem überwiegenden Wechselverhör der Anwälte im englischen Stil vorzuziehen ist, wird heute wohl von niemandem mehr bezweifelt. Gerade die Schaffung einer unbefangenen Situation im Hauptteil des Verhörs, wie sie § 396 ermöglicht, ist nur bei gerichtlicher Vernehmung denkbar.<sup>18)</sup>

2. Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Die einzige wirklich akute Gesetzgebungsfrage erhebt sich deshalb heute nur da, wo es gilt, das mit der Beweisaufnahme, besonders der Zeugenvernehmung, betraute Gericht zu bestimmen. Daß die Wahrheitsermittlung in vielen Fällen empfindlich unter der Intervention des beauftragten oder ersuchten Richters leidet, ist heute unbestritten, — allerdings auch nicht gerade eine neue Beobachtung. Nach hat auf Grund seiner zivilprozessualen Enquete vom Jahre 1886 auf die Wahrung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch das Prozeßgericht mit Nachdruck hingewiesen, und die Literatur war von jeher darin einverstanden, daß es dem Sinn des Gesetzes zuwider war, wenn § 375 *RPD.* — trotz des Hinweises auf strikte Interpretation in § 355 Satz 2 — wie eine unbeschränkte Ermessensvorschrift angewendet wurde. Neu ist deshalb nur, daß es seit einiger Zeit in Mode gekommen ist, diese mißbräuchliche Handhabung des Gesetzes zu rügen.<sup>19)</sup> An sich eine sehr erfreuliche Erscheinung. Nur dürfte man zweifeln, ob sie die Erfüllung des Rechtsgedankens genügend verbürgt. Denn es ist eine ebenfalls unbestreitbare Tatsache, daß die Geschäftslast der Gerichte immer von neuem das Prozeßgericht auf den Nothelf des Kommissoriums drängt. Wie sollen wir uns hierzu gesetzgeberisch verhalten?

Springer schlägt vor, das Prinzip beim alten zu belassen, aber die kommissarische Beweisaufnahme ergiebiger zu gestalten, Garantien ihrer Gründlichkeit zu schaffen. Das Prozeßgericht soll insbesondere dem Kommissar im fremden Sprengel, dem

<sup>18)</sup> Vgl. die ausführliche in jeder Hinsicht zu billigende Darlegung dieser Prinzipien neuestens bei Levin, richterliche Prozeßleitung §§ 27 ff.

<sup>19)</sup> Neueste Literatur: Justizrat Dr. Ernst Springer-Berlin, Reform des Zivilprozesses 1911; Vorentwurf eines neuen Zivilprozeßgesetzes 1912; Beweisverfahren im Zivilprozeß (Vortrag in der jur. Gesellsch. 1912). Laubhardt-Bunzlau, *JW.* 1912, 216. Der Aufsatz von Hegler, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Prozeß, *Rechtsgang* I, S. 192 ff. (1913) erstreckt sich vorläufig nur auf die Parteiverhandlung.

<sup>17)</sup> Vgl. Smelin, *Psychologie der Aussage*, 1909. Neuestens Levin, *Richterliche Prozeßleitung*, 1913, S. 176 ff.

<sup>17a)</sup> Vgl. darüber Gerland im *Rechtsgang* I, Heft 2 (1913).

ersuchten Richter, eine Instruktion in Form eines genauen Tatbestandsbildes geben, das der Referent vor der Beweisaufnahme auszuarbeiten hat, damit der Kommissar ebenso vollständig vom Sachverhalt unterrichtet wird, wie der Prozeßrichter es sein würde. Die Protokollierung soll den ganzen Hergang der Beweisaufnahme wiedergeben, nicht nur das, was dem ersuchten Richter als Endresultat erscheint. Die Beauftragung des Kollegialmitglieds im eigenen Sprengel betrachtet Springer überhaupt nicht als sehr erhebliche Durchbrechung der Unmittelbarkeit. Aber damit würden nur kärgliche Verbesserungen erzielt. Der Hauptvorzug einer Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht selbst, den eigenen Einblick der entscheidenden Richter-Personen in die Geschichte des streitigen Lebensvorgangs, könnten solche Surrogate nicht ersetzen, und andererseits würden sie für den Nachteil der unmittelbaren Beweisaufnahme, den Zeitverlust, einen anderen kaum minder großen in Tausch bringen; denn soll die Aufstellung des Tatbestands für den Beweiskommissar einen Sinn haben, so wächst sie sich ihrerseits für das Prozeßgericht zu einer recht großen Arbeit aus. Deshalb werden wir uns eben entschließen müssen, energische Schritte zur wirklich sinngemäßen Handhabung des § 375 zu tun, mit anderen Worten die kommissarische Beweisaufnahme, heute bei 60 Prozent der deutschen Gerichte die Regel, zu der Ausnahme zu machen, als die sie gedacht ist. Einer Änderung der Vorschriften, die die Vorbedingungen der Ausnahme regeln, eben des § 375 selbst, bedarf es hierzu vielleicht nicht. Es dürfte in der Tat genügen, wenn die Anwälte auf ein Verlegen des Zeugenverhörs vor das Prozeßgericht hintwirken, und wenn die jetzt fehlende sofortige Beschwerde zur Anfechtung des Beweisbeschlusses, der ohne Grund kommissarischen Beweisakt anordnet (§ 355 Abs. 2), gewährt wird.<sup>20)</sup> Ein Doppeltes wird freilich unerlässlich sein. Einmal die Vermehrung des Richterpersonals gerade mit Rücksicht hierauf; anscheinend geht speziell die preussische Regierung mit ihr ohnehin entschiedener vor. Vor allem aber dürfte auf die Dauer die Verbesserung des Protokollwesens zu einer Lebensfrage werden. In Osterreich ist sie schon längst auf der Tagesordnung. Die massenhafte Verwendung alter abgetakelter Schreiber oder ganz ungeübter Referendare, die bei dieser Beschäftigung noch dazu empfindlich in ihrer Ausbildung gehemmt und aus Rücksichten fiskalischer Aufwandsersparnis zu Funktionen gemißbraucht werden, für die sie nicht da sind und bei denen sie — in der heutigen Art der Handhabung — auch nichts lernen können, sollte endlich einmal gründlich beseitigt werden. Sie führt ständig zu dem schlimmsten Mißbrauch, zum Protokollieren nach Diktat, einer mit dem Wesen des Protokolls innerlich unvereinbaren Methode, zugleich derjenigen Methode, die in ihrem langsamen Sichabwickeln den brütenden Stumpf-sinn in die Beweisaufnahme hineinträgt, der die Abneigung der Gerichte vor der eigenen Erledigung der Beweisakte besonders steigern muß. Statt dessen muß die Ausbildung von Protokollbeamten erfolgen, die ihr Metier wirklich verstehen, selbständig auffassen und blitzschnell, natürlich stenographisch, fixieren können, um nachträglich die Protokolle mit Schreibmaschine übertragen zu

lassen. Das wird freilich eine Personalorganisation bedeuten, die kaum hinter der Umformung der Gerichtsvollzieher aus den alten Vollzugsbediensteten vor Reichszeiten zurückstehen wird, und sie wird zur Sorge unserer Justizministerien neue Subalternbeamtenstellen kosten. Aber sie wird kommen müssen. Der heutige Zustand — wiederum einer von den Mißständen, die nicht in schlechten Gesetzen, sondern in schlechter Handhabung des ausreichenden Gesetzes bestehen — ist ein völlig primitiver und des hohen geistigen Stands, dessen sich unsere Justiz sonst rühmen darf, wenig würdiger.

Im übrigen ist auch bei diesem Programmpunkte ein Vorbehalt geboten. Wie sich nach dem früher (II.) besprochenen die Frage der richterlichen Beweisbeschaffung nur in innerer Fühlung mit dem richterlichen Recht zur Ordnung der Termine regeln läßt, so können auch Vorschläge für das Verhältnis zwischen unmittelbarer und kommissarischer Beweiserhebung nicht wohl in ausfichtreicher Weise gemacht werden, wenn man nicht zugleich die Grenzen der Unmittelbarkeit der Parteiverhandlung ins Auge faßt. Hier stehen wir vor der sonderbaren Erscheinung, daß die modernen Reformwünsche, während sie auf der einen Seite die Verantwortlichkeit des Prozeßgerichts für eine eigene und deshalb frischere und der Wahrheit förderlichere Sammlung der Zeugen- und Sachverständigenausagen stärken und schärfen möchten, auf der anderen Seite gerade umgekehrt das Kollegium des Landgerichtsverfahrens von dem ganzen Detail der Parteiverhandlung zu entlasten und — mittels einer bedeutenden Umbildung des bisherigen vorbereitenden Verfahrens — die Sammlung der Parteianträge, Behauptungen, Gegenerklärungen und Beweisantretungen auf die Vorsitzenden oder die Referenten, also auf stellvertretende kommissarische Verhandlung zu übertragen streben. Auch hier also jene merkwürdige Überkreuzung der nach den entgegengesetzten Richtungen arbeitenden Kräfte, — bei der Beweisaufnahme ein Betonen der Gründlichkeit der Wahrheitsermittlung, bei der Verhandlung ein Betonen der Schleunigkeit und Zusammendrängung der Funktionen, die die Wahrheitsermittlung vorbereiten sollen. Die letztere wird so gedacht, daß sich aus der instruierenden Verhandlung vor dem Einzelrichter eine mündliche Schlußverhandlung vor dem Kollegium zu entwickeln hat, in welcher die maßgebenden Sachdarstellungen und Beweisantretungen festzustellen sind. Auch diese Reformvorschläge gehören an sich nicht in den Umkreis der vorliegenden Betrachtung. Immerhin ist es erlaubt zu empfehlen, sie mit äußerster Vorsicht zu behandeln. Praktische Erfahrungen stehen ihnen nur in sehr geringem Umfang zur Seite. Denn abgesehen vom englischen Prozeß, der hier wie überall, in der quallenartigen Unfaßbarkeit seiner Grundsätze und in der Fremdheit seines Milieus keinen Vergleichsmaßstab bietet, hat lediglich das Prozeßrecht eines Teils der Schweizer Kantone das „Instruktionsverfahren“ eingeführt und auch sie in so mannigfachen Schattierungen und mit so vieldeutigen Bestimmungen, daß es sehr schwer ist, sich das geschriebene Recht in praktischer Anwendung lebendig vorzustellen.<sup>21)</sup> Besonders ist es

<sup>20)</sup> So Laubhardt a. a. D.

<sup>21)</sup> Eine sorgfältige und begriffsscharfe Übersicht über die kantonalen Prozeßstrukturen vgl. in der soeben erscheinenden umfangreichen Monographie von Emil Schlesing, Grundzüge der Organisation

gerade angesichts der nationalen Zersplitterung sehr schwer, die Hauptfrage zu beantworten, von der eine Bewertung der genannten Vorschläge durchaus abhängt: bleibt die Schlußverhandlung ein real wirksamer Faktor in der Stoffsammlung oder wird sie zur bloßen Figurantin, zum dekorativen Scheintermin ohne praktische Bedeutung? Diese Frage schwebt vorläufig ganz in der Luft, und so wird man nur dringend davor warnen müssen, etwa das Problem des Instruktionsverfahrens mit dem oben referierten einer Abschwächung der Mittelbarkeit in der Beweisaufnahme für sich allein zu verkoppeln. Tut man dies nicht, so erscheint auch diese Seite der Wahrheitsermittlung als eine das geltende Gesetz nur in geringfügigem Umfang, wesentlich die Gesetzanwendung berührende Frage.

#### IV. Die Verwertung der Aussage der Parteien für die Wahrheitsermittlung.

Die letzten Bemerkungen haben bereits zu dem Gebiet der gerichtlichen Ermittlungsakte übergeleitet, das bisher, weil es unter seinen ganz eigenen Grundsätzen und Rücksichten steht, aus der Erörterung ausgeschaltet worden ist. Die Frage, wie die persönlichen Auslassungen der Parteien zum Tatbestand als Wahrheitsquelle zu verwerten sind, bedarf schon um deswillen besonderer Prüfung, weil die Parteiaussage im weitesten Sinn in die beiden Funktionskreise hineinragt, die bei der Sachermittlung gesondert werden müssen und auch im vorstehenden (II und III) gesondert worden sind, sowohl in die Beschaffung der Beweise wie in die Erhebung der Beweise. Denn die Parteiaussage kann sowohl zur Ergänzung und Kontrolle der einführenden Sachdarstellungen der Parteien verwendet werden, die den Tatfachenstoff nur ausbreiten und in die Antretung der Beweise übergehen, als auch andererseits zur Vervollständigung oder direkt zum Ersatz der Beweisakte selbst, insbesondere der Zeugenaussagen. Die Parteiaussage beansprucht aber auch im Rahmen dieses Vorberichts ein gesteigertes Interesse, denn bekanntlich steht gerade die gesetzgeberische Behandlung dieses Gegenstandes heute im Vordergrund der rechtspolitischen Diskussion.

1. Persönliche Befragung und allgemeine Wahrheitspflicht der Parteien. Nicht alle Seiten des Problems sind heute noch gleichmäßig diskussionsbedürftig. Daß die Heranziehung der persönlichen Mitteilungen der Parteien neben dem Anwaltsvortrag im Amts- wie im Landgerichtsprozeß hochwichtig ist, hat schon die Novelle von 1909 dadurch anerkannt, daß sie an Stelle der Methode, die Bekanntmachung des Beschlusses auf Erscheinen an die Partei dem Anwalt zu überlassen, die direkte Ladung der Partei im Amtsbetrieb hat treten lassen. Noch fehlt allerdings der Zwangsnachteil auf Ausbleiben der Partei, und man wird diese Lücke des Gesetzes immer

wieder betonen müssen. Warum unsere Gesetzgebung so lange zögert, die Prozeßstrafe wegen Contempt of court nach englischem Muster auszubilden, wird man später vielleicht kaum verstehen.<sup>22)</sup> Andererseits darf man — im Gegensatz zu dieser fast unumgänglichen Reform, gegen die eigentlich noch nie jemand ein entscheidendes Argument vorgebracht hat — einen anderen Reformvorschlag wohl bereits endgültig als durch die öffentliche Meinung abgelehnt ansehen, — die viel weitergehenden Zwangsmittel, die einen wahren Inhalt der Parteierklärungen, und zwar sowohl der Parteien wie der Anwälte, garantieren sollen und unter der Stichmarke des Kampfes gegen die „Lüge im Prozeß“ zusammengefaßt werden. Der Streit, über Nacht auftretend, einige Zeit sehr stürmisch bebewegt, ist ebenso rasch wieder abgelaufen. Als Niederschlag ist heute nur ein Wachsen der strafrechtlichen Auffassung zurückgeblieben, die die Täuschung des Richters durch fingierte oder gefälschte Beweismittel als Betrug oder die Antretung von Beweisen für wissentlich unwahre Behauptungen als Betrugsversuch strafen möchte. Ihr schließt sich eine verstärkte Neigung an, auch da, wo der Richter sich in seiner Überzeugung durch unwahre Parteibehauptungen ohne Beweis — also im Zweifel prozeßrechtswidrig — hat täuschen lassen, wegen Betrugs zu strafen. Das sind rein kriminalistische Probleme, über die sich an und für sich streiten läßt.<sup>23)</sup> Dagegen läßt sich die viel weitertragende gesetzgeberische Forderung ganz allgemeiner Prozeßstrafen gegen lügnerische Behauptungen oder wahrheitswidriges Leugnen der Parteien oder Anwälte heute wohl von niemandem mehr ernsthaft vertreten. Man verzichtet deshalb besser darauf, immer von neuem zu beleuchten, welchen Tumult dieser Zustand im Zivilprozeß schaffen würde, wenn Verhandlung und Beweisaufnahme in jedem beliebigen Augenblick des Prozesses sich gefallen lassen müßten, durch offizielle Inquisitionen des Gerichts über angeblich unwahre Plädoyers unterbrochen zu werden, und wie das den raschen Fortschritt der Prozeßaufklärung, den man durch Repressalien gegen verschleppende Schikane fördern möchte, gerade umgekehrt in der empfindlichsten Weise hemmen müßte. Und wer sich davon nicht überzeugen kann, der muß mindestens für ein Argument zugänglich bleiben, für das der absoluten Ausfiichtslosigkeit des ganzen Vorschlages. Es ist noch nicht lange her, daß (1911) im Reichstag von allen Parteien ein Initiativantrag angenommen wurde, der die Aufhebung der Ordnungsstrafen des Gerichts gegen die Anwälte zum Inhalt hatte. Also die Verhängung einer geringen Geldstrafe wegen unangemessenen Auftretens des Anwalts hält man für ungangbar, und im gleichen Atem verlangt man, daß dem Gericht das Recht zuerkannt werde, dem Anwalt nach einer inzidenten und deshalb notwendig flüchtigen Prüfung das Stigma des lügenhaften Plädoyers anzuhängen. Eine unrealisierbare

<sup>22)</sup> Richard Schmidt, Neuerungen im Zivilprozeße (Anhang zum Lehrbuch) 1910 S. 41.

<sup>23)</sup> Übersicht über den Stand der Praxis; Frank, Strafgesetzbuch 8. bis 10. Aufl. 1911 S. 462. Vor allem zu beachten die neuerliche Entscheidung des Reichsgerichts vom Jahre 1908 (40, 9), wonach die Benennung von Zeugen für falsche Parteibehauptungen als Betrugsversuch gestraft wird. Wie Frank finde auch ich diese Entscheidung nicht ohne Bedenken.

und Prozeßordnung der schweizerischen Zivilgerichte. I. 1913. S. 271. Man beachte hiernach vor allem die zwei Systeme, in denen auch diese Institution wieder ausgebildet ist, die mündliche Prozeßinstruktion vor dem Gerichtspräsidenten mit Beweisaufnahme und Schlußverhandlung vor dem Urteilsgericht in Waadtland, Basel-Stadt und Basel-Land, Solothurn, und die Prozeßinstruktion und Beweisaufnahme vor dem Instruktionsrichter, dann nur mündliche Schlußverhandlung vor dem Urteilsgericht in Bern, Graubünden, Wallis, Neuenburg.

Forderung. So bliebe also äußerstenfalls Hellwigs Vorschlag, eine Allgemeinvorschrift in die ZPD. aufzunehmen, die den Parteien und ihren Vertretern die wahrheitsgemäße Sachdarstellung zur Pflicht macht, — eine *lex imperfecta*. Aber diese Vorschrift lohnt es sich nicht, sich zu erregen. Man müßte nur, wenn man darauf besteht, konsequent sein und auch noch manches andere in das Gesetz hineinschreiben. Der Entwurf einer deutschen Partikular-Prozessordnung von Anfang des 19. Jahrhunderts sah eine Vorschrift vor, daß der Richter seine Tätigkeit unparteiisch und ohne Ansehung des Standes und der Person zu leisten habe. Wird man auch das heute noch für nötig halten, zum Inhalt eines ausdrücklichen Gesetzesparagrafen zu machen?

So darf man die Frage der Prozeßklüge mindestens aus dem Kreise der wesentlichen Fragen der Gesetzesreform heute ausschalten.

2. Eidliche Parteivernehmung. Die gesetzgeberische Behandlung der Parteiaussage konzentriert sich demnach heute auf die Fälle, wo die Partei eigentliches Beweismittel im engeren Sinne wird, wo sie insbesondere unter Eid über wesentliche tatsächliche Elemente des Streitmaterials sich zu erklären hat. Hier erhebt sich die Alternative: zugeschobener event. richterlicher Parteieid oder eidliche Parteivernehmung? Und diese Frage ist heute von gesteigertem Interesse. Ja, wenn man zurzeit von dem Problem der Wahrheitsermittlung spricht, wird jeder im Zweifel zunächst an die eidliche Parteivernehmung denken. Neben dem „Vorterm“ wird sie als das Hauptcharakteristikum des österreichischen Verfahrens betrachtet und zwar fast überwiegend im Sinne eines Vorzugs.<sup>24)</sup> Freilich zeigen sich in der Sympathie für das Institut überaus zahlreiche Schattierungen — von der Anschauung an, daß die Parteivernehmung schlechthin als das „beste Beweismittel“ überhaupt gerühmt wird (Inhulsen) bis zu dem bescheidenen Lob, daß die Parteivernehmung nur die relativ beste äußere Form für die Verwertung der eidlichen Aussage der Partei, die bessere im Vergleich zu dem heute in Deutschland gültigen formulierten Parteieid, darstellen soll (Dertel).

Nicht ohne Unlust wird man sich in die Flut von Argumenten, die für und wider die Errichtung in dieser oder jener Gestalt beigebracht worden sind, vertiefen. Sie bilden eine der verwickeltesten Kontroversen unserer Prozeßreformpolitik besonders deshalb, weil eben jeder sich unter der eidlichen Parteivernehmung etwas anderes denkt. Um so glücklicher trifft es sich, daß wir heute ein Argument besitzen, das sonderbarerweise bisher nie benutzt worden ist und das doch deutlicher redet als alle Spekulationen und Reflexionen über die möglichen guten oder schlechten Wirkungen. Es ist die allgemeine

Erfahrung. An ihr kann man sich einmal überzeugen, wie windig es oft um die subjektiven Erfahrungen ausschaut, auf die man sich auf Grund vereinzelter Eindrücke oder einseitiger Mitteilungen aus der Praxis so gern und leicht zu berufen pflegt. Seit Jahren haben wir von der österreichischen und außerösterreichischen Presse nie etwas anderes zu hören bekommen, als daß gerade dieses Stück der ZPD. Kleins wie das Gesetz überhaupt ausgezeichnet funktioniere, massenhaft und mit Vorliebe angewendet werde. Was aber zeigt die nüchterne Statistik? Einen unerbittlich stetigen und in gewaltigen Proportionen sich vollziehenden Rückgang im Gebrauch der eidlichen Parteivernehmung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt nach der amtlichen österreichischen Justizstatistik zunächst die letzten Jahre der Geltung des älteren Gesetzes, das 1873 die eidliche Parteivernehmung nur für den Bagatellprozeß vor den Bezirksgerichten einführt und zwar nach dem Grundsatz, daß das Gericht von vornherein die eidliche Parteivernehmung, und zwar sowohl die der einen wie die der anderen Partei unter Eid anordnen konnte, um nachträglich zwischen den beiden eidlichen Aussagen seine Entscheidung für die Wahrheit der einen oder anderen zu treffen. Von 1898 an wird die Praxis unter der Herrschaft der Zivilprozessordnung ersichtlich, auch hier nur die Praxis des Bezirksgerichtsverfahrens, so daß insoweit die Vergleichsbasis gewahrt wird. Dieser Teil der Statistik bezieht sich also auf das System, die Parteien zuerst uneidlich zu vernehmen (§ 376) und erst auf Grund der Gegenüberstellung die nochmalige, nunmehr eidliche Vernehmung der einen Partei, die dem Gericht glaubwürdiger erschienen ist oder die bei gleicher Glaubwürdigkeit die nicht-beweispflichtige Partei ist,<sup>25)</sup> anzuordnen. Eine Ungleichheit des statistischen Darstellungsprinzips ergibt sich aus diesem Gegensatz freilich in einem Punkte. Nach dem früher geltenden System war statistisch die Zahl der durch Beschluß auf eidliche Vernehmung einer oder beider Parteien erledigten Sachen unter sämtlichen durch kontradiktorisches Urteil erledigten vermerkt, wobei unter den letzteren kein Unterschied gemacht wurde zwischen solchen, die ohne Beweiserhebung oder auf Grund eines anderweiten, auf Zeugen-, Augenscheinsbeweis erlassenen Beschlusses abgeurteilt worden waren. Nach dem heutigen System werden die durch Beschluß auf eidliche Vernehmung einer Partei entschiedenen Sachen nur denen gegenübergestellt, die durch anderweiten Beweisbeschluß erledigt sind,<sup>26)</sup> und hierbei werden unter den letzteren bedauerlicherweise nicht ausgeschieden solche Sachen, in denen sich das Gericht bereits auf uneidliche Vernehmung eine Überzeugung mittels freier Beweiswürdigung gebildet hat.<sup>27)</sup> Diese Unstimmigkeiten muß man also in Rechnung stellen.<sup>28)</sup> Aber sie machen für den Haupt-

<sup>24)</sup> Für die Ausnahme neuerdings Springer, *Beweiserhebung im Zivilprozeß* 1912/13. v. Bar, *Zur Reform des Zivilprozesses*, DZS. 1912 S. 10; im gewissen Sinn auch Mendelssohn-Bartholdy, *Richter-Zeitung* 1913 Nr. 8 S. 280; in sehr abgeschwächtem Sinn Dertel, *Wahrheit und Parteieid*, *Richter-Zeitung* 1913 S. 364. Cohen, *Zivilprozeß der Zukunft* in *ZW.* 1911, 267 ff. Sehr sanguinisch und weitgehend Inhulsen, *Zeitschrift des Rheinpreussischen Anwaltvereins* Jahrg. 29 Nr. 3. Am meisten zurückhaltend Schimmelbusch, *ZW.* 1912, 1020; v. Engel, *Richter-Zeitung* II Nr. 5.

<sup>25)</sup> Vgl. Pollack, *Österreich. Zivilprozeßrecht* II S. 394 (§ 119).

<sup>26)</sup> Die Sachen, die durch Verfügnis, Vergleich, Anerkenntnis zur Erledigung gelangen, sind in beiden Statistiken nicht mitgerechnet.

<sup>27)</sup> Vgl. Pollack a. a. O. S. 593.

<sup>28)</sup> Von den im ersten Teil der Statistik (1894 bis 1897) oben nebeneinander gestellten Ziffern bezeichnet die erste größere die Fälle, in welchen nur eine Partei beidete wurde, die andere die Fälle der Doppelbeidung.

punkt nichts aus, daß der Gebrauch der eidlichen Parteivernehmung gleichförmig unter beiden Systemen im Sinken ist, insbesondere auch in den zwölf ersten Jahren der

Geltung der ZPD. von 1898 bis 1909, von denen nur das Jahr 1905 nicht zur Darstellung gelangen konnte. Man vergleiche:

Zu österreichischen Bezirksgerichtsprozessen betrug die Zahl der durch Beschluß auf eidliche Parteivernehmung erledigten kontradiktorischen Sachen im Gegensatz zu den sonstigen durch kontradiktorisches Urteil bzw. (seit 1898) durch anderweiten Beweisbeschluß erledigten Sachen:

im Bezirk des OLG.	im Jahre														
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1906	1907	1908	1909
Wien . . . .	1645 521	1748 439	1742 391	1530 330	1388	856	681	537	389	337	258	202	212	192	327
	5973	5764	6285	5979	5327	5713	6025	6183	6787	7010	7724	8089	9153	9486	9529
Graz . . . .	2465 266	2116 237	2362 178	2311 173	887	111	475	483	407	396	384	276	278	301	282
	5939	5580	5854	5978	3788	621	4064	3761	4153	4423	4864	5278	5046	5574	5756
Innsbruck .	314 49	326 56	289 39	271 46	289	255	211	224	232	172	179	203	158	184	124
	760	787	693	746	1346	1505	1538	1673	1873	1921	2017	2464	2433	2832	2941
Triest . . .	696 40	809 49	742 63	740 30		330	259	233	181	202	171	216	238	255	119
	2454	2044	2375	2242		1957	1995	2125	2237	2162	2681	2946	3149	3629	3775
Prag . . . .	3466 427	3351 404	3297 383	3108 383	1975	1649	1454	1176	1048	1023	766	621	488	524	327
	9104	8645	8729	8992	5977	7083	8331	8673	9096	9164	9538	10604	10645	11630	12180
Brünn . . .	2579 155	2221 151	2215 109	2127 127	823	643	579	507	406	409	419	348	281	335	277
	7036	6968	7130	7714	2916	2961	3523	3960	4363	4194	4784	5078	5035	5377	5708
Krakau . . .	6530 89	7171 98	6578 78	6694 112	1320	1311	1159	1232	1604	1391	1306	1120	1115	1160	1312
	13794	14365	14018	14915	4605	5697	6428	7960	9052	9011	11191	12006	13105	15270	16661
Lemberg . .	16940 310	17261 318	16263 429	15202 396	2768	2451	2506	2294	2717	3279	3034	3502	4193	4251	4222
	33493	35568	34862	33773	9061	13171	16458	19482	23008	25441	29662	39072	43018	44527	49692
Zara . . . .	648 61	714 68	684 35	555 30	216	196	139	116	143	147	313	99	121	113	154
	2023	2034	2428	2156	1234	1220	1497	2031	2472	2207	2639	3494	3229	3586	4266

Es zeigt sich also, daß das Gericht sich gewöhnt hatte, nach dem Glaser'schen Bagatellgesetz nicht weniger als ein Drittel bis zur Hälfte aller kontradiktorischen Sachen auf dem Wege der beideten Parteivernehmung zu erledigen; daß schon zu Beginn des neuen Rechts nur etwa der vierte Teil der Sachen, in denen ein Beweisbeschluß erging, für diesen Modus der Erledigung übrig blieb, und daß in den letzten Jahren die mit Parteibeidung behandelten Sachen nur noch  $\frac{1}{20}$ ,  $\frac{1}{25}$ , ja  $\frac{1}{30}$  der Sachen, — verschieden in den Oberlandesgerichtsbezirken — ausmachen. Das illustriert zur Evidenz die zunehmende Abneigung der Gerichte, von dieser so gerühmten Beweisform Gebrauch zu machen.

Und es kann ja nicht anders sein. Ein so sorgsam arbeitender Richterstand wie es der österreichische ist, muß in der Mehrzahl das Oböse, Verhängliche der Beweisform empfinden, die schon Otto Bähr vor Jahren, als das Problem auftauchte, als einen der „größten Frevel“ der Justiz gebrandmarkt hat: Unter zwei Parteien, die jede ihre Darstellung gegeben haben, auswählen müssen, die eine als die vertrauenswürdige, die andere als Lügner offiziell kennzeichnen, das ist eine Entfaltung der Menschen- und Gefinnungsjustiz, deren Verantwortungslast Richter, selbst Menschen, auf die Länge nicht tragen können, ohne mit dem eigenen Gewissen und — wo dieses robust genug sein sollte — mit der öffentlichen Meinung, mit der Erbitterung des rechtsuchenden Volkes, in Konflikt zu kommen. Es ist charakteristisch genug, daß

diejenige Bevölkerung der österreichischen Monarchie, die sich solchen moralischen Zwang am fügsamsten bieten läßt, die der Oberlandesgerichte Krakau und Lemberg ist. Aber wenn man im starken Gegensatz hierzu die Unpopularität der Maßregel in den anderen Landschaften fortwährend wachsen sieht, und wenn man dann die weichere Art der österreichischen Nationalitäten in ihrer Gesamtheit oder in großen Prozentsätzen mit der Art der deutschen Bevölkerung vergleicht, so wird man ohne besondere Prophetengabe voraussagen können, daß die Einrichtung hier noch weniger Glück haben wird.

So bedarf es kaum einer Wiederholung aller der Einzelgründe, die in vorbildlicher Weise Wach schon 1896 gegen die eidliche Parteivernehmung ins Feld führt<sup>29)</sup> und die auch der Schreiber dieser Zeilen bereits an anderen Stellen und im Zusammenhang mit den beherrschenden Prinzipien des Prozeßrechts zusammenzustellen versucht hat.<sup>30)</sup> Will man das österreichische Recht mit dem System der deutschen ZPD. vergleichen, so kann das Urteil nicht anders lauten als dahin, daß in dem

<sup>29)</sup> In der zweiten Auflage der „Vorträge“ S. 236.

<sup>30)</sup> Richard Schmidt, Lehrbuch 2. Aufl. S. 542. Prozeßrecht und Staatsrecht 1903. Der Prozeß und die staatsbürgerlichen Rechte 1910 S. 24 ff. Im wesentlichen die gleichen Argumente bringt auch Dertel (vgl. o. S. 774) in seinem Aufsatz bei, der unter den neuesten Gesetzeskritikern den relativ gemäßigtesten Standpunkt einnimmt. Gelegentliche Bezugnahme auf meine Formulierungen zeigen, daß ihm meine Ausführungen bekannt sind, obwohl er sie nicht nennt.

Punkte, wo die richterliche Befugnis die Parteivernehmung in segensreicher Weise benutzen kann, das deutsche Recht dieselben Möglichkeiten bietet, und daß da, wo das österreichische und das deutsche Recht voneinander abweichen, unsere ZPD. die zwar profaischere und formalere, aber gesündere Lösung findet. Das Gebiet der Wahrheitsermittlung, auf dem das deutsche und das österreichische Gesetz übereinstimmen, umfaßt natürlich die Fälle, in denen das Gericht mit Hilfe der Benutzung von Indizien, auf dem Wege der Auslegung des streitigen Rechtsgeschäfts u. ä. schon nach uneidlicher persönlicher Befragung der Parteien zu einem Ziele kommt — denn hier leistet nach der ZPD. schon der § 141 dasselbe wie die Partei-„Vernehmung“. Nur ist eine allzu häufige Erledigung der Sache auf diesem Wege gar nicht zu wünschen; denn sie wäre nur ( ) Kosten der Gründlichkeit, als eine planmäßige Kniebrecherei massenhafter Streitigkeiten nach oberflächlichem Totaleindruck denkbar, und es ist bedenklich, daß gerade diese Gestaltung in der österreichischen Praxis etwas außerordentlich Uebles geworden zu sein scheint, — offenbar in dem Maße, wie die eidliche Parteivernehmung abgestorben ist. Es ist freilich unverfänglicher, aber es ist jenes Verfahren, das lebhaft an die Direktive der Justizverwaltungsmänner Friedrich Wilhelm I erinnert: „*March, marsch, was fällt, das fällt*“. Nicht anders ist es mit den Fällen, wo dies Beweisverfahren eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die eine oder die andere Partei erbracht hat, — hier leistet nach der deutschen ZPD. der richterliche Eid — als eine wohlbedachte Ausnahmeanwendung des richterlichen Ermessens — das gleiche wie die richterliche Parteivernehmung. Die kritische Situation bezeichnet — das muß scharf betont werden — einzig und allein der Komplex solcher Streitfälle, in denen über bestimmte wesentliche Tatsachen der Beweis vollkommen fehlt oder versagt, und hier wird der klare Akt der Eideszuschreibung unter deren festen gesetzlichen Voraussetzungen und mit ihren sicher überschaubaren Wirkungen die Lücke in einer Weise ausfüllen, daß der Richter ganz im Hintergrund bleibt und nicht nötig hat, sich durch Stellungnahme zu der Persönlichkeit der Parteien, die ihm doch verschlossen sind, zu exponieren. Man muß sich immer wieder diese dem Praktiker vertrauten, verschiedenen Lagerungen klar machen, um zu erkennen, wie gedankenlos das österreichische oder richtiger das von ihm kopierte englische System der Parteienvernehmung sie alle in einen Topf wirft. Freilich, diese Schablonenbehandlung, in der dann das „richterliche Ermessen oder besser die vage Momentstimmung des Gerichts die Direktive gibt, ist bequemer, und das ist ja der psychologische Grund der wohlfeilen Apologien des fremden Instituts. Das einzige was allenfalls aus dem österreichischen Formenapparat zur Herübernahme geeignet wäre, ist im Falle unseres richterlichen Eids die Auflösung des formulierten Eidesfakes in eine zwanglose Befragung der Partei unter ihrem Eid.<sup>31)</sup> Die Eideszuschreibung wäre auch mit dieser Formerleichterung schwer vereinbar. Sie verlangt die klare Übersicht aller Beteiligten über das, was im Tatsachenmaterial als die wesentliche Lücke herausgearbeitet worden ist.

\* \* \*

<sup>31)</sup> Hierfür setzt sich vor allem andern der schon erwähnte Aufsatz Dertels ein.

Genug, der Wandelgang durch die hauptsächlich akuten Fragen der Wahrheitsermittlung führt immer wieder zur gleichen Einsicht: unser Gesetz leistet im allgemeinen, was es soll. Was wir brauchen, ist Ausreifen einer verständnisvollen Handhabung des Gesetzes in wechselseitigem Zusammenwirken von Gericht und Parteivertretung. Möchte der Anwaltstag neben den Fragen der Organisation des Standes, deren Ernst das Ergebnis der Enquete der Vereinigung rheinisch-westfälischer Rechtsanwälte uns soeben wieder scharf zum Bewußtsein gebracht hat, Zeit und Ruhe finden, für diese Einsicht Stimmung in den weiteren Juristenkreisen wie im Volk zu erwecken.

## Die Reform des anwaltlichen Ehrengerichtswesens.

Von Justizrat Syring, Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht.

Auf dem nächsten Anwaltstage soll unter anderem über die Reform des Ehrengerichtswesens verhandelt werden. Um die Aufmerksamkeit der Herren Kollegen auf diesen Gegenstand der Tagesordnung zu lenken, möchte ich auf Wunsch der Schriftleitung einige der wichtigsten Punkte einer Erörterung unterziehen. Diese kann nur eine kurze sein, da dem Schreiber und dem Leser die Ferienruhe dadurch nicht erheblich gestört werden darf.

### I. Strafen.

Die Strafbestimmungen der RD. sind in den §§ 62 und 63 enthalten. Ersterer bestimmt, daß ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 28) verletzt, die ehrengerichtliche Bestrafung verurteilt. In § 63 sind die vier ehrengerichtlichen Strafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe, Ausschließung) aufgeführt mit dem Zufuge, daß Geldstrafe mit Verweis verbunden werden kann.

Diese Fassung des Gesetzes hat verschiedene Bedenken gegen sich.

1. Mit Strafe bedroht ist darin die Verletzung der dem Rechtsanwalt obliegenden Pflichten. Diese Pflichtverletzung bildet den alleinigen einheitlichen Tatbestand der ehrengerichtlichen Verfehlung. Für alle Pflichtverletzungen des Anwalts stellen die §§ 62 und 63 das einzige, einheitliche Strafgesetz dar. Hieraus folgt gemäß § 399 Nr. 5 § 403 StPD., daß der Antrag auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens nur zum Zwecke der Freisprechung des Verurteilten zulässig ist, nicht auch zum Zwecke der Änderung der Strafe, also insbesondere nicht auch zur Änderung der Strafe der Ausschließung in eine mildere Strafe. Dies habe ich in JW. 1907 S. 658 bis 659 ausführlich dargelegt.

Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Zustand unerträglich ist. Zu seiner Beseitigung ist erforderlich, daß ein schärferes und ein milderes Strafgesetz geschaffen wird, ein schärferes für die Strafe der sogenannten reinigenden Disziplin, also die Ausschließung, und ein milderes für die Strafen der sogenannten bessernden Disziplin, also Warnung, Verweis und Geldstrafe. cf. auch Friedländer S. 305 bis 306.

2. Die §§ 62 und 63 geben in ihrer jetzigen Fassung nicht die Voraussetzungen an, unter welchen die Ausschließung ausgesprochen werden soll. Es ist also ganz dem Ermessen



des erkennenden Gerichts überlassen, ob auf diese härteste Strafe zu erkennen ist. Der OGH. hat die Anwendung derselben dann für geboten erachtet, wenn der Angeklagte sich als unwürdig erwiesen hat, der Rechtsanwaltschaft fernerhin anzugehören.

Dieser Grundsatz ist in das Gesetz aufzunehmen. Damit ist dann zugleich die Grenze zwischen den Strafen der bessernden und der Strafe der reinigenden Disziplin scharf gezogen.

Den vorstehenden Anregungen würde entsprochen werden, wenn die §§ 62 und 63 folgende Fassung erhielten:

#### § 62.

„Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 28) verlegt, wird ehrengerichtlich bestraft.

Ehrengerichtliche Strafen sind, abgesehen von der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft (§ 63):

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu 3000 M.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

#### § 63.

„Ein Rechtsanwalt, welcher durch schwere Verletzung der ihm obliegenden Pflichten (§ 28) unwürdig geworden ist, der Rechtsanwaltschaft anzugehören, wird ehrengerichtlich mit der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bestraft.“

## II. Verfahren.

Auch das ehrengerichtliche Verfahren ist in mehreren Punkten abänderungsbedürftig.

1. Wenn durch die vorgeschlagene Fassung der §§ 62 und 63 für die Wiederaufnahme des Verfahrens Raum geschaffen worden ist, dann wird es geboten sein, einem darauf gerichteten Antrage eine zeitliche Schranke zu setzen. Ein fünfjähriger Zeitraum dürfte angemessen sein.

Ich möchte daher wie in JW. 1907, 659 vorschlagen, dem § 91 RD. folgenden Zusatz zu geben:

„Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils ist der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr zulässig.“

Erwähnt sei hierbei, daß jetzt beabsichtigt wird, auch in das ABG. Bestimmungen über das Wiederaufnahmeverfahren einzufügen.

2. Es ist streitig, ob die Begnadigung nach ehrengerichtlicher Bestrafung zulässig ist. Ich habe in JW. 1908 S. 127 bis 130 eingehend die Gründe dargelegt, welche zur Verneinung der Frage führen. Mir hat sich im wesentlichen Herr Kollege Edner angeschlossen in JW. 1909 S. 636 bis 639.

An derselben Stelle habe ich ausgeführt, daß und warum die Unzulässigkeit der Begnadigung eine Lücke darstellt, die beseitigt werden muß.

Aus den dort angeführten Gründen empfehle ich, dem § 96 RD. folgenden Zusatz zu geben:

„Der Kaiser hat das Recht, nach Anhörung des Gerichts, auf dessen Urteil sich das Begnadigungsgesuch bezieht, die Strafe der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft zu erlassen oder zu mildern. Durch die Aufhebung der

Ausschließung werden die in § 5 Nr. 2 und Nr. 3 bestimmten Verfassungsgründe beseitigt. Dasselbe gilt von dem in § 6 Nr. 3 bestimmten Verfassungsgründe, falls die Strafe unter das dort angegebene Strafmaß gemildert wird.“

3. Nach der RD. ist das ehrengerichtliche Verfahren mit der Berufung an den OGH. wegen aller Verfehlungen eines Anwaltes zulässig. Auch bei geringen Verfehlen in Ausübung des Berufes und bei kleinen Verstößen gegen die Standesehre kann der OGH. angegangen werden.

Durch das öffentliche Interesse wird das Anrufen derselben einheitlichen oberen Instanz für das ganze Deutsche Reich nicht erfordert, es genügt, wenn der OGH. durch seine Mitwirkung in den wichtigeren Sachen für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sorgt.

Die Belastung des OGH. mit jenen kleineren Sachen wird dort am unliebsamsten empfunden. Seine Inanspruchnahme mit solchen untergeordneten Sachen kann auch seinem Ansehen nicht besonders zuträglich sein.

Es dürfte sich daher eine Änderung der RD. dahin empfehlen, daß wegen geringerer Verfehlungen die Berufung beseitigt wird. In solchen Fällen würde es genügen, wenn auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Vorstände der Anwaltskammer ohne mündliche Verhandlung durch schriftlichen Strafbescheid eine Warnung oder Geldstrafe bis zu 150 M festgesetzt werden dürfte und gegen diesen Strafbescheid auf Einspruch noch die mündliche Verhandlung vor dem Ehrengericht unter Ausschluß der Berufung zulässig wäre.

Der Nachteil, der in dem Wegfall der zweiten mündlichen Verhandlung zu finden wäre, könnte nur sehr gering angeschlagen werden. Wer die Beschlussfassung eines Anwaltskammervorstandes kennt und die mannigfachen Bedenken beobachtet hat, die dabei stets hervortreten und zu eingehender Erörterung gelangen, wird nicht annehmen, daß ein Strafbescheid voreilig vom Vorstände erlassen werden würde. Wenn dann noch dem davon Betroffenen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Ehrengericht gewährt wird, so geschieht alles mögliche, um einer nicht gerechtfertigten Bestrafung vorzubeugen.

Ein ähnlicher Gedanke ist bereits, wenngleich in anderer Gestalt, bei den Verhandlungen über den Entwurf der RD. erörtert worden. cf. Entwurf zur RD. (Deutscher Reichstag, Session 1878 Nr. 5) §§ 62, 63, 73, 74 und Motive dazu S. 80 bis 82; Bericht der VI. Kommission über den Entwurf der RD. (Deutscher Reichstag, Session 1878 Nr. 173) S. 40 bis 41. Es wird auch auf Friedländer S. 231 verwiesen.

Im Sinne dieser Ausführungen schlage ich vor, in die RD. hinter § 93 einen neuen Paragraphen einzufügen mit folgendem Inhalte:

#### § 93a.

„Auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft kann durch schriftlichen Strafbescheid des Vorstandes ohne vorgängige Hauptverhandlung eine Strafe festgesetzt werden.

Durch einen Strafbescheid darf jedoch keine andere Strafe als Warnung oder Geldstrafe bis zu 150 M festgesetzt werden.

Der Strafbescheid muß außer der Festsetzung der Strafe die Pflichtverletzung unter Angabe der sie begründenden Tatsachen und die Beweismittel bezeichnen.

Ein Strafbescheid, gegen welchen nicht innerhalb einer Woche nach der Zustellung Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Bei rechtzeitigem Einspruch wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Bei der Urteilsfällung ist das Ehrengericht an den in dem Strafbescheid enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, kann jedoch bei der Strafabmessung die Grenzen des Absatzes 2 nicht überschreiten.

Gegen das Urteil des Ehrengerichts ist die Berufung nicht zulässig.

### III. Ehrengerichtshof.

1. Die Geschäftslast des CGH. ist eine recht erhebliche.

Nach der beigefügten Zusammenstellung sind bei ihm seit dem Jahre 1879 die jährlichen Durchschnittszahlen gestiegen

für die Sachen	von 23,67	auf 59,33,
„ „ Sitzungen	„ 8,77	„ 28,00
„ „ Urteile	„ 20,56	„ 59,33.

In derselben Zeit ist die Zahl der Anwälte von 4112 auf 10 844 im Jahre 1911 in die Höhe gegangen.

Die Zunahme der Sachen entspricht also ungefähr der Zunahme der Anwälte. Solange die Zahl der Anwälte immer noch wächst, wird hiernach voraussichtlich auch die Zahl der Sachen sich steigern, wenn nicht die Berufung gegen die Urteile der Ehrengerichte in irgendeiner Weise beschränkt wird. Das einzig mögliche Mittel hierzu habe ich oben angegeben.

Der CGH. bestand früher aus dem Präsidenten des RG. als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des RG. nebst drei Stellvertretern sowie drei Mitgliedern der AK. bei dem RG. nebst zwei Stellvertretern. Als für ihn in dieser Zusammenfassung die Geschäftslast zu groß wurde, half man sich im Jahre 1910 damit, daß man ihn durch die Novelle vom 22. Mai 1910 unter Hinzunahme zweier Senatspräsidenten und eines weiteren Mitgliedes der AK. bei dem RG. in zwei Senate teilte. Seitdem besteht der CGH. aus zwei Senaten, von denen jeder sich aus dem Präsidenten bzw. einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden und drei Mitgliedern des RG. sowie drei Mitgliedern der AK. bei dem RG. zusammensetzt. In dieser Verfassung hat der CGH. seit der zweiten Hälfte des Jahres 1910 die aus der Tabelle ersichtliche große Anzahl von Urteilen fällen können.

2. Mehrfach ist in der Anwaltschaft der Wunsch laut geworden, daß der CGH. nur mit Anwälten besetzt werde.

Zu einer solchen Änderung liegt aber keine Veranlassung vor.

Der CGH. hat sich durchaus bewährt. Ein begründeter Vorwurf ist gegen ihn schlechterdings nicht zu erheben.

Der Vorsitz kann sich nicht in besseren Händen befinden als in denen des Präsidenten des RG. und zweier Senatspräsidenten des RG. Die Mitwirkung von Mitgliedern des RG. neben Anwälten gereicht der Anwaltschaft doch wirklich nicht zur Unehre.

Eine grundsätzliche Verschiedenheit in den Anschauungen der richterlichen und der anwaltlichen Mitglieder ist bisher nicht hervorgetreten. Mir ist in meiner fünfjährigen Tätigkeit im CGH. kein einziger Fall begegnet, in welchem bei der Urteilsfindung auf der einen Seite die Richter, auf der anderen die Anwälte gestanden hätten. Wenn Fragen zur Verhandlung standen, welche von den in Anwaltskreisen herrschenden Anschauungen aus zu beantworten waren, ist stets den anwaltlichen Mitgliedern reichlich Gelegenheit geboten worden, aus ihren eigenen Erfahrungen heraus über jene Anschauungen Auskunft zu erteilen. Es hat, so häufig auch in einzelnen die Meinungen der Mitglieder zunächst auseinandergehen, doch niemals eine grundsätzliche Verschiedenheit zwischen den richterlichen und den anwaltlichen Mitgliedern erkennen lassen, daß der CGH. auch aus Angehörigen eines anderen Berufszweiges als der Anwaltschaft zusammengesetzt ist.

Unter diesen Umständen kann ich nur dringend empfehlen, es bei dem jetzigen Zustande zu belassen und es dankbar hinzunehmen, daß die Präsidenten und die Mitglieder des RG. ihre Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst der Anwaltschaft stellen. Ebenso Friedländer S. 302.

3. Eine geringfügige Änderung, sei es in der Verfassung, sei es in der Geschäftsverteilung des CGH., dürfte ratsam sein.

Die Teilung des CGH. in zwei Senate birgt die Gefahr in sich, daß die Rechtsprechung nicht völlig einheitlich bleibt. Ob ein Rechtsanwalt die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat und ob er insbesondere durch schwere Verletzung seiner Pflichten unwürdig geworden ist, der Rechtsanwaltschaft noch anzugehören, ist häufig im wesentlichen Sache tatsächlicher Beurteilung. Es kann in dieser Beziehung leicht bei dem einen Senate eine strengere, bei dem andern eine mildere Beurteilung Platz greifen.

Um die daraus sich vielleicht ergebende Verschiedenheit der Rechtsprechung hinsichtlich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu verhindern, sind im Wege der Geschäftsordnung die Entscheidungen über diese dem ersten Senat zugewiesen. In derselben Weise dürfte aber auch für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft zu sorgen sein. Über die Zulassung und die Ausschließung muß möglichst von demselben Senate entschieden werden. Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, durch Änderung des § 90 RD. oder der Geschäftsordnung dafür Vorkehrung zu treffen, daß alle Sachen, in denen es sich um die Zulassung oder Ausschließung handelt, von demselben Senate zu entscheiden sind. Es müßten also ein und demselben Senate überwiesen werden alle diejenigen Fälle, in denen

1. entweder auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkannt bzw. der die Zulassung versagende Bescheid für gerechtfertigt erklärt worden oder
2. ein anderes Urteil ergangen ist, aber von der Staatsanwaltschaft ein Urteil mit diesem Inhalte im Wege der Berufung beantragt wird.

Es müßte also ein und derselbe Senat für zuständig erklärt werden für

1. die Berufung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, wenn auf Ausschließung bzw. Nichtzulassung erkannt, und für

2. die Berufung der Staatsanwaltschaft, wenn einem Antrage auf Ausschließung bzw. Nichtzulassung nicht entsprochen worden ist.

4. Diejenigen, welche — ohne Not — den OGH. lediglich mit Anwälten besetzt wissen wollen, dürften übrigens die Schwierigkeiten übersehen, die mit einer solchen Zusammensetzung verbunden sein würden.

Der OGH. müßte dann folgendermaßen organisiert sein:

Er müßte bestehen aus einem Präsidenten und seinem Stellvertreter, zwei Mitgliedern der AK. bei dem RG. und deren Stellvertretern und vier Mitgliedern der übrigen AK.

Die beiden Mitglieder der AK. bei dem RG. und ihre Stellvertreter müßten von der Kammer nach den Vorschriften ihrer Geschäftsordnung auf drei Geschäftsjahre bestellt werden. Der Präsident (oder sein Stellvertreter) und diese beiden Mitglieder (oder ihre Stellvertreter) müßten zur Fassung der erforderlichen Beschlüsse zuständig sein.

Die übrigen vier Mitglieder müßten für jede Sitzung aus den Delegierten der übrigen AK. einberufen werden. Dazu müßte jede AK. vor dem Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben einen Delegierten wählen. Die Reihenfolge, in welcher die Delegierten an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen haben, müßte durch die Jahresliste bestimmt werden. Diese müßte durch Auslosung in einer Sitzung der im vorigen Absatz bestimmten drei Mitglieder des OGH. festgestellt werden. Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge müßte auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Delegierten von den bezeichneten drei Mitgliedern des OGH. bewilligt werden können. Die Delegierten müßten Reisekosten und Tagegelder gemäß der Bestimmungen MAGD. aus der Kasse ihrer AK. erhalten. Die ihnen gezahlten Beträge müßten als bare Auslagen im Sinne des § 94 MAGD. gelten.

Insofern würde die Zusammensetzung des OGH. keine erheblichen Schwierigkeiten bieten.

Diese setzen aber ein bei der Frage des Präsidenten und seines Stellvertreters.

Gelänge es, zu erreichen, daß der Präsident des RG. den Vorsitz und ein Senatspräsident seine Stellvertretung übernehme, dann wäre diese Gestaltung des OGH. möglich. Es darf aber zweifelhaft sein, ob dies zu erreichen wäre.

Gelingt es nicht, dann müßten für den OGH. der Präsident und ein Stellvertreter besonders bestellt werden. Die Geschäftslast des Präsidenten wäre so groß, daß sie ein Anwalt neben seinen Berufsgeschäften nicht tragen könnte. Es müßte also dazu ein Reichsbeamter auf Lebenszeit angestellt werden, dessen Ernennung auf Vorschlag der AK. durch den Kaiser erfolgen müßte. Zum Stellvertreter könnte ein Mitglied der AK. bei dem RG. bestellt werden, so daß sich in dieser Beziehung Schwierigkeiten nicht ergeben würden. Es müßte aber dem Präsidenten ein erfahrener Bureaubeamter zur Seite stehen.

Das Gehalt des Präsidenten und des Bureaubeamten müßte von der Rechtsanwaltschaft aufgebracht werden. Wenn für das Berufungsverfahren, was sich zur Vermeidung mancher unbegründeten Berufung überhaupt empfehlen würde, Kosten

eingeführt würden, so würden diese doch bei weitem nicht ausreichen, um die Gehälter jener beiden Beamten zu decken. Es würde daher nichts anderes übrig bleiben, als die erforderlichen Zuschüsse von den einzelnen AK. zu erfordern.

Diese würden also durch die Umgestaltung des OGH. doppelt belastet, nämlich einmal mit den Reisekosten und Tagegeldern ihres Delegierten und außerdem mit dem Zuschusse zu den Kosten des OGH.

Wäre die Änderung der Zusammensetzung des OGH. notwendig, dann würde die deutsche Rechtsanwaltschaft diese Last sicherlich gern übernehmen. Sie ist es aber, wie oben dargelegt, keineswegs.

Es steht auch noch dahin, ob der OGH. in der neuen Verfassung sich so gut bewähren würde, wie es von ihm in seiner jetzigen Organisation gesagt werden darf. Jedenfalls würde ein derartiges Zusammenarbeiten der Mitglieder, wie es jetzt geschieht, späterhin auch bei bestem Willen nicht möglich sein.

Aus diesen Gründen möchte ich empfehlen: *quieta non movere!*

\* \* \*

Nachdem ich die vorstehenden Zeilen geschrieben hatte, gelangte die Nr. 14 der JW. mit dem Gutachten des Herrn Kollegen Dr. Richard Finger zu meiner Kenntnis.

Dieses inhaltreiche und sorgfältige Gutachten bietet außerordentlich viel Interessantes und Beachtenswertes. In vielen Punkten kann ich ihm nur zustimmen. Leider muß ich es mir, da die Zeit zur Abendung des Manuskriptes drängt, versagen, auf die einzelnen Ausführungen hier einzugehen. Bemerken möchte ich aber doch kurz folgendes:

1. Die in dem Gutachten vorgeschlagene Änderung der Zusammensetzung des OGH. derart, daß darin außer dem Präsidenten anstatt der bisherigen drei nur zwei Reichsgerichtsräte mitwirken sollen, dürfte sich nicht empfehlen. Zur Bejahung der Schuldirage ist die Zustimmung von fünf Mitgliedern erforderlich. Wird, wie es notwendig erscheint, den §§ 62, 63 die diesseits befürwortete Fassung gegeben, dann würde auch die Ausschließung die Zustimmung von fünf Mitgliedern erfordern. Gerade für die wichtigsten Fragen, ob nämlich überhaupt gestraft und ob auf Ausschließung erkannt werden soll, würde also jene Änderung bedeutungslos sein. Sie würde nur, wenn überhaupt, für die weniger wichtige Frage der Strafzumessung bezüglich Warnung, Verweis und Geldstrafe in Betracht kommen.

2. Wenn man gegen Mißbilligungen des Anwaltskammervorstandes das Einspruchsverfahren zulassen will, dann müßte jedenfalls die Berufung gegen die Urteile der Ehrengerichte ausgeschlossen werden. Andernfalls würden ja gerade solche Sachen dem OGH. weiter aufgebürdet werden, mit deren Aburteilung er wegen ihrer Geringsfügigkeit überhaupt nicht hätte belastet werden sollen. Was von mir in bezug auf die Berufung in den kleineren Sachen gesagt ist, gilt in noch höherem Maße gegen die Zulassung der Berufung in diesem Einspruchsverfahren.

3. Die in den §§ 18 und 19 des Gutachtens vorgeschlagene Beseitigung der Warnung und der Häufung von Verweis und Geldstrafe dürfte nicht zu empfehlen sein. Es gibt einerseits solche Fälle, in denen der Verweis zu scharf,

und andererseits solche, in welchen Verweis und Geldstrafe für sich allein nicht ausreichend sein würden.

Sehr beachtenswert dagegen erscheinen mir die Ausführungen in § 24 des Gutachtens, welche die Erhöhung der Geldstrafe, und namentlich diejenigen, welche die Einführung des Verzichts auf die Rechtsanwaltschaft zum Gegenstande haben.

Jahr	Anwälte	Sachen		Sitzungen		Urteile		
		einzeln	durchschnittlich	einzeln	durchschnittlich	einzeln	durchschnittlich	
1879	—	5	5	—	—	—	—	
1880	4 112	14	23,67	31	8,77	79	20,56	
1881	—	10						
1882	—	16						
1883	—	21		9		22		
1884	—	29						
1885	—	25		14		29		
1886	—	35						
1887	—	33		11		26		
1888	—	30						
1889	—	26	29,00	16	11,9	32	27,33	
1890	—	27						11
1891	5 340	26		12		28		
1892	—	35						14
1893	—	17		11		29		
1894	—	28						9
1895	—	22		8		21		
1896	—	33						11
1897	—	47	15	40				
1898	—	30			36,34	12	13,44	26
1899	—	31	14	31				
1900	—	28				9		26
1901	—	25	7	25				
1902	—	38				11		29
1903	7 262	42	15	29				
1904	—	36				17		41
1905	7 863	56	15	39				
1906	—	41			21	43		
1907	8 638	51	52,33	19			19,33	36
1908	—	53			20	41		
1909	9 607	53		19				
1910	—	52	59,33		25	28,00	54	59,33
1911	10 844	53		35				
1912	—	73			24			
1913 12./7.)	—	47	—	19		—	39	—

### Das Ehrengericht letzter Instanz.

Von Dr. Drucker, Leipzig.

Das für den Breslauer Anwaltstag von Rechtsanwalt Dr. Finger in Bremen erstattete Gutachten über den OGH. billigt die Beibehaltung eines gemischten Gerichts. Allerdings

sollen in Zukunft nicht 4 Reichsgerichtsmitglieder und 3 Reichsgerichtsanwälte den letzten Ehrenspruch über Rechtsanwälte fällen, sondern die Besetzungsziffern vertauscht werden. Der Gedanke liegt nicht fern; er ist auch schon von anderer Seite, beispielsweise von den Vorständen der Anwaltskammern Colmar und Naumburg und kürzlich in einem von Dr. Max Friedländer dem 4. Ausschuß des Deutschen Anwaltvereins vorgelegten Referate, ausgesprochen worden. Aber er bringt kaum eine Änderung, sicher nicht eine Besserung. Jetzt haben wir ein Beamtengericht nicht ohne Rechtsanwälte. Der Vorschlag empfiehlt ein Beamtengericht mit Rechtsanwälten — ein Mischgericht, dessen Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung von der Autorität des höchsten richterlichen Beamten des Reiches dirigiert wird. Die Verschiebung der Besetzungsziffer „bricht“, so meint Finger, „den standespolitischen Einfluß der Berufsrichter im OGH.“. Diesen Grund von einem Vertreter der Mischverfassung zu vernehmen, kann überraschen. Wenn im heutigen OGH. für Rechtsanwälte die Berufsrichter standespolitischen (!) Einfluß ausüben, der gebrochen werden muß, ist's dann nicht richtiger und sicherer, ihn ganz auszuschalten, statt auf das Brechen zu vertrauen? Die Grundlage für Fingers Argument ist nicht deutlich erkennbar. Er ist „der Ansicht, daß unser anwaltliches Ehrengerichtswesen, wie es sich in der Rechtsprechung des OGH. ausgeprägt hat, dem deutschen Anwaltstande einen festen Halt gegeben hat und insofern für ihn und die deutsche Rechtspflege zum Segen geworden ist“. In der Rechtsprechung scheint also nach Fingers Meinung der zu brechende standespolitische Einfluß der Berufsrichter nicht fühlbar geworden zu sein. Hat er sich aber wirklich bisher Geltung verschafft, so würde ihn die vorgeschlagene Veränderung der Gerichtsbesetzung nicht erheblich verringern. Eine Schuldfrage bejahen können auch nicht vier Anwälte gegen drei Richter. Daß aber hinsichtlich der Schwere der Bestrafung eine Standespolitik des Richtertums innerhalb des OGH. bisher die Anwaltsmitglieder majorisiert habe, ist nicht wahrscheinlich, sicherlich aber nicht belegt.

Auf richterliche Standespolitik wohl nicht, aber auf eine unangebrachte, mit den Anschauungen des Anwaltstandes unverträgliche Milde will Finger die Entscheidungen zurückführen, durch die „Richter und Staatsanwälte, welche sich in ihrem Berufe wegen persönlicher Unwürdigkeit nicht halten konnten, vom Leipziger OGH. für Rechtsanwälte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind, obwohl die ausschließlich aus Rechtsanwälen bestehenden Anwaltskammern vorher die Zulassung abgelehnt hatten“.

Der Vorwurf der Milde wird dem OGH. manchmal in Anwaltskreisen gemacht und auf die Spruchpraxis in Zulassungssachen nicht beschränkt. Der Prozentsatz der erfolgreichen Rechtsmittel der Angeklagten und der Zulassungsbewerber ist groß. Sehr häufig wird aber das erste Urteil nicht wegen Abweichung in der Würdigung des Tatbestandes, sondern wegen neuer und veränderter Beweisergebnisse gemildert. Was Milde scheint, ist dann nur Gerechtigkeit. In anderen Fällen sind ohne neue Beweisergebnisse Ehrengerichtsurteile aufgehoben worden, deren Aufrechterhaltung nicht nur wegen des Einzelfalles bedauerlich gewesen wäre. In diesen Entscheidungen hat der OGH. das unentbehrliche Recht des Anwalts, seine Meinung

frei zu äußern und seine und der Klienten Interessen energisch wahrzunehmen, gegen engherzige Anschauungen der unteren Instanz wirksam verteidigt und den oft verkannten Unterschied zwischen nicht angemessenem und ehrengerichtlich strafbarem Verhalten scharf hervorgehoben. Beispiele aus den letzten Jahren bieten die Entscheidungen des OGH. in Bd. XV S. 35 Nr. 10, S. 47 Nr. 13, S. 95 Nr. 29, S. 97 Nr. 30, S. 112 Nr. 34, S. 135 Nr. 43, S. 147 Nr. 47, S. 164 Nr. 51, S. 270 Nr. 85. Die Tatbestände dieser Beispielsfälle sind aus den Urteilen gänzlich zu ersehen. Das gilt nicht von allen anderen durch den Druck veröffentlichten Entscheidungen des OGH. Deshalb ist es mißlich, den Vorwurf der Milde auf seine Berechtigung zuverlässig untersuchen zu wollen. Wäre aber dem OGH. ein habitueller Mangel an der gebotenen Strenge nachweisbar — wer will behaupten, daß es die richterlichen Mitglieder sind, die ihm diesen Stempel prägen?

Strenge wie Milde sind Eigenschaften des Charakters, nicht eines Berufsstandes. Der OGH. als Institution ist weder sanftmütig noch hartherzig. Er wird weder das eine noch das andere, wenn der dritte Richterbeisitzer einem vierten Anwalt den Platz räumt.

Auch dann nicht, wenn dieser vierte Anwalt, wie Finger weiter anregt, „auf Antrag des Angeklagten für dessen Fall dem Anwaltskammerbezirk und der Anwaltskategorie des Angeklagten zu entnehmen ist“. Die Aufgabe und die Wirksamkeit dieses Extrarichters im OGH. läßt sich schwer vorstellen. Soll er vielleicht einen vermuteten standespolitischen Einfluß der Kategorie der Reichsgerichtsanwälte brechen? Armer Fremdling! Oder soll er den übrigen Richtern die Kenntnis besonderer, im Bezirke des Angeklagten herrschender Standesauffassungen vermitteln? Es kann nicht geleugnet werden, daß die Standes- sitte lokale Nuancen aufweist. Sie sind aber wohl immer dem Ehrengericht erster Instanz bekannt. Meint ein Angeklagter, daß solche Besonderheiten zu seinem Nachteil nicht beachtet worden seien, so mag er durch schlüssigen Beweis Antrag ihre Feststellung in zweiter Instanz herbeiführen. Die Anomalie eines iudex ad hoc läßt sich nicht, wie Finger will, lediglich mit der Annahme rechtfertigen, daß ein solcher „zur Beruhigung des Angeklagten dienlich“ sein könne. Diese Siebentel-Beruhigung an Stelle der fünfmaligen Beruhigung in der ersten Instanz ist einer gesetzlichen Sanktion nicht wert.

Eine Reform in Kleinigkeiten verzögert oder verhindert in der Regel die Revision der Prinzipien eines Gesetzes und ist deshalb abzulehnen, wenn die Prinzipien zur Umgestaltung reif sind. Es hat jetzt den Anschein, als sei in der Anwaltschaft das Verlangen weit verbreitet, daß der OGH. nur aus Anwälten gebildet werde. Neben einzelnen Anwälten hat der Verein der Amtsgerichtsanwälte und die heffische Anwaltskammer sich dafür ausgesprochen und im vierten Ausschusse des Deutschen Anwaltvereins ist ein dahingehender Antrag, allerdings gegen erhebliche Minorität, angenommen worden. Man darf die Berechtigung dieser Standesforderung nicht mit der Versicherung abtun wollen, daß die Rechtsprechung des gemischten OGH. sich bewährt habe. Es handelt sich nicht um das richtige Recht, sondern um den rechten Richter. Der Standesgenosse darf beanspruchen, daß in Standesfragen ein Standesgericht entscheide. Finger will dieses Postulat

nicht gelten lassen, weil der gegenüber der jetzigen Verfassung des OGH. von Stranz und anderen erhobene Einwand der Prinzipwidrigkeit kein sachlicher Grund sei. Kein Grund kann sachlicher sein. Disziplinargerichtsbarkeit soll die Beobachtung der für einen bestimmten Stand neben den Staatsgesetzen geltenden Normen der Standesehre, Standes- sitte, Standespflicht sichern. Es ist nicht begriffsnötig, daß jedem Berufsstande die Handhabung der Disziplin selbst überlassen wird. Ist aber einmal das gesetzlich bestellte Organ eines Berufsstandes für würdig befunden worden, die Disziplinargerichtsbarkeit im weitesten Umfange, bis zur Aberkennung der Standeszugehörigkeit, selbst auszuüben, so ist es unsachlich, diese Würdigkeit zu verneinen durch die Überordnung einer höheren Instanz von standesfremder Zusammensetzung. Unsachlich, weil nur Mißtrauen in die Fähigkeit und Neigung der die erste Instanz bildenden Personen den Weg weist vom Standesgericht zum Beamtengericht. Wäre schon das Ehrengericht erster Instanz aus Richtern und Anwälten gemischt, so müßte der Stand sich bescheiden, daß ihm die Selbstdisziplin noch nicht anvertraut werden soll. Die höhere Instanz ganz oder wenigstens in ausschlaggebender Weise mit Beamten besetzen, heißt mit der Möglichkeit rechnen, daß das Anwaltsgericht trotz seiner Fähigkeit zur Handhabung der Disziplin sich dabei „unzuverlässig“ — im Sinne bureaukratischer Anschauungen — erweise. Und darum darf die Anwaltschaft von der Rechtsprechung des jetzigen OGH., nicht aber von seiner Existenz befriedigt sein.

Friedländer (Kommentar S. 302) betont, daß der Wert der Mitwirkung hervorragender Berufsrichter nicht unterschätzt werden dürfe, und Finger (Gutachten S. 5) mahnt, daß die deutschen Anwälte es besonders zu würdigen wissen müßten, daß der Präsident des RG. dem OGH. präsidiere. Aber erborgten Glanzes sollte sich die Anwaltschaft nicht rühmen; sie bedarf dessen nicht, um den Sprüchen ihres höchsten Standesgerichts unantastbare Autorität zu verschaffen. Zum Ehrengericht qualifiziert unverrückbare Rechtlichkeit und Standesstreue, eindringende Weltflugsheit und Standeserfahrung, sicheres Taktgefühl und Standesstolz. Rechtlichkeit, Weltflugsheit, Taktgefühl eignen den hohen Richtern, die das RG. in den OGH. entsenden. Treue zum Anwaltsstande, Erfahrung seines Sollens und Könnens, Stolz auf ihn wird dem Richter mangeln, der über Anwälte zu urteilen gerade deshalb berufen wird, weil er selbst nicht Anwalt ist.

Das Ziel, das Ehrengericht auch in zweiter Instanz nur mit Anwälten zu besetzen, ist bisher wohl nur deshalb nicht energischer erstrebt worden, weil die einer durchgreifenden Umgestaltung der jetzigen Verfassung entgegenstehenden Schwierigkeiten unüberwindlich erschienen. In neuester Zeit hat zwar, wie in den Verhandlungen des vierten Ausschusses des Deutschen Anwaltvereins zutage getreten ist, die Erkenntnis an Boden gewonnen, daß die Berufung sämtlicher Beisitzer des OGH. aus der Anwaltschaft recht wohl ohne Nachteile angängig wäre. Dagegen ist ein befriedigender Vorschlag zur Durchführung des Gedankens, auch den Vorsitzenden aus der Anwaltschaft zu entnehmen, bisher nicht bekannt geworden. Von den Anwaltskammervorständen hält nur Darmstadt daran fest, daß auch der Vorsitzende des OGH. ein Anwalt sein müsse. Die übrigen

Kammervorstände, soweit sie sich auf den Boden des reinen Anwaltsgerichts stellen (Dresden, Posen und die zur Beratung dieser Reform vom Berliner Kammervorstände niedergesetzte Kommission), wollen als Vorsitzenden den Chefpräsidenten oder einen Senatspräsidenten des RG. bestellt wissen. Demgegenüber ist (vgl. das oben erwähnte Referat von Friedländer) hervorgehoben worden, daß alsdann der Zusammenhang des OGH. mit dem RG. rein dekorativ sein und der Reichsgerichtspräsident es ablehnen würde, in dieser Weise als Repräsentationsfigur mitzuwirken. Diese Beurteilung des Berliner Vorschlages trifft nicht ganz zu. Die Mitwirkung des Reichsgerichtspräsidenten als einzigen ständigen Mitglieds ist empfohlen worden mit Rücksicht auf die laufenden Geschäfte und die Aufrechterhaltung der Tradition in der Rechtsprechung. Der Vorschlag ist richtig als Kompromiß bezeichnet worden. Zu einem solchen entfällt die Notwendigkeit, wenn die von der Mitwirkung des Reichsgerichtspräsidenten zu erwartenden Vorzüge auch unter der Geschäftsleitung eines Anwaltspräsidenten gesichert werden können. Daß das erreichbar ist, will der im Nachstehenden mitgeteilte Versuch einer neuen Verfassung des Landesgerichts zweiter Instanz (Ehrenhofs) zeigen.

Vorsitzender des Ehrenhofes ist ein vom Reichskanzler zu ernennender Rechtsanwalt (Ehrenhofspräsident). Die Ernennung erfolgt auf Grund einer Vorschlagsliste, die durch Wahlen der Anwaltskammern sich bildet. Jede Anwaltskammer schlägt im Wege geheimer, in einer Kammer Sitzung vorzunehmender Wahl so viele Mitglieder vor, daß auf die volle oder angefangene Zahl von je 300 Kammermitgliedern ein vorzuschlagendes Mitglied entfällt. Wahl und Ernennung gilt für sechs Jahre. Erneute Ernennung ist zulässig. Der Ernannte darf keinem Anwaltskammervorstande (ferner) angehören. Der Ehrenhofspräsident hat seinen Wohnsitz am Orte des Ehrenhofs zu nehmen und seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den am Orte des Ehrenhofs bestehenden bundesstaatlichen Gerichten nachzusuchen. Die Zulassung darf nicht verweigert werden. Ist der Ort des Ehrenhofs zugleich der Ort des RG., so ist der zum Ehrenhofspräsidenten ernannte Rechtsanwalt auf seinen Antrag statt bei bundesstaatlichen Gerichten zur Rechtsanwaltschaft beim RG. zuzulassen. Der Ehrenhofspräsident erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung aus den Kassen der Anwaltskammern. Jede Anwaltskammer hat jährlich diejenige Summe in Mark beizutragen, die der Anzahl der Kammermitglieder entspricht.

Neben dem Ehrenhofspräsidenten sind für den Fall seiner Behinderung vom Reichskanzler aus derselben Vorschlagsliste, jedoch nur für die Dauer je eines Kalenderjahres, zwei Stellvertreter zu bestellen. Für die Stellvertreter gilt nicht das Erfordernis, daß sie am Orte des Ehrenhofs ihren Wohnsitz nehmen müssen. Die Einberufung eines Stellvertreters erfolgt je für eine Sitzungsperiode (siehe unten). Die Stellvertreter erhalten für die Zeit ihrer Einberufung eine monatliche Entschädigung von 1000 M. sowie Ersatz der Reisekosten. Die Verteilung dieser Beträge auf die Kassen geschieht nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl der Kammern.

Der Ehrenhofspräsident leitet das Verfahren vor dem Ehrenhofe innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung. Entscheidungen, die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffen sind, trifft der Präsident allein.

Der Ehrenhof tritt zur Abhaltung von Hauptverhandlungen periodisch zusammen.

Er besteht in der Hauptverhandlung aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Jedes Mitglied muß bei einem deutschen Gerichte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein.

Als Beisitzer des Ehrenhofes bezeichnet eine jede Anwaltskammer im Wege geheimer, in einer Kammer Sitzung vorzunehmender Wahl so viele ihrer Mitglieder, daß auf die volle oder angefangene Zahl von je 300 Kammermitgliedern drei als Beisitzer zu bezeichnende Mitglieder entfallen. (In Kammerbezirken, wo die Simultanzulassung nicht grundsätzlich gilt, muß ein Drittel der als Beisitzer zu bezeichnenden Personen aus Rechtsanwälden bestehen, die nur bei einem Amtsgerichte zugelassen sind.) Die Wahl gilt auf zwei Jahre. Die Namen der durch die Wahl als Beisitzer des Ehrenhofs bezeichneten Rechtsanwälte sind von den Kammervorständen dem Ehrenhofspräsidenten mitzuteilen und von ihm in eine Beisitzerliste aufzunehmen.

Spätestens sechs Wochen vor dem Beginn einer jeden Sitzungsperiode des Ehrenhofs werden in einer für sämtliche bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte öffentlichen Sitzung des Ehrenhofs, an der der Ehrenhofspräsident und der ständige Sekretär (siehe unten) teilnehmen, und über die ein notarielles Protokoll aufzunehmen ist, vier Beisitzer, ein Ergänzungsbeisitzer und zehn Hilfsbeisitzer ausgelost. Das Los wird von dem Ehrenhofspräsidenten gezogen. Das Ergebnis der Losziehung ist (durch die JW.) öffentlich und den Ausgelosten durch besondere Mitteilung bekanntzumachen. Die Beisitzer und der Ergänzungsbeisitzer gelten durch diese Mitteilung, mit der eine Angabe über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Periode zu verbinden ist, als einberufen. An Stelle eines infolge wirksamer Geltendmachung eines Ablehnungs- oder Hinderungsgrundes weggefallenen Beisitzers oder Ergänzungsbeisitzers ist ein Hilfsbeisitzer in der durch die Auslosung gegebenen Reihenfolge einzuberufen. Der Ergänzungsbeisitzer hat den Verhandlungen beizuwohnen und im Falle der Behinderung eines Beisitzers für ihn einzutreten. Die Funktion des Berichterstatters (§ 84 RM.) kann der Vorsitzende selbst übernehmen oder angemessene Zeit vor der Hauptverhandlung einem der Beisitzer übertragen. Die an den Sitzungen des Ehrenhofs teilnehmenden Beisitzer erhalten außer der Vergütung der Reisekosten eine Entschädigung von 50 M. für jeden Sitzungstag.

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers werden von einem ständigen Sekretär im Haupt- oder Nebenamte wahrgenommen. Die Ernennung erfolgt durch den Ehrenhofspräsidenten, dem auch die Regelung des Anstellungsverhältnisses zusteht.

Die durch Einsetzung und den Geschäftsbetrieb des Ehrenhofs entstehenden Kosten sind, soweit sie nicht von einer nach dem Urteile kostenpflichtigen Person oder Anwaltskammer eingezogen werden, aus den Kassen der Anwaltskammern nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl zu bestreiten.

Die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte des Ehrenhofs sind von einer durch Verfügung des Staatssekretärs der Justiz zu bestimmenden Kassentelle des Reichs zu besorgen.

\* \* \*

Dieser Vorschlag will nur die Richtung zeigen, in der die Umgestaltung des OGH. zu einem Standesgerichte möglich ist. Erst dann, wenn der Grundgedanke die Zustimmung der Anwaltschaft findet, ist weiter zu erwägen die Ausschaltung des Staatsanwalts und des beamteten Untersuchungsrichters aus der Standesgerichtsbarkeit, die Ersetzung des ersteren durch ein im Einzelfalle für die erste und zweite Instanz zu bestellendes Mitglied des in erster Instanz zuständigen Kammervorstandes, sowie die Übertragung der Funktion des Untersuchungsrichters auf ein Mitglied dieser Kammer (im einzelnen Falle).

Die Zweckmäßigkeit derartiger Abänderungen des Verfahrens wird zurzeit bei weitem nicht in dem Maße anerkannt wie die Notwendigkeit einheitlicher Zusammensetzung des Kollegiums der Ehrenrichter.

Erfolgt die letztere in der vorgeschlagenen Weise, so wird der Anwaltschaft aller Gerichtskategorien und aller Bezirke ein Anteil an der Rechtsprechung zweiter Instanz gewährt. Die Beisizgerliste würde bei der gegenwärtigen Anzahl und Verteilung der Rechtsanwälte auf die Kammerbezirke 168 Namen aufweisen. Der ständige Ehrenhofsvorsitzende, den der Reichskanzler aus 56 von den Kammern vorgeschlagenen Anwälten auswählen soll, genügt auch zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Praxis ebenso wie heute der Reichsgerichtspräsident, der gleichfalls der einzige ständige Richter im Kollegium ist. Die Kenntnis der gedruckten Entscheidungen wird bei den durch das Vertrauen ihrer Kollegen auszuwählenden Ehrenrichter in demselben Maße vorausgesetzt werden dürfen wie bei den Mitgliedern des bisherigen gemischten Gerichts. Ueberdies darf und kann in der Ehrenrechtsprechung das Präjudiz nicht dieselbe dumpfe Gewalt ausüben wie im ordentlichen Prozesse.

Die Besorgnis zu großer Kostspieligkeit der hier angeregten neuen Verfassung kann nur so lange abschrecken, als man keinen Voranschlag berechnet. Er läßt sich aber aufstellen.

Der OGH. hat in den Jahren 1908 bis 1911 durchschnittlich 25 Sitzungen jährlich abgehalten. Legt man 50 Sitzungstage zugrunde, so betragen die Entschädigungen der Beisitzer des Ehrenhofes 12 500 M. Die Reisekosten lassen sich, weil ihre Höhe davon abhängt, ob das Los entfernt oder nahelohnende Beisitzer beruft, nicht sicher schätzen. Nach einer Berechnung, bei der die mit der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins gemachten Erfahrungen berücksichtigt worden sind, können die Reisekosten selbst bei sechs jährlichen Sitzungsperioden des Ehrenhofes die Summe von 3000 M kaum übersteigen. Das Gehalt eines nebenamtlichen Sekretärs wird mit 3000 M reichlich bemessen; der Bureau-

aufwand unter der dem gegenwärtigen Zustande entsprechenden Voraussetzung, daß Verhandlungsräume sowie Dienstzimmer für den Vorsitzenden und das Sekretariat in einem Justizdienstgebäude unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ist mit 5000 M zu bestreiten. Die durch die neue Verfassung erwachsenden Gesamtkosten würden danach auf 23 500 M vorläufig veranschlagt sein. Da es zurzeit 13 000 Rechtsanwälte gibt, hätten die Ak. noch nicht einmal 2 M für jedes ihrer Mitglieder zuzuschießen, wozu der oben mit 1 M vorgesehene Beitrag zur Entschädigung des Vorsitzenden treten würde. Diese Beiträge sind so gering, daß der durch Verfall von Geldstrafen eintretende unregelmäßige Rückfluß ganz unerwähnt bleiben kann.

## Der Ehrengerichtshof der deutschen Anwälte.

Von Rechtsanwalt Dr. Broh, Berlin.

Mit dem bisherigen Zustand des OGH. sind weder die verbündeten Regierungen zufrieden noch die Anwälte, einschließlich des ebenso maßvollen wie gründlichen Kollegen Finger.

Wenden wir uns zunächst zu der Unzufriedenheit der Anwaltschaft. Zweierlei wird von dieser Seite gerügt. Einmal, daß der OGH. wiederholt Anwälte, die in I. Instanz, also von ihren Kollegen, ausgeschlossen wurden, noch weiter für würdig befunden hat, den Beruf auszuüben. Sodann, daß er ehemaligen Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Beamten, die von Seiten ihrer Disziplinarbehörden wegen ihrer persönlichen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit entlassen und durch die Ehrengerichte der Anwaltskammern daraufhin von der Anwaltschaft ferngehalten waren, den Zutritt zum Anwaltsberuf ermöglicht hat. Zwar ist es natürlich in abstracto denkbar, daß in der II. Instanz sich ein anderer, günstigerer Tatbestand ergibt. Dies fällt aber fort, wenn rechtskräftig die Entlassung aus dem Dienste feststeht, hier kann ein günstigerer Tatbestand nicht weiter in Frage kommen. Dazu kommen gerade in letzter Zeit markante Veröffentlichungen aus Richterkreisen, wie z. B. die des Oberlandgerichtsrats Otto! Ferner das jüngst in den Bl. f. Rpf. veröffentlichte Urteil des RG., wonach der Anwalt nicht die Pflicht hat, den Klienten auf die Aussichtslosigkeit der Klage aufmerksam zu machen! Aus alledem läßt sich mindestens der Schluß ziehen, daß diejenige Hochschätzung des Anwaltberufes, die die Anwälte selbst haben, sich keineswegs durchweg bei den Mitgliedern des Richterstandes findet.

Man wolle nicht vergessen, daß der OGH. nur über eine bestimmte Materie zu urteilen hat: über die Standesehre des deutschen Anwalts. Die sonstige oft erstaunliche Sachkunde der Mitglieder des RG. tritt demgegenüber in den Hintergrund. Die Ehre eines Standes ist abhängig von seinen besonderen wirtschaftlichen, politischen und vor allem seinen teils ideellen, teils materiellen berufsmäßigen (technischen) Grundlagen. Daher die verschiedene Standesehre des Beamten, des Offiziers, des Künstlers, des Arbeiters, des Anwalts. Aus der allgemeinen Volksehre heraus wäre es z. B. nicht zu verstehen, daß die Kontumazierung eines Kollegen nur bedingt erlaubt ist. Diese Standesehre wird noch durch lokale und andere Besonderheiten variiert. Es ist nicht wegzuleugnen,

daß die Anwälte am RG., an den OLG. usw. bestimmte Forderungen in dieser Beziehung stellen; daß in Hamburg andere Sitten bei der Liquidierung und Honorierung bestehen als an der polnischen Grenze usw. Das Eigenartige des Anwaltstandes beruht darauf, daß er zwischen der Bureaucratie, zu der auch das richterliche Beamtentum gehört, und dem Privatmann steht, daß er einerseits eine gewissermaßen öffentlich-rechtliche Stellung einnimmt (vgl. den landgerichtlichen Anwaltszwang), und andererseits infolge seiner Unabhängigkeit eine wesentliche Stütze der Volkswirtschaft bildet. Dem entspricht eine eigentümliche Standesehre. Von ihr nur eine theoretische Kenntnis zu besitzen, genügt nicht. Sie muß zu Fleisch und Blut geworden sein. Die Sachkunde der Richter, die sie zur Entscheidung in Rechtsfragen befähigt, wird auch in den Ehrengerichtsfachen anderer Stände, z. B. der Offiziere, nicht für ausreichend erachtet. Sie würde vorliegend kaum ausreichen, wenn selbst die alte Forderung erfüllt wäre, die in den fortgeschrittenen westlichen Staaten längst Erfüllung gefunden hat: daß die Richter sich aus den Anwaltskreisen rekrutieren. Was nebenbei sich sowohl für die Rechtsprechung wie für ein fruchtbares Zusammenarbeiten beider Stände außerordentlich vorteilhaft erwiesen hat.

Die Erkenntnis der eigenartigen Standesehre zwingt zur Besetzung des OGH. mit solchen Männern, die selbst den Mühen und Konflikten des Anwaltberufes ständig ausgesetzt sind und sich ihnen gewachsen gezeigt haben. Daher ist nicht nur die Beteiligung von Richtern an der Ehrengerichtbarkeit der Anwälte — dies rechtspolitische Unikum — zu verwerfen, sondern auch das Monopol der Reichsgerichtsanwälte. Und zwar gerade, weil sie eine Elite der Anwaltschaft bilden und weil ihre besonderen Verhältnisse mehr denen des Beamtentums gleichen als denen der großen Menge der Anwälte. Wenn sie den Vorsitzenden stellen, so würde dies ihrem Vorrang genügend entsprechen. Im übrigen ergibt sich die Zusammensetzung von selbst aus den bestgeeigneten, in engerer Wahl gestellten Mitgliedern der Kammervorstände ganz Deutschlands. Falls ein Senat die Arbeit nicht zu bewältigen vermag, so müssen zwei gebildet werden. Wenn für die Mitglieder auch die Weiterungen einer jeweiligen Reise nach Leipzig hinzukommen, so werden sich trotzdem Männer genug finden, die willens und fähig sind, die höchsten Ehrenposten zu bekleiden. Wie den Reichstagsabgeordneten müßte ihnen eine Freifahrtkarte für das Reich gewährt werden. Andernfalls gehören die Fahrtkosten zu den Kosten des Verfahrens. Die Akten werden dem Referenten vorher nach seinem Wohnsitz überandt und an den Vorsitzenden zurückgeschickt. Eine Schwierigkeit würde hierin nicht liegen, geschweige denn eine unüberwindliche.

Wie steht es aber mit der Einheitlichkeit der Rechtsprechung? Nun, dieser Begriff ist meines Erachtens nur eine schwankende Plattform. Was ihre eigenen Anhänger und die Regierungen selbst im Grunde davon halten, werde ich noch unten zeigen. Verwunderlich ist jedoch, daß ein Anhänger der Freirechtsschule, wie Finger, diesen Gesichtspunkt für ausschlaggebend hält, und deshalb die schon in der Petition der Amtsgerichtsanwälte geforderte „Buntschichtigkeit“ in der Zusammensetzung des OGH. verwirft. Abgesehen wird nur, über meine Ansichten über die Differenzierung der Standese-

ehre innerhalb des Anwaltstandes teilt, folgerichtig von einer Buntschichtigkeit sprechen dürfen. Jedenfalls aber muß der Streit der Meinungen und Gesichtspunkte ein größerer sein bei dieser, als bei der jetzigen fast uniformen Zusammensetzung und der Majorität der Richter. Der Streit aber ist der Vater der Wahrheit. Er allein gewährleistet die goldene Mitte, die Finger und wohl wir alle für das erstrebenswerte Ziel der Reform halten. Der Preis für die Einheitlichkeit ist fast immer eine gewisse Einseitigkeit. Die Konstanz der Rechtsprechung beruht auf Konservatismus. Das Hinschieln nach Analogien ist eine Gefahr sowohl für die individuelle Betrachtung des Streitfalls wie für die Fortentwicklung der Ideen.

Gerade in Ehrensachen ist dies von höchster Bedeutung. Die moderne, ins Riesenhafte schreitende Entwicklung der Kultur, des Weltverkehrs und der Rechtsbeziehungen verändert auch die innere Struktur des Anwaltstandes und macht — im Gegensatz zu der Ansicht von Stranz und der Begründung des Entwurfes — eine besonders feinfühligere Weiterentwicklung ehrenrechtlicher Fragen notwendig. Nur einige Beispiele mögen angedeutet werden: Spezialisierung des Berufs und deren Kenntlichmachung (vgl. den ärztlichen Spezialisten!), Gründung von Treuhand- und ähnlichen Gesellschaften, das Verhältnis zu der Zerschlagung der großstädtischen Gerichtsbezirke, ferner zu den Hilfsarbeitern und Anwältern, besonders falls der numerus clausus Gesetz werden sollte, das Aufkommen großer Anwaltsfirmen, in denen mehr Rechtsfragen angenommen werden, als die Inhaber persönlich zu vertreten imstande sind (ich möchte sie juristische Warenhäuser nennen), endlich eine politische scharf oppositionelle Betätigung usw. Ich bin überzeugt, daß die jetzige Gegensätzlichkeit der Ansichten des OGH. zu manchen der Anwaltschaft sich bei dieser Entwicklung immer stärker herausstellen wird. Das Beamtentum, und sei es das objektivste, ist nicht geeignet, die Ehrenfragen der freien Anwaltschaft fortzuentwickeln.

Ich komme nun zu der Unzufriedenheit der Regierungen mit dem jetzigen Zustand. In der Begründung, die sie dem Entwurf der Novelle zur Rechtsanwaltsordnung beigegeben haben, wird auf Grund statistischen Materials dargelegt, daß jedes Mitglied 35 bis 40 volle Arbeitstage im Jahre auf die Erledigung der Geschäfte des OGH. zu verwenden hätte. Dies macht bei der Zahl von 7 Mitgliedern, wenn man die Sonntage und die Gerichtsferien abrechnet, ein volles Arbeitsjahr aus! „Das bedeutet für die ohnehin stark beschäftigten Mitglieder des RG. eine kaum noch zu bewältigende Geschäftslast“, so heißt es dort wörtlich. Diese Berechnung stützt sich zudem nur auf die Zahlen bis 1910. Im Jahre 1912 haben die Eingänge bereits um beinahe ein Drittel zugenommen, was sicherlich keine Ausnahme darstellt — wie Finger meint — sondern den Beginn einer weiteren Steigerung, die zusammenhängt mit den unerfreulichen, den Schrei nach dem numerus clausus hervorrufenden Erscheinungen. Wenn Finger diese Belastung des RG. durch die Geschäfte des OGH. sowohl absolut als relativ eine ganz minimale nennt, so kommt er dazu durch die äußerliche Vergleichung mit den Ziffern der Revisionsfachen. An der allein maßgebenden Arbeitszeit und der Klage des RG. resp. der Regierungen hierüber ist er ganz vorbeigegangen.



Welche Abhilfe schlagen nun die Regierungen selbst vor? Nur die Schaffung eines zweiten Senats. Die Unbedenklichkeit, mit der sie so das bisherige eine Instrument der Rechtsprechung zerspalten wollen, sticht sonderbar von dem gleichzeitig mit dieser Novelle vorgelegten Entwurf zur Entlastung des RG. ab. Dort wird umgekehrt schon die Hinzufügung von ein paar neuen Senaten zu dem bereits bestehenden Duzend als die größte Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung erklärt! Um wieviel höher wäre dann doch diese Gefahr für den OGH. einzuschätzen, der bisher wirklich einheitlich war. Mit Recht darf ich also wohl von der schwankenden Plattform der Einheitlichkeit sprechen.

Würde nun in der Tat die Mitarbeit von Richtern an der Ehrengerichtbarkeit der Anwälte absolut nötig oder doch unschätzbar wertvoll sein, so dürfte sie selbstverständlich an der Überlastung des RG. nicht scheitern. Die Prämisse wird aber bedingungslos nur von Friedländer bejaht, von den meisten, die sich hierzu geäußert haben, verneint; so von Stranz, Jund, Landsberger, der Petition der Amtsgerichtsanwälte. Finger will die Richter nur als Minorität mitwirken lassen! Ist die Frage aber auch nur zweifelhaft, so ist die ausgedehnte Entlastung des obersten Gerichtshofes, die der Anwaltsstand den Regierungen und dem RG. zum Präsent machen würde, wenn er seine Ehrengerichtbarkeit auch in der höchsten Instanz selbst in die Hand nehmen wollte, ein immerhin nicht zu unterschätzender Faktor bei der Beurteilung der Reform.

Nicht teilen kann ich den Standpunkt Fingers, daß wir von vornherein nur die Forderungen erheben sollen, die voraussichtlich jetzt Aussicht auf Erfolg haben. Einmal läßt sich dies kaum voraussehen. Sodann: abgehandelt wird von anderer Seite immer noch genug. Wir machen nicht das Gesetz und haben daher auch nicht, wie die politischen Parteien und die Regierungen, Kompromisse zu schließen. Und letztlich gilt auch hier das Goethesche Wort: Nur wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich.

## Wiederaufnahme im ehrengerichtlichen Verfahren.

Von Dr. Delenheinz, Karlsruhe i. B.

In dem durchdachten und sehr beachtenswerten Gutachten des Kollegen Dr. Finger über die Reform des anwaltlichen Ehrengerichtswesens (Beilage zu JW. Nr. 14, 1913) hat eine Materie keine Berücksichtigung gefunden, die mit dem Strafsystem in engem Zusammenhang steht und mir mindestens ebenso reformbedürftig scheint wie dieses. Ich meine die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die Zulassung der Wiederaufnahme im ehrengerichtlichen Verfahren beruht gemäß § 66 RD. auf entsprechender Anwendung der Vorschriften der StPD. Diese gewährt bekanntlich die Möglichkeit der Wiederaufnahme in dem wichtigsten Fall der Beschaffung neuer Tatsachen oder Beweise sowohl dann, wenn die Bemühung des neuen Materials geeignet ist, die Freisprechung des Verurteilten herbeizuführen, als auch dann, wenn in Anwendung eines mildereren Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu erwarten ist. Der Ehrengerichtshof

ist bei der Anwendung dieser Bestimmung auf das ehrengerichtliche Verfahren nach anfänglichem Schwanken zu der Ansicht gekommen, daß hier eine Wiederaufnahme überhaupt nur zu dem Zweck der Freisprechung stattfinden könne, weil die RD. nur ein einheitliches Strafgesetz enthält und insbesondere die Androhung des Ausschlusses neben den mildereren Strafindrohungen sich nicht als schwereres Strafgesetz gegenüber einem mildereren darstellt. Diese formal zweifellos richtige Auffassung macht das Wiederaufnahmeverfahren in dem wichtigsten Falle des Ausschlusses vollkommen illusorisch. Die ehrengerichtliche Bestrafung beruht entsprechend der Natur des Disziplinarverfahrens weniger auf der Feststellung einer oder der anderen besonders verwerflichen Einzelhandlung, sondern auf einer umfassenden Würdigung des Gesamtverhaltens, das ist der Persönlichkeit selbst. Wenn so auf Grund des gewonnenen Gesamtbildes das Ehrengericht in seinem Spruch zur Ausschließung des Angeklagten gekommen ist, muß der Verurteilte, der sich gegenüber dem oder den schwersten ihm gemachten Vorwürfen nachträglich zu rechtfertigen vermag, um die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen, alle einzelnen vom Ehrengericht in die Würdigung miteinbezogenen Umstände seines Gesamtverhaltens aufs neue zur Beurteilung stellen und dargetun, daß sein gesamtes Verhalten so einwandfrei ist, daß nicht einmal die Strafe der Warnung gegen ihn hätte ausgesprochen werden dürfen. Daß dieser Nachweis in keinem Fall, der zur Ausschließung geführt hat, gelingen kann, liegt auf der Hand. Die Folge ist die, daß in Bagatellsachen die Wohlthat der Wiederaufnahme allemal gegeben ist, daß sie aber in allen schweren Fällen und insbesondere in dem wichtigsten Fall der Vernichtung der Existenz durch den Ausschluß aus der Anwaltschaft allemal verfehlt!

Man könnte daraus die Schlussfolgerung ziehen, daß eine solche „entsprechende“ Anwendung der StPD. sich selbst ad absurdum führt, und daß eben der Unterschied eines Disziplinarverfahrens von einem gewöhnlichen Strafverfahren auch bei der „entsprechenden“ Übertragung der Bestimmungen der StPD. zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden muß. Nachdem aber unser Ehrengerichtshof diese Folgerung nicht gezogen hat, ist es nötig, hier durch eine ausdrückliche Bestimmung Abhilfe zu schaffen. Die Wiederaufnahme muß mindestens auch dann zugelassen werden, wenn statt der höchsten Strafe der Ausschließung zufolge der neuen Tatsachen und Beweise eine mildere Bestrafung erwartet werden kann. Dies ist geradezu eine elementare Forderung der Gerechtigkeit.

Ob im übrigen die „entsprechende“ Anwendung der Bestimmungen der StPD. über das Verfahren vor der Strafkammer auf unser ehrengerichtliches Verfahren allemal am Platz ist, ob z. B. bei der ungleich größeren Bedeutung des Strafmaßes im ehrengerichtlichen Verfahren das Abstimmungsverhältnis über das Strafmaß (mindestens bei der Ausschließung) nicht besonderer Regelung bedarf, ob ferner § 85 RD., welcher den Umfang des Beweisverfahrens dem Ermessen des Ehrengerichtshofes überläßt, aufrechtzuerhalten ist, dies wäre ebenfalls einer eingehenden Prüfung wert.

## Die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes der Anwaltskammer.

Vortrag von Rechtsanwält Hermann Martin, Leipzig,  
im Leipziger Anwaltverein.

### I.

Das Wesen des Vorstandes der Anwaltskammer, das wir heute mit allem schuldigen Respekt einer Untersuchung unterziehen wollen, wird sich am besten erkennen lassen, wenn wir das Wesen der Rechtsanwaltschaft, unser eigenes berufliches Wesen betrachten. Die Advokatur ist ein freier Beruf, wenigstens seit der deutschen Rechtsanwaltschaftsordnung vom 1. Juli 1878. Es gibt unter uns weder Vorgesetzte noch Untergebene, kein Beamtenverhältnis. So heißt es in § 359 RStGB. „Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen . . . ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.“ Aus dem Wesen der Anwaltschaft ergibt sich also mit zwingender Sicherheit, daß der Kammervorstand nicht die vorgesezte Behörde der Kammermitglieder ist.

Infolgedessen fehlt ihm auch das Recht, die Kammermitglieder zurechtzuweisen und zu rügen. Ermahnungen, Zurechtweisungen, Rügen hat lediglich der Vorgesetzte gegen den untergebenen Beamten, und zwar kraft der ihm zustehenden Geschäftsleitung und Oberaufsicht auszusprechen. Die Zurechtweisung ist ein Mittel der Dienstaufsicht. Ihr Gebiet ist das Beamtenverhältnis. Es gibt kein Recht der Rüge und Zurechtweisung, außer zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, wenn wir absehen von dem Züchtigungsrecht der Eltern gegen ihre Kinder, der Lehrer gegen ihre Schüler, der Lehrherren gegen ihre Lehrlinge, der Dienstherrschaft gegen das Gesinde. Im privaten Dienstverhältnis gibt es begrifflich nur eine Dienstleitung, aber keine Dienstaufsicht.

In völliger Übereinstimmung mit dieser Auffassung befindet sich die *RD.*, wenn sie in § 49<sup>1</sup> bestimmt, „Der Vorstand hat die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben.“ Hätte der Gesetzgeber dem Vorstand eine Dienstaufsicht über die Mitglieder übertragen wollen, so würde die Bestimmung sehr einfach so lauten: Der Vorstand hat die Aufsicht über die Mitglieder der Kammer zu führen. Das Gesetz beruft den Vorstand aber lediglich zur Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten. Daraus ergibt sich, daß der Vorstand keine Dienstaufsichtsbehörde, sondern nur eine Aufsichtsinstanz ist. Dieses Wesen des Vorstandes als Aufsichtsinstanz ist bisher in Rechtsprechung und Literatur nicht genügend gewürdigt, ja, sogar gröblich verkannt worden. Im Jahre 1881 hat der deutsche Anwaltstag zu Heidelberg auf Empfehlung von Wilmoński-Berlin einstimmig folgende Resolution angenommen:

Die im § 49 *RD.* dem Vorstande der Anwaltskammer übertragene Aufsicht und die im § 58 bestimmte entsprechende Verpflichtung umfaßt alle Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder der Anwaltskammer, sowohl diejenigen, welche eine ehrengerichtliche Bestrafung nach § 62 herbeiführen können als auch andere.

Der Vorstand ist berechtigt, die an ihn gerichteten Beschwerden, auch wenn sie den Antrag auf ehrengerichtliche Bestrafung enthalten, zunächst selbst zu prüfen, Ermittlungen nach § 58 zu veranlassen, die Beschwerden, wenn unbegründet gefunden, zurückzuweisen, sowie wegen Handlungen und Unterlassungen, welche der Vorstand nicht zur ehrengerichtlichen Bestrafung nach § 62 geeignet hält, einem Mitgliede der Anwaltskammer Mißbilligung oder Ermahnung kundzugeben.

In seiner Begründung der Resolution hat von Wilmoński u. a. folgendes ausgeführt: „ . . . Indes wird sich der Vorstand durch die Pflicht der Aufsichtsführung berechtigt halten können und müssen, den Mitgliedern der Kammer gegenüber eine Kritik ihres Verhaltens zu üben, sie an die Erfüllung von Pflichten zu erinnern, Ermahnungen und Mißbilligungen zu äußern. Es sind dies die Mittel, die durch den Begriff der Aufsichtsführung gegeben sind als notwendige Mittel. Ohne sie würde die Aufsicht ein Messer ohne Klinge sein, an dem auch der Stiel fehlt.“ Diese Ausführung ist verfehlt, beinahe so wie das Bild von dem Messer ohne Klinge und Stiel. Die Aufsichtsinstanz ist eine weitverbreitete Erscheinung des öffentlichen und privaten Rechts. Ihre Kompetenz erschöpft sich in der Überwachung der untergeordneten Stellen und in der Konstatierung von Mängeln und Rechtswidrigkeiten. Die Befugnis, Zurechtweisungen und Rügen zu erteilen, steht der Aufsichtsinstanz nicht zu. Dennoch ist die von der Aufsichtsinstanz geübte Aufsicht keineswegs ein Messer ohne Klinge „an dem auch der Stiel fehlt“.

Auf dem Gebiete des Privatrechts sei nur an den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften erinnert (§ 246 *GB.*). Das Verwaltungsrecht zählt nach Laband „die Beaufsichtigung“ zu den Verwaltungsakten außer „Verfügung“ und „Dienstbefehl“. „Die Beaufsichtigung der unteren Instanzen durch die höheren, die kontrollierende Tätigkeit, hat die Eigentümlichkeit, daß sie nach außen hin nicht wirksam zu werden braucht, ja es in unmittelbarer Weise nicht einmal werden kann. Die genaueste und sorgfältigste Kontrolle hat ein durchaus negatives Ergebnis, wenn die Tätigkeit der kontrollierten Behörden eine vollkommen ordnungsmäßige und zufriedenstellende ist. Nur wenn Fehler der unteren Behörden gemerkt werden, wenn diese Behörden etwa Rechtsätze oder die ihnen erteilten Instruktionen verletzen oder unrichtig anwenden oder wenn ihre Geschäftsführung als unzweckmäßig oder nutzlos erscheint, führt die Kontrolle zu einem Einschreiten. Die beaufsichtigende Tätigkeit der Instanz hat aber zunächst und unmittelbar nur den Erfolg, daß die Fehler, Rechtswidrigkeiten oder Mängel konstatiert werden. Möglicherweise hat diese Feststellung gar keine weiteren Folgen. Sie kann aber Veranlassung geben zu Handlungen sehr verschiedenen Inhalts, z. B. zur gerichtlichen Verfolgung des pflichtwidrigen Beamten oder zur Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen ihn . . .“ Noch klarer tritt das Wesen der Aufsichtsinstanz hervor in dem Verhältnis des Staates zu den Selbstverwaltungsbehörden. Der Staat beschränkt sich hier auf die Beaufsichtigung. Den Organen der Selbstverwaltungsbehörden Anweisungen, Ermahnungen, Zurechtweisungen zu erteilen, liegt außerhalb seiner Kompetenz. Eine reine Aufsichtsinstanz ist vor allem das Reich über den Bundesstaaten. Nach

Art. 17 der Reichsverfassung steht die Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze dem Kaiser zu. „Das Recht der Überwachung enthält die Befugnis von der Geschäftsführung der Einzelstaaten eine vollkommene und eingehende Kenntnis zu nehmen. . . Dem Recht des Kaisers zur Überwachung der Bundesregierungen entspricht die Pflicht der Bundesregierungen zur Berichterstattung an die Reichsregierung. Es ist selbstverständlich, daß auch jedes andere erlaubte Mittel, um von der Tätigkeit der Bundesregierungen zur Ausführung der Reichsgesetze Kenntnis zu erlangen, neben der Berichterstattung anwendbar ist. Findet der Kaiser, d. h. sein Minister, der Reichskanzler, daß die Ausführung eines Reichsgesetzes mangelhaft oder unrichtig ist, so steht ihm die Befugnis zu, die betreffende Regierung darauf aufmerksam zu machen und sie zur Abhilfe aufzufordern.“ Man würde also das Aufsichtsrecht des Reichs über die Bundesstaaten ähnlich darstellen können, wie es in § 49 A.D. geschehen ist: Das Reich hat die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern (Bundesstaaten) obliegenden Pflichten zu üben. Auf dem Gebiete der Heeresverfassung übt der Kaiser sein Aufsichtsrecht über die Kontingente durch die Armeespektoren aus (Art. 63 Abs. 3 der Reichsverfassung). Daß die Aufsicht einer Behörde über eine andere Behörde auch bloß eine Aufsicht von Personen über Personen ist, versteht sich von selbst. Man denke sich die Personen weg und es gibt keine Behörden mehr. Das beste und für unser Beizusthema überzeugendste Beispiel einer echten Aufsichtsinstanz bietet die A.D. selbst dar, und zwar in § 59. Dort wird „die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes“ dem Präsidenten des OLG. übertragen. Ich möchte den Kammervorstand sehen, der sich auf Grund dieser Bestimmung von Seiten des Oberlandesgerichtspräsidenten eine Rüge oder Zurechtweisung oder Mißbilligung gefallen ließe. In diesem Sinne muß das Aufsichtsrecht des Vorstandes über die Mitglieder verstanden werden. Der Vorstand ist Aufsichtsinstanz, aber nicht Aufsichtsbehörde. Er hat nicht die Kompetenz, die Mitglieder zurechtzuweisen, zu ermahnen, zu rügen, zu mißbilligen, sondern lediglich die Befugnis, das betreffende Mitglied „darauf aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten fehlerhaft oder unrichtig gewesen ist, und es zur Abhilfe aufzufordern“. Mit diesem Recht des Vorstandes korrespondiert die Pflicht der Mitglieder, ihre berufliche Tätigkeit kontrollieren zu lassen (§ 58 A.D.). Soviel ergibt sich aus dem Wesen der Rechtsanwaltschaft, des Kammervorstandes und aus dem Wortlaute des § 49 A.D.

Von den Oberlandesgerichten, die mit der Entscheidung dieser Frage befaßt worden sind, haben sich das OLG. Marienwerder (1882) und das Hans-OLG. (1903) auf denselben Standpunkt gestellt wie diese Ausführungen. In jenem Beschluß heißt es wörtlich. . . „Aus dem Aufsichtsrecht als solchem, welches ja nur die Befugnis zur Überwachung der amtlichen Tätigkeit und des außeramtlichen Lebens des zu Beaufsichtigenden verleiht, ist überdies die Berechtigung zur disziplinarischen Ahndung nicht herzuleiten.“ Während dieses Argument aus dem Wesen des Aufsichtsrechts als Aufsichtsinstanz entnommen ist, konstatiert das OLG. Marienwerder außerdem, daß nach § 62 A.D. eine jede Verletzung der nach § 28 obliegenden Pflichten dem ehrengerichtlichen Verfahren überwiesen ist. „Für die Ausübung einer als Ausfluß des

Aufsichtsrechts sich charakterisierenden Befugnis zu disziplinarischer Ahndung läßt hiernach die A.D. keinen Raum“. Für diese Ansicht beruft sich Marienwerder auch auf die Motive zu der A.D.: „daß lediglich im Wege des ehrengerichtlichen Verfahrens eine Zuwiderhandlung gegen die den Rechtsanwälten obliegenden Pflichten (§ 28) geahndet werden kann, ist auch in den Motiven zu den §§ 28 (24 des Entwurfs) und 62 (57 des Entwurfs) ausdrücklich ausgesprochen“. In der Tat enthalten die Motive keinerlei Hinweis auf ein allgemeines Dienstaufsichtsrecht des Vorstandes. Sie beschränken sich auf die Konstatierung, daß die Verletzung seiner Pflichten den Rechtsanwalt ehrengerichtlich strafbar mache. Das Hans-OLG. vermißt in einer Entscheidung „den Nachweis, daß das durch § 49 dem Vorstand erteilte Aufsichtsrecht solche Befugnis (der Mißbilligung) in sich schließt. Von dieser Entscheidung wird noch in einem anderen Zusammenhang die Rede sein. Im Widerspruch mit diesen Beschlüssen hat sich das RG. in zwei Entscheidungen zu der Auffassung bekannt: „Der Kammervorstand muß für befugt erachtet werden, mindere Fehlgriffe eines Rechtsanwalts in seiner Berufsausführung oder in seinem Verhalten außerhalb seines Berufs, die ein ehrengerichtliches Verfahren nicht für geboten erscheinen lassen, wie Verletzung des Takttes, eines angemessenen Verhaltens, des Anstandes, Unüberlegtheiten, Verfehlungen, die mehr auf einem Erkenntnisfehler beruhen, geringere Nachlässigkeiten und dergleichen, als solche durch Kritik zu kennzeichnen, zu mißbilligen und zugleich zur Vermeidung künftiger ähnlicher Verfehlungen dem Anwalt zur Kenntnis zu bringen“ (1893). Ebenso hat das OLG. zu Dresden in einer Entscheidung aus dem Jahre 1893 dem Kammervorstand die Befugnis zugesprochen, „in Ausübung dieses Aufsichtsrechts gegen einen der Kammer angehörenden Rechtsanwalt wegen seines Verhaltens eine Mißbilligung auszusprechen. . . Er überschreitet damit nicht die ihm vom Gesetz übertragenen Aufsichtsbesugnisse“. Nach dem Friedlaunderschen Kommentar zur A.D. hat sich auch das OLG. München in einem Beschluß vom Jahre 1884 unter Aufgabe seiner früheren Ansicht zu dieser Auffassung bekannt. Die Verfasser dieses Kommentars selbst bejahen ebenfalls das Rückrecht der Kammervorstände. Insbesondere hat der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte in mehrfachen Erkenntnissen der Ansicht Ausdruck gegeben, daß der Vorstand berechtigt sei, „geringere Verstöße gegen die Berufspflicht durch Aussprechen einer Mißbilligung zu rügen“ (XV S. 37). Nach der Übersicht der Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern vom Januar 1913 nehmen heut wohl sämtliche Kammervorstände das Recht für sich in Anspruch, den Kammermitgliedern „Rügen in Form von Mißbilligungen oder Mahnungen“ zu erteilen.

Die Judikatur des Ehrengerichtshofs zu dieser Frage nötigt uns, noch eine besondere Unterscheidung zu machen. Der Ehrengerichtshof räumt in konstanter Praxis dem Vorstand das Recht ein, geringere Verstöße gegen die Berufspflicht durch Aussprechen einer Mißbilligung zu rügen. Was Berufspflicht ist, ergibt sich, unbestritten, lediglich aus dem Gesetz, insbesondere der A.D. § 28, also: gewissenhafte Berufsausübung und achtungswürdiges Verhalten in Ausübung des Berufes und außerhalb. „Geringere Verstöße gegen die Berufspflicht“ sind also leichte Verfehlungen nach §§ 62, 28 A.D. Diese Auf-

fassung unterscheidet sich wesentlich von der Formulierung des Deutschen Anwaltstags zu Heidelberg vom Jahre 1881, wonach die Aufsicht des Vorstandes alle Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder der Anwaltskammer umfaßt, „sowohl diejenigen, welche eine ehrengerichtliche Bestrafung nach § 62 herbeiführen können, als auch andere“. Während der Ehrengerichtshof das Rügerecht des Vorstandes nur in den Grenzen des § 28 RAO. anerkennen will, nimmt der Anwaltstag für den Vorstand ein ganz allgemeines, unbegrenztes, nur nach billigem Ermessen auszuübendes Rügerecht für den Vorstand in Anspruch. Der Vorstand wäre also danach *legibus solutus*! Dieser freien Auffassung huldigt insbesondere auch der Vorstand der Anwaltskammer im Königreich Sachsen. Er hält es nicht für erforderlich, seine Mißbilligungen mit der Verletzung von Berufspflichten (§ 28 RAO.) zu begründen. Er begnügt sich mit einer Bezugnahme auf Standespflichten oder sogar Standesfitte. Daß der Begriff der Berufspflichten mit dem der Standespflichten nicht kongruent ist, ist selbstverständlich. Ein Rechtsanwalt, der seine Berufstätigkeit gewissenhaft ausübt (§ 28) kann gerade damit gegen die Rücksicht der Kollegialität verstoßen. Ebensowenig ist in § 28 RAO. oder in einer anderen gesetzlichen Bestimmung den Rechtsanwälten taktvolles Benehmen gegen Kollegen, Behörden, Vorstände vorgeschrieben.

Neuerdings hat der Ehrengerichtshof II. Senat in einem Urteil vom 4. November 1911 folgende bemerkenswerte Ausführung gemacht: „Hinsichtlich der Frage, ob der Vorstand berechtigt ist, einem Rechtsanwalt seine Mißbilligung auszusprechen, steht der Senat auf dem Standpunkt, den der Ehrengerichtshof bisher stets eingenommen hat, nämlich, daß der Vorstand berechtigt ist, einem jeden Mitglied der Anwaltskammer wegen seines beruflichen Verhaltens seine Meinung zu erkennen zu geben, ihm also auch eine Mißbilligung seines Verhaltens auszusprechen. Eine Strafe kann hierin nicht erblickt werden; eine solche wäre auch nur zulässig in den Formen des Disziplinarverfahrens. Zweifelhaft ist, ob der Vorstand berechtigt ist, dem Angeklagten die ernste Mißbilligung auszusprechen, weil hierin immerhin eine dem Angeklagten erteilte Rüge, d. h. eine Strafe, erblickt werden könnte. Indessen war es im vorliegenden Falle nicht geboten, diese Frage zu entscheiden“ (XV S. 36). Daraus geht hervor, daß der Ehrengerichtshof in der Erteilung einer „ernsten Mißbilligung“ eine Disziplinarstrafe, also mehr als eine „Zurechtweisung“, erblickt. Auch Laband (Das Staatsrecht des Deutschen Reichs) stellt in Gegensatz zu den Disziplinarstrafen „Ermahnungen, Zurechtweisungen oder Rügen, welche der Vorgesetzte gegen den untergebenen Beamten kraft der ihm zustehenden Geschäftsleitung und Oberaufsicht ausspricht“. Diese Unterscheidung ist im Wesen der Sache begründet. Das Beamtenverhältnis kennt aber außer den mündlichen Ermahnungen und Zurechtweisungen des Dienstvorgesetzten auch schriftliche Korrekturen, die von einer Strafe streng zu unterscheiden sind. Die vorgesetzten Behörden pflegen dieser Distinktion mit Sorgfalt Rechnung zu tragen, indem sie eine Form wählen, die sich von der Warnung oder dem Verweis wesentlich unterscheidet. In der Regel beschränken sie sich darauf, zu konstatieren, daß die gegen den untergebenen Beamten ergangene Beschwerde berechtigt ist. Oder sie bringen zum Ausdruck, daß das gerügte Verhalten dem Untergebenen

zum Vorwurf gereiche. Auch mag der Vorgesetzte dem Untergebenen eröffnen, daß er sein Verhalten mißbillige. Die Vorstände der Anwaltskammern haben diese Grenzlinie in der Formulierung ihrer Mißbilligungen nicht allenthalben innegehalten. In auffälliger Weise hat sich der Vorstand der Sächsischen Anwaltskammer in das Gebiet der Disziplinarstrafgewalt verirrt, ohne das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten. Er erteilt nach seinen Jahresberichten Mißbilligung, Nichtbilligung, entschiedene Mißbilligung, ernste Mißbilligung, ernsteste Mißbilligung je nach der Schwere der Verschlingung, und außer dieser Mißbilligungspraxis macht er den Mitgliedern „Vorhalte“, erteilt ihnen „Anempfehlungen“ und spricht „die Erwartung aus“. Die Mißbilligungen werden sogar in den Personalakten der Mitglieder vermerkt. Sogar ein Register hat der Vorstand angelegt, aus dem die Mißbilligungen gegen die Kammermitglieder auf den ersten Blick ersichtlich sind! Dem Justizministerium erteilt der Vorstand auf Befragen Auskunft über die „Vorstrafen“ der Mitglieder. Die Analogie zwischen dem Mißbilligungssystem und einem Strafsystem ist also so vollständig wie nur möglich. Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß der Vorstand der Sächsischen Anwaltskammer ohne Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens Disziplinarstrafen über die Mitglieder verhängt, also Ehrenstrafen mit dem Zwecke der Beschämung. Der Vorstand hat auch unbedenklich eine einem Mitglied erteilte ernste Mißbilligung selbst als eine „Rüge“ bezeichnet. Daß die Berechtigung des Vorstandes, Verstöße durch Aussprechen einer Mißbilligung zu „rügen“, verschieden ist von dem Recht „Rügen“ zu erteilen, leuchtet auf den ersten Blick ein. Wer das Verhalten eines anderen rügt, kritisiert. Wer einem anderen eine Rüge erteilt, sñht über seine Person zu Gericht. So ist in einer Anmerkung zu Labands Staatsrecht zu lesen, daß Gierke eine Labandsche Ausführung mit Recht „gerügt“ habe. Daß damit Laband seinem Kollegen Gierke das Recht habe zugestehen wollen, ihm eine Rüge zu erteilen, wird man nicht annehmen dürfen. Ebenso erteilt der Dienstherr seinem Angestellten keinen Verweis, wenn er ihm sein Verhalten verweist. Das DLG. Dresden hat diese Mißbilligungspraxis des Vorstandes der Sächsischen Anwaltskammer in der oben zitierten Entscheidung ausdrücklich gebilligt. „Der Ausspruch einer Mißbilligung trägt indessen weder an sich noch nach der Ausdrucksweise der RAO. die Merkmale der Verfügung einer Strafe an sich; er unterscheidet sich in dieser Hinsicht seinem Begriffe nach wesentlich von der Verwarnung und dem Verweise, denen im § 63 ausdrücklich die Eigenschaft einer Strafe beigelegt ist. Indem der Vorstand seine ernste Mißbilligung aussprach, bewegte er sich innerhalb des Bereichs des ihm übertragenen Aufsichtsrechts . . .“ Das DLG. Dresden unterscheidet sich also von dem Ehrengerichtshof darin, daß es keinen Unterschied macht zwischen einer Mißbilligung und einer ernsten Mißbilligung. Sehr interessant sind die Ausführungen des HanfDLG. in dem ebenfalls zitierten Beschluß vom Jahre 1903 . . . „Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs beschränken sich auf solche mindere Fehlgriffe eines Anwaltes, die ein ehrengerichtliches Verfahren nicht für geboten erscheinen lassen. Hier habe der Vorstand dem Anwalt eine ernste Rüge erteilt, welche sich derselbe bei Ausübung seines Berufs angeblich

habe zuschulden kommen lassen. Eine ernste Rüge habe aber ohne Zweifel die Bedeutung eines Verweises, sei deshalb als eine ehrengerichtliche Strafe und sogar als eine schärfere Strafe, als die geringst zulässige, die Warnung, anzusehen. Damit habe der Vorstand jedenfalls zu erkennen gegeben, daß ein Fall nicht vorliege, welcher zur ehrengerichtlichen Bestrafung nicht geeignet sei" (Nach der Übersicht über die Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern, Dezember 1903).

## II.

Es ist nun der Vorschlag gemacht worden, dem Vorstand durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung das Recht zu verleihen, den Mitgliedern Mißbilligungen auszusprechen.

Dieser Vorschlag kann sich auf eine langjährige Praxis sämtlicher Kammervorstände berufen. Das Bedürfnis nach einem einfachen Disziplinarittel im Gegensatz zu dem komplizierten und obiosen Disziplinarstrafverfahren würde jedoch erst dann dargetan sein, wenn die Vorstände mit ihrer Betätigung als reine Aufsichtsinanz Schiffbruch erlitten hätten. Dieser Nachweis kann aber nicht geführt werden. Wie die Resolution des deutschen Anwaltstags vom Jahre 1881 beweist, haben die Vorstände alsbald nach Einführung unserer RAO. Dienstaufsichtsrechte für sich in Anspruch genommen. Die Praxis hat den subtilen Unterschied zwischen Dienstaufsichtsbehörde und Aufsichtsinanz nie gemacht. Daß das reine Aufsichtsrecht deshalb unwirksam sei, weil ihm die Befugnis, Zurechtweisungen zu erteilen, fehlt, kann man füglich nicht behaupten. Es ist doch nicht die Mißbilligung, vor der sich der pflichtvergessene Rechtsanwalt fürchtet, sondern die Kontrolle, die auch die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zur Folge haben kann.

Jedenfalls wäre es im hohen Grade bedenklich, dem Vorstand eine Kompetenz zu verleihen, die seinem Wesen und dem Wesen der Anwaltschaft widerspricht. Mit der Verleihung des Mißbilligungsrechts würde man den Vorstand zum Vorgesetzten über die Kammermitglieder machen. Die Praxis würde unweigerlich die Konsequenzen aus dieser Metamorphose ziehen. Wir Rechtsanwälte sind Diener unserer Mandanten. Wir sollen ihnen dienen gegen jedermann, wenn es sein muß gegen den Staat und — gegen unsere Kollegen. Wenn wir dem Vorstand eine allgemeine Dienstaufsicht über die Mitglieder einräumen, besteht die Gefahr, daß die Rücksichten auf unsere Mandanten gegenüber den kollegialen Rücksichten zu kurz kommen. An Stelle der Berufspflichten nach § 28 RAO. würden bald Standespflichten und Standesfitte treten. Der Vorstand würde sich sehr bald als Schutzorgan der Rechtsanwälte gegen die Mandanten entpuppen. Wer wollte leugnen, daß in dem uns sehr nahe verwandten Arztstand der Standesegoismus zu einer Gefahr für die Öffentlichkeit angewachsen ist: vestigia terrent! Man wende hiergegen nicht ein, daß sich durch die gesetzliche Festlegung des Mißbilligungsrechts an den tatsächlichen Verhältnissen weniger ändern würde. Denn der Vorstand fungiere ja heute schon, wenn auch auf Grund ungeschriebenen Rechts, in der Hauptsache als Dienstaufsichtsbehörde. Das letztere ist aber doch in sehr verschiedenem Umfange der Fall. Während der Vorstand der Berliner Anwaltskammer nach der Übersicht vom Januar 1913

bei 1513 Mitgliedern nur 18 Mißbilligungen, davon 2 ernste, ausgesprochen hat, hat es der Vorstand der Anwaltskammer Dresden bei 1103 Mitgliedern im Jahre 1912 auf 56 Mißbilligungen, daneben 28 Vorhaltungen gebracht. Dieses Mißbilligungsverhältnis zwischen der Mißbilligungspraxis der beiden Kammervorstände beruht wahrscheinlich darauf, daß der Vorstand der Sächsischen Anwaltskammer ein allgemeines Dienstaufsichtsrecht über die Mitglieder für sich in Anspruch nimmt, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verletzung nach § 28 RAO. vorliegt. Berlin scheint sich in Übereinstimmung mit dem Ehrengerichtshof damit zu begnügen, geringere Verstöße gegen die Berufspflichten durch Mißbilligung zu rügen. Dieser Gegensatz dürfte ein Wegweiser sein, wie diese umstrittene Frage bei der Revision unserer RAO. am besten gelöst werden kann. Wenn es im Interesse der Anwaltschaft erforderlich erscheint, den Vorständen ein Disziplinarittel geringerer Art an die Hand zu geben, um die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens bei geringen Verfehlungen zu vermeiden, so liegt es im Interesse der Allgemeinheit, daß die Rechtsanwälte lediglich zur gewissenhaften Ausübung ihrer Berufspflichten, ohne Rücksicht auf Standesfitte und Standespflichten, angehalten werden können. Das Mißbilligungsverfahren muß also auch in Zukunft auf dieselben Verfehlungen beschränkt bleiben, für die die RAO. heute lediglich das ehrengerichtliche Verfahren vorgesehen hat. Deshalb dürfte es sich empfehlen, eine ähnliche Bestimmung in die RAO. aufzunehmen, wie sie in dem Sächsischen Gesetz, das Dienstverhältnis der Richter betreffend, vom 20. März 1880 enthalten ist. Dasselbst bestimmt § 16: „Wegen geringen Dienstvergehens kann . . . von Herbeiführung einer Disziplinarbestrafung abgesehen werden und an deren Stelle eine mündliche oder schriftliche Erinnerung des Dienstvorgesetzten treten.“ Der Vorstand würde also künftig in der Lage sein, einem Kammermitglied, das es an der gewissenhaften Ausübung seiner Berufstätigkeit in einem Nebenpunkt hat fehlen lassen, unter Abstandnahme von einem ehrengerichtlichen Verfahren, eine Erinnerung auszusprechen. Daß eine solche Erinnerung auch wegen unwürdigen Verhaltens „in Ausübung des Berufs oder außerhalb desselben“ Platz greifen könnte, erscheint begrifflich ausgeschlossen. Denn unwürdiges Verhalten nach § 28 RAO. ist jedenfalls eine schwere Verfehlung. Es verbliebe dem Vorstände außerdem in Zukunft das Recht, auf Grund seiner Aufsichtskompetenz nach § 49<sup>1</sup> RAO. Fehler und Rechtswidrigkeiten der Mitglieder in Ausübung ihres Berufes, die ein disziplinarisches Verschulden nicht erkennen lassen, zu konstatieren und eventuell nach § 58 RAO. Abhilfe anzuordnen. Der Vorstand würde danach aber künftig ebensowenig wie heute in der Lage sein, ein Mitglied wegen Verletzung der Standespflichten oder Standesfitte zurechtzuweisen. Er würde insbesondere weder in der RAO. noch in den Bedürfnissen der Praxis eine Rechtfertigung für Maßregelungen finden, die mit dem Charakter der freien Advokatur, also mit dem Gesetz, im schreienden Widerspruch stehen. Hierzu zähle ich vor allem die Bemerkung von „Mißbilligungen“ in den „Personalakten“, oder gar die Anlegung eines Rügenregisters, zur Ausfertigung für das Königliche Justizministerium.

Wollte man dem Vorstand zur Vermeidung des förmlichen Disziplinarverfahrens eine solche Erinnerungsbefugnis übertragen, so wäre allerdings erforderlich, daß auch dieses

Verfahren mit den notwendigsten Garantien einer geordneten Rechtsprechung umgeben würde. Dem Vorstand müßte vor allem die Möglichkeit eingeräumt werden, die Wahrheit zu ermitteln, also das Recht, Zeugen zu vernehmen. Da ein Kollegium von 12 oder gar 15 Mitgliedern zur Lösung richterlicher Aufgaben erfahrungsgemäß völlig ungeeignet ist, müßte ein Komitee von 5 bis 7 Kollegen mit der Erinnerungskompetenz betraut werden. Dem Beschuldigten müßte von Gesetzes wegen richterliches Gehör gewährleistet werden. Auf seinen Antrag dürfte auch der Vorstand die Mühe nicht scheuen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Insbesondere müßte es sich von selbst verstehen, daß das Beweismaterial von zwei Mitgliedern des Kollegiums eingehend geprüft wird. Gegen die „Erinnerung“ müßte der „Antrag“ auf ehrengerichtliche Entscheidung offenstehen.

Natürlich müßte es bei der „Erinnerung“ sein Bewenden haben. Der Vorstand würde nicht befugt sein, eine „ernste“ oder „ernsteste Erinnerung“ auszusprechen. Es handelt sich hier keineswegs um ein Spiel mit Worten. Verwarnung und Verweis sind ja auch bloß Worte. Was anders sind die Delikte nach §§ 185 ff. StGB. als Worte? Am Anfang war das Wort! Im übrigen versteht es sich ja auch von selbst, daß die Vorstände mit der Nuancierung der Mißbilligungen als entschiedene, ernste, ernsteste einen besonderen Sinn verbinden wollen. Was ist die Zurechtweisung zum Schluß anders als eine Verletzung der Würde? Würde und Ehre sind aber zwei sehr empfindliche Güter.

Damit nun auch die Rücksicht auf Standespflichten und Standesitte eines gesetzlichen Schutzes nicht entbehre, könnte in § 49 dem Vorstand das Recht übertragen werden, Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu „entscheiden“ statt zu „vermitteln“ wie bisher. Dabei wäre daran festzuhalten, daß „Streitigkeiten“ nicht gleichbedeutend mit „Rechtsstreitigkeiten“ sind. Die letzteren müssen natürlich von der Kompetenz des Vorstandes ausgeschlossen bleiben.

Endlich erscheint es noch dringend geboten, die Befugnis des § 59 RD. „gesetzeswidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes“ aufzuheben und von den Oberlandesgerichten an den Ehrengerichtshof zu übertragen. Der Ehrengerichtshof ist die geborene Aufsichtsinstanz über die Vorstände der Anwaltskammern. Er ist seiner Konstitution nach berufen, zu entscheiden, ob die Vorstände sich bei der Ausübung ihrer Aufsicht über die Mitglieder in den gesetzlichen Grenzen gehalten haben oder nicht. Die RD. ist ein Reichsgesetz. Um so wichtiger erscheint es, die Oberaufsicht über ihre Anwendung einer Reichsbehörde zu übertragen. Außerdem ist eine einheitliche Regelung der Disziplinarbefugnisse der Kammervorstände durch das ganze Reich dringend erforderlich. Die Neubelastung des Ehrengerichtshofes würde nicht erheblich sein. Denn die Inanspruchnahme der Oberlandesgerichte nach § 59 Abs. 2 RD. ist bislang eine äußerst geringe gewesen.

Mit Schaffung der geltenden RD. erfüllte man eine alte liberale Forderung. Man schuf einen Stand freier und unabhängiger Rechtsanwälte. Man stellte der Bevölkerung juristisch gebildete Männer zur Verfügung, die ungebunden an Befehle und Weisungen von oben nur ihren Mandanten und ihrem Gewissen zu dienen hatten. Auf der anderen Seite

unterstellte man die Anwaltschaft einer strengen Disziplinarstrafordnung. Der § 28 RD. ist dem § 10 ABG. wörtlich nachgebildet; an dem ehrengerichtlichen Verfahren beteiligte man neben den Vertrauensmännern der Rechtsanwaltschaft die staatlichen Behörden: Man hüte sich davor, die Hand an die Wurzel der freien Advokatur zu legen, indem man als Ersatz für die staatliche Dienstaufsicht eine allgemeine Oberaufsicht durch die Vertreter der Rechtsanwaltschaft setzt. Niemand kann zweien Herren dienen! Aber auch abgesehen von den berechtigten Bedürfnissen unserer Mandanten: Es muß im Staate einen Stand von rechtskundigen Männern geben, die weder Vorgesetzte noch Untergebene haben. Gegenüber der von Jahr zu Jahr anwachsenden Omnipotenz des Staates und der Berufsorganisationen muß es Kräfte geben, die dem Individuum zum Schutz seiner bürgerlichen Freiheit zur Verfügung stehen. Damit die Anwälte diese Aufgabe erfüllen können, dürfen sie aber selbst weder Staats- noch Standesdiener sein.

### Zur Änderung des § 5 Ziffer 5 der Rechtsanwaltsordnung.

Von Justizrat Dr. Rud. Lehmann, Leipzig.

Nach § 5 Ziff. 5 RD. muß die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden, wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde. Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat die Frage der Abänderungsbedürftigkeit dieser Bestimmung auf die Tagesordnung des diesjährigen Anwaltstages gesetzt. Sie hat neben den großen grundsätzlichen Fragen, die die Anwaltschaft bewegen, nur untergeordnete Bedeutung. Immerhin mag sie eine kurze Betrachtung lohnen.

In dem Antrage der Abgeordneten Bähr und Gen., der im Rahmen des Gerichtsverfassungsgesetzes einheitliche Vorschriften auch für die Rechtsanwaltschaft geben wollte, war vorgeschlagen: „Die Zulassung kann nur aus solchen Gründen verweigert werden, welche eine gänzliche oder zeitweise Entziehung der Rechtsanwaltschaft rechtfertigen würden.“ (Eine fast wörtlich gleichlautende Vorschrift findet sich in der badischen Anwaltsordnung vom 22. September 1864.) Der Justizminister Leonhardt erachtete eine präzisere Formel für wünschenswert (Protokolle der Justizkommission S. 280) und die Redaktionskommission wählte dann die Fassung: „Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden, wenn derselbe eines die gänzliche Entziehung, und kann versagt werden, wenn derselbe eines die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft begründenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat.“ In der Regierungsvorlage einer selbständigen Rechtsanwaltsordnung, welche die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft nicht kannte, war die zweite Alternative gestrichen und die später Gesetz gewordene Fassung vorgeschlagen. In der Erörterung sind Bedenken nur insofern hervorgetreten als Windthorst die Bestimmung für zu vage hielt, ein Bedenken, dem Wollffson mit der Bemerkung entgegentrat, daß eine gewisse Willkür auch dann nicht ausgeschlossen sein würde, wenn man einen ganzen Katalog moralischer Fehler aufstellte. (Sitzung des Reichstages vom

12. Februar 1878.) Beachtenswert ist, daß zu der Zeit, als Windthorst sein Bedenken äußerte, ein ehrengerichtliches Verfahren gegen die Verfassung der Zulassung noch nicht vorgesehen war. Die Erstreckung des ehrengerichtlichen Verfahrens auf diesen Fall ist erst in der Kommission beschlossen. Windthorst erklärte daraufhin, daß er die früher erhobenen Bedenken fallen lasse, da es schwer sein würde, die Sätze vollkommen fest und sicher zu formulieren und die Kommission einen glücklichen Ausweg darin gefunden habe, daß der betreffende einen Entscheid im Disziplinarweg extrahieren könne. (Sitzung des Reichstages vom 11. Mai 1878.) Eine Abänderung der Bestimmung ist von keiner Seite beantragt, auch der VI. deutsche Anwaltstag, der am 8. März 1878 in Frankfurt a. M. zusammentrat, hat dem Vorschlage zugestimmt (vgl. JW. 1878, 153 f.).

Schwierigkeiten ergaben sich erst bei der Gesetzesanwendung. Das Gesetz stellt, von dem Gedanken ausgehend, daß ein Vorkommnis, das den Ausschluß aus einer Gemeinschaft zur Folge haben würde, auch dem Eintritt in die Gemeinschaft entgegenstehen muß, die Fiktion eines Disziplinarverfahrens auf, das stattfinden müßte, wenn der Antragsteller Rechtsanwalt wäre, übersieht aber, daß trotz erheblicher Verfehlungen des Antragstellers die Voraussetzungen für ein solches Verfahren fehlen können, daß der Antragsteller z. B. in einem Amte tätig gewesen sein und dort Verfehlungen begangen haben kann, deren Begehungsmöglichkeit mit der Eigenart des Amtes unlösbar zusammenhängt. Eine Ausschließung aus der Anwaltschaft würde in solchem Falle nie eintreten können, weil das geringte Verhalten bei einem Rechtsanwalt unmöglich sein würde. Auf der anderen Seite ist es in hohem Grade unerwünscht, daß in den Anwaltstand Personen eintreten, deren Vorleben durch schwere oder wiederholte Amtsverfehlungen belastet ist. Der Ehrengerichtshof hat in solchen Fällen angenommen, daß es nicht entscheidend darauf ankomme, ob die Verfehlung so geartet war, daß sie im Anwaltsberuf überhaupt vorkommen konnte (vgl. CGH. 1, 72; 2, 35; 3, 76; 6, 45; 14 S. 10, 18; 15, 23). Das ist dem Sinne des Gesetzes gewiß entsprechend. Zweckmäßig erscheint es dann aber auch, den immer mißlichen Weg doppelter Fiktion zu verlassen und abzustellen auf die allein entscheidende Frage, ob der Antragsteller in Ansehung seines früheren Verhaltens nicht mehr geeignet ist, in den Anwaltstand einzutreten.

Kein Stand, und der Anwaltstand am wenigsten, kann ohne Schaden der Schutzwehr gegen das Eindringen nicht-einwandfreier Elemente entbehren; on ne devient pas un avocat sans être un honnête homme (Cresson, profession d'avocat), nach englischer Formulierung a gentleman of respectability (Pearce, Guide to the Bar.). Darüber kann keinerlei Meinungsverschiedenheit bestehen. In Frage kann nur kommen, wie die Schutzwehr zu gestalten ist, um wirksam zu sein, ohne mit den Grundsätzen freier Advokatur in Widerspruch zu treten. Abzulehnen ist danach die Forderung, daß der Antragsteller seinerseits positiv dartue, daß er der Anwaltschaft würdig sei. Das würde auf eine Art Ernennungsrecht der Kammer hinauslaufen. (In der österreichischen Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 ist aus solcher Besorgnis heraus das Erfordernis des Wohlverhaltens gestrichen, Benedikt, Advokatur S. 208; über die einschlägigen Verhältnisse der französischen Praxis vgl.

die lesenzwerthen Ausführungen von Randour, Accès de la profession d'avocat, Paris 1913.) Als zulassungshindernd kann sodann immer nur ein bestimmtes Verhalten in Betracht kommen. Nur ein konkretes Verhalten ist der Nachprüfung durch die Ehrengerichte zugänglich, und die Garantie ehrengerichtlichen Verfahrens wird man bei der Verfassung der Zulassung nicht missen wollen (vgl. auch den Aufsatz von Kam, Neuorganisation oder Reform der Advokatur, Wien, 1903). Bei der dadurch gegebenen Garantie objektiver Prüfung wird es einer ins einzelne gehenden Festlegung der Verfehlungen, die der Zulassung entgegenstehen, im Gesetze nicht bedürfen; sie würde die wünschenswerte Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles erschweren.

Diesen Gesichtspunkten trägt eine Formulierung Rechnung, die von der Kommission des Vorstandes der Anwaltskammer zu Berlin, betr. die Reform der Rechtsanwaltsordnung, wie folgt vorgeschlagen wird: „Der § 5 Ziff. 5 erhält folgende Fassung: wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn der Rechtsanwaltschaft unwürdig erscheinen läßt.“ Ihr Vorbild hat diese Fassung in dem Gesetz, betr. die Patentanwälte, nach dem die Eintragung zu versagen ist, wenn der Antragsteller „sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat“ (§ 2 Ziff. 4). Wenn dort hinzugefügt ist: „als ein unwürdiges Verhalten sind politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen als solche nicht anzusehen“, so bedarf dieser Zusatz keiner Ausnahme. Er versteht sich von selbst.

## Die vorläufige Suspension von der Anwaltschaft.

(Bericht über die Verhandlungen des Leipziger Anwaltvereins.)

Von Dittenberger.

Der Leipziger Anwaltverein verhandelte am 4. Juli d. J. über die Frage der Einführung der vorläufigen Suspension von der Anwaltschaft während des Schwebens des ehrengerichtlichen Verfahrens und in ähnlichen Fällen. Das einleitende Referat erstattete der Vorsitzende des Vereins Justizrat Barth-Leipzig. Der Vortragende wies zunächst darauf hin, daß ein Bedürfnis nach Einführung einer vorläufigen Suspension namentlich im Sinne einer vorläufigen Vollstreckbarkeit des die Ausschließung aus dem Anwaltstande aussprechenden Urteils erster Instanz gerade in Sachsen wiederholt hervorgetreten sei. Ob der Breslauer Anwaltstag sich mit dieser Frage befassen werde, sei zweifelhaft, da ja diese vorläufige Suspension nicht als Strafe erscheine und deshalb vielleicht von dem Thema des Anwaltstages „Strafensystem“ nicht umfaßt werde. Jedenfalls sei aber die Frage so wichtig, daß sie wohl eine demnächstige Stellungnahme erheische.

Die Suspension als vorläufige Maßnahme komme für drei Fälle in Frage, nämlich

1. für den Fall, daß das Ehrengericht in erster Instanz auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat,
2. für den Fall der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens,
3. für den Fall der Einleitung eines Strafverfahrens.

Im ersten Falle erscheine die Einführung der vorläufigen Suspension ebenso notwendig als unbedenklich. Der Mangel einer Vollstreckbarkeit des erstinstanzlichen Ausschließungsurteils verleite den in erster Instanz Ausgeschlossenen geradezu zur Einlegung der Berufung und zur Verschleppung des Verfahrens, da er ja hierbei durch die Verlängerung der Möglichkeit der Ausübung der Praxis nur gewinnen könne. Die weitere Ausübung des Anwaltberufs durch den in erster Instanz Ausgeschlossenen schädige aber das Ansehen des Anwaltstandes außerordentlich. In der Regel seien doch die Verfehlungen, die zu dem Ausschließungsurteile geführt hätten, auch in das Publikum gedrungen, und dieses müsse dann angesichts der weiteren Tätigkeit des Ausgeschlossenen zu der Überzeugung kommen, daß nichts gegen ihn unternommen werde. Unerträglich sei vielfach auch der Zwang für die übrigen Anwälte, mit dem Ausgeschlossenen nach wie vor als einem Gleichberechtigten und Gleichgestellten zu verkehren.

Der Hauptgrund, der gegen die Einführung der vorläufigen Suspension in diesem Falle geltend gemacht werde, und der wohl auch vorwiegend die ablehnende Entschliebung des Münchener Anwaltstages von 1887 bestimmt habe, sei die Erwägung, daß die zweite Instanz die Ausschließungsstrafe beseitigen könne und dann ein *damnum irreparabile* für den suspendierten Gewesenen vorliege. Diesem Einwand sei jedoch nicht beizutreten. Die Vermögensbeschädigung auf Seiten des Suspendierten, der während der Dauer der Suspension vielleicht seine Praxis eingebüßt habe, sei ja nicht in Abrede zu stellen. Aber es sei dabei zu berücksichtigen, daß doch für alle Fälle schwere Verfehlungen vorliegen müßten, wenn es überhaupt zur Ausschließung in erster Instanz komme, und mit Rücksicht hierauf könne jene Vermögensbeschädigung des Suspendierten wohl in Kauf genommen werden.

Ferner habe man, und zwar insbesondere auch auf dem Münchener Anwaltstage, von der Einführung der Suspension eine Minderung des Ansehens des Ehrengerichts befürchtet, eben angesichts der Möglichkeit einer Aufhebung des Ausschließungsurteils in zweiter Instanz. Dem sei entgegenzuhalten, daß bisher häufig, wenn der Ehrengerichtshof die in erster Instanz erkannte Ausschließung aufgehoben habe, die weitere Entwicklung des ausgeschlossen Gewesenen nicht dem mit einer Besserung rechnenden Ehrengerichtshof, sondern dem Ehrengerichte recht gegeben habe. Die Einführung der vorläufigen Suspension würde jedenfalls zu einer Verminderung der Berufungen führen, indem sie die in Verschleppungsabsicht eingelegten Berufungen unterbände, und sie würde damit dem Ehrengerichtshof ein schnelleres Arbeiten ermöglichen. In diesem erstbeprochenen Falle müsse die vorläufige Suspension *ipso jure* mit dem Erlaß des auf Ausschließung lautenden erstinstanzlichen Urteils eintreten.

Im zweiten Falle, nämlich bei der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens, könne es sich nur um eine fakultative Befugnis des Ehrengerichts zur Verhängung der vorläufigen Dienstsperr handeln. Das Ehrengericht solle diese nur verhängen, wenn es zu der Überzeugung komme, daß die Ausschließung des Beschuldigten zu erwarten sei. Hier werde die vorläufige Suspension besonders dann geboten sein, wenn die Voruntersuchung nach Lage der Sache lange Zeit in

Anspruch nehmen werde. In solchen Fällen erfordere die Rücksicht auf das Ansehen des Standes die Suspension. Wenn jahrelang keine Sühne der in die Öffentlichkeit gedrungenen Verfehlungen erfolge, so schade dies dem Ansehen des Standes ungemein.

Eine Befugnis zur Verhängung der Suspension müsse dem Ehrengericht schließlich auch für den Fall der Einleitung eines Strafverfahrens gegeben werden. Da das Strafverfahren zurzeit das ehrengerichtliche Verfahren hemme, könne auch hier ein schwer schuldiger Anwalt unter Umständen monate- und jahrelang seine Berufstätigkeit weiter ausüben. Hier wie im Falle der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens dürfe nur das Ehrengericht für die Verhängung der Suspension zuständig sein, dem auch die Befugnis zur Wiederaufhebung der Suspension zu erteilen sein würde.

Das Standesinteresse erfordere jedenfalls die Einführung der Suspension so dringend, daß die im Einzelfalle möglichen schädlichen Folgen demgegenüber nicht ins Gewicht fallen könnten.

In der an das Referat anschließenden sehr lebhaften Diskussion wurde zunächst darauf hingewiesen, daß eine vorläufige Suspension auch für zwei weitere wichtige Fälle in Frage komme, nämlich einmal für den Fall, daß ein Anwalt den Offenbarungseid geleistet habe oder zur Leistung des Offenbarungseides geladen sei bis zur Ordnung seiner Verhältnisse, sowie für den Fall der Geisteskrankheit eines Anwalts. Im übrigen fand der Vorschlag der Suspension im Falle erstinstanzlichen Ausschließungsurteils verschiedentlich Befürwortung, während die Suspension für die übrigen Fälle stärkeren Bedenken begegnete.

Gegen die Einführung einer Suspension im Falle erstinstanzlichen Urteils auf Ausschließung wurde insbesondere geltend gemacht, daß diese angesichts der Irreparabilität des dem Suspendierten erwachsenden Schadens eine Wortvegnahme der Rechtskraftwirkung des Urteils bedeute, die nicht angängig sei. Es müsse daran festgehalten werden, daß das Strafübel erst mit der Rechtskraft des Urteils eintrete. Ergäbe sich aus diesem Grundsatz ein Übel für den Stand als solchen, so müsse dies eben in Kauf genommen werden. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß es sich bei der zweiten Instanz des ehrengerichtlichen Verfahrens nicht um eine Rechtsrügeinstanz handele, sondern daß die zweite Instanz auch die Tatfrage nachzuprüfen habe, die sich ihr ganz anders darstellen könne, als der ersten Instanz. Es sei deshalb unzutreffend, wenn der Referent meine, daß eine Ausschließung in erster Instanz nur vorkommen könne, wenn dem Beschuldigten tatsächlich erhebliche Verfehlungen zur Last fielen. Es bestehe vielmehr die Möglichkeit, daß ein vollständig Unschuldiger suspendiert werde. Von einem Anhänger der Suspension wurde ausgeführt, daß die Schädigung des Suspendierten um so eher in Kauf genommen werden könne, als der Schaden durch Bestellung eines Vertreters während der Dauer der Suspension auf ein erträgliches Maß beschränkt werden könne. Außerdem sei aber zu empfehlen, die Suspension auch im Falle erstinstanzlichen Ausschließungsurteils nicht *ipso jure* eintreten zu lassen, sondern nur dem Ehrengericht die Befugnis zur Verhängung der Suspension zu geben. Diesem letzteren Vorschlag



wurde entgegengehalten, daß dadurch die Suspension den Charakter einer Strafschärfung erhalte. Es würden auf diese Weise zwei Arten von Ausschließung geschaffen, eine leichtere ohne vorläufige Suspension und eine schwerere mit Suspension. Dies sei bedenklich und liege ja auch durchaus außerhalb der Absichten jener, die die Suspension als Verfahrensmaßnahme wünschten.

Gegen die Suspension in den übrigen Fällen (Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens, des Strafverfahrens usw.) wurde eingewendet, daß sie weit über das Ziel hinauschiefe. Noch von dem Münchener Anwaltstage des Jahres 1887 sei überhaupt nur die Frage der Suspension bei erstinstanzlichem Ausschließungsurteil erwogen worden. Die anderen Fälle seien nicht einmal erwähnt worden. Das Hauptbedenken sei, daß sich ja bei Einleitung des Verfahrens in der Regel gar nicht absehen lasse, wie die Sache auslaufen werde. Wenn man eine Suspension in diesem Falle einführen wollte, so könne sie natürlich nur fakultativ sein, und das Ehrengericht werde sich wohl kaum jemals entschließen, sie zu verhängen. Zu berücksichtigen sei auch, daß in diesen Fällen eventuell in der Beschwerdeinstanz nicht ein Standesgericht entscheiden würde, und es erscheine absolut unzulässig, einem ordentlichen Gerichte die Entscheidung über die Verhängung der vorläufigen Suspension zu geben.

Zu der Frage der Suspension bei Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens wurde noch bemerkt, daß es auch hier möglich sei, daß sich erhobene Anklagen im Laufe der Untersuchung als gänzlich unbegründet herausstellten. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß es ja zahlreiche kriminelle Verfehlungen gebe, die gar nicht zu einer ehrengerichtlichen Ahndung zu führen brauchten, wie z. B. Zweikampf, Ehebruch usw. Ein weiteres Bedenken sei, daß eine hinreichende Verteidigung in der Voruntersuchung ja leider nicht möglich sei, und es gehe nicht an, die schwere Maßregel der Suspension auf das vielfach unzulängliche Ergebnis der Voruntersuchung zu stützen.

Schließlich wurde auch erwähnt, daß die Suspension auf Grund der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens wohl schon deshalb entbehrlich sei, weil der Beschuldigte in schweren, an sich zur Suspension geeigneten Fällen schon durch die Untersuchungshaft an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert wird.

Die Suspension beim Offenbarungseid wurde als zu hart bekämpft, von anderer Seite aber mit Entschiedenheit gefordert.

In seinem Schlußwort konnte der Referent feststellen, daß zwar sein Vorschlag betreffend die Suspension beim erstinstanzlichen Ausschließungsurteil bei einem großen Teil der Versammlung Beifall gefunden hatte, daß aber die überwiegende Mehrheit der Versammlung sich mit der Suspension in den übrigen Fällen nicht befreunden konnte. Der Referent meinte, daß in der Diskussion wohl das individualistische Prinzip zu stark betont worden sei. Dies sei aber nicht richtig, denn die gegenwärtigen Verhältnisse schädigten den Stand so schwer, daß dessen Interesse unbedingt Abhilfe erfordere.

Von einer Beschlußfassung über die materielle Frage der Einführung der Suspension nahm die Versammlung Abstand.

## Die österreichische Advokatenordnung und ihre Reform.

Von Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Leopold Spitzer, Wien.

Die Organisation des österreichischen Anwaltstandes ist auf zwei Prinzipien aufgebaut: Freiheit der Advokatur und Autonomie des Standes.

Schon im 18. Jahrhundert, zur Zeit, als in den Ländern der böhmischen Krone nur eine bestimmte Anzahl von Anwälten zugelassen wurde, fehlte es in Deutsch-Osterreich an einer derartigen Beschränkung. Durch die allgemeine Gerichtsordnung vom Jahre 1781 wurde dann dem Grundsatz der Unbeschränktheit der Zahl allgemeine Geltung verschafft. Im Jahre 1802 sistierte Kaiser Franz I. die Abhaltung der Advokatenprüfungen, so daß von da ab die Zulassung zur Prüfung in jedem einzelnen Falle eine allerhöchste Entschliebung zur Voraussetzung hatte; 1826 wurde der obersten Justizstelle die Ernennung der Advokaten übertragen. Die Forderung nach Freigebung der Advokatur wurde im Sturmjahre 1848 erhoben, jedoch trotz eines befürwortenden Gutachtens des Obersten Gerichtshofes ohne Erfolg. In der provisorischen Advokatenordnung vom Jahre 1849 wurde die geschlossene Zahl der Advokaten beibehalten, das Vertretungsrecht der Advokaten in Zivilsachen auf den Oberlandesgerichtssprengel ihres Wohnortes beschränkt und die Disziplinalgewalt über die Advokaten den Oberlandesgerichten eingeräumt. Erst nahezu zwei Dezennien später wurden die Reformbestrebungen, welche im Revolutionsjahr begonnen hatten, von Erfolg gekrönt; es kam die Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 zustande, mit welcher die Advokatur freigegeben und die Autonomie der österreichischen Advokaten eingeführt wurde. Die Ausgestaltung des Ehrengerichtswesens erfolgte einige Jahre später durch das Disziplinarstatut für Advokaten und Advokaturskandidaten (Gesetz vom 1. April 1872), welches — mit einigen geringfügigen Modifikationen durch die Novelle vom Jahre 1906 — ebenso wie die Advokatenordnung noch heute in Kraft steht.

Vergleicht man die österreichische Advokatenordnung mit der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, so fällt zunächst ein wesentlicher Unterschied in die Augen.

Unserem Gesetze ist das System der Zulassung bei einzelnen Gerichten ebenso fremd wie die Zulassung durch die Justizverwaltung. Wer die vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt, muß über seinen Antrag vom Kammerausschusse in die Liste der Advokaten eingetragen werden, sofern ihm nicht ein gesetzliches Hindernis im Wege steht; durch die Eintragung in die Liste erwirbt er das Recht der berufsmäßigen Parteienvertretung vor allen österreichischen Gerichten und sonstigen Behörden, in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten. Der österreichische Advokat kann also beispielsweise in Prozessen vor allen Instanzen plädieren, und zwar ohne Rücksicht auf seinen Wohnort.

Durch die Advokatenordnung vom Jahre 1868 sind freilich die auf Reorganisation der Advokatur gerichteten Tendenzen keineswegs zum Stillstande gelangt. Die Freigebung der Advokatur hat — ungeachtet der nach dem Gesetze als Bedingung für die Eintragung in die Advokatenliste erforderlichen siebenjährigen Praxis — einen derartigen Zubrang zur Anwalt-

schaft gezeitigt, daß alsbald der Ruf nach Wiedereinführung des *numerus clausus* laut wurde, ohne seither gänzlich zu verstummen, wogegen die Selbstverwaltung des Standes durch seine Organe — Plenarversammlung, Kammerausschuß, Disziplinartrat — und seine gesetzliche Unabhängigkeit von den Gerichten nicht mehr in Frage gestellt und auch die Freizügigkeit der Advokaten nicht angetastet wurde. In den letzten drei Dezennien hat sich speziell die niederösterreichische Advokatenkammer und der Delegiertentag der österreichischen Advokatenkammern stets gegen jede Beschränkung der Zahl ausgesprochen; es kann daher wohl angenommen werden, daß die Majorität der österreichischen Advokaten auf dem Standpunkte der freien Advokatur steht. Im Jahre 1901 hat das österreichische Justizministerium die Kammern aufgefordert, Vorschläge für eine Verbesserung der Advokatenordnung zu erstatten, wodurch die österreichische Anwaltschaft vor die Aufgabe gestellt wurde, zu den grundlegenden Organisationsfragen offiziell Stellung zu nehmen. Das Ergebnis bildete ein Entwurf, den die ständige Delegation der österreichischen Advokatenkammern, welche auf dem dritten Delegiertentag der Kammern im März 1900 ins Leben gerufen worden war, dem Justizministerium vorlegte, wobei zugleich Vorschläge in bezug auf die Änderung der Disziplinarvorschriften erstattet wurden. Der Entwurf der ständigen Delegation wurde von den Gerichten, insbesondere auch von dem Obersten Gerichtshof begutachtet, von der Regierung unter Bedachtnahme auf diese Gutachten umgearbeitet und in der Session des Jahres 1911 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt. Zu dieser Vorlage hat die niederösterreichische Advokatenkammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises im Vorjahre ein Gutachten veröffentlicht, welches im allgemeinen den Bestimmungen des Entwurfes sich anschließt und nur die Änderung verschiedener Details in Vorschlag bringt. Die Regierungsvorlage wurde bereits vom Justizausschuß des Abgeordnetenhauses in Beratung gezogen und kürzlich erledigt.

Wenn es sich darum handelt, den Entwurf im allgemeinen zu charakterisieren, so muß vor allem festgestellt werden, daß an den gegenwärtigen Fundamenten der österreichischen Advokatur nicht gerüttelt worden ist. Es wurde weder das französisch-englische System der Zweiteilung in *barristers* und *solicitors*, respektive *avocats* und *avoués* akzeptiert noch das deutsche System der Zulassung bei einzelnen Gerichten. Im einzelnen wurden manche weiter unten zu erwähnende Verbesserungen vorgeschlagen, denen Bedeutung für den Stand und die Allgemeinheit nicht abgesprochen werden kann; dem Hauptübel — der Überfüllung des Standes — wird freilich in keiner Weise abgeholfen.

Nach dem geltenden Gesetze besorgt die Advokatenkammer ihre Geschäfte teils unmittelbar in Plenarversammlungen, teils mittelbar durch den Ausschuß, dessen Präsident, ebenso wie die Stellvertreter und Mitglieder, mit Stimmenmehrheit der Anwesenden auf 3 Jahre gewählt werden. Zum Wirkungskreise des Ausschusses gehört unter anderem die Führung der Liste der Advokaten sowie der Liste der Advokaturkandidaten, die Erstattung von Gutachten in Expensenfragen und die Beilegung von Expensenstreitigkeiten, die Intervention bei Differenzen, welche zwischen Kammermitgliedern entstanden sind, die Bestellung von Substituten für verstorbene, erkrankte oder abwesende Ad-

vakaten, die Bestellung der Armenvertreter; überdies obliegt dem Ausschusse die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte, wie auch die Überwachung der Pflichten der Advokaten im allgemeinen, ohne daß jedoch die Ausschußmitglieder mit der Handhabung der Disziplargewalt befaßt sind, welche vielmehr von einer eigenen Körperschaft, dem Disziplinartrat, ausgeübt wird. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und einer Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern, welche je nach der Größe des Kammer Sprengels, respektive der Zahl seiner Mitglieder variiert. Bei jedem Disziplinartrat fungiert ein Kammeranwalt mit einem oder mehreren Substituten. Sämtliche Funktionäre des Disziplinartrates und der Kammeranwaltschaft sowie die Mitglieder des Ausschusses werden in der Plenarversammlung auf drei Jahre gewählt.

Als Disziplinarbelikte kommen zwei Kategorien in Betracht: Verletzung der Berufspflichten, Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens des Standes.

Disziplinarstrafen sind: der schriftliche Verweis, Geldbuße bis zum Betrage von 3000 K, zeitliche Einstellung der Advokatur (Suspension) bis zur Höchstdauer eines Jahres, endlich Streichung aus der Liste; bei Advokaturkandidaten tritt an Stelle der Suspension die Verlängerung der Praxis um höchstens 1 Jahr oder Verlust des Substitutionsrechtes auf bestimmte Zeit. Die Streichung aus der Liste erfolgt ohne Disziplinarverfahren im Falle der strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen gewisser diffamierender Übertretungen.

Das Disziplinarverfahren ist in drei Abschnitte gegliedert: Untersuchungsstadium, Hauptverhandlung und Rechtsmittelverfahren.

Der Disziplinartrat schreitet von Amts wegen ein, sobald er von einem Disziplinarvergehen eines Advokaten oder Advokaturkandidaten durch Anzeige des Kammeranwaltes oder des Beschädigten oder auch dritter Personen oder Behörden Kenntnis erlangt. Wenn eine Anzeige erstattet wird, bestellt der Präsident aus den Mitgliedern des Disziplinartrates den Untersuchungskommissär, welcher die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen hat. Der Untersuchungskommissär ist berechtigt, den Beschuldigten mündlich oder schriftlich zu vernehmen, Zeugen und Sachverständige abzufragen, Augenscheine abzuhalten und die Gerichte um den Vollzug von Vernehmungen und sonstigen Erhebungen zu ersuchen; eine eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen kann aber stets nur durch die zuständigen Gerichte erfolgen.

Advokaten und Advokaturkandidaten sind zur Zeugenaussage vor dem Disziplinartrat und dem Untersuchungskommissär verpflichtet, während andere Personen nur im Wege der Requisition der Gerichte zur Aussage genötigt werden können. Tatsächlich kommt es selten vor, daß Zeugen die Aussage vor dem Untersuchungskommissär oder Disziplinartrat verweigern.

Nach Abschluß der Untersuchung findet eine beratende Sitzung des Disziplinartrates statt, an welcher der Präsident oder ein Stellvertreter mit vier Mitgliedern teilnimmt. Gegenstand der Beratung ist die Beschlußfassung darüber, ob Grund zur Disziplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei, mit anderen Worten, über die Einstellung oder Durchführung des Verfahrens. In der Sitzung erstattet der Untersuchungs-

kommissär sein Referat, worauf er seine Anträge stellt und begründet. Sodann hat der Kammeranwalt oder sein Stellvertreter zu den Anträgen des Untersuchungskommissärs Stellung zu nehmen und seine eigenen Anträge vorzubringen. Der Disziplinarrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Der Beschluß auf Durchführung des Verfahrens — Einleitungsbeschluß, auch Verweisungsbeschluß genannt — enthält die Angabe der Tatsachen, welche das dem Beschuldigten zur Last gelegte Disziplinarvergehen begründen sollen. Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens — Einstellungsbeschluß — ist nach der Geschäftsordnung der Wiener und anderer Disziplinarräte mit Entscheidungsgründen auszufertigen. Im Falle des Einleitungsbeschlusses ist gleichzeitig über die Vorbereitungen zur mündlichen Verhandlung zu beschließen, insbesondere darüber, welche Zeugen zu laden, welche Akten zu requirieren sind usw. In der beratenden Sitzung kann auch die Rückverweisung der Sache an den Untersuchungskommissär behufs Ergänzung der Erhebungen beschlossen werden. Wie man sieht, ist das Anklageprinzip in das Disziplinarverfahren nicht aufgenommen; es findet eine Anklage überhaupt nicht statt und der Disziplinarrat kann sowohl in der beratenden Sitzung als auch in der mündlichen Verhandlung die Anträge des Kammeranwalts überschreiten, er kann mit einem Einleitungsbeschluß und mit einer Verurteilung auch dann vorgehen, wenn der Kammeranwalt die Einstellung des Verfahrens, beziehungsweise den Freispruch beantragt hat.

Gegen die Einstellung des Verfahrens kann binnen 8 Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof überreicht werden; die Beschwerde kann vom Kammeranwalt, dem Oberstaatsanwalt und dem Beschädigten ergriffen werden, vom Oberstaatsanwalt jedoch nur, soweit es sich um eine Berufspflichtverletzung handelt, also dann nicht, wenn dem Beschuldigten nur die Verletzung der Ehre und des Ansehens des Standes zur Last gelegt wird. Eine Beschwerde gegen den Einleitungsbeschluß steht dem Beschuldigten nicht zu.

Hat der Disziplinarrat in der beratenden Sitzung den Einleitungsbeschluß gefaßt, so bestellt der Präsident einen Verhandlungsreferenten und ordnet den Termin zur mündlichen Verhandlung an, zu welchem der Beschuldigte, der Verteidiger, die Zeugen geladen, die etwa erforderlichen Gerichtsakten requiriert und die sonstigen Vorkehrungen getroffen werden. Dem Beschuldigten steht nunmehr die Einsichtnahme in die Akten frei; doch kann ihm auch schon im Untersuchungsstadium die Akteneinsicht vom Untersuchungskommissär, im Falle der Verweigerung vom Disziplinarrat gestattet werden, wenn dies den Zwecken der Untersuchung nicht widerspricht.

Die mündliche Verhandlung findet in nichtöffentlicher Sitzung statt; doch steht der Zutritt drei Vertrauensmännern des Beschuldigten und mit seiner Zustimmung sämtlichen Mitgliedern zu. Der Senat besteht aus dem Vorsitzenden und acht Mitgliedern, bzw. in kleineren Kammern sechs Mitgliedern. Die Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Referenten, welcher mit dem Untersuchungskommissär in derselben Angelegenheit nicht identisch sein darf. Nach Erstattung des Referates wird der Beschuldigte und die Zeugen vernommen, Vernehmungprotokolle und sonstige

Urkunden vorgelesen und der Anwalt mit seinen Anträgen gehört. Das Schlusswort gebührt dem Beschuldigten und seinem Verteidiger. Der Disziplinarrat hat die Ergebnisse der Verhandlung nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung zu beurteilen und in dem Erkenntnis den Beschuldigten von dem ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehen entweder freizusprechen oder ihn zu verurteilen. Soweit das Erkenntnis kondemnierend lautet, muß die Tat ausdrücklich entweder als Berufspflichtverletzung oder als Beeinträchtigung der Standesehre qualifiziert werden, was für die Rechtsmittelfrage von Bedeutung ist.

Gegen das Disziplinarverkenntnis kann die Berufung vom Beschuldigten, dem Kammeranwalt und dem Oberstaatsanwalt erhoben werden. Der Beschuldigte hat in dem Falle kein Berufungsrecht, wenn er bloß zur Strafe des Verweises verurteilt wurde. Das Berufungsrecht des Staatsanwaltes ist — ebenso wie dies von der Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß gilt — davon abhängig, daß es sich um ein Disziplinarvergehen handelt, durch welches die Berufspflichten verletzt werden. Die Berufung ist binnen 8 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses samt Entscheidungsgründen anzumelden, innerhalb derselben Frist kann eine Ausführung der Berufungsgründe überreicht werden. Der Oberste Gerichtshof entscheidet in einem Senat von acht Mitgliedern und einem Vorsitzenden in mündlicher, jedoch nichtöffentlicher Verhandlung; über Berufungen des Beschuldigten gegen Verurteilungen zu Geldstrafen erkennt der Oberste Gerichtshof ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung auf Grund der Akten nach Anhörung des Generalprokurators. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so wird nach dem Vortrage des Berichterstatters nicht nur der Generalprokurator, sondern auch der Kammeranwalt und selbstverständlich auch der Beschuldigte, respektive sein Verteidiger gehört; es steht dem Obersten Gerichtshof auch frei, vor Schöpfung des Erkenntnisses weitere Zeugen in der Verhandlung selbst zu vernehmen oder durch einen abgeordneten Richter vernehmen zu lassen, desgleichen sonstige Erhebungen, welche etwa zur Aufklärung des Sachverhaltes noch erforderlich wären, zu verfügen. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ist eine endgültige und wird vom Kammerausschuß in Vollzug gesetzt. Eine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens ist unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung zulässig. Im übrigen Verfahren kommen die Normen der Strafprozessordnung nicht zur Anwendung.

Ich habe im vorstehenden den Gang des österreichischen Disziplinarverfahrens in knappen Umrissen skizziert, um dem Leser eine heiläufige Anschauung von unserem Ehrengerichtswesen zu vermitteln, welches in vielen Punkten von der Regelung des Gegenstandes in der deutschen Rechtsanwaltsordnung abweicht. Das Prinzip der Autonomie ist in Österreich in erster Instanz besser gewahrt, insofern, als die Untersuchung nicht in den Händen des staatlichen Richters ruht, sondern von einem Mitglied des Disziplinarrates selbst geführt wird. Anders verhält sich die Sache in Verfahren vor der zweiten Instanz. Es wird bei uns als schwerer Uebelstand empfunden, daß die Advokaten im Disziplinarrat des Obersten Gerichtshofes nicht vertreten sind, und die diesbezüglichen Bestrebungen der Advokatur wurden auch von der Regierung

als berechtigt anerkannt. In dem Entwurf der neuen Advokatenordnung ist vorgesehen, daß dem Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes zur Hälfte Advokatenrichter angehören, welche von den Kammern gewählt werden.

Auch sonst bringt der Entwurf der neuen Advokatenordnung eine Anzahl von Reformen auf dem Gebiete des Disziplinarrechtes, von welchen hier nur die wichtigsten und markantesten berührt werden können. Das Maximum der Geldstrafe wird von 3000 auf 5000 K erhöht, wogegen keine Einwendung zu erheben ist. Dagegen ist es bedenklich, wenn bestimmt wird, daß für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die zeitliche Einstellung der Ausübung der Advokatur als Ersatzstrafe eintreten kann. Gegen die Suspension als Ersatzstrafe hat sich die Wiener Advokatenkammer mit Recht deshalb ausgesprochen, weil hierdurch ein plutokratisches Element in das Strafsystem gebracht würde. Es liegt auch nahe, daß die Strafumwandlung in manchen Fällen den Verurteilten mit unverdienter Härte treffen würde. Eine Geldstrafe wird auch bei geringeren Delikten verhängt, und die Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten könnte ihn der Gefahr aussetzen, durch die Ersatzstrafe der Suspension geradezu dem wirtschaftlichen Verderben überliefert zu werden. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Umwandlung in die Ersatzstrafe der Suspension nicht obligatorisch, sondern fakultativ ist; die Möglichkeit der Strafumwandlung in Fällen, wo nicht der Zahlungswille, sondern die Zahlungsfähigkeit mangelt, bliebe immerhin gegeben. Im übrigen wurden gegen die Beibehaltung der Suspension überhaupt prinzipielle Bedenken von großem Gewichte geltend gemacht. Durch die Suspension wird die Berufstätigkeit des Betroffenen lahmgelegt, dem ohnedies Wankenden ein Stoß versetzt, dem er in der Regel nicht mehr standhalten kann. Die Suspension wirkt nicht bessernd, sie bereitet häufig den Boden für neue Verfehlungen. Andererseits ereignet es sich öfters, daß der suspendierte Anwalt, sei es in Folge Konnivenz des Substituten, sei es durch Unterstützung anderer Kollegen, seine Berufstätigkeit fortsetzt, die Strafe also umgangen und ihre Wirkung vereitelt wird. Trotzdem konnte man sich nicht entschließen, die Suspension fallen zu lassen, weil man eine Zwischenstufe zwischen Geldstrafe und Streichung, eine letzte Warnung vor dem definitiven Ausschluß aus der Anwaltschaft nicht missen zu können glaubte. Es gibt Fälle, in denen die Schwere des Deliktes eine Geldstrafe nicht mehr als hinreichende Sühne erscheinen läßt — um so weniger, wenn die Geldstrafe wegen Uneinbringlichkeit einen bloß akademischen Charakter trägt —, jedoch die Hoffnung auf eine Umkehr des Beschuldigten, wohl nicht infolge der Suspension, aber ungeachtet derselben, etwa vermöge einer aus gewissen Gründen, wie finanzielle Hilfe von Verwandten oder dergleichen, zu erwartenden günstigeren Gestaltung seiner äußeren Verhältnisse, nicht ausgeschlossen erscheint. Die Aufhebung der Strafe der Suspension würde eine Verschärfung des Strafsystems bewirken; um dies zu vermeiden, wird sie beibehalten. Eine Ausschließung für einen bestimmten Bezirk ist dem österreichischen Disziplinarrecht vollkommen fremd und wurde auch von keiner Seite befürwortet. Die Suspension als provisorische Maßregel ist schon nach dem geltenden Disziplinarstatut in dringenden Fällen zulässig, wenn eine strafgerichtliche Untersuchung gegen den Beschuldigten ein-

geleitet oder die Untersuchungshaft über ihn verhängt ist. Nach dem Entwurf soll die Zulässigkeit der vorläufigen Suspension wesentlich erweitert werden. Sie ist im Zuge des Disziplinarverfahrens statthaft, nicht nur wenn der Advokat eines Verbrechens oder einer anderen strafbaren, aus Gewinnsucht begangenen Handlung verdächtig ist, sondern auch, wenn er wegen eines schweren Disziplinarvergehens in Verdacht steht, insbesondere dann, wenn er zur Strafe der Streichung bereits in erster Instanz verurteilt, das Urteil aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Außerdem wird gefordert, daß die vorläufige Suspension zur Wahrung der Ehre und des Ansehens des Standes oder zur Sicherung von Parteinteressen notwendig ist. Die Ausdehnung der vorläufigen Suspension auf den Fall der noch nicht rechtskräftigen Verurteilung zur Strafe der Streichung ist im Interesse des Standes und des Publikums unbedingt erforderlich, weil erfahrungsgemäß zwischen dem Erkenntniß des Disziplinarsenates und der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes geraume Zeit zu verstreichen pflegt und die Fortsetzung der Berufsausübung in der Zwischenzeit in manchen Fällen geradezu eine Gefährdung der rechtsuchenden Bevölkerung bildet. Ähnlich sind die Verhältnisse dort, wo schon im Zuge der Untersuchung derart schwerwiegendes Belastungsmaterial vorliegt, daß die Strafe der Streichung sich als wahrscheinlich darstellt und die fortgeführte Berufstätigkeit des Beschuldigten die Interessen des Publikums gefährdet.

Einer vereinfachten Behandlung werden nach dem Entwurfe Anzeigen unterzogen, die offenbar einen Grund zur Disziplinarbehandlung nicht darbieten. Solche Anzeigen können mit Zustimmung des Kammeranwaltes vom Präsidenten des Disziplinarsenates ohne Senatsbeschluß zurückgelegt oder an den Kammerausschuß abgetreten werden. Dem Kammerausschuß steht nämlich — nicht nur in diesem Falle, sondern überhaupt — das Recht zu, in Ausübung seines allgemeinen Aufsichtsrechtes über die Kammermitglieder Ratschläge und Mahnungen zu erteilen, Aufträge zu erlassen und zwar nach dem Entwurfe sogar unter Androhung von Ordnungsstrafen —, oder die Mißbilligung auszusprechen. Hierdurch wird eine schon bisher bestehende Praxis gesetzlich sanktioniert. Die Mahnung oder Mißbilligung des Ausschusses ist aber keine Disziplinarstrafe, berührt also die disziplinäre Unbescholtenheit des Advokaten nicht; sie ist als Abwehrmaßregel gegen Ordnungswidrigkeiten und geringfügige Verstöße gedacht. Die Rücklegung der Anzeige durch den Präsidenten ist ausgeschlossen, wenn die Anzeige vom Oberstaatsanwalt ausgeht; in diesem Falle hat das regelmäßige Untersuchungsverfahren Platz zu greifen, welches mit dem Einstellungsbeschlusse oder Verweisungsbeschlusse abschließt. Neu ist im Entwurfe die Bestimmung, daß der Abschluß der Erhebungen auch dem Beschuldigten zur Stellung von Anträgen an den Disziplinarsenat mitzuteilen ist, wodurch eine besondere Garantie zur Wahrung der Interessen des Beschuldigten geschaffen wird. Die weittragendste Neuerung des Entwurfes ist die, daß künftig eine vor dem Untersuchungskommissär oder dem Disziplinarsenat abgelegte Zeugenaussage, wie eine falsche Zeugenaussage vor Gericht zu bestrafen ist; durch diese Bestimmung wird das Verfahren vereinfacht und verbessert, indem verlässliche Aussagen ohne Inanspruchnahme der Gerichte im Wege der unmittelbaren Zeugenabklärung benützt werden können.

Diese Norm soll übrigens durch eine Bestimmung des Strafgesetzes (§ 181 des Vorentwurfes), wonach die falsche Zeugenaussage vor dem Disziplinartrat als Vergehen strafbar sein wird, abgelöst werden. Von den zahlreichen sonstigen Abänderungen möge noch hervorgehoben werden, daß nunmehr dem Beschuldigten die Berufung gegen alle Arten von Disziplinarstrafen zustehen soll, während ihm derzeit kein Rechtsmittel gegen die Strafe des Verweises zusteht. Eine andere Erweiterung der Rechte des vom Disziplinarverfahren betroffenen Advokaten besteht in folgendem: Nach dem geltenden Gesetze ist nach dreijähriger tadelloser Ausführung des Beurteilten die Strafe des Verweises aus dem vom Kammerausschuß geführten Buche, in welches alle Disziplinarstrafen eingetragen werden, zu löschen; diese Einrichtung wird nunmehr auch auf bezahlte Geldstrafen bis zum Betrage von 600 K ausgedehnt.

Es versteht sich von selbst, daß im Rahmen dieses Artikels der Inhalt des 106 Paragraphen umfassenden Entwurfes nicht erschöpft, sondern nur die Hauptpunkte hervorgehoben werden konnten. Zum Schlusse mögen noch einige Bestimmungen des Entwurfes, welche nicht das Ehrengerichtswesen, sondern andere Gegenstände betreffen, gestreift werden.

Während gegenwärtig in Oesterreich die Prüfungen für Advokatur, Richteramt und Notariat verschiedenartig geregelt sind, soll künftig eine einheitliche Justizprüfung für alle drei Berufe, die Richteramtsprüfung, bestehen, eine Reform, die von manchen gebilligt, von vielen anderen bekämpft wird.

Die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers, welcher um seine Eintragung in die Advokatenliste ansucht, wird wohl auch gegenwärtig schon von den Kammerausschüssen untersucht; doch ist die Rechtmäßigkeit dieses im Gesetze nicht ausdrücklich normierten Vorganges bisher zweifelhaft. Nunmehr wird die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit durch den Entwurf eingeführt und zum Schutz des Bewerbers die Entscheidung über die Vertrauenswürdigkeit — falls sie vom Ausschusse in Zweifel gezogen wird — dem Disziplinartrat überantwortet, so daß dem Kandidaten alle Garantien des Disziplinarverfahrens zugute kommen; eine weitere Sicherung des Bewerbers ist darin gelegen, daß ihm nur wegen konkreter Handlungen, die er unternommen hat, die Vertrauenswürdigkeit abgesprochen werden kann, keineswegs aber wegen irgendwelcher Eigenschaften, wie z. B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation, Konfession oder Gesellschaftsklasse.

Der Tendenz, ungeeignete Elemente von der Advokatur fernzuhalten, dient auch die Neuerung, daß Personen, welche sich in Konkurs oder in derauf zerrütteten Verhältnissen befinden, daß eine verlässliche Geschäftsführung von ihnen nicht zu erwarten ist, von der Eintragung in die Liste ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber steht zunächst dem Ausschusse, dann der Plenarversammlung und in letzter Linie dem Obersten Gerichtshofe zu. Tritt die Vermögenszerrüttung erst nach der Eintragung in die Liste ein, so kann der Advokat aus der Liste nur dann gelöscht werden, wenn entweder der Konkurs eröffnet wurde oder die Eröffnung des Konkurses nur wegen mangelnder Deckung der Konkurskosten unterblieben ist. Der Umstand allein — welcher für die Verweigerung der Eintragung unter Umständen ausreichen würde —, daß der Advokat mit Klagen und Exekutionen verfolgt ist, genügt für

die administrative Streichung nicht. Die Absicht des Entwurfes ist mit Recht darauf gerichtet, die Löschung eines bereits eingetragenen Advokaten an strengere Voraussetzungen zu knüpfen als die Verweigerung der Eintragung.

Die siebenjährige Vorbereitungszeit der Kandidaten wurde im Hinblick auf die Überfüllung des Standes beibehalten. Dagegen soll der Überfüllung — zugleich natürlich auch der mangelhaften Ausbildung der Kandidaten — durch Bekämpfung der Scheinpraxis begegnet werden. Zu diesem Zwecke ist der Ausschuss befugt, gegen alle Beteiligten einzuschreiten, insbesondere den Kandidaten aus der Liste zu löschen oder die Bestätigung der Praxis wegen ihres Scheincharakters zu versagen.

Schon nach der gegenwärtigen Advokatenordnung ist der Advokat berechtigt, alles, was er nach dem Gesetze zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen. Durch diese Bestimmung ist freilich die Frage noch nicht beantwortet, inwieweit der Advokat wegen solcher Äußerungen, die von ihm in Ausübung seines Berufes gemacht werden, wenn sie die Ehre anderer Personen verletzen, die Immunität genießt. Der Entwurf macht den Versuch, dieses Problem zu lösen. Der Advokat soll für Äußerungen, die er als Vertreter oder Verteidiger vorgebracht hat, strafrechtlich nicht verantwortlich sein, es wäre denn, daß er sie in beleidigender Form, wider besseres Wissen oder in grober Fahrlässigkeit gemacht hat oder daß sie offenbar nicht zur Sache gehören. Diese Fassung wird dem Standpunkte, den die österreichischen Advokaten vertreten, nicht vollkommen gerecht. Die niederösterreichische Advokatenkammer verlangt in ihrem Gutachten die Weglassung der Immunitätsausschließungsgründe der beleidigenden Form und der groben Fahrlässigkeit, weil sonst die Verantwortlichkeit, welche beseitigt werden soll, durch eine Hintertüre wieder Eingang findet. Es genügt die Verantwortlichkeit für Äußerungen, welche wider besseres Wissen vorgebracht werden oder offenbar nicht zur Sache gehören; äußerstenfalls könnte noch die Verantwortlichkeit für beschimpfende Form akzeptiert werden.

Anlangend die materiellen Interessen der Advokaten, ist zunächst der Streit um ihre Zulassung zu den Gewerbegerichten zu erwähnen. Gegenwärtig sind sie von den Gewerbegerichten ausgeschlossen, obwohl zu deren Zuständigkeit sämtliche Dienststreitigkeiten der Kaufleute und Fabrikanten mit ihrem höheren Personal, auch Streitigkeiten zwischen Aktiengesellschaften und ihren Direktoren gehören. Es kommen Prozesse vor, bei denen es sich um viele tausend Kronen handelt, in einzelnen Fällen um Beträge, die ein großes Vermögen repräsentieren. Die österreichischen Advokaten streben die unbeschränkte Zulassung zu den Gewerbegerichten an, stoßen aber hierbei auf die Gegnerschaft der Arbeiter und der Unternehmer, welche von der Zulassung der Advokaten eine Verteuerung und Verzögerung der Prozesse befürchten. Möglicherweise wird ein Kompromiß auf der von der Regierung befürworteten Basis zustande kommen, daß die Ausschließung der Advokaten auf Rechtsfachen bis zu 1000 K eingeschränkt wird.

Der Entwurf verbietet den Advokaten — in Übereinstimmung mit einer Vorschrift des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und der geltenden Advokatenordnung —, eine ihnen anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen. Ob

die *quota litis* als teilweise An-sich-Lösung der Streitfrage aufzufassen ist, war seit jeher bestritten. Die Frage wird auch im Entwurfe nicht beantwortet; es ist jedoch aus den Motivenberichte zu entnehmen, daß die *quota litis* im Prinzip als nicht unstatthaft angesehen wird. Auch der Disziplinarrat der Wiener Kammer teilt diese Anschauung unvorgreiflich einer disziplinarischen Verantwortlichkeit des Anwaltes, wenn im konkreten Falle eine Übervorteilung oder Ausbeutung des Klienten in der Vereinbarung der *quota litis* gelegen ist. Im Gegensatz zu dieser Auffassung hat der Oberste Gerichtshof wiederholt die *quota litis* als an sich unzulässig erklärt.

Ein *privilegium odiosum* der Advokaten besteht derzeit darin, daß sie ihre Honoraranprüche, wenn diese aus gerichtlichen Vertretungen herrühren und von der Partei nicht anerkannt sind, nicht einklagen dürfen, bevor nicht das Gericht, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig war, den Betrag der Kosten festgesetzt hat. Diese Vorschrift ist sehr lästig, weil sie den Anwalt nötigt, wenn es sich um viele kleine Sachen handelt, die bei verschiedenen Gerichten anhängig waren, bei ebenso vielen Gerichten um Kostenfestsetzung einzuschreiten, wodurch weitere Expensen und Verzögerungen entstehen. Außerdem kann der Richter, welcher die Kosten festzusetzen hat, über die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit einzelner Ansätze ohne mündliche Verhandlung nach freiem Ermessen entscheiden, so daß die Advokaten schlechter gestellt sind als jeder andere, der aus einem Dienstvertrag einen Entlohnungsanspruch ableitet. Die Institution der Kostenbestimmung wird im Entwurf zwar nicht gänzlich abgeschafft, aber sie hört auf, obligatorisch zu sein; der Advokat wird künftig in der Lage sein, wenn er den schwerfälligen Weg der Kostenbestimmung vermeiden will, ohne weiteres seinen Anspruch im Klagewege geltend zu machen.

Schließlich sei noch jene Bestimmung des Entwurfes erwähnt, wonach die Kostenersatzansprüche, welche einer Partei im Prozeßwege zuerkannt wurden, in Verhältnisse zwischen ihr und ihrem Anwalt als Forderung des letzteren gelten. Durch diese Vorschrift wird der Anwalt dagegen geschützt, daß die Partei über den Kostenanspruch, den sie durch seine Arbeit erwirbt, zu eigenem Vorteil verfügt, oder daß der Kostenanspruch von einem Gläubiger der Partei in Execution gezogen wird und insolgedessen — wie es sich jetzt mitunter ereignet — der Advokat leer ausgeht.

Fassen wir das Urteil über den Wert und die Bedeutung des vorliegenden Entwurfes der Advokatenordnung zusammen. Darüber dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben, daß wir es keineswegs mit einer epochemachenden Arbeit zu tun haben. Das Knochengerüst der alten Advokatenordnung bleibt unberührt, das Neue besteht aus Ergänzungen und Verbesserungen im Detail, es zielt auf die Beseitigung einzelner Ubelstände, die sich in der Praxis fühlbar machen. Es ist gesetzgeberische Kleinarbeit, die hier geleistet wurde; indes auch diese verdient Dank und Anerkennung, und es ist zu wünschen, daß der Entwurf in nicht zu langer Zeit Gesetzeskraft erlangen möge, um seine Brauchbarkeit in der Praxis zu bewahren.

## Die Disziplinargerichtsbarkeit über Anwälte nach englischem Rechte.

Von Dr. Ernst Schuster, Barrister-at-Law in London.

Bekanntlich zerfallen die englischen Anwälte in zwei Klassen: die Barristers, welche in den höheren Gerichtshöfen allein Audienzrecht haben und mit ihren Mandanten nur durch Vermittlung der Solicitors verkehren, und die Solicitors, die in den unteren Gerichtshöfen, mit den Barristers konkurrierend, Audienzrecht haben, und in allen Rechtsstreiten die Vermittlung zwischen den Mandanten und den Barristers und die eigentliche Prozeßvertretung der Mandanten zu übernehmen haben.

Jeder Barrister ist Mitglied einer der vier Rechtsinnungen (Lincoln's Inn, Inner Temple, Middle Temple und Gray's Inn) und steht unter der Disziplinalgewalt seiner Innung. Hauptstrafe ist die Ausweisung aus der Innung, die zu gleicher Zeit den Verlust der Qualifikation als Barrister zur Folge hat. — Wenn es sich um geringere Abweichungen von der Standesstille handelt, so kann angeordnet werden, daß der Name des zur Verantwortung gezogenen im Innungslokal eine Zeitlang angehängt wird; auch kann ihm die Benutzung der Innungsräume während eines bestimmten Zeitraums untersagt werden. Die Ausübung der Berufstätigkeit wird aber durch eine derartige Maßregel in keiner Weise gehindert. Gegen die Disziplinarentscheidung des Vorstandes einer Innung besteht eine Berufung an die Richter des Obergerichts. Disziplinarmaßnahmen gegen Barristers kommen tatsächlich äußerst selten vor.

Die Disziplinargerichtsbarkeit bezüglich der Barristers beruht ausschließlich auf Gewohnheitsrecht; hingegen ist die Disziplinargerichtsbarkeit bezüglich der Solicitors zum großen Teil durch Gesetz geordnet.<sup>1)</sup>

Nach den geltenden Bestimmungen wird die Gerichtsbarkeit über die Solicitors von dem Obergericht (High Court) ausgeübt, jedoch darf, abgesehen von Fällen, in welchen ein Solicitor strafrechtlich verurteilt worden ist, kein Antrag auf Disziplinarstrafe gegen einen Solicitor gestellt werden, wenn nicht vorher der Tatbestand von dem Disziplinarausschusse des Vertretungskörpers der Solicitors (Incorporated Law Society) untersucht worden ist. Dieser Disziplinarausschuß besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die zum Vorstande der Incorporated Law Society gehören müssen und von dem Präsidenten des Appellhofs (Master of the Rolls) ernannt werden. Vor diesem Ausschusse (der bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig ist) findet eine kontradiktorische Verhandlung statt, bei welcher sowohl der Antragsteller als der angeschuldigte Solicitor sich durch einen Solicitor oder Barrister vertreten lassen darf. Falls der Ausschusse die Überzeugung gewinnt, daß überhaupt kein Anzeichen dafür vorhanden ist, daß der angeschuldigte Solicitor sich einer ungehörigen Handlung schuldig gemacht hat, wird das Verfahren eingestellt. Wenn der Aus-

<sup>1)</sup> Folgende Gesetze kommen in Betracht: Solicitors Act 1843; Solicitors Act 1860; Judicature Act 1873 s. 87; Judicature Act 1875 s. 14; Solicitors Act 1877; Legal Practitioner Act 1877; Judicature Act 1881 s. 24; County Courts Act s. 72, Solicitors Act 1899; Solicitors Act 1906.

schuß glaubt, daß prima facie genügendes Anlagematerial vorliegt, so ist es die Pflicht der Incorporated Law Society, den Bericht des Ausschusses vor das Obergericht zu bringen. Es erfolgt hierauf vor dem Obergericht eine zweite kontrastorische Verhandlung, bei welcher das Belastungsmaterial dem Gerichte von dem ständigen Rechtsbeistand der Incorporated Law Society<sup>2)</sup> vorgelegt wird; der angeschuldigte Solicitor muß bei dieser Verhandlung entweder in Person erscheinen oder sich durch einen Barrister vertreten lassen.

Gegen das Urteil des erkennenden Gerichts ist Berufung an den Appellhof zulässig.

Das Gericht kann einen Solicitor aus der Liste der Solicitors streichen (strike his name of the rolls) oder ihn für eine beliebige Zeitdauer von dem Amte suspendieren. Bei einer derartigen Suspension kann angeordnet werden, daß nach Ablauf der Suspendenzzeit der bestrafte Solicitor, ehe er seine Berufstätigkeit wieder beginnt, einen Antrag auf Wiederzulassung stellen muß. Andererseits kann seit 1899 selbst ein von der Liste gestrichener Solicitor auf Anordnung des Präsidenten des Appellhofs wieder zur Berufsausübung zugelassen werden (Solicitors Act 1899). Eine solche Anordnung erfolgt selbstverständlich nur in besonderen Ausnahmefällen.

Die Fälle, in welchen die Disziplinarbestrafung eines Solicitors erfolgen kann, zerfallen in drei Gattungen: 1. Fälle vorausgehender strafrechtlicher Verurteilung; 2. Fälle, in welchen ein Solicitor eine nicht zur Berufsausübung befähigte Person mit seinem Namen deckt; 3. Fälle, in welchen ein Solicitor sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche eines Gerichtsbeamten<sup>3)</sup> unwürdig ist (es gehört hierher z. B. Trunkenheit während der Berufsausübung; bewußte Duldung falscher Angaben bei der Prozeßführung, Betrieb eines nicht standesgemäßen Gewerbes z. B. des Gewerbes eines Buchmachers bei Wettrennen usw.).

Die Frage, ob Streichung oder Suspension einzutreten hat, und auf welchen Zeitraum sich die Suspension erstrecken soll, ist gänzlich dem Ermessen des Gerichts überlassen, jedoch kann gegen das Urteil Berufung eingelegt werden. Die Praxis erhellt aus folgenden Beispielen:<sup>4)</sup>

Re J. P. 1892.

Der Solicitor hatte seinen Klienten veranlaßt, eine diesem zustehende Forderung durch eine Scheincession dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen.

Suspension auf 3 Jahre.

Re Weare 1893 (Entsch. des Appellhofs)

Der Solicitor hatte die Benutzung eines ihm gehörigen Hauses als Bordell gestattet.

Streichung aus der Liste.

Re J. C. S. 1893.

Der Solicitor hatte ein großes Darlehen von einem erst seit kurzer Zeit mündig gewordenen Klienten angenommen.

Suspension auf 2 Jahre.

Re I. P. 1895 (Entsch. des Appellhofs).

Der Solicitor hatte eine Urkunde im Interesse eines Klienten falsch datiert.

Suspension auf 5 Jahre; (in erster Instanz war Streichung angeordnet worden).

Re H. 1895.

Der Solicitor hatte es versäumt, seinen Klienten, die Treuhänder in seinen Händen ließen, zu sagen, daß dies ein Verstoß gegen die Pflichten eines Treuhänders sei.

Suspension auf 3 Monate.

Re W. R. D. 1898.

Der Solicitor hatte gestattet, daß seine Klienten die Existenz eines ihren Ansprüchen ungünstigen Testaments verheimlichten.

Suspension auf 2 Jahre

Re Lydalls and Letcher 1900.

Ein Solicitor hatte die Gewohnheit, in Nachlasssachen, in welchen einzelne Familienglieder durch selbständige Solicitors vertreten werden mußten, andere Solicitors zu empfehlen, um diese zur Rückvergütung eines Teils ihrer Gebühren zu veranlassen.

Suspension auf 3 Monate.

Re a Solicitor 1911.

Ein Solicitor hatte die Gewohnheit, Angeschuldigte in den Gefängnissen zu besuchen und, ohne hierzu ermächtigt zu sein, von ihren Verwandten sich Vorschuß für die Gebühren der Verteidigung zahlen zu lassen.

Streichung aus der Liste.

Die Befugnis des Disziplinargerichts, statt der Streichung eine zeitweilige Suspension anzuordnen, wird in Juristenkreisen im allgemeinen günstig beurteilt. Die Streichung ist eine so strenge Strafe, daß, wenn der Mittelweg der zeitweiligen Suspension nicht offenstände, wohl der Angeschuldigte in vielen Fällen straflos bleiben würde, in welchen im Interesse der Rechtspflege eine Strafe geboten erscheint. Die Verurteilung in die Kosten, welche auch dann möglich ist, wenn keine sonstige Strafe verhängt wird, würde in solchen Fällen nicht als genügende Strafe empfunden werden.

Auch die zeitweilige Suspension ist eine wirksame Strafe, namentlich in den Provinzstädten; in einer so großen Stadt wie London ist es allerdings so leicht, trotz des gesetzlichen Verbots während der Dauer der Suspension die Berufsausübung unter einem Decknamen fortzusetzen, daß die Strafe weniger in das Gewicht fällt.

## Die Ehrengerichtsbarkeit über die Advokaten in Frankreich.

Von Advokat Dr. Schauer, Paris.

Die französische Advokatur ist lokal organisiert in dem Sinne, daß an jedem Orte, in welchem sich ein Tribunal de première Instance (Landgericht) oder eine Cour d'Appel (Appellhof) befindet, die dort ansässigen, bei diesen Gerichten zugelassenen Advokaten eine gesonderte Organisation, das sogenannte Barreau, bilden. Die Disziplinargerichtsbarkeit über die Mitglieder dieser Barreaus wird von einem Disziplinarrat, Conseil de l'ordre genannt, ausgeübt. Die Organisation und die Kompetenzen des Conseil de l'ordre sind durch das Dekret vom 14. Dezember 1810, die Verordnungen vom 20. Februar

<sup>2)</sup> Der augenblickliche Inhaber dieses Amtes, Herr L. L. Paine, hatte die Güte, mir über die Einzelheiten des Verfahrens nähere Auskunft zu geben.

<sup>3)</sup> Die Solicitors werden als Gerichtsbeamte angesehen.

<sup>4)</sup> Bei Trevor: Solicitors Act 1888, 2. Auflage, 1904, findet sich eine Aufzeichnung sämtlicher zwischen 1888 und 1903 entschiedener Fälle.

1822 und 27. August 1830 und die Dekrete vom 22. bis 27. März 1852, 10. bis 25. März 1870 geregelt. Der Conseil de l'ordre setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern an den Gerichtssitzen, wo weniger als 30 Advokaten vorhanden sind, aus 7 Mitgliedern da, wo 30 bis 50 Advokaten vorhanden sind, aus 9 Mitgliedern da, wo 50 bis 100 Advokaten vorhanden sind, und in Paris aus 21 Mitgliedern. Wenn in einem Gerichtssitz weniger als 6 Mitglieder vorhanden sind, dann werden die Befugnisse des Conseil de l'ordre von dem Gericht erster Instanz ausgeübt. Den Vorsitz des Conseil de l'ordre führt der Bâtonnier des lokalen Barreaus. Auf dreierlei Weise kann der Conseil de l'ordre mit einer Disziplinar-Angelegenheit befaßt werden:

Entweder durch eine Anzeige, oder indem er selbst von Amts wegen eine Sache aufgreift, oder wenn ein Advokat, der sich in seiner Berufschre beleidigt fühlt, sich an den Conseil de l'ordre wendet und ihn bittet, über sein Verhalten zu urteilen. Der Bâtonnier prüft zunächst die Anzeige, er gibt ihr keine Folge, wenn er sie von vornherein für unbegründet erachtet. Hält er sie für begründet, dann bringt er sie vor den Conseil und betraut eines der Mitglieder des Conseils mit der Untersuchung und dem hiernach zu erstattenden Bericht.

Weder die Untersuchung noch die Verhandlung selbst ist an bestimmte Prozeßformen gebunden. Es können zwar Zeugen vernommen werden, jedoch ist die Möglichkeit einer vereidigten Vernehmung nicht gegeben. Wird infolge des Berichtes des Berichterstatters das Verfahren nicht eingestellt, dann wird ein Verhandlungstermin anberaumt, in welchem der Angeklagte zu erscheinen hat, wobei er sich von einem Kollegen verbeistanden lassen kann. Es ist nicht notwendig, daß alle Mitglieder des Conseil de l'ordre in dieser Verhandlung anwesend sind, es genügt, wenn dessen Mehrheit anwesend ist. Der Angeklagte kann Mitglieder des Conseils ablehnen aus denselben Gründen, aus denen im Strafprozeß Richter abgelehnt werden können. Über die Begründetheit des Ablehnungsantrages entscheidet der Conseil selbst. Ein Mitglied der Staatsanwaltschaft wirkt bei der Verhandlung nicht mit.

Die Strafen, die der Conseil de l'ordre aussprechen kann, sind nach Art. 18 der Ordonnanz von 1822 die folgenden:

1. die Warnung (l'avertissement);
2. der Verweis (la réprimande);
3. die zeitliche Untersagung der Ausübung der Praxis (l'interdiction temporaire);
4. die Streichung von der Anwaltsliste (la radiation du tableau).

In einigen Barreaus, namentlich in Paris, existiert eine Maßregel, die nicht den Charakter einer Disziplinarstrafe trägt, und die dann angewandt zu werden pflegt, wenn man eine Strafe zwar nicht für angemessen hält, jedoch das Verhalten des Angeklagten tadelnswert findet. Es ist das „die väterliche oder kollegiale Warnung“ (l'avertissement paternel ou confraternel). Erkennt der Conseil auf Suspension oder Streichung, so muß er seine Entscheidung binnen 3 Tagen dem Generalstaatsanwalt mitteilen. Erkennt er nur auf Warnung oder Verweis, so geschieht die Mitteilung an den Generalstaatsanwalt nur auf dessen Antrag. Ebenso sind auf Antrag des Generalstaatsanwalts demselben alle freisprechenden Ent-

scheidungen mitzuteilen. Die Streichung aus der Liste verhindert nicht, daß der Advokat später seine neue Eintragung in die Liste anderer Barreaus beantragen kann.

Hat der Advokat entweder der Ladung vor den Berichtserstatter, oder vor den Conseil selbst, nicht Folge geleistet, so kann gegen ihn Versäumnisurteil ergehen. Gegen dies Versäumnisurteil hat er das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition). Für diesen Einspruch ist eine Notfrist nicht gegeben. Gegen das Urteil, das nach ordnungsgemäßer Verhandlung ergangen ist, steht dem Verurteilten das Rechtsmittel der Berufung (appel) zu, jedoch nach Art. 24 und 25 der Ordonnanz von 1822 nur im Falle der Suspension und Streichung, während die Staatsanwaltschaft in allen Fällen Berufung einlegen kann. Die offensibare Ungerechtigkeit dieser Bestimmung hat in der Praxis dazu geführt, daß der Angeklagte, auch außer in den Fällen der Suspension und der Streichung, immer dann Berufung einlegen kann, wenn er das Verfahren, die Zusammensetzung des über ihn urteilenden Conseils, dessen Zuständigkeit oder selbst die Gesetzmäßigkeit der ausgesprochenen Strafe zu bemängeln hat. So kommt es, daß die Berufungsmöglichkeit nahezu in allen Fällen dem Angeklagten offensteht. Für die Berufung ist eine Notfrist von 10 Tagen gegeben. Diese Frist läuft vom Tage an, wo dem Angeklagten bzw. der Staatsanwaltschaft die anzufechtende Entscheidung mitgeteilt worden ist. Berufungsgericht ist der Appellhof (das Oberlandesgericht), und zwar nicht etwa eine einzelne Kammer dieses Gerichts, sondern die sogenannte Generalversammlung des Gerichtshofes. In Paris sind es die vier ersten Kammern des Appellhofes, vor welche die Berufungen gegen die Disziplinarurteile des Conseil de l'ordre gebracht werden. Die Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt. Die Entscheidung wird in nicht öffentlicher Sitzung in der chambre de conseil (dem Beratungszimmer) verkündet. Gegen die Entscheidung des Appellhofes steht das Rechtsmittel der Kassation offen, welches an den Kassationshof geht. Jedoch kann mit diesem Rechtsmittel nicht die tatsächliche Würdigung des Falles angegriffen werden. Das Rechtsmittel ist vielmehr nur gegeben, wenn Unzuständigkeit oder Überschreitung der Befugnisse vorliegt.

Vergleicht man das Strafsystem des deutschen und des französischen chrengerichtlichen Verfahrens, so findet man, daß an der dritten Stelle die Geldstrafe des deutschen Systems in Frankreich durch die Suspension (l'interdiction temporaire) ersetzt wird. Die Tatsache, daß die Suspension in Deutschland unbekannt ist, rechtfertigt eine nähere Besprechung dieser Strafe in bezug auf ihre Ausführung, ihre Wirkung und ihre praktischen Erfolge. Die Suspension verdankt ihre Einführung der Erwägung, daß zwischen dem Verweis und der Ausschließung ein so großer Zwischenraum liegt, daß eine mittlere Strafart gefunden werden mußte. Der suspendierte Advokat darf keinen Zweig seiner Praxis ausüben, er darf also weder mündliche noch schriftliche Konsultationen erteilen, noch vor den Gerichten auftreten. Der Generalstaatsanwalt, dem das die Suspension aussprechende Urteil des Conseil de l'ordre mitgeteilt wird, setzt seinerseits die Vorsitzenden der Kammern der Zivilgerichte und des Appellhofes von dem Urteil in Kenntnis, damit diese dem suspendierten Advokaten vorkommenden Falles



das Verhandeln verbieten. Da die Suspension für den Suspendierten schwere materielle Nachteile mit sich bringt, darf sie nach der Verordnung von 1822 nie länger als ein Jahr dauern; ihre Minimaldauer ist in der Praxis 15 Tage. Handelt es sich um einen vielbeschäftigten Advokaten, dann pflegt der Conseil de l'ordre, mehr mit Rücksicht auf die Klienten des zu Bestrafenden als auf diesen selbst, die Suspension manchmal so zu legen, daß sie ganz oder teilweise in die Gerichtsferien fällt; das gleiche ist der Fall, wenn dem zu ahndenden Disziplinarvergehen erhebliche Milderungsgründe zur Seite stehen.

Die Wirkung der Suspension ist eine doppelte. Sie trifft zunächst den von ihr Betroffenen empfindlich in seinem Erwerbsleben; sie ist aber dann auch eine Ehrenstrafe, die die Stellung des bestraften Advokaten dem Gericht gegenüber sehr herabmindert. Das will viel sagen für den französischen Advokaten, der dem Gericht gegenüber eine Stellung einnimmt, um die ihn die Kollegen manch anderer Länder zu beneiden haben. Dem Publikum gegenüber kommt die Tatsache der Suspension, namentlich in großen Städten oder wenn sie nicht lange dauert, in den meisten Fällen nicht zur Kenntnis. Der suspendierte Advokat kann während seiner Suspension eine längere Reise machen oder eine solche vorschützen; er kann zugleich, namentlich in einer großen Stadt wie Paris, auch nach wie vor seine Klienten empfangen und ihnen Konsultationen erteilen, ohne daß dies dem Conseil de l'ordre zu Ohren zu kommen braucht; denn wird es bekannt, daß der Advokat trotz seiner Suspension Konsultationen erteilt hat, so verfällt er einer weiteren Bestrafung. Was die praktischen Erfolge, die mit der Suspension gemacht worden sind, betrifft, so sind dieselben gute: Die Strafe wirkt, wie mir ein ehemaliges Mitglied des Pariser Conseil de l'ordre mitgeteilt hat, abschreckend, ist sehr gefürchtet und ist geeignet, schwache Charaktere zur Vorsicht zu mahnen. In Paris werden im Laufe eines Jahres etwa doppelt so viele Suspensionen als Ausschließungen verhängt.

## Das Anwaltsdisziplinarrecht der Schweiz.

Von Rechtsanwalt Dr. Paul Linder, Basel.

Das Rechtswesen der Schweiz war bis vor kurzem noch ebenso vielgestaltig wie ihre topographische Beschaffenheit. Der im Jahre 1881 durchgeführten Vereinheitlichung des Obligationenrechts folgte erst 1907 bzw. 1912 die der übrigen Teile des Zivilrechts. Die Redaktion eines eidgenössischen Strafgesetzbuches macht so langsame Fortschritte, daß man anfängt, an dessen Zustandekommen zu zweifeln; eine einheitliche Zivil- und Strafprozessordnung für die ganze Schweiz ist vollends ein Programm fernster Zukunft. Die Ausdehnung der Rechtseinheit auf das Gebiet der Gerichtsverfassung und des Prozesses ist aber wohl trotz des Art. 33 der Bundesverfassung von 1874, der die Schaffung eines eidgenössischen Befähigungsausweises für alle wissenschaftlichen Berufsarten — also auch für die Advokatur — in Aussicht stellt, die unerläßliche Voraussetzung für eine einheitliche Regelung der Anwaltsverhältnisse: des angestrebten eidgenössischen Anwaltspatents, einer eidgenössischen Gebührenordnung, eines eidgenössischen Disziplinarrechts und einer einheitlichen Disziplinargerichtsbarkeit.

Obwohl Art. 5 der Übergangsbestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung „Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören, und welche bis zum Erlasse der in Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kantone oder von einer mehrere Kantone repräsentierenden Konföderatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben“, die Befugnis erteilt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben, haben doch nur eine Anzahl Kantone (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Freiburg, Solothurn, Basel Stadt und Land, Appenzell Inner-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Valais, Neuchâtel und Genéve) durch die Schaffung eines auf Grund eines kantonalen Staatsexamens erteilten besonderen Anwaltspatentes ihren Advokaten (Rechtsanwälten, Fürsprechern) die freie Berufsausübung auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft ermöglicht. In den Kantonen Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell Auser-Rhoden und Graubünden ist die Advokatur vollständig frei; doch knüpfen auch diese Kantone, die keinen Befähigungsausweis verlangen, ebenso wie die anderen die Ausübung der Advokatur an die Bedingung, daß der Anwalt in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe und gut beleumdet sei. Ferner wird die Advokatur in den meisten Kantonen nur den Kantons- und Schweizerbürgern, sowie, mit Ausnahme von Zürich und Basel, die ausdrücklich auch Frauen den Anwaltsberuf öffnen, nur Männern gestattet. In Uri gelten die patentierten „Landes-Fürsprecher“ als Staatsbeamte und werden von der Landsgemeinde auf je 4 Jahre gewählt. In Aargau, Solothurn und Waadt ist neben der Rechtsanwaltschaft auch das Gewerbe der Rechtsagenten (agents d'affaires) gesetzlich geregelt.

Es ist nur natürlich und konsequent, daß in denjenigen Kantonen, welche die gewerbmäßige Vertretung vor Gericht als einen Beruf wie einen andern auch ansehen und nicht an den Besitz eines besonderen Befähigungsausweises knüpfen, und welche die allgemeine bürgerliche Ehrenhaftigkeit als ausreichende Garantie für die sachkundige und gewissenhafte Vertretung fremder Interessen betrachten, der Begriff einer besonderen Standes- und Berufslehre und die Annahme besonderer Standesdelikte des Rechtsanwalts wenig oder keine Wurzel fassen konnte und daß diese Kantone vielfach die Bestimmungen des Strafrechts über Ehrbeleidigung und Betrug und die zivilrechtlichen Normen über Haftung für Schadensersatz aus unerlaubter Handlung als genügend ansehen, um das Publikum vor den mit gewissenloser Ausübung der Advokatur verbundenen Gefahren zu schützen. Diese Kantone besitzen in ihren Prozessordnungen lediglich sühnend-polizeiliche Bestimmungen, die sowohl für die Advokaten, wie für die sich selbst vor Gericht vertretenden Personen gleiche Gültigkeit haben.

Zu diesen Kantonen gehört z. B. Glarus, dessen Zivilprozessordnung in §§ 145 ff. „sowohl den Parteien und ihren Anwälten als den Zuhörern“ Unregelmäßigkeiten und Störungen vor Gericht verbietet, ihnen vorschreibt, sich in ihren Vorträgen an die Bestimmungen des Gesetzes zu halten, persönliche Anzüglichkeiten zu vermeiden und — dies hat wohl nur auf die Anwälte Bezug — für eine „unverhältnismäßige Länge und Weitläufigkeit der Parteivorträge“ eine Ordnungsstrafe von 5 bis 50 Fr. androht.

Im Kanton Zürich, der erst 1898 einen Befähigungsausweis einführte, wurde die Disziplin über Rechtsanwälte durch ein allgemeines Gesetz, betr. die Ordnungsstrafen, vom 30. Oktober 1866 normiert, das „sämtlichen Verwaltungs- und Gerichtsstellen die Befugnis erteilte, Disziplinarvergehen ihrer Mitglieder, sowie der ihnen untergeordneten Behörde und der einzelnen Mitglieder derselben, ferner der unter ihnen stehenden Beamten oder Bediensteten und der mit ihnen im Geschäftsverkehr stehenden Privaten durch Ordnungsstrafe zu rügen“. Charakteristisch für diese Kantone ist, daß das außergerichtliche bzw. außeramtliche Verhalten des Rechtsanwalts keiner Kontrolle und insolgedessen auch keiner Disziplin unterliegt.

Anders die Kantone mit Befähigungsausweis. Sie stellen in der Regel<sup>1)</sup> nicht nur an die wissenschaftlichen, sondern auch an die moralischen Qualitäten des Anwalts erhöhte Anforderungen, sie kennen einen besonderen Rechtsanwaltsstand und insolgedessen eine besondere Standesehre, die sie auf die mannigfaltigste Weise zu heben bestrebt sind, besondere Gefahren, die mit der Ausübung des Anwaltberufes verknüpft sind und insolgedessen besondere Standespflichten und besondere Standesdelikte des Anwalts, denen man durch die verschiedensten Mittel zu steuern sucht, die über den Rahmen bloßer sitzungspolizeilicher Maßnahmen weit hinausgehen. Diese Kantone unterwerfen nicht nur die Tätigkeit des Anwalts vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sondern dessen gesamte Berufstätigkeit einer besonderen Kontrolle. Erst in diesem Fall kann von einem eigentlichen Anwaltsdisziplinarrecht gesprochen werden. Praktisch freilich wird der grundsätzliche Unterschied nicht immer genügend hervorgehoben und sitzungspolizeiliche Vorschriften sind in der kantonalen Gesetzgebung nur zu oft mit allgemeinen Disziplinarvorschriften verquickt. Welches sind nun die Disziplinarvergehen, wer übt die Disziplinargerichtsbarkeit aus; welches sind die Disziplinarstrafen, welches die anderen Garantien für eine gewissenhafte Berufstätigkeit des Rechtsanwalts?

Die Quellen dieses kantonalen Anwaltsdisziplinarrechts sind außerordentlich zerstreut: bald finden sie sich im kantonalen Gerichtsverfassungsgesetz oder der Zivilprozessordnung, bald bilden sie nebst den Bestimmungen über den Befähigungsausweis und dessen Voraussetzungen den Inhalt besonderer Advokaturgesetze; bald muß man die Normen über diese Materie in den verschiedenen Justizgesetzen eines Kantons zusammensuchen.

Die Anwaltspflichten werden darin bald nur im allgemeinen umschrieben, bald mehr oder minder ausführlich im einzelnen aufgezählt. Inhaltlich beziehen sie sich auf die Eigenschaft des Anwalts als Diener des Rechts, auf sein Verhältnis dem Gericht, dem rechtsuchenden Publikum (Klientenschaft und Gegenpartei) und bisweilen, wenn auch seltener, seinen Kollegen gegenüber.

„Allen Bevollmächtigten,“ sagt § 32 der von Andreas Heusler redigierten Baseler Zivilprozessordnung, „besonders aber den gewöhnlich vor Gericht auftretenden Anwälten liegt die Pflicht ob, bei allen gerichtlichen Handlungen die dem

Gericht schuldige Achtung nicht zu verlegen, sich wissenschaftlich und absichtlich keine Entstellung von Tatsachen, noch falsche Ausführung von Gesetzen zu erlauben, die Gegenpartei weder durch persönliche Beleidigungen zu kränken noch ihre Ehre gebliffentlich anzugreifen, zu Prozessen nicht gegen besseres Wissen zu ermuntern, noch solche zu verlängern, sich für ihre Bemühungen mit einem der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und dem Verhältnis der Parteien angemessenen Honorar zu begnügen, die Sache der Armen und Geringeren nicht von der Hand zu weisen noch zu vernachlässigen und die ihnen zugewiesenen Officialvertretungen und Officialverteidigungen gewissenhaft zu besorgen.“ Das Advokaturgesetz vom 29. September 1910 wiederholt diesen Passus und fügt in §§ 10 und 11 noch zwei besondere Verbote bei: 1. Bei allen Prozessen über die Gültigkeit oder die Auslegung eines zweiseitigen notariell verkündeten Rechtsgeschäftes dürfen der instrumentierende Notar und seine Mitarbeiter nicht als Advokat einer Vertragspartei auftreten; 2. die Advokaten dürfen sich streitige Forderungen, die ihnen zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung zugewiesen werden, nicht abtreten lassen. Es ist ihnen untersagt, sich im Falle des Obiegens einen Teil des Streitbetrages als Prozeßgewinn auszubedingen oder einen ungünstigen Ausgang des Prozesses von vornherein auf sich zu nehmen. — Der geäußerte Wunsch, es möchte ausdrücklich gesagt werden, daß die von einer Partei verlangten und durch das Urteil zugesprochenen Gerichts- und Anwaltskosten nicht unter das Abtretungsverbot fallen, wurde nicht berücksichtigt, da dies dem Gesetzgeber als selbstverständlich erschien.

Weitläufiger ist in der Aufzählung der einzelnen Anwaltspflichten das Advokaturgesetz des Kantons Bern vom 10. Dezember 1840. Nach § 16 sollen die Advokaten den Parteien, welche ihnen ihr Zutrauen schenken, nach bestem Wissen raten; die gütliche Ausgleichung von Rechtsstreitigkeiten möglichst befördern; niemals ein Rechtsgeschäft übernehmen oder verfechten, wo nach ihrer Ansicht das Recht nicht auf Seiten der sie beratenden Partei ist, es sei denn dasselbe ihnen von Amtes wegen übertragen worden (Art. 13 und 15), keine von dem Gesetz nicht zugelassenen Rechtsverfolgungs- und Verteidigungsmittel gebrauchen; in allen Punkten des Verfahrens die einschlagenden Gesetze genau befolgen; sich mit den tarifmäßigen Gebühren begnügen, von ihrer Partei nie ein Mehreres für eine Verrichtung oder eine Schrift fordern, als der Tarif dafür zuläßt, und in dem Kostenverzeichnisse getreulich ansetzen, was sie dafür empfangen haben; weder zweifelhafte Rechte in der Absicht erwerben, deshalb Prozesse im eigenen Namen anzuhängen, noch wirkliche Prozesse durch Vertrag an sich bringen; niemand durch Geschenke und Versprechungen bestimmen, ihnen die Führung von Rechtsfachen anderer zu verschaffen; in dem nämlichen Geschäft der Gegenpartei keinerlei Dienste leisten; keine Sache vertreten, in welcher sie vorher dem Gegenteile gedient haben; weder von dem Gegner oder seinen Verwandten oder Freunden in Hinsicht auf die Führung des Prozesses selbst oder durch die Ihrigen Geld oder Geldeswert abnehmen, noch sich von denselben etwas versprechen lassen; bei Verteidigung in Straffällen sich nur von der Idee der Gerechtigkeit leiten lassen, niemals durch rechtswidrige oder unmoralische Mittel

<sup>1)</sup> Eine Ausnahme bildet z. B. Solothurn. Dieser Kanton besitzt einen Befähigungsausweis, aber keine Disziplinarbestimmungen für Rechtsanwälte.

gegen ihre bessere Überzeugung zu hindern suchen, daß den Angeklagten die verschuldete Strafe treffe, sondern vielmehr nur der Anwendung unverbienter oder übermäßiger oder zweckwidriger Strafen entgegenwirken. Endlich sollen die Advokaten weder durch ihre Unterschrift noch auf andere Weise etwas dazu beitragen, daß Personen die Advokatur ausüben können, welche dazu nicht berechtigt sind usw.

Ähnliche, wenn auch nicht so weitgehende Disziplinarvorschriften finden sich auch in den anderen in Betracht fallenden kantonalen Gesetzgebungen. Bisweilen, z. B. in Waadt und Genf, sind sie in einem zu leistenden Advokateneid aufgezählt. Bald wird die eine, bald die andere Seite der Berufsdisziplin etwas mehr betont. Besonders häufig sind die mit der Handhabung der Sitzungspolizei zusammenfallenden Gebote zur Aufrechthaltung von Würde und Anstand vor Gericht, das Gebot besonderer Rücksicht den Armen und Schwachen gegenüber, die Verbote, in derselben Sache beiden Parteien zu gleicher Zeit oder auch nur nacheinander zu dienen, jeder Art von persönlicher Beleidigung und Ehrenkränkung, der absichtlichen Entstellung von Tatsachen, des leichtsinnigen und mutwilligen Prozeßierens, der Trölerie und Prozeßverschleppung, der unnützen Vermehrung der Kosten, der Honorarüberschreitung, der Übernahme des Prozeßrisikos, der vertraglichen Ausbedingung eines besonderen Siegespreises, dessen Höhe die ordentlichen Honoraransätze übersteigt, das Verbot, sich gegen Entgelt Klienten zuschleppen zu lassen, deponierte Akten von der Gerichtskanzlei wegzunehmen usw.

In Freiburg kann das Kantonsgericht sogar Strafen „über den Advokaten ausfallen, von dessen Unfähigkeit es sich, sei es durch Einsicht von Aktenstücken, welche die Unfähigkeit oder Unfittlichkeit beglaubigen, sei es durch Klagen, deren Wahrheit infolge einer von ihm angeordneten Untersuchung hergestellt wurde, überzeugt hat“. (!)

Beinahe ebenso mannigfaltig sind die kantonalen Bestimmungen über die Disziplinarbehörden, das Disziplinarverfahren und die Disziplinarstrafen. Nach einem Referate des Fürsprechers Leo Dierz am schweizerischen Anwalts-tag von 1911, der die Schaffung von besonderen aus Richtern und Anwälten gemischt zusammengesetzten Disziplinargerichtshöfen befürwortet, ergibt sich ungefähr folgendes Bild:

1. Keine eigentlichen Disziplinarbehörden besitzen die Kantone Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Landschaft,<sup>2)</sup> Schaffhausen, Appenzell Auser-Rhodon, Graubünden.

2. Als Disziplinarbehörde funktionieren die Gerichte in folgenden Kantonen:

- a) Das Obergericht (Kantonsgericht, Appellationsgericht) in Zürich, Bern, Luzern, Uri, Freiburg, St. Gallen, Argau, Waadt, Wallis, Neuenburg.
- b) Alle Gerichte als solche in Basel-Stadt, Thurgau, Nidwalden.

<sup>2)</sup> In Basel-Land übt laut Staatsverfassung vom 4. April 1892, § 25, das Obergericht die Aufsicht über diejenigen Personen aus, welche für Dritte vor Gericht Prozesse führen. Durch die landrätliche Verordnung, betr. die Vertretung vor Gericht, vom 27. November 1911, die einen Befähigungsausweis einführt, ist dann auch in §§ 15 ff. diese Aufsicht und Ahndungen von Pflichtverletzungen durch das Obergericht besonders geordnet worden.

3. Eine aus Richtern und Anwälten gebildete Disziplinarbehörde besteht einzig im Kanton Genf.

4. Anders zusammengesetzte Disziplinarausschüsse sollen die Kantone Tessin und Appenzell Inner-Rhodon besitzen.

Als typische Beispiele seien die Verhältnisse in den Kantonen Bern, Basel-Stadt und Genf hervorgehoben.

Nach dem Advokaturgesetz des Kantons Bern von 1840 kam zwar durch den Regierungsrat in Sachen, die vor die Administrativbehörde gehören, auch der Regierungsrat als oberste Verwaltungsbehörde „den Advokaten, welche ihren gesetzlichen Pflichten entgegen handeln, Ermahnungen und Verweise erteilen und sie zum Schadenersatz und zur Restitution des Zuvielbezogenen administrativ-richterlich verfallen“, er soll dies aber nur tun unter Anzeige an das ein Register über die Ordnungstrafen führende Obergericht, das als die eigentliche Oberaufsichts- und Disziplinarbehörde der Rechtsanwälte angesehen werden muß. „Dieses hat darüber zu wachen, daß dieselben die ihnen durch Gesetz auferlegten Pflichten pünktlich erfüllen und die Zuwiderhandelnden nach gehöriger Untersuchung der Sache für einfache Übertretungen ihrer Anwaltspflichten, je nach der Art derselben mit einer Ermahnung oder einem Verweise oder einer Geldbuße bis auf 200 Fr., oder Einstellung in der Ausübung des Berufs bis auf ein Jahr, oder Entziehung des Patentbesitzes bestrafen und sie überdies zum Ersatz des verursachten Schadens und zur Restitution des Zuvielbezogenen verfallen.“ Die Einstellung soll auch in Fällen der Auspändung eines Anwalts, seiner Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, seiner Verhaftung, seiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgen, und zwar in diesen Fällen so lange, als die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, die Verhaftung oder Freiheitsstrafe dauert. „Die unteren Gerichtsstellen, alle Administrativbehörden, der Staatsanwalt und alle anderen Beamten sollen von Amtes wegen jede Übertretung einer gesetzlich bestimmten Pflicht eines Advokaten, die ihnen zuverlässig bekannt geworden, dem Obergericht anzeigen; es wird insbesondere den Gerichtspräsidenten zur Pflicht gemacht, das Obergericht von jedem Falle, wo die Einstellung eines Advokaten in der Ausübung seines Berufes zu verhängen ist, allsogleich in Kenntnis zu setzen.“

An diesen Bestimmungen ist nur so weit etwas geändert worden, als ein Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozeßverfahrens vom 3. Juni 1883 auch dem Appellhof, d. h. der Zivilkammer des Obergerichts eine auf speziell prozeßuale Pflichtenverletzungen des Anwalts beschränkte Disziplinarbefugnis gibt. Praktisch gestaltet sich das Verfahren gewöhnlich so: Falls das Obergericht auf Anzeige hin oder von Amtes wegen sich mit einem Disziplinarfall befassen muß, wird ein Referent ernannt; dieser sammelt und sichtet das Material und stellt in einer Sitzung des Obergerichts seinen Antrag, dem in der Regel zugestimmt wird. Vor dem Appellhof ist die Sache noch einfacher: Stößt der Referent in einer zur Beratung stehenden Berufungssache auf einen Prozeßverstoß, so rügt er ihn und beantragt Bestrafung des schuldigen Anwalts. Gewöhnlich handelt es sich um leichtere Fälle, die mit einer Geldbuße gesühnt werden, obschon der Appellhof auch kompetent wäre, eine schärfere Strafe zu verhängen. In beiden Fällen wird dem Angeschuldigten Gelegenheit zur

Vernehmlassung gegeben. Das einzelne Mitglied der Gerichtshöfe hat kein Recht, einen Anwalt zu „rüffeln“.)

Basel-Stadt bietet das Beispiel eines Kantons, in dem grundsätzlich allen Gerichten Disziplinarbefugnis zusteht, aber unter Obergewalt des höchsten kantonalen Gerichtshofes, des Appellationsgerichts. Die unteren Gerichte (Zivilgericht, Strafgericht) besitzen je 3 bis 4 Präsidenten, die in Bagatellsachen als Einzelrichter entscheiden. So besitzt der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter definitive Spruchkompetenz bis zum Streitbetrag von 100 Fr., während Sachen im Streitwert von 100 bis 300 Fr., soweit sie nicht vor das Forum der Gewerblichen Schiedsgerichte gehören, von einem aus 3 Zivilgerichtspräsidenten bestehenden Kollegium (Dreiergericht) definitiv abgeurteilt werden. Für Zivilsachen mit Streitwert über 300 Fr. ist zuständig das Zivilgericht bzw. dessen Kammern. Gegen Urteile des Zivilgerichts und des Strafgerichts kann Berufung an das Appellationsgericht stattfinden.

Das Advokaturgesetz vom 29. September 1910 regelt nun in § 13 das Disziplinarverfahren folgendermaßen:

„Wegen Pflichtverletzung kann ein Advokat von den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts, von den Kammern des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen, sowie von dem Dreiergericht, und wenn die Pflichtverletzung vor dem Gewerblichen Schiedsgericht oder einem Präsidenten oder einem Statthalter stattgefunden hat, von dem Präsidentenkollegium des betreffenden Gerichts mit Verweis oder Geldbuße bis zu 100 Fr. endgültig bestraft werden. Diese Verfügungen sind dem Appellationsgerichte mitzuteilen.“

Das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen als Gesamtbehörden sind befugt, einem Advokaten wegen grober Pflichtverletzung oder wegen übeln Leumunds das Auftreten vor ihren Schranken bis zu einer Dauer von zwei Jahren zu untersagen. Sie haben diese Maßregel dem Appellationsgericht mitzuteilen. Der Betroffene kann innert zehn Tagen, nachdem ihm die Verfügung mitgeteilt worden ist, beim Appellationsgericht als Gesamtbehörde Berufung einlegen.

Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde ist befugt, aus den in Abs. 2 genannten Gründen einem Advokaten das Auftreten vor den Schranken der Gerichte des Kantons Basel-Stadt bis zu einer Dauer von zwei Jahren zu untersagen. Im Wiederholungsfalle und in schweren Fällen kann es ihm das Recht zur Ausübung des Advokatenberufes gänzlich entziehen und den erteilten Befähigungsausweis zurückfordern.

Vor Verhängung jeder Disziplinarmaßregel ist dem Angeeschuldigten, wenn er nicht unbekannt abwesend ist, Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Der Entzug des Rechtes zur Ausübung des Advokaturberufes ist nach erlangter Rechtskraft vom Appellationsgericht im Kantonsblatt bekanntzumachen.

Berufsorganisationen, welche dem Appellationsgericht ihren jeweiligen Mitgliederbestand und die von ihnen über ihre Mitglieder verhängten Disziplinarmaßnahmen anzeigen, ist jede Disziplinierung eines Mitgliedes vom Appellationsgericht zur Kenntnis zu bringen.“

Nach der Prozedurordnung (Loi de Procédure) des Kantons Genf vom 2. Dezember 1911 Art. 135 ff. unterliegen die Advokaten unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeinen Rechts der Kontrolle einer Aufsichtskommission von neun Mitgliedern. Dieser gehören an:

1. der Erste Staatsanwalt (procureur général),
2. der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofes (Cour de justice),
3. der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz,
4. zwei von der Gesamtheit der eingeschriebenen Advokaten (barreau) gewählte Mitglieder,
5. zwei von der gesetzgebenden Behörde (Grand Conseil) gewählte Mitglieder,
6. zwei von der Kantonsregierung (Conseil d'Etat) ernannte Mitglieder.

Die sub 4 bis 6 genannten Mitglieder werden jeweilen im Monat Mai für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes wird zugleich ein Suppleant bezeichnet.

Im Verhinderungsfall oder im Fall einer Ablehnung — die Refusationsgründe sind dieselben wie die vom Gesetz für die Richter vorgesehene — wird der Staatsanwalt durch den dienstältesten Substituten, die Präsidenten der Cour de justice und des Gerichts erster Instanz durch den dienstältesten Richter und die anderen Mitglieder der Aufsichtskommission durch ihre Suppleanten ersetzt. Zu einer Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Die Aufsichtskommission soll von dem Justiz- und Polizeidepartement auf motiviertes Begehren eines Mitgliedes derselben, einer Justizbehörde oder der Kantonsregierung (Conseil d'Etat) einberufen werden. Sie kann ein oder mehrere Mitglieder delegieren, um eine Voruntersuchung über den ihr zur Beurteilung überwiesenen Tatbestand vorzunehmen.

Je nach der Schwere des Falles kann sie eine Verwarnung erteilen, einen Verweis aussprechen, die Suspension des Anwalts auf ein Jahr oder dessen Absetzung verfügen. Alle diese Strafen sollen nur verhängt werden, nachdem der angeschuldigte Advokat gehört oder übungsgemäß geladen worden ist. Das Urteil muß motiviert sein. Suspension und Absetzung können nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Conseil d'Etat verfügt werden.

Diese Aufsichtskommission ist im Kanton Genf die einzige staatliche Behörde, die über Advokaten Disziplinarbefugnisse ausübt, über deren Berufschre wacht und deren Streitigkeiten schlichtet. Die Gerichte haben auf diesem Gebiet keine Kompetenz.

Das eigentliche Disziplinarverfahren ist gewöhnlich formlos. In einigen Kantonen wird nur auf eine Beschwerde hin, in den meisten jedoch von Amts wegen eingeschritten. Auch wo das nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt ist, gilt es als selbstverständlich, daß dem Angeeschuldigten, sei es durch schriftliche Vernehmlassung, sei es durch Ansetzung einer mündlichen Verhandlung, Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden muß. Gegen Urteile der Disziplinarbehörden ist in der Regel jede Berufung ausgeschlossen.

Die Disziplinarstrafen sind beinahe überall dieselben: Verwarnung, Verweis mit oder ohne Eintragung in ein Strafregister, Geldbuße, periodische Einstellung in der Berufsausübung, die jedoch ein gewisses Maximum nicht überschreiten darf, und als Höchststrafe die Streichung von der Liste der

) Nach einem Referat von L. Merz am Bernerischen Anwaltstag 1911.

Rechtsanwälte, der Entzug des Patents. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich meist nach der Schwere des Delikts, bisweilen auch nach dem Range des Gerichts, vor welchem die Disziplinarwidrigkeit begangen worden ist oder welches dieselbe ahndet.

Denselben Aufsichtsorganen, die Disziplinarfunktionen ausüben, ist in der Regel auch die Prüfung und Feststellung übertragen, ob die formellen Voraussetzungen, an welche die einzelnen Kantone die Erteilung des Patents bzw. die Erlaubnis zur Ausübung des Anwaltberufes knüpfen (Handlungsfähigkeit, bürgerliche Ehrenfähigkeit, Unbestraftheit, guter Leumund usw.) noch vorliegen oder nicht. Ist das Ergebnis ein negatives, so ist dem Anwalt das Auftreten vor Gericht oder die Berufstätigkeit überhaupt zeitweise oder für immer zu unterlagen.

In Neuchâtel übt diese Funktion, die mit der eigentlichen Disziplinargerichtsbarkeit nichts zu tun hat, die Kantonsregierung (Conseil d'Etat) aus.

Ebensowenig hat mit der Disziplinargerichtsbarkeit die Überprüfung von Anwaltsrechnungen etwas zu tun, die in den meisten Kantonen besonderen Moderationsausschüssen des Gerichts übertragen ist. Jedoch kann das mehrfache oder gar gewohnheitsmäßige Übersetzen von Honorarrechnungen eines der Delikte bilden, die der Kognition der Disziplinarbehörden unterstehen.

In manchen Kantonen, wie z. B. in Uri, Bern, Waadt und Genf, wird, wie schon erwähnt, eine Garantie gegen Pflichtwidrigkeiten auch in der Leistung eines besonderen Anwalts-eides gesehen, in Argau und Solothurn muß außerdem jeder Anwalt bei Antritt seines Berufes zur Deckung von allfälligen Schadensersatzansprüchen aus seiner Berufstätigkeit eine Geldkaution leisten. In Solothurn beträgt dieselbe 10 000 Frs.

\* \* \*

Die Ahndung der Pflichtwidrigkeit durch die zuständige staatliche Disziplinarbehörde zieht aber für den fehlbaren Anwalt oft noch weitere Folgen nach sich: In vielen Kantonen, z. B. Zürich, Basel, Bern, St. Gallen, Thurgau, Waadt, Neuchâtel, Genf, Graubünden u. a., konkurriert mit der staatlichen Disziplinargerichtsbarkeit eine Aufsichts- und Ehrengerichtsbarkeit der Anwaltsorganisationen (Anwaltskammern, Anwaltsvereine, Ordre des avocats, Conférence des avocats usw.), die sich 1898 zu einem „Schweizerischen Anwaltsverband“ zusammengeschlossen haben. Da es meist statutarisch ausgesprochener Zweck dieser Berufsorganisationen ist, den kollegialen Geist unter den Mitgliedern zu fördern und die Ehre und das Ansehen des Advokatenstandes nach jeder Richtung zu heben, bildet ihre Disziplinarordnung oft eine wertvolle Ergänzung der bestehenden oder einen Ersatz der fehlenden staatlichen Disziplinargerichtsbarkeit.

Als Musterbeispiel sei das Reglement des „Vereins St. Gallischer Advokaten“ vom 18. Juli 1903 zitiert:

Art. 1. Der Vereinsvorstand hat im Interesse der Ehre und des Ansehens des St. Gallischen Advokatenvereins das Recht und die Pflicht, die Berufsführung der Vereinsmitglieder zu überwachen und gegen fehlbare ex officio einzuschreiten.

Art. 2. Zu diesem Zweck hat der Vorstand außer dem in § 5 der Statuten bereits festgelegten Wahmrecht die weitere Befugnis, fehlbare Mitglieder dem in Art. 3 und 4 dieses Reglementes näher beschriebenen Ehrengerichte zur disziplinarischen Behandlung zu überweisen.

Art. 3. Der Vorstand hat von Fall zu Fall ein Ehrengericht zu ernennen, welches folgende Funktionen auszuüben hat:

1. Die Beurteilung der ihm vom Vereinsvorstande zugewiesenen Disziplinarfälle mit folgenden Strafkompetenzen:

- a) Recht zur Rügenerteilung;
- b) Recht zur Bußenausfällung im Betrage von 20 bis 100 Fr.;
- c) Recht zum Antrage auf Suspendierung und Ausschluß eines fehlbaren Mitgliedes. Dieser Antrag muß beim Vorstande zu Händen der Generalversammlung gestellt werden.

2. Die Beurteilung beruflicher Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern, sofern das Ehrengericht hierfür auch von nur einer Partei angerufen wird.

In diesen Fällen hat das Ehrengericht der Urteilsberatung vorgängig, jeweilen einen Aussöhnungsversuch vorzunehmen.

Die Disziplinarurteile müssen in jedem Falle schriftlich und motiviert, sowohl dem Angeeschuldigten, als auch dem Vereinsvorstande zur Kenntnis gebracht werden.

Von dem Ausschluß aus dem Verband ist dem Kantonsgericht Kenntnis zu geben.

Die sub Ziff. 2 fallenden Entscheide müssen auf Begehren einer Partei schriftlich und motiviert ausgefertigt werden.

Art. 4. Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern des St. Gallischen Advokatenvereins.

In den Fällen des Art. 3 Ziff. 2 kann das Ehrengericht auf Verlangen beider Parteien auch aus nur einem Richter bestellt werden. Für die Richter besteht Amtszwang; über Ablehnungsgründe derselben, sowie über Ausstellungsbegehren der Parteien gegenüber Richtern entscheidet der Vorstand.

Art. 5. Gegenüber beruflichen Ausschreitungen von Nichtverbandsadvokaten wird der Vorstand jeweilen andere, ihm geeignet erscheinende Mittel ergreifen. Der Vorstand soll auch jedem Mitgliede, welches von dritter Seite in seiner Eigenschaft als Anwalt angegriffen wird, auf Begehren in gutfindender Weise seinen Beistand gewähren. —

In Basel übt die ehrengerichtliche Disziplin ein aus den fünf ältesten Mitgliedern der Kammer bestehendes Ehrengericht aus, in Genf ein aus neun alljährlich in geheimer Abstimmung gewählten Mitgliedern bestehender Conseil de l'Ordre. Auch die Entscheide dieses Ehrengerichts sind in der Regel endgültig; nur in einigen Kantonen ist Berufung an die Versammlung der Verbandsmitglieder („Anwaltsstag“) zulässig.

Meist betonen die Disziplinarbestimmungen der Anwaltsverbände besonders die Pflege der Kollegialität. Ihren Strafbestimmungen fehlt aber — und das ist es, was sie von den staatlichen unterscheidet — die erektutorische Kraft, da jedes Mitglied sich der Disziplinierung durch freiwilligen Austritt aus dem Verband entziehen kann. Andererseits bietet aber gerade darum und infolge der erschwerten Eintrittsbestimmungen die Mitgliedschaft des Verbands eine gewisse Gewähr für die Fernhaltung unlauterer und undelikatere Elemente.

\* \* \*

Mit diesen Ausführungen glauben wir ein ungefähres Bild des gegenwärtigen Standes der Disziplinarverhältnisse in der Schweiz entworfen zu haben; ein eingehenderes durchaus zuverlässiges ist bei der Mannigfaltigkeit der kantonalen Gesetzgebung, bei dem verhältnismäßig raschen Wechsel der einschlägigen Bestimmungen und bei der Schwierigkeit der Materialbeschaffung, zumal auf beschränktem Raum, kaum möglich.

Was unseres Erachtens dem staatlichen schweizerischen Disziplinar- und Ehrengerichtswesen vor allem fehlt, das ist eine intensivere Hinzuziehung des anwaltlichen Elements selbst, das mit den besonderen Berufsgefahren und den vielfachen Schwierigkeiten, unter denen der Anwalt oft seine Tätigkeit ausüben muß, besser vertraut ist als der die Menschen und Verhältnisse mehr vom grünen Tisch aus beurteilende Richter. Da aber an eine Übertragung der staatlichen Disziplinargerichtsbarkeit an sämtliche Mitglieder des Advokatenstandes zwangsweise umfassende Berufsorganisationen zurzeit nicht gedacht werden kann, sind gewissermaßen als Übergangsstadium ähnlich wie in Genf aus Richtern und Anwälten gemischte besondere Disziplinargerichtshöfe anzustreben; denn es ist gewiß eine bescheidene Forderung, daß, wo es sich um die Ehre und das Ansehen des Anwaltstandes handelt, der Rechtsanwalt wenigstens zur Mitwirkung berufen werde.

## Für Abänderung der Zulassungsvorschriften; gegen numerus clausus, Höchstzahl und Wartezeit.

Von Justizrat Bielschowsky, Breslau.

Die nachfolgenden Ausführungen sind nicht erst veranlaßt durch den von der Rheinisch-Westfälischen Vereinigung ergangenen „Aufruf an die deutschen Rechtsanwälte“ und wollen nicht erörtern, ob der von der Vereinigung damit eingeschlagene Weg ganz auf der Höhe ihrer selbstgesetzten Aufgabe verläuft.

### I.

Sachlich hat die Bewegung für Abänderung der Zulassungsvorschriften seit Würzburg folgende Ergebnisse gezeitigt:

Die Überzeugung von der praktischen Undurchführbarkeit des numerus clausus ist auch in den Reihen seiner grundsätzlichen Anhänger zum Durchbruch gelangt. Man kann das nicht unumwundener einräumen als Noest (ZB. 1913, 124):

„Zutreffend ist von den Gegnern des numerus clausus darauf hingewiesen, wie schwer, fast unmöglich es ist, zu bestimmen, wieviel Anwälte an einem bestimmten Gerichtssitze erforderlich sind. Noch undurchführbarer wäre die Aufgabe, zu bestimmen, wieviel Anwälte in ganz Deutschland oder in ganz Preußen erfordert werden.“

An Stelle des Systems der geschlossenen Zahl befürwortet Noest (l. c., siehe schon ZB. 1911, 619) das System der Höchstziffer.

Schering (ZB. 13, 250) will an der gegen frühere Vorschläge nicht erheblich veränderten Wartezeit festhalten.

Der Aufruf bezeichnet Höchstziffer und Wartezeit als bemerkenswerte Reformvorschläge.

1. Als Höchstziffer greift Noest die vorhandene Anwaltszahl, die sich nicht steigern würde, denn in bestimmten Zeitabschnitten sollen immer nur so viele Neuzulassungen erfolgen, als der Abgang im gleichen Zeitraum betragen hat. Die Reihenfolge der Neuzulassungen richtet sich nach der Reihenfolge der Vormerkungsliste, in welche jeder sich eintragen lassen darf, der jetzt den gesetzlichen Anspruch auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besitzt.

So weit besteht kein Wesensunterschied zum numerus clausus, auch die Höchstziffer ist geschlossene Zahl, sie überhebt nur des aussichtslosen Suchens nach der aus inneren Gründen rechten Zahl.

Abweichend vollzieht sich die weitere Ausgestaltung.

Bei Fortgeltung der jetzigen Freizügigkeitsbestimmungen wäre die Höchstziffer für jeden Bundesstaat, wohl auch eine gemeinschaftliche Höchstziffer für mehrere Bundesstaaten mit gemeinschaftlichen Gerichten festzusetzen. Im Geltungsbereich der Höchstziffer müssen Abgang und Neuzulassungen sich die Wage halten, aber jedem Neuzugelassenen bleibt unverschränkt die Wahl, an welchem Gericht seines Bundesstaates er sich niederlassen will.

Leider erübrigt es sich, das Für und Wider der Regelung zu erörtern, denn nach Noests eigenem Vorschlag soll die bundesstaatliche Höchstziffer mit unbeschränkter Niederlassungsfreiheit sich nicht erstrecken auf die großen Städte; sie wäre eine Reform für die Verhältnisse der Anwaltschaft nur an den kleinen und mittleren Gerichten, bei denen ein so besonnener Beobachter wie Weißler, zugleich Gegner der freien Advokatur, jedes Eingreifen der Gesetzgebung für entbehrlich hält (ZB. 1911, 477).

Es sind aber zwingende Gründe, aus denen Noest selbst „Korrekturen“ seines Systems, und zwar für die Gerichte in den großen Städten und für einzelne kleine Gerichte vorseht. Wie seither, in der Entwicklung der Dinge zur heutigen Anwaltszahl das freie Spiel von Nachfrage und Angebot für die großen Städte gänzlich versagt hat, so würde auch in Zukunft die übergroße Mehrheit der Neuzugelassenen sich dorthin wenden und die durch Innehaltung der Höchstziffer eintretende Verminderung des Gesamtzugangs nur Mangel an Anwälten bei kleineren, vielleicht auch bei den mittleren Gerichten, herbeiführen, die Großstädte nicht entlasten, dagegen Unordnung schaffen, wo bisher im großen und ganzen gesunde Zustände vorhanden waren.

Die Korrekturen selbst bedürfen näherer Betrachtung.

Auf der einen Seite, an Gerichten, welche trotz Bedürfnisses nach anwaltlichem Beistand mit Anwälten nicht besetzt werden — nach der Meinung Noests einzelne besonders reizlose oder arme Gerichtssitze —, soll die Justizverwaltung Anwärter des Anwalts- oder Richterstandes auf Widerruf zur Anwaltschaft zulassen.

Solche Zulassungen auf Widerruf, welche mit der schon jetzt geltenden Ausnahmenvorschrift des § 12 RD. nichts gemein haben, sind ein übles Angebinde, das zurückgewiesen werden muß. Mit Reizlosigkeit oder Armut des Gerichtssitzes läßt sich im Ernstfalle nichts anfangen, nur das Bedürfnis könnte entscheiden; wo das beginnt, ist im voraus nicht zu bestimmen, ebensowenig, wann es aufhört.

Für die Großstädte besteht die Korrektur des Systems in der Ansetzung besonderer Höchstziffern, denen besondere Vormerkungslisten zu entsprechen hätten; die allgemein bundesstaatlichen und die besonderen örtlichen Listen sind als einander ausschließend gedacht, nur in jener oder in einer dieser Listen darf der Anwärter sich vormerken lassen.

Also doch wieder Rückkehr zum numerus clausus in seiner alten Gestalt!

Man müßte erwarten, daß nun gezeigt würde, wie die besonderen Höchstziffern für die großen Städte zu finden sind, worauf der teilweise Widerruf des früheren Geständnisses sich stützen kann. Statt dessen liest man:

„Hier ist es vielleicht nicht gerechtfertigt, den heutigen offenbar viel zu großen Bestand an Anwälten als Norm anzunehmen; hier wird man schon um 10 Jahre zurückgreifen müssen, um eine brauchbare Norm zu gewinnen.“

Woher aber die Gewißheit oder das Zutrauen zu schöpfen ist, daß die Zahl von vor 10 Jahren auch heute paßte, in welcher Zeit sie wiedererreicht und, daß sie auch da noch richtig wäre, darüber erfährt man nichts; die Erledigung dieser unabweisbaren Vorfragen bleibt also, wie früher, der besseren Einsicht der Justizverwaltung nach Anhörung der Kammervorstände oder der Kammervorstände nach Anhörung der Justizverwaltung anheimgegeben.

2. Sonach bedeutet das System der Höchstziffer, auch nur vom Standpunkt der praktischen Durchführbarkeit betrachtet, keinen Fortschritt gegenüber dem numerus clausus, den es doch nicht entbehren kann; demgemäß teilt es mit ihm den ideellen Mangel, der, in den neueren Erörterungen mit Stillschweigen behandelt, allein schon die Unamehmbarkeit beider bedingt, daß nämlich die Erhaltung der Tüchtigkeit der Anwaltschaft gefährdet ist, wenn der blinde Zufall entscheidet, ob auch der rechte Mann zur rechten Zeit am rechten Ort zur Ausübung des Berufes gelangt; es gefährdet darüber hinaus die Unabhängigkeit des Standes durch Einführung widerruflicher Zulassungen.

Zu alledem tritt eine weitere Frage.

Wohl noch niemals ist an die staatsrechtliche Stellung der Vorgemerkten gedacht worden.

Mit der Zulassung zur Anwaltschaft vollzieht sich das Ausscheiden aus dem Staatsdienst.

Sollte das bei Einführung des numerus clausus so bleiben oder schon mit der Eintragung in die Vormerkungsliste das Ausscheiden aus dem Staatsdienst verbunden sein?

Im ersteren Falle entstünde eine Beamtenklasse, welche schwerlich als wertvoll und vollgültig im Justizdienst angesehen werden würde, Beamte, welche dem Staat vielleicht noch lange zu dienen haben, aber doch nur warten, bis die Reihe der Zulassung zur Anwaltschaft an sie kommt, gewissermaßen nur auf tägliche Kündigung im Staatsdienst weilen.

Wollte man dagegen das Ausscheiden aus dem Staatsdienst schon mit der Eintragung in die Liste geschehen lassen, so wäre zunächst wohl eine Änderung von § 6 Nr. 1 A.O. nicht zu umgehen.

Dann würde der Anwärter, ledig der Pflichten als Staatsdiener und noch nicht belastet mit den Pflichten als Rechtsanwalt, auf Gelegenheitsbeschäftigung angewiesen, die Fälligkeit des Zulassungsanspruchs erwarten.

Der Bildung von Persönlichkeiten, wie sie der Beruf des Anwalts erheischt, wäre solche Übergangsstufe im höchsten Maße abträglich.

3. Die Wartezeit nach Schwerings Vorschlag unterscheidet sich, wie erwähnt, nicht wesentlich von früheren Vorschlägen dieses Auskunftsmitteis. Seine Gegner fanden sich nicht nur bei denen, welche jeglicher Änderung der Zulassungsvorschriften widerstrebten, sondern auch bei den Befürwortern anderer Maßnahmen, namentlich bei den Anhängern des numerus clausus (z. B. Kapler, Gutachten S. 11, Beilage zu ZB. 1911 Nr. 14).

Schwing geht nicht darauf aus, frühere Einwürfe zu widerlegen. Er findet die innere Rechtfertigung der Wartezeit in der Herstellung voller Parität zwischen Richter und Rechtsanwalt. Die tatsächliche Durchschnittszeit, welche im Bundesstaat von der Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt bis zur Ernennung vergeht, soll alljährlich von der Justizverwaltung berechnet und als Wartezeit für die Zulassung zur Anwaltschaft bestimmt werden; kürzere Wartezeit soll für diejenigen gelten, welche die große Staatsprüfung gut oder mit Auszeichnung bestanden haben, wiederum entsprechend der tatsächlich kürzeren Durchschnittszeit für die Anstellung der Prädikatsassessoren.

Parität wäre damit hergestellt im Vergleich zu den Assessoren, welche Richter werden; wie steht es aber mit der Parität im Hinblick auf die Assessoren, welche nicht Richter werden, weil sie erfahren mußten, daß sie auf Anstellung im Staatsdienst nicht zu rechnen haben? Solange nicht ein Rechtszustand geschaffen wird, vermöge dessen Assessoren, welche der Staat zurückweist, auch die Zulassung als Anwalt zu versagen ist oder doch wenigstens versagt werden darf — ein Zustand, dem wegen seiner möglichen Folgen für die Unabhängigkeit des Anwaltstandes keineswegs schlechtthin das Wort geredet werden soll — so lange muß die innere Berechtigung einer Wartezeit für die Zulassung zur Anwaltschaft geleugnet werden.

Aber auch als rein mechanische Absperrungsmaßregel ist sie zu verwerfen wegen der Sinnwidrigkeit ihres Ergebnisses.

Je stärker der Zustrom zur Anwaltschaft, desto kleiner wird die Zahl der Richteranwärter und desto kürzer mit deren Wartezeit auch die Wartezeit für die Anwaltschaft; je kleiner dagegen der Abgang zur Anwaltschaft, desto größer bleibt die Zahl der Bewerber um Richterstellen und desto länger die Wartezeit auf beiden Wegen. Viele Neuzulassungen verkürzen, wenige verlängern die Wartezeit für die Nachkommenden — das umgekehrte Verhältnis wäre richtig und anzustreben.

Die Fehlerquelle liegt gerade in der Wechselbeziehung, welche die Bedingungen für einen Beruf nicht aus dessen eigenen Verhältnissen, sondern aus denen eines anderen Berufes ableitet.

## II.

Der Vorschlag, welcher nun zur Beurteilung gestellt wird, besteht in der Hauptsache in einer zwischen §§ 4 und 5 einzuschaltenden Zusatzbestimmung zur Rechtsanwaltsordnung und damit sachlich zusammenhängender Änderung des § 13:

§ 4a. Wer auf Grund des § 4 seine erste Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt, muß wenigstens 5 Gerichte, bei welchen er zur

Zulassung berechtigt ist, bezeichnen und sich zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei einem jeden dieser Gerichte bereiterklären.

Mehrere an einem Ort befindliche Gerichte sowie die Gerichte mehrerer nach gesetzlichen Vorschriften als benachbart anzusehender Orte zählen als ein Gericht im Sinne von Abs. 1.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der §§ 9 bis 12 dieses Gesetzes für jeden späteren Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, welcher innerhalb 5 Jahren nach der ersten Zulassung gestellt wird.

§ 13. Die Zulassung bei dem oder im Falle des § 4a bei einem der im Antrage bezeichneten Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der dort zugelassenen Rechtsanwälte nicht verweigert werden.

Weitere Gesetzesänderungen wären noch bei §§ 3 und 5 vorzunehmen.

§ 3. Über den Antrag auf Zulassung und im Falle des § 4a auch über das Gericht, bei welchem die Zulassung erfolgt, entscheidet die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer und wenn im Falle des § 4a Gerichte in Bezirken mehrerer Oberlandesgerichte bezeichnet sind, der Vorstand jeder beteiligten Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§ 5. Die Zulassung muß verweigert werden:

7. Wenn der Antrag auf Zulassung dem § 4a nicht entspricht.

1. Der Vorschlag bewegt sich nur im Wirkungsbereich des § 4, er läßt Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft am RG. ebenso unberührt wie Zulassungsanträge nach § 2. Sollten die Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft am RG. geändert oder jemals Reichsfreizügigkeit eingeführt werden, so wäre das in § 4a enthaltene Prinzip ohne Schwierigkeit auf die neuen Verhältnisse zu übertragen.

Unberührt bleiben auch die Zulassungen nach §§ 9—12; sie liegen insofern außerhalb des Gebiets dieser Erörterungen, als dabei nur Erstzulassungen und spätere Zulassungen unter Löschung des Antragstellers in der Anwaltsliste seines bisherigen Gerichts (Zulassungswechsel) in Frage kommen.

Von selbst erhellt, daß § 4a Abs. 1 seine notwendige Ergänzung finden muß durch Abs. 2. Gedacht ist an Art 91a WD., §§ 16, 30 SiedGes. und die hierzu ergangene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Januar 1909 RGBl. S. 249.

Eigene Regelung dieser Dinge für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft könnte aber wohl angebracht sein.

2. Die Freiheit der Advokatur ist nach zwei Richtungen vom Gesetz gewährleistet: durch die freie Zugänglichkeit des Berufs für jeden, welcher die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt (Zulassungsrecht), und durch die innerhalb der gesetzlichen Grenzen freie Wahl des Gerichts (Niederlassungsrecht).

Numerus clausus, Höchstziffer und Wartezeit beschränken die Zugänglichkeit des Berufs, das Zulassungsrecht, und soweit

ein Ausschließungsverhältnis zwischen den Vormerkungslisten verlangt wird, auch das Niederlassungsrecht.

Vom Begriffsstandpunkt mögen Anhänger und Gegner jener Maßregeln die Ansicht verfechten, daß die Freiheit der Advokatur davon überhaupt nicht betroffen werde, die Wirklichkeit zeigt ein anderes Bild.

Bei dem hier gemachten Vorschlag bleibt das Zulassungsrecht in Wirklichkeit ungeschmälert. Das Niederlassungsrecht dagegen wird beschränkt; indessen nur vorübergehend, nach 5jähriger Anwaltschaft tritt volle Freizügigkeit ein, wie sie jetzt besteht und etwa künftig gestaltet würde.

Die Grenze, bis zu welcher Einschränkung der Standesfreiheiten erträglich scheint, bildet die Unabhängigkeit des Standes und seiner Mitglieder.

Diese Grenze bleibt gewahrt.

Dem Antragsteller wird nicht vorgeschrieben noch eine beschränkte Wahl eröffnet, an welchem Gericht er sich niederlassen dürfe, sondern er muß die Gerichte bezeichnen, wo er zur Ausübung der Anwaltschaft bereit ist, Zulassung an einem der von ihm selbst zur Wahl gestellten Gerichte bleibt gewährleistet.

3. Daß die auf solche Art erschwerte Zugänglichkeit zur Anwaltschaft eines bestimmten Gerichts weit- und zugleich tiefgehende Einwirkung auf den Personalbestand üben muß, bedarf keines Beweises für den, welcher die Ursachen der Überfüllung kennt.

Allgemeine Betrachtungen, welche hier einzusetzen hätten, sind oft genug angestellt und bedürfen hier keiner Wiederholung.

Zahlenmäßige Vorausbestimmungen oder Schätzungen lassen sich nicht geben, so wenig wie das bei der Wartezeit möglich wäre. Sicher würden deren Wirkungen bei weitem übertreffen, denn viele werden eher bereit und in der Lage sein, einige Jahre zu warten, als unter der vorgeschlagenen Selbstbeschränkung die Pflichten und Lasten der Anwaltschaft zu tragen.

Die Pflicht zur Selbstprüfung und Selbstbeschränkung als Mittel gegen die Überfüllung des Standes berührt sich zugleich nahe mit den Bestrebungen, welche durch strengere Auslese dem Ubel steuern wollen.

4. Der Landesjustizverwaltung, welche über den Antrag auf Zulassung entscheidet, muß auch die Entscheidung darüber obliegen, an welchem der bezeichneten Gerichte die Zulassung erteilt werden soll.

Nicht nur, wie bisher, ein Kammervorstand, sondern die Vorstände aller durch die bezeichneten Gerichte beteiligten Anwaltskammern sind zur gutachtlichen Äußerung berufen, selbstverständlich auch über die Wahl des Niederlassungsortes.

In dem Umfange kommt die Bedürfnisfrage zu gewisser relativer Geltung an der Stelle, welche über die Zulassung befindet.

Daß auch bei allseitiger Verneinung des Bedürfnisses eine Zulassung erteilt werden muß, kann keinen Anstand bedeuten, es bleiben dann, wie heutzutage in allen Fällen, nur etwaige Verfassungsgründe zu prüfen.

Zugleich aber ist doch die Handhabe geboten, den Zugang in gewissem Umfang zu regulieren.

Die Verhältnisse in den Großstädten lassen sich dadurch einer Gesundung zuführen.



Diese neue Aufgabe der Justizverwaltungen ist der Festsetzung einer Höchstzahl nicht vergleichbar; zu ihrer Lösung steht eine Fülle von Unterlagen zu Gebote.

Bei solcher Regelung des Zulassungswesens kann auch manche gute Entwicklung aufgehalten werden, Bevorzugungen und Zurücksetzungen sind nicht völlig ausgeschlossen.

Es stehen aber immer nur vorübergehende Einwirkungen in Frage.

Das ist hinzunehmen, um weit Schlimmerem vorzubeugen.

Maßnahmen, welche darauf abzielen, Höchstzahlen für Referendare einzuführen, können bei einem Bestand von rund 11 000 Assessoren und Referendaren allein in Preußen an der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Reform der Vorschriften über die Zulassung zur Anwaltschaft nichts mehr ändern.

## Die Umfrage der Vereinigung Rheinisch-Westfälischer Rechtsanwälte.

Von Justizrat Dr. Roest, Solingen.

Unsere Vereinigung hat ihre Umfrage an 12 405 Rechtsanwälte gesandt, die wir im Heymannschen Terminskalender verzeichnet fanden. Richtiger gesagt, eine Anfrage haben wir nur an 11 357 Kollegen geschickt; denn wir haben, wohl zweifellos mit Recht, angenommen, daß unsere 1048 Mitglieder durch ihren Beitritt zu unserer Vereinigung ihren Standpunkt genügend gekennzeichnet haben; ihnen haben wir daher nur angezeigt, daß wir ihre Stimme den uns günstigen Stimmen zuzählen würden.

Wir haben mit gutem Vorbedacht die Stichworte „notwendig“ und „überflüssig“ gewählt. Das erste Wort gibt der Auffassung Ausdruck, die wir hegen. Das zweite Wort kennzeichnet als unsere Gegner nicht nur diejenigen, die eine Beschränkung für positiv schädlich halten, sondern alle, die auf dem Standpunkte von Würzburg stehen. Wir haben aber die beigefügten Antwortkarten mit 5 *ℳ* frankiert, so daß einer individuellen Gestaltung der Antwort nichts im Wege stand.

Wir haben nun, eingerechnet die Stimmen unserer 1048 Mitglieder, bis jetzt 6447 Antworten erhalten, die sich für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen aussprechen. Eine kleine Zahl von ihnen hat das „notwendig“ durch „angebracht“ oder „erwünscht“ ersetzt; eine große Zahl hat sich dagegen mit dem „notwendig“ nicht begnügt, sondern ein „dringend“, „durchaus“, „absolut“ handschriftlich zugefügt.

Gegen Zulassungsbeschränkungen haben sich bis heute 1034 Kollegen erklärt. Auch hier haben nicht alle den Ausdruck „überflüssig“ für den richtigen Ausdruck gehalten; viele haben statt dessen „unmöglich“ oder „undurchführbar“ gesetzt. Ein kleiner Teil hat Zulassungsbeschränkungen, auch mit der von uns beigefügten Charakterisierung für „schädlich“ oder „gefährlich“ erklärt.

Insgesamt haben sich hiernach 7481 Kollegen geäußert. Das ist mehr, als wir erwartet hatten; denn wir haben uns von vornherein gesagt, daß wir nicht nur mit der Gleichgültigkeit, sondern auch mit der Unschlüssigkeit sehr vieler Kollegen rechnen müßten. Wir haben deshalb sofort das Präjudiz gestellt (und glauben, daß wir dazu berechtigt waren), es sollten die nicht

abgegebenen Stimmen überhaupt nicht gezählt werden. Hiernach ist unsere Umfrage in dem Verhältnis von 6 zu 1 in dem uns günstigen Sinne beantwortet.

Immerhin ist der Versuch nicht ohne Interesse, sich über die vermutliche Stellungnahme derjenigen Kollegen, die nicht geantwortet haben, klar zu werden. Zunächst steht zu vermuten, daß viele Kollegen unsern 3 *ℳ*-Brief nicht beachtet und ihn mit den vielen lästigen 3 *ℳ*-Offerten, denen der moderne Mensch ausgesetzt ist, in den Papierkorb geworfen haben, ohne zu ahnen, worum es sich handelte. Eine Menge Briefe sind auch als unbestellbar zurückgekommen; der Ortsname muß falsch geschrieben sein, und es läßt sich beim besten Willen oft nicht mehr feststellen, wie die Adresse richtig lauten sollte. Endlich haben wir vielfach von assoziierten Kollegen nur eine Antwort erhalten.

Die Zahl der Gleichgültigen und Unentschlossenen dürfte hiernach nicht viel mehr als 4000 betragen. Von diesen halten wir uns für berechtigt, mindestens  $\frac{6}{7}$ , entsprechend der Verhältniszahl der abgegebenen Antworten, für uns in Anspruch zu nehmen. Wir könnten sie vielleicht sogar alle auf unsere Seite rechnen; denn der Gleichgültige und Unentschlossene ist letzten Endes geneigt, sich der Mehrheit anzuschließen. Indessen ist diese Frage ziemlich gleichgültig; wer auf die Anfrage von mehr als tausend um das Ansehen ihres Standes besorgten Kollegen sich nicht zu einer Antwort versteht, kann überhaupt nicht in Anspruch nehmen, daß seine Stimme mitgezählt werde, wenn es sich um die Entscheidung handelt.

Daß aber Zulassungsbeschränkungen notwendig sind, ergibt schon allein folgende Erwägung:

Für unsere Gebührenbemessung ist anerkannter Grundsatz, daß der vollbeschäftigte Anwalt, aber auch nur dieser, ein standesmäßiges Auskommen finden soll. Dieser Grundsatz verträgt sich schlechterdings nicht mit einer Überfüllung des Anwaltstandes, bei der naturgemäß nur ein kleiner Teil der Anwälte vollbeschäftigt sein kann. Die Durchführung des obigen Grundsatzes schafft also bewußt und mit sehenden Augen ein Anwaltsproletariat, wenn nicht gleichzeitig Maßregeln getroffen werden, um der Überfüllung zu steuern. Eine Gesetzgebung, die die Niederlassung von Anwälten unbeschränkt freigibt, darf nicht gleichzeitig eine Gebührentaxe aufstellen, die nur so viel Anwälte zu sustinieren bestimmt ist, als volle Beschäftigung finden. Im Jahre 1901 gab es 6831 Anwälte. Heute sind es 12 405. Nach vier Jahren werden es 18 000 sein, wenn keine Hemmung einsetzt. Erfordert die freie Advokatur wirklich die Niederlassung ungezählter Rechtsanwälte, so müßte ihr eine Gebührenbemessung entsprechen, die auch der übergroßen Zahl ein durchschnittlich standesgemäßes Auskommen gewährt. Nun frage man sich, ob die Gesetzgebung bereit ist, das zu tun! Wer diese Frage verneint, kann mit gutem Gewissen Beschränkungen der Zulassung nicht für überflüssig erklären. Mit dem gleichen Atem müßte er sagen: es ist gleichgültig, ob die Mehrzahl meiner Berufsgenossen dem wirtschaftlichen Verberb und der sozialen Mißachtung verfällt.

Ich möchte aber hierin nicht mißverstanden werden. Von dem ersten Tage ab, an dem unsere Vereinigung zusammentrat, haben wir erklärt und haben nicht aufgehört, es nachdrücklich hervorzuheben: Die Beschränkung der Zulassung ist für uns nicht eine Magenfrage, sie ist zuvörderst und in allererster Linie

eine Frage der Ehre und des Ansehens unseres Standes. Ob der Krämer in seinem Selbstgefühl herabgestimmt und in seiner Berufsfreudigkeit brachgelegt ist, ist für den Marktverkehr gleichgültig; die Güte seiner Heringe wird dadurch nicht berührt. Für unsere Leistungen ist es dagegen von großem Belang, ob wir uns um das tägliche Brot zu sorgen haben, oder ob wir getrost darauf vertrauen können, daß bei pflichtmäßiger Tätigkeit uns auch ein ausreichendes Einkommen gewiß ist. Nur in diesem Falle sind wir freie Leute, die ihren Blick einzig auf ihre Pflicht und auf ihre Wissenschaft richten; im andern Falle werden wir Diener der Partei und des Gelderwerbes. Dies zu verhindern — fernzuhalten, daß der Anwalt zum Geschäftsmann werde —, das ist vor allem der Sinn und der Zweck unserer Bestrebung. Wir sehen, wie die Zustände mit der wachsenden Überfüllung gerade in dieser Hinsicht sich zusehends verschlechtern, und wie der Anwaltstand heute nicht entfernt mehr das Ansehen genießt und die Schaffensfreiheit besitzt, die er bei Erlaß unserer Rechtsanwaltsordnung besessen hat. Wir sehen, wie das Herabgleiten von jener Stufe von Jahr zu Jahr in verstärktem Maße zunimmt. Wir sagen uns, daß der Niedergang, nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht, unvermeidlich ausbricht, wenn von 12 000 jungen Juristen sich in den nächsten vier Jahren auch nur die Hälfte der Anwaltschaft zuwendet, und deshalb erklären wir: Beschränkungen der Zulassung zum Anwaltsberuf sind notwendig.

Wir glauben nun, mehr als einen Weg gefunden zu haben, auf dem sich solche Beschränkungen durchführen lassen, ohne daß unsere Unabhängigkeit und unsere Freizügigkeit angetastet wird, und ohne daß eine Bevorzugung oder Hintansetzung aus politischen oder konfessionellen Gründen stattdessen kann. Damit ist der Grundsatz der freien Advokatur gewahrt. Denn niemand wird wohl so töricht sein, es für ein unverbrüchliches Erfordernis der freien Advokatur zu halten, daß jeder Assessor alsbald nach seinem Examen Rechtsanwalt werden kann, obwohl ihm eine richterliche Anstellung noch auf Jahre hinaus nicht offensteht. Aber, so haben eine Anzahl Gegner geantwortet, eine solche Beschränkung wie ihr sie anstrebt, ist unmöglich! Diese Antworten haben uns in Erstaunen gesetzt. Worin um Himmels willen soll denn die Unmöglichkeit liegen, den Assessor erst dann zum Anwalt aufrücken zu lassen, wenn er nach Ausweis der Vormerkungsliste oder nach Zurücklegung einer gewissen Karenzzeit an die Reihe kommt? Ganz dasselbe Erfordernis greift doch Platz, wenn er zum Amtsrichter aufrücken will! Oder hält man es für ausgeschlossen, daß die Justizverwaltung auf unsere Vorschläge eingeht? Die Justizverwaltung hat in ihrem Bestreben, die Rechtspflege hochzuhalten, ein genau so spornendes und genau so zwingendes Motiv, die Reform einzuführen, wie wir es in der Liebe zu unserm Stande finden, die Reform zu befürworten!

Für schädlich haben unsere Vorschläge diejenigen erklärt, die von ihr eine „Vergreisung“ der Anwaltschaft fürchten. „Zwei Greise gingen durch das Korn, sie waren beide Assessoren“, so lautet eine Parodie des Klapphornverses. Aber sie fährt fort: „Amtsrichter würden sie noch heute, hätten sie nicht tausend Borderleute.“ Übertreibungen! So wenig heute der angehende Amtsrichter ein Greis ist, so wenig wird es in Zukunft der angehende Rechtsanwalt sein. Für schädlich hält

aber auch mancher den von uns befürworteten Zustand, weil dann mancher tüchtige junge Jurist warten müsse, solange ein weniger tüchtiger Vordermann die Stelle besetzt hält. Richtig, aber unvermeidlich! Zuvörderst mögen diese Gegner die Augen aufmachen und zugeben, daß heute der übermäßige Wettbewerb vielfach gerade die Tüchtigen außer Kurs setzt. Stelle doch einmal, wer die Probe darauf machen will, eine Liste derjenigen Kollegen seines Gerichts auf, die er für die Tüchtigsten hält und derjenigen, die die größte Praxis haben; regelmäßig werden sich beide Listen nur zu einem kleinen Teile decken. Sollen durchaus nur die Tüchtigsten Anwalt werden, so darf man deren Auswahl am allerwenigsten dem freien Wettbewerb überlassen. Da gäbe es nur ein Mittel: die Justizverwaltung macht die tüchtigsten Assessoren zu Richtern oder Anwälten, und läßt die andern Gerichtsschreiber werden. Damit wäre aber die freie Advokatur zu Grabe getragen.

Endlich erklärt eine Anzahl von Gegnern unsere Vorschläge für gefährlich. Das kann nur heißen: hinter der Beschränkung die ihr anstrebt, lauert der Untergang der freien Advokatur. Diese Gegner mögen sich beruhigen: daß wir nur solche Beschränkungen anstreben, die sich mit der freien Advokatur vertragen, dazu hat uns in erster Linie die Liebe zu unserm Stande getrieben und das Bestreben, ihm seine Freiheit zu erhalten. Aber ein nicht minder gewichtiges Motiv war: daß nur solche Bestrebungen überhaupt durchführbar sind. Es bedarf der Abänderung der Rechtsanwaltsordnung, eines Reichsgesetzes. Erforderlich ist also die Zustimmung des Reichstags. Und kein Reichstag wird ein Gesetz genehmigen, das es der Justizverwaltung überläßt, nach ihrem Ermessen, vielleicht unter Berücksichtigung der politischen und konfessionellen Stellung des Anwaltens, ihm die Zulassung zur Anwaltschaft oder die Versetzung an einen anderen Gerichtssitz zu gewähren oder nicht zu gewähren.

Nun aber richten wir an diejenigen, die bisher aus Gleichgültigkeit oder Unschlüssigkeit ihre Stimme noch nicht abgegeben haben, die herzlichste Aufforderung, Stellung in dieser Frage zu nehmen, und bitten sie, nach Erwägung dessen, was ich hier ausgeführt habe, uns ihre Zustimmungserklärung und auch in Zukunft ihre Mitwirkung nicht zu versagen!

## Numerus clausus — der Referendare.

### I.

Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Marc, Mannheim.

Die Frage des numerus clausus will nicht wieder zur Ruhe kommen. Die Überfüllung unseres Standes ist derartig, daß eine Änderung in irgendeiner Richtung wird eintreten müssen. Durchaus verständlich ist es, wenn trotzdem der numerus clausus in weiten Kreisen der Anwaltschaft Ablehnung findet, da man fürchtet, große und wichtige ideelle Interessen des Standes damit schwer zu schädigen. So sehr ich die Haltung dieses Teiles der Kollegen, die sich nicht auf den Standpunkt der beati possidentes bequem zurückziehen, bewundere, so dürfte doch die Macht der Tatsachen, die materielle Notlage vieler Kollegen, schließlich die Oberhand gewinnen und den Widerstand gegen den numerus clausus beseitigen. Es wird sich daher empfehlen, beizeiten solche Maßnahmen zu treffen, die den

numerus clausus in dem bisherigen Sinn als nur die Rechtsanwaltschaft als solche treffende Beschränkung unnötig macht und die gefürchteten, insbesondere die Freiheit des Standes bedrohenden Folgeerscheinungen von vornherein ausschaltet. Es soll hier der Versuch gemacht werden, einen Vorschlag zu begründen, der die Frage aus dem Rahmen der rechtsanwaltschaftlichen Spezialinteressen heraushebt und das Uebel, wie ich denke, mehr an der Wurzel bekämpft.

Woher rührt die Überfüllung der Anwaltschaft? Hat dieser Beruf als solcher zu starken Nachwuchs angelockt, sind es die für den geborenen Anwalt immerhin vorhandenen starken Lichtseiten der anwaltschaftlichen Tätigkeit, welche die darin doch ebenso zweifellos gleichfalls bestehenden großen Schwierigkeiten, Gefahren und Widerwärtigkeiten in den Augen so vieler neu Hinzukommender völlig zurücktreten lassen? Mit nichten. Es darf ruhig gesagt werden: Hätten wir nur diejenigen Kollegen, die aus innerer Neigung in unsere Reihen getreten sind, so wäre unser Stand nicht überfüllt. In der Tat strömen uns seit Jahren eine gewaltige Anzahl junger Juristen zu, die sonst kein Unterkommen gefunden haben. Die Anwaltschaft ist das ultimum refugium der Juristenwelt geworden. Ein unerwünschter, unwürdiger, für Recht und Staat nicht bedenkenfreier Zustand.

Aus dem Gesagten folgt ohne weiteres, daß nicht die anwaltschaftliche Laufbahn als solche den übermäßigen Zubrang verursacht hat, sondern es ist die allgemeine Juristenlaufbahn, die an Hypertrophie leidet. Der sichere Sitz des Richters, der mit immerhin genügendem Einkommen interessante Tätigkeit, Würde und gesellschaftliches Ansehen verspricht, der ist es, der die Scharen des juristischen Nachwuchses anzieht, und erst diejenigen, die dieses Ziel nicht erreichen, vermehren die Zahl der Anwälte ins Ungemessene.

Nimmt man diese Feststellung als richtig an, und ich glaube, sie kann nicht bestritten werden, so ist damit zugleich dargetan, daß die Überfüllung der Anwaltschaft nicht eine besondere Erscheinung dieses Standes ist, sondern im engsten Zusammenhang steht mit der Überflutung der juristischen Laufbahn überhaupt. Die Justizverwaltungen können den Andrang zu den Staatsstellen eindämmen, indem sie unter den Assessoren eine sich stets verschärfende Auslese treffen. Auf diese Weise wird für den Staatsdienst immer wieder ein Ausgleich geschaffen — auf Kosten des „freien“ Anwaltstandes, dem alle überzähligen Assessoren notgedrungen zugeführt werden. Auf Einzelheiten, über welche die Anwaltschaft schon lange Klage führt, ich erinnere an die berühmten bayrischen Dreierjuristen, braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden.

Dieser Zustand bedeutet meines Erachtens eine schwere Unbilligkeit gegen die Rechtsanwaltschaft. Noch glaube ich die Auffassung als die herrschende bezeichnen zu dürfen, daß die Anwaltschaft ein wesentlicher Bestandteil der staatlichen Justizorganisation ist, ein Organ der Rechtspflege, das nicht losgelöst vom Ganzen zu betrachten ist, sondern im innigsten Zusammenhang mit ihm. Zeigt die Anwaltschaft Krankheitserscheinungen, so ist im ganzen Körper der Rechtsorganisation etwas in Unordnung geraten. Man sollte aber nicht Symptome kurieren, sondern der Krankheit auf den Grund gehen. Mit andern Worten, nicht einseitig den numerus clausus für die

Rechtsanwaltschaft einführen, sondern der Überfüllung der juristischen Laufbahn im ganzen steuern. Der numerus clausus für die Anwaltschaft allein hat so viele Bedenken, daß man wünschen muß, er lasse sich abwenden. Schon das dabei unvermeidliche, traurige Konzipiententum sollte abschrecken.

Wie läßt sich nun der Zubrang zur Juristenlaufbahn eindämmen? Die kleinen Mittel, obgleich nicht zu verschmähen, wie Warnung der Abiturienten vor dem Studium oder die Erschwerung der Examina, dürften versagen. Eine Beschränkung der Zahl der Studierenden widerspricht dem modernen Empfinden so vollkommen, daß ein solcher Vorschlag mit Recht als indiskutabel erscheinen müßte. Wie sollte auch die Auslese getroffen werden.

Dagegen möchte ich folgendes zur Erwägung stellen:

Der numerus clausus enthält den berechtigten Gedanken, daß die Anwaltschaft als Organ der öffentlichen Rechtspflege, wie sie den aus den Standespflichten heraus gebotenen Einschränkungen unterworfen ist, so auch Anspruch auf staatlichen Schutz hat, daß sie als Teil des juristischen Gesamtorganismus im Staatsinteresse gesund erhalten werden muß. Da aber die Rechtspflege in allen ihren Teilen, Richtertum und Anwaltschaft, als Einheit aufzufassen ist, hat auch die Regelung des Nachwuchses einheitlich zu erfolgen. Die Zurückdämmung darf nicht erst in dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Gabelung zwischen Richter- und Anwaltlaufbahn eintritt, also nicht erst nach dem Assessorenexamen, bei der endgültigen Übernahme in den Staatsdienst oder der Niederlassung als Anwalt, sondern in einer früheren noch gemeinsamen Periode, nämlich bei Betreten der gemeinschaftlichen Unterstufe, dem Referendariat. Der numerus clausus ist nicht für die Anwaltschaft als solche einzuführen, sondern für die Juristenlaufbahn als staatlichem Beruf im ganzen, und zwar bei ihrem Beginn, dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst. Der Staat dürfte also bei den Gerichten nicht mehr Referendare zulassen, als dem voraussichtlichen Bedarf an Richtern und Anwälten entspricht. Die Feststellung des Bedarfs wird im Benehmen mit den Anwaltskammern keine Schwierigkeiten machen. Selbstverständlich dürfte die Zulassung zum Referendariat nicht willkürlich geschehen, sondern nach dem Datum oder der Güte des ersten Examens. Für die Wartezeit nach dem ersten Examen bis zur Zulassung in den Vorbereitungsdienst müßte es dem Aspiranten völlig freigegeben sein, wie und wo er sich betätigen will.

Die Maßnahme hätte folgende Vorzüge:

1. Die Überfüllung der gesamten juristischen Laufbahn würde mit einem Schläge beseitigt. Vom Eintritt in den Vorbereitungsdienst an wäre für den Juristen wieder mit einem normalen Fortkommen zu rechnen.

2. Richtertum und Anwaltschaft kämen wieder mehr auf die gleiche Stufe. Zur Anwaltschaft würden sich nur diejenigen wenden, die ihre innere Neigung dahin zieht. Die Überfüllung mit „Zwangsanwälten“ würde vermieden.

3. Der Anwaltstand bliebe vollständig frei, da eine Ernennung, die bei dem numerus clausus im bisherigen Sinn zu befürchten ist, nicht in Frage käme.

4. Das Assessorentum und das beim numerus clausus unvermeidliche Konzipiententum käme in Wegfall.

Man wird dagegen einwenden, daß die Wartezeit nach dem ersten Examen bis zum Eintritt in das Referendariat nicht

erwünscht sein könne. Dem ist entgegenzuhalten: Diese Wartezeit wird die Ausnahme sein. Wird aber der Zufluß zum juristischen Studium wie im letzten Jahrzehnt zu groß, so ist gerade diese Wartezeit nach dem Studium für die Studierenden und deren Väter ein rasch wirkendes Abschreckungsmittel, die Rückstauung wird viel rascher und sicherer einsetzen als heute, wo jedem einzelnen die Hoffnung bei gutem Examen auf den Staatsdienst, sonst als ultima ratio die Anwaltschaft winkt. Genügt aber die Abschreckung nicht und muß die Wartezeit wirklich eingeschoben werden, so kann sie sogar von großem Vorteil sein, wenn man nur dem Aspiranten volle Freiheit der Betätigung gibt. Der wissenschaftlich Interessierte möge, wenn seine Verhältnisse es ihm gestatten, sich an der Hochschule in freier Arbeit fortbilden, aber auch außerhalb der Universität sei für den Aspiranten keine ehrliche Arbeit unter seiner Würde. Er möge sich in der Landwirtschaft oder im väterlichen Geschäft, in Banken, Industrien, Versicherungsgesellschaften, bei öffentlichen Korporationen, wie Handelskammern oder dergl., oder, last not least, in Redaktionen beschäftigen, er wird überall, im Inland oder Ausland, Gelegenheit finden, seinen Gesichtskreis zu erweitern und praktische Kenntnisse zu erwerben, deren Mangel man ja heute so oft dem „weltfremden“ Juristen vorwirft. Das Gehalt eines Assessors oder Konzipienten wird dabei in den meisten Fällen zu verdienen sein. Mit 21 bis 22 Jahren besitzt man Anpassungsfähigkeit genug, auf Grund 12jähriger Schul- und 3- bis 4jähriger Universitätsbildung sich auf sehr vielen Gebieten als brauchbar zu erweisen. Manch einer wird in solchem Fall auf die weitere juristische Laufbahn verzichten. Wer aber zu ihr nach einiger Zeit der Arbeit in privaten Diensten zurückkehrt, wird diese Wartezeit nicht zu bereuen haben. Er wird nicht in die traurige Lage des heutigen Assessors kommen, der die besten Jahre zwischen 20 und 30 bis zum zweiten Examen verbracht hat, um sich dann womöglich einerseits vor der verschlossenen Tür des Staatsdienstes, andererseits vor einer aussichtslosen und mit Kosten verknüpften Etablierung in dem maßlos überfüllten Anwaltsstande wiederzufinden.

Die vorgeschlagene Maßregel bedarf keiner gesetzgeberischen Aktion, sie kann im Verwaltungsweg durchgeführt werden. Nach neueren Nachrichten scheint Preußen bereits Schritte in dieser Richtung zu tun. Es werden neuerdings in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken nicht mehr Referendare zugelassen, als im Interesse ihrer Ausbildung wünschenswert erscheint. Von dieser Maßnahme bis zu meinem Vorschlag ist nur mehr ein Schritt. Er sollte von den Regierungen, insbesondere auch im Süden des Reichs, wo die Verhältnisse besonders schwierig liegen, unverzüglich getan werden, damit eine allmähliche Gesundung der jetzigen krankhaften und oftmals unwürdigen Zustände — es bezieht sich dies auch auf die Stellung der Assessoren — erreicht wird.

## II.

Von Dr. Traumann, Rechtsanwalt am OLG. Düsseldorf.

Es ist kein Zufall, daß, während innerhalb der Anwaltschaft die Auseinandersetzung über die Frage, ob die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen ist, um der vorhandenen

oder drohenden Überfüllung des Standes zu steuern, die allgemeine Juristenmot der Hypertrophie ihren Niederschlag in der neuen preussischen Prüfungsordnung vom 17. Juni 1913 (JMBl. S. 194) gefunden hat.<sup>1</sup>

Verhältnismäßig unbeachtet ist diese Verordnung ins Land gegangen, obwohl sie — je nach ihrer Handhabung — von einschneidender Bedeutung für die gesamte kommende preussische Juristengeneration sein kann. Die Änderung des neuen Zustandes gegen die bisherige Anstellungspraxis erscheint auf den ersten Blick nicht übermäßig groß, gewinnt aber bei näherer Betrachtung weittragende Bedeutung.

Das preussische Gesetz vom 6. Mai 1869 (GS. S. 656) regelt für die Referendare nur die Frage ihres wissenschaftlichen Befähigungsnachweises und bestimmt in § 5, daß „die in der ersten Prüfung Bestandenen von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, bei welchem sie sich zur Beschäftigung melden, zu Referendarien ernannt und eidlich verpflichtet“ werden.

Der Fall einer Ablehnung der Anstellung trotz bestandener Prüfung ist von dem Gesetze nicht berücksichtigt worden.

Es ist zwar anerkannter staatsrechtlicher Grundsatz, daß für den preussischen Justizdienst die Ablegung der beiden Prüfungen nur die Befähigung zum Richteramt dartut, nicht aber ein Recht auf dieses verleiht.

Erst durch das „Regulativ“ vom 1. Mai 1883 (JMBl. S. 131) sind die Möglichkeiten einer Verfassung der Anstellung trotz bestandener erster Prüfung festgelegt worden.

Abgesehen von der hier nicht in den Kreis der Betrachtung zu ziehenden Voraussetzung, den Nachweis des standesmäßigen Unterhaltes für fünf Jahre von dem Anwärter sich erbringen zu lassen, hat nach § 14 Abs. 3 der gedachten Verordnung der Präsident des Oberlandesgerichts die Befugnis eingeräumt erhalten, die Zulassung zu versagen, wenn er „die Überzeugung gewinnt, daß der sich Meldende, der bestandenen Prüfung unerachtet, der Zulassung zum höheren Justizdienst unwürdig erscheint“.

Nach § 15 eod. 1. gilt diese von dem Präsidenten eines Bezirks erfolgte Ablehnung für sämtliche übrigen Oberlandesgerichtsbezirke.

Nach Abs. 2 des § 15 eod. 1. konnte ferner für den Bezirk eines Oberlandesgerichts der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdiens auch aus dem Grunde abgelehnt werden, „weil die Zahl der zugelassenen Referendare in jenem Bezirk bereits eine so große ist, daß eine ausreichende Beschäftigung und zweckmäßige Ausbildung für den Anwärter dort nicht zu erwarten steht“.

Von diesem Ablehnungsrechte ist von den preussischen Oberlandesgerichtspräsidenten nur ein sehr sparsamer Gebrauch gemacht worden. Insbesondere ist die Ablehnung wegen Überfüllung des Bezirkes wohl nur dann ausnahmsweise in die Erscheinung getreten, wenn ein Anwärter in einem anderen Bezirk, wie in dem, bei dessen Präsidenten er seine Zulassung beantragte, seine Prüfung bestanden hatte.

Wurde einmal einem mit Erfolg geprüften Kandidaten die Aufnahme in den Bezirk, bei dem er sie beantragt hatte, versagt, so war ein solcher Fall geeignet, über die beteiligten Kreise hinaus Aufsehen zu erregen.

Jetzt scheinen die Zügel straffer angezogen werden zu sollen.

Den Oberlandesgerichtspräsidenten ist aus ihrer Befugnis eine Dienstverpflichtung erwachsen.

Nach § 24 der Prüfungsordnung hat der Oberlandesgerichtspräsident das Ernennungsgesuch abzulehnen:

- a) wenn der Kandidat nicht nachweist, daß sein standesgemäßer Unterhalt für fünf Jahre gesichert ist,
- b) wenn der Kandidat der Zulassung zum höheren Justizdienst unwürdig erscheint.

Diese Ablehnung ist für die anderen Oberlandesgerichtspräsidenten bindend.

Nach dem hier besonders zu beachtenden § 25 eod. 1. hat der Präsident „das Gesuch auch abzulehnen, wenn in dem Bezirke mehr Referendare, als bereits ernannt sind, nicht ausgebildet werden können.

Bei drohender Überfüllung sind regelmäßig die Kandidaten zu bevorzugen, welche dem Bezirke durch Abstammung angehören.“

Die Entwicklung der Zulassung zu den Berufen der Rechtspflege hat damit eine weitere Verengung erfahren.

Es kann natürlich nicht vorausgesagt werden, ob in der Praxis der preussischen Justizverwaltung das Fallbeil der Ablehnung wegen Überfüllung vielen mit Erfolg geprüften hoffnungsvollen Rechtskandidaten den juristischen Lebensfaden abschneiden wird.

Ohne Prophetengabe wird aber schon jetzt gesagt werden können, daß mit der Möglichkeit der Ablehnung wegen Überfüllung die jungen Rechtsbesessenen in gegen früher erheblich verstärktem Maße werden zu rechnen haben.

Denn gerade die Tatsache, daß die Oberlandesgerichtspräsidenten von ihrer bisherigen Befugnis in dieser Richtung kaum Gebrauch gemacht haben — aus begreiflicher Scheu, ohne amtliche Notwendigkeit die Tore des Justizdienstes zu verschließen — hat offenbar die Justizverwaltung veranlaßt, den Präsidenten die Ablehnung zu einer — gewiß oft unerwünschten — Amtspflicht zu machen.

Der wohlwollende Präsident des Oberlandesgerichtsbezirks brauchte bisher dem Anstellungsgesuch gegenüber die Frage der Überfüllung nicht nachzuprüfen. Jetzt muß er in jedem Einzelfall diese Prüfung anstellen.

Und die Frage der Überfüllung im Sinne des § 25 der Verordnung aufzuwerfen, wird sehr oft heißen: sie bejahen.

Eine besonders unerwünschte Folgeerscheinung ist hierbei, daß der Begriff der Überfüllung im Sinne des § 25 der Verordnung ein so dehnbarer ist, daß in Ermangelung einer feststehenden Verwaltungspraxis jeder Oberlandesgerichtspräsident diese Frage mit einem anderen Maßstab messen und nach anderen Kriterien entscheiden wird.

Dabei braucht die politische Seite der Frage, die nicht wegzuleugnende Gefahr, daß auf diese Weise bei der Unmöglichkeit einer Nachprüfung die Ablehnung wegen Überfüllung zu einer Sperre gegen „unerwünschte Elemente“ werden könnte, und somit den Keim in sich trägt, zu einem dem berüchtigten „Assessorenparagraphen“ ebenbürtigen „Referendarienparagraphen“ sich auszuwachsen, nur gestreift zu werden.

Wenn deshalb die Neugestaltung der preussischen Prüfungsordnung nicht als eine glückliche Lösung der Überfüllungsnot angesehen werden kann, so zeigt uns der in ihr eingeschlagene

Weg doch vielleicht in der Ferne den archimedischen Punkt, von dem aus der Hebel gegen die Überfüllung sämtlicher Berufe der Rechtspflege einzusetzen hätte.

Wenn anstatt der — dem Schein der Willkür immer ausgesetzten — Entscheidung des Verwaltungschefs ein „numerus clausus der Referendare“ für jeden Oberlandesgerichtsbezirk eingeführt würde, so wäre damit das Übel der Überfüllung an der untersten Wurzel getroffen.

Die Ausgestaltung dieses Gedankens hätte etwa in der Art zu erfolgen, daß eine Kommission, gemischt aus Beamten des Oberlandesgerichts, der Land- und Amtsgerichte des Bezirks, sowie Vertretern der Staatsanwaltschaft, der Notare und der Rechtsanwälte, unter Vorsitz des Oberlandesgerichtspräsidenten für jeden Oberlandesgerichtsbezirk für einen bestimmten Zeitraum die Höchstzahl der neu zu ernennenden Referendare festsetzte.

Bei einer solchen Regelung könnten die Studenten der Rechtswissenschaft, denen auf der Universität von Amts wegen die festgesetzten Ziffern aus sämtlichen Oberlandesgerichtsbezirken mitzuteilen wären, sich die aussichtsreichsten Bezirke zur Ablegung der Prüfung und Nachsuchung der Anstellung auswählen.

Abgesehen von dem Nachweis des standesgemäßen Unterhaltes und der — mit gesetzlichen Schutzmaßnahmen auszustattenden — Frage der „Unwürdigkeit“ wäre dem geprüften Rechtskandidaten ein Recht auf seine Ernennung zum Referendar einzuräumen.

Damit wäre das Bedenken eines politischen Mißbrauches ausgeschaltet.

Gewiß bedeutet auch ein solcher gesetzlicher Zustand eine Beschränkung des „freien Spiels der Kräfte“.

Aber wohlervorbene Rechte würden hierdurch nicht verletzt werden. Die unmittelbare Folgeerscheinung würde vielmehr die sein, daß bei der Berufswahl von dem jungen Studenten und dessen Eltern die Zukunftsaussichten an der Hand der jeweiligen Bezirkshöchstziffer besser als bisher nachgeprüft würden. Und manche, die ohne berufen zu sein, „faute de mieux“ jetzt jahraus, jahrein Juristen werden, würden dann ihre Liebe zu einem anderen Beruf entdecken.

Ein Hauptvorteil dieser Regelung wäre aber, daß sie allen Berufen der Rechtspflege gleichmäßig zugute käme und deshalb die Gefahr der Abwanderung von dem einen in den anderen Beruf vermiede.

Vor allen Dingen aber wäre damit den gegenwärtigen Angriffen gegen die freie Advokatur jede Berechtigung entzogen.

In dem Kampfe um dieses Dogma ist man wohl darüber einig, daß zwischen zwei Übeln gewählt werden muß.

Die mit dem Übel der Überfüllung belastete Waagschale wird aber auf die Dauer sinken.

Der überraschende Erfolg, den die Umfrage der Vereinigung Rheinisch-Westfälischer Rechtsanwälte gehabt hat, braucht wegen der Allgemeinheit und Unbestimmtheit der hier beantworteten Fragen nicht überschätzt zu werden.

Aber er sollte auch nicht unterschätzt werden.

Läßt sich das Ziel dieser Bewegung mit weniger gefährlichen Mitteln erreichen, so könnte dieser Erfolg nicht leicht zu hoch bewertet werden. Denn die für die Anwaltschaft, als Einzelstand, bisher gemachten Reformvorschläge dürften nicht gangbar sein.

Wohl haben sie die Sphäre staatlicher Bevormundung und Einmischung fernzuhalten gewußt.

Über die Charybdis der Bürokratisierung und Plutokratifizierung des Standes haben diese Vorschläge nicht gleichzeitig vermeiden können.

Der Begriff der „freien Advokatur“ erschöpft sich eben nicht in der Ausschließung staatlicher Bevormundung und behördlicher Willkür, sondern umfaßt nach der Entwicklungsgeschichte der deutschen Rechtsanwaltschaft auch die Freiheit des einzelnen Anwalters, sich nach erfolgter Beweisführung über seine Eignung ohne weitere Hindernisse als Anwalt niederlassen zu können.

Die bisher zur Erörterung gestellten positiven Vorschläge der „Vereinigung“ räumen mit dieser Freiheit auf.

Der Vorschlag Schwering, der eine der Durchschnittswartezeit des Gerichtsassessors bis zu seiner Anstellung entsprechende „Karenzzeit“ für den Anwalt einführen will, zieht eine Parallele zwischen Anwaltschaft und Richteramt an einer Stelle, an der mangels gleicher Voraussetzungen schlechterdings kein Raum für eine solche „Gleichstellung“ ist. Seine Verwirklichung würde vor allen Dingen die Gefahr eines wirtschaftlich und moralisch ungesicherten Konzipiententumes heraufbeschwören, das fernzuhalten, alle Berufe der Rechtspflege bestrebt sein müssen.

Der Vorschlag Noest, der an einem ganz bestimmten Stichtag die freie Pforte der Anwaltschaft verammeln will, ist schon wegen der hierin liegenden Ungerechtigkeit bedenklich und müßte unter dem jungen Nachwuchs zu einer höchst unerfreulichen Stagnation führen (cf. auch Friedländer, Gutachten S. 15 und 16).

Auf die beiden Vorschlägen gemeinsame Gefahr der Plutokratifizierung hat noch jüngst ein Aufsatz in der Frankfurter Zeitung vom 22. Juli 1913 Nr. 201 aufmerksam gemacht.

Die Freiheit, die auch nach diesen Vorschlägen der Vereinigung erhalten bleiben soll, ist nicht die „Freiheit, die ich meine“.

Gegen den „numerus clausus“ der Referendare ließen sich aber diese Bedenken nur in so abgeschwächtem Maße geltend machen, daß die Vorteile dieser Beschränkung überwiegend erscheinen.

Weil eine Beschränkung nie ohne Härten ist, ist auch hier vorsichtige und schonende Behandlung des Problems geboten. Aber das hier zu erreichende Doppelziel:

1. die Gewinnung fester staatsrechtlicher Grundlagen für die Ernennung zum Referendar und die Ausschaltung behördlicher Willkür schon an diesem Punkte, als der untersten Wurzel aller späteren Berufsverzweigungen der Rechtspflege;
  2. die Vermeidung einer verhängnisvollen Überfüllung aller dieser juristischen Berufszweige unter Aufrechterhaltung des „freien Spiels der Kräfte“ und aller Einzelerregenschaften der freien Advokatur
- ist „aufs innigste zu wünschen“, und die Bemühungen um dieses Ziel erscheinen „des Schweißes der Edlen wert“.

## Über Bevollmächtigung bei der Abstimmung auf den Anwaltstagen.

Von Rechtsanwalt Dr. Kasler, Halle a. S.

Die Vertretung der Berufsinteressen der Anwälte ist ein wesentlicher Teil der Aufgabe des Deutschen Anwaltvereins. Zur Förderung dieser Aufgabe möchte ich empfehlen, die veraltete und unzeitgemäße Bestimmung in § 21 seiner Satzungen, daß bei den Abstimmungen auf dem Anwaltstag Bevollmächtigung nicht zulässig ist, zu streichen. Wenn der Anwaltstag, dessen Beschlüsse überall bei Behörden und im Publikum mit größter Anteilnahme verfolgt werden, als umfassendstes Organ des Deutschen Anwaltvereins ernstlich Anspruch auf Anerkennung seiner Beschlüsse und der Notwendigkeit ihrer praktischen Durchführung erhebt, dann muß er bis zu einem gewissen Grade die Stimme der Allgemeinheit der Anwaltschaft verkünden. Bei dem Ausschluß der Bevollmächtigung zur Abstimmung hat die Entscheidung des Anwaltstages nur informatorische, keine legislatorische Bedeutung. Die Standespolitik der Anwälte leidet darunter, daß die weitaus meisten Anwälte dem Anwaltstage fern bleiben. Unzählige darunter nicht aus Gleichgültigkeit und mangelndem Gemeinfinn, sondern aus wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder anderen zwingenden Gründen. Weil die gefaßten Resolutionen nicht die Gesamtstimmung der Anwaltschaft zum Ausdruck bringen, und ihnen die Kraft der Überzeugung der wirklichen Mehrheit vielfach fehlt, setzen sie sich nicht in Maßnahmen um und bleiben häufig auf dem Papiere stehen. Die Abstimmenden verkörpern bloß einen kleinen Bruchteil der Gesamtheit. Die Minderheit bei der Abstimmung spricht dann noch von Einflüssen des Zufalls, der Stimmung, der Suggestion, des genius loci usw. Die Mehrheit aber hat keine Berechtigung, von „überwältigenden“ Stimmenzahlen und „endgültigen“ Ergebnissen zu sprechen. Sie stellte z. B. in Würzburg nur etwa den 19. Teil der gesamten deutschen Anwaltschaft dar.

Der Deutsche Ärztevereinsbund, dessen Organisation und dessen Bestrebungen mit denen des Deutschen Anwaltvereins sehr wohl verglichen werden können, hat von Anfang an in § 8 seiner Satzungen die Bevollmächtigung bei der Abstimmung auf Grund einer schriftlichen Vollmacht zugelassen. Diesem Umstand verdankt er meines Erachtens wesentlich mit seine bedeutende organische Entwicklung und die allgemein anerkannte Autorität seiner Entscheidungen auf den alljährlichen Arztetagen. Wer die diesjährigen Elberfelder Verhandlungen aufmerksam verfolgt hat, wird die einheitliche Leitung und das hohe Solidaritätsgefühl der deutschen Ärzte anerkennen müssen.

Die Folgen mancher problematischen Abstimmungen auf den Anwaltstagen sind im Interesse einer einheitlichen Standesvertretung höchst bedauerlich. Der Zweck des Anwaltstages, über grundlegende Bewegungen der Anwaltschaft eine sichere und maßgebende Stellungnahme herbeizuführen, wird nicht erreicht. Damit ist auch die Möglichkeit zu praktischen Maßnahmen ausgeschlossen. Solange nicht, um von einer Angelegenheit erster Ordnung zu sprechen, innerhalb des Standes selbst eine klare Entscheidung über die Notwendigkeit von Zulassungsbeschränkungen gefällt ist, bleiben die Justizverwaltungen und die Parlamente mit Recht unbeteiligte Zuschauer. Beide

können erst eingreifen, wenn ihnen Wünsche der Gesamtheit der Anwaltschaft zur Umsetzung in durchführbare und dem Wohl der Allgemeinheit nicht widersprechende Maßnahmen vortragen werden.

Die Abstimmung der rheinisch-westfälischen Vereinigung mit dem Stimmenverhältnis von etwa 6:1 für und gegen Zulassungsbeschränkungen ist eine direkte Folge der bisherigen Ungeklärtheit der Frage der Zulassungsbeschränkungen. Sie ist entscheidend zugunsten dieser Beschränkungen ausgefallen. Sie wäre meines Erachtens unnötig gewesen, wenn Bevollmächtigung bei der Abstimmung auf dem Würzburger Anwaltstag zulässig gewesen wäre. Erörtert war damals die Frage schon genügend, und jeder Anwalt konnte sich seine Meinung bilden. Bereits die Soldansche Numerusumfrage hatte bei allerdings weit geringerer Stimmenzahl ein ähnliches Resultat als die rheinisch-westfälische Abstimmung. Letztere ist aber weiter auch eine Folge der Erkenntnis, daß die Abstimmungsergebnisse auf den Anwaltstagen bei der Unmöglichkeit jeder Bevollmächtigung kein zutreffendes Urteil über die wirkliche Stimmung der meisten Anwälte gestatten. In dieser Erkenntnis, deren Richtigkeit das Resultat der Abstimmung erwiesen hat, griff die Vereinigung unter Ausschluß der Mitwirkung des Deutschen Anwaltvereins und seiner drei Organe, des Vorstandes, der Vertreterversammlung und des Anwaltstages, zur Selbsthilfe und führte auf dem direkten Wege einer schriftlichen Anfrage eine prinzipielle Stellungnahme der Anwälte zur Frage der Zulassungsbeschränkungen herbei.

Daß dieser Weg dem Gedanken einer einheitlichen und maßgebenden Vertretung der Berufsinteressen der Anwälte innerhalb des Deutschen Anwaltvereins nicht förderlich ist und die Organisation in Leipzig zu gefährden geeignet ist, ist offensichtlich. Deshalb darf meines Erachtens der Deutsche Anwaltverein keine phlegmatische Nichteinmischungs politik treiben und darf die Bedeutung dieser secessionistischen Bewegung nicht unterschätzen. Er darf nicht etwa in Selbsttäuschung über den Wert der Würzburger Abstimmung die auf seine Initiative weiter vertrauenden Anwälte enttäuschen. Er muß vielmehr die ehrliche Überzeugung vieler Tausende deutscher Anwälte von der Notwendigkeit von Zulassungsbeschränkungen nunmehr anerkennen und darf bei der wichtigsten Arbeit der Vorbereitung entsprechender Gesetzesvorlagen nicht passiv beiseitesteher.

Es handelt sich gegenwärtig nicht mehr um Prinzipien, sondern um Maßregeln. Hierbei ist die Führung des Deutschen Anwaltvereins als des berufenen Vertreters der Anwälte dringend notwendig. Alle Ständesvertretungen und wirtschaftlichen Unternehmungen der deutschen Anwälte müssen im Interesse einer kraftvollen und einheitlichen Organisation des Deutschen Anwaltvereins und zur Förderung einer gesunden Entwicklung in diesem Hauptverein ihren natürlichen Rückhalt und ihren wohlwollenden und maßgeblichen Berater finden. Einheitliche Leitung aller Bestrebungen der Anwälte von einer zentralen Stelle aus erscheint mir als die wichtigste Forderung der Gegenwart. Dieser Einheitlichkeit verdankt der Leipziger Verband der Ärzte Deutschlands seine erstaunliche Macht. Möge deshalb der Deutsche Anwaltverein mit frischem Wirklichkeitsfönn die große Bewegung der Aenderung der Zulassungsbestimmungen in verständige Bahnen lenken und Reformen nicht ausweichen, die immer dringlicher

verlangt werden. Mit der Zulassung der Bevollmächtigung zur Abstimmung auf dem Anwaltstag wird jedem Anwalt das Recht der Mitberatung und Mitwirkung hierbei verliehen. Wie dann auch das Ergebnis ausfallen möge, keiner kann sich dann noch beklagen, daß seine Ansicht nicht gehört worden sei.

### „Rechtskonjulenten.“

Von Amtsrichter J. Kraft, Perl (Mosel).

Das Klage lied über die „Kurfischer des Rechts“ ist alt und immer wieder neu, denn bisher ist ein wirksames Schutzmittel gegen sie nicht gefunden worden. Es klagen die Rechtsanwält e ob der unlauteren Konkurrenz, es klagen die Richter, die so oft mit den unglücklichen oder unheilvollen Produkten der „Rechtskonjulenten“ oder „Volksanwälte“ oder „Inkassobureaus“ oder „Konzipienten“ — oder wie sie sich sonst in Betätigung einer reichen Phantasie nennen mögen — sich herum schlagen müssen und für die um Geld, Zeit und Ruhe betrogenen Opfer nichts mehr tun können als Mitleid empfinden, und es klagen zuletzt und am meisten die Klienten, wenn sie sich zum Schluß den Schaden besehen.

Einen Ansaß zum Versuch der Abhilfe gegen die Auswüchse in diesem Beruf macht § 35 GewD., der die polizeiliche Untersagung des Gewerbebetriebs der „Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte“ zuläßt, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun. Diese Schutzbestimmung hat in der Praxis versagt; diejenigen, gegen die sie sich richtet, wissen ihr zu entschlüpfen, wissen auch die mit dem Erlaß des preussischen Handelsministers vom 28. November 1901 — HMBl. S. 349 —, der die Führung von Geschäfts-, Geld- und Urkundenbüchern, sowie von Handakten, ferner die Numerierung der Schriftstücke anordnet, beabsichtigten Wirkungen auszuschalten; zwar Fehlerhaftigkeiten in der Buch- und Aktensührung und Numerierung festzustellen, fällt der vorgesehenen polizeilichen Kontrolle nicht schwer, aber wie will sie im Einzelfalle gänzliche Nichtbeachtung der Vorschriften ermitteln? Und im übrigen ist ja auch nichts einfacher, als dem Klienten oder dessen Beauftragten einen Schriftsaß in die Feder zu diktieren, selbst aber im Dunkel zu bleiben! Anzeigen des geschädigten Klienten selbst, die zur Feststellung der Unzuverlässigkeit der Persönlichkeit des Rechtskonjulenten führen könnten, sind äußerst selten, sei es, daß der Geschädigte sich scheut, durch eine Anzeige die Kenntnis von seinem der eigenen Unwissenheit oder Leichtgläubigkeit zuzuschreibenden Hereinfall noch zu verbreiten, sei es — und das ist die Regel —, daß es den Biedermannsmanieren des wortgewandten Ratgebers gelingt, den Klienten davon zu überzeugen, daß nicht auf seiner Seite, sondern auf seiten des parteiischen oder unverständigen Gerichts oder des ungeschickten oder gar aus irgend einem Grunde der Gegenpartei günstigen Anwalts das Unrecht liegt. Und nicht selten ist der Erfolg der, daß der Sühne heischende Klient nunmehr zu neuen — und jedenfalls nur selten unentgeltlichen — Eingaben, und zwar gegen Richter oder Anwalt, seine Zuflucht nimmt!

Sollte nun keine Abhilfe möglich sein auf dem Wege einer schärferen Formulierung des § 35 GewD.? Eine bedeutende

Einschränkung des Übels würde sich jedenfalls erreichen lassen durch eine Umgestaltung dahin, daß die Zulassung der gewerbmäßigen Rechtsberater konzessionspflichtig wird, in derselben Weise wie es für Wirte, Schauspielunternehmer, Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter, Stellenvermittler, u. a. vorgeesehen ist, mit der Maßgabe jedoch, daß die Erlaubnis nicht nur zu versagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun, sondern daß die Erlaubnis nur dann zu erteilen ist, wenn positiv durch Tatsachen die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden feststeht, insbesondere hinsichtlich seiner sittlichen Qualitäten, seiner gewerblichen Moral. Ausgeschlossen wäre damit z. B. von vornherein schon die große Anzahl derer, die sich vorher in anderen Berufsarten — als Beamte oder Angestellte u. a. — Entgleisungen haben zuschulden kommen lassen und dadurch sicherlich keine Gewähr für größere Zuverlässigkeit nun, da sie gänzlich frei und selbständig sind, bieten.

Eine Einschränkung vermöchte eine solche Maßnahme wohl herbeizuführen, aber diese Maßnahme ist einstweilen nicht zu erwarten, denn es erscheint ausgeschlossen, daß heute im Zeitalter der freiesten Entfaltung der menschlichen Kräfte und Instinkte, wo Freizügigkeit und Gewerbefreiheit fast wie unantastbare Grundrechte heilig gehalten werden, ein Parlament sich zu einer solchen weiteren Beschränkung der Gewerbefreiheit bereit finden würde. Da müßte erst der Übelstand viel, viel sichtbarer zutage treten, so sichtbar, wie es bei dem Winkeldasein dieses Berufs überhaupt nicht möglich ist. So werden denn also im wesentlichen die Beteiligten auf die Selbsthilfe angewiesen sein und bleiben, ein Weg, von dem sie bisher nur allzuwenig Gebrauch gemacht haben, so daß sie sich von dem Vorwurf, selbst zur Förderung des Übelstandes mitgewirkt zu haben, nicht ganz werden freisprechen können. Nichts anderes als unangebrachte Bequemlichkeit — im Denken oder im Handeln — dürfte es sein, wenn Behörden oder Beamte die zahlreichen Eingaben, welche von der Hand solcher Volksbeglückter herrühren oder wenigstens ihrem Kopfe entstammen, ihren Akten einverleiben, ohne zu prüfen, ob nicht der Verdacht irgendeiner strafbaren Handlung — sei es des Betrugs zum Nachteil ihres Klienten, sei es der Anstiftung oder Beihilfe zu falschen Anschuldigungen oder Beleidigungen, sei es der Übertretung der gewerblichen Kontrollvorschriften u. a. — vorliegt; um solche Prüfung vorzunehmen, dazu braucht man nicht Staatsanwalt zu sein; jeder Beamte und jede Behörde sollte es sich angelegen sein lassen, solchen gemeinschädlichen Übelständen mit allen Mitteln entgegenzuarbeiten, aus der Überzeugung heraus, daß es sich um die Ausrottung eines Krebsgeschwulstes am Körper nicht nur der Gesellschaft, die dadurch — besonders in ihren unteren Kreisen — jährlich um viele Hunderttausende geschädigt wird, sondern auch des Staates handelt, auf dessen Organe diese Volksbeglückter den — an sich berechtigten — Unmut ihrer geschädigten Opfer abzulenken verstehen und gegen den sie dadurch eine Ansammlung von Haß und Unzufriedenheit erzeugen.

In manchen Fällen von falscher Anschuldigung würden die Gerichte ferner dadurch wirksam zur Bekämpfung des unlauteren Rechtskonsulententums mitbeitragen können, daß sie von der Befugnis des § 501 StP. Gebrauch machend, dem

wider besseres Wissen oder grob-fahrlässig eine Anzeige Erstattenden die Kosten auferlegen und ihm mit entsprechender Begründung dadurch eine fühlbare Belehrung über die Persönlichkeit seines „Hintermannes“ geben.

Unerklärlich erscheint es auf den ersten Blick, daß die Rechtsanwaltschaft in der Bekämpfung dieser Auswüchse am Baum der Rechtspflege bzw. der Rechtsvertretung so zurückhaltend ist, obwohl für sie dabei doch nicht nur ideale, sondern auch materielle Gesichtspunkte mitsprechen, denn die Klientelschaft der Rechtskonsulenten entgeht ihnen. Zum Teil, wohl zum größten Teil, mag das darauf zurückzuführen sein, daß man es unter seiner Würde hält, sich mit dieser Konkurrenz überhaupt zu befassen, — wohingegen die Ärzte doch kräftig gegen das Kurpfuschertum ankämpfen! Zum Teil aber auch erklärt es sich daraus — und das ist unerfreulich zu sagen —, daß nicht wenige, namentlich der jüngeren Rechtsanwälte, im harten Konkurrenzkampfe die Verhältnisse einfach als gegeben hinnehmen und — Kunden der Rechtskonsulenten werden: sie beziehen von ihnen die Klienten, die der persönlichen Vertretung vor Gericht oder anderen Behörden bedürfen, wozu bisher glücklicherweise die Rechtskonsulenten vom Gesetz noch nicht ermächtigt sind. Und das nicht nur, auch die Sach- und Rechtsbelehrung beziehen sie von ihnen, indem sie mit ihnen, anstatt unmittelbar mit dem Klienten, die Korrespondenz führen. Jeder Großstadtrichter — und nicht nur diese — wird hierher gehörige Beispiele kennen, und auch der Rechtsanwaltschaft werden sie nicht unbekannt sein. Bis zu welchem Grade von Selbstentäußerung ein Anwalt hierbei sich herablassen kann, zeigt ein dem Verfasser aus eigener Erfahrung bekannter Fall, in dem der Rechtskonsulent — und es war nicht etwa ein früherer Jurist — mit „seinem“ Anwalt persönlich in die Sitzungen kam — was auch den Eifer des Anwalts sichtlich entflamte — und causa finita gemeinsam mit ihm zu Tische ging!

Wenn so die Rechtsanwaltschaft selbst dem Winkelfonsulententum Förderung angebeihen läßt, dann sind dessen Fortschritte nicht verwunderlich, dann ist es auch nicht verwunderlich, daß die Rechtskonsulenten immer maßloser in ihren Ansprüchen werden, nicht nur ihren Klienten gegenüber, sondern auch dem Gericht gegenüber; in Elsaß-Lothringen geben sie sich neuerdings nicht einmal mehr mit den durch § 144 G.R.G. für Elsaß-Lothringen vorgesehenen Gebühren der — dort durch ausdrückliche Bestimmung des § 1 der Geschäfts-Anweisung für Gerichtsvollzieher zur Anfertigung von Klageschriften und sonstigen Schriftsätzen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere auch zu Anträgen auf Zahlungs- und Vollstreckungsbeehle, ermächtigten — Gerichtsvollzieher zufrieden, die dort Qualität und Vorbildung eines Gerichtsschreibers besitzen. Verwunderlich jedoch ist es, daß die Gerichte ihnen dabei so weit entgegenkommen, wie es tatsächlich der Fall ist, während es richtig wäre, daß die Gerichte und Behörden die Rechtskonsulenten überhaupt nicht als ein berechtigtes Element zur Vertretung von Privatinteressen in Rechtspflege und Verwaltung anerkennen; es handelt sich hierbei überall nicht nur um die Vertretung der Privatinteressen, sondern durch die Schaffung und Privilegierung der Rechtsanwaltschaft hat die Gesetzgebung zu erkennen gegeben, daß sie auch das Interesse der Rechtspflege im allgemeinen im Auge gehabt hat und zwar, wie anzunehmen



ist, ohne jede Einschränkung, insbesondere auch ohne Einschränkung auf die Interessenvertretung in der mündlichen Verhandlung; eine derartige Einschränkung würde jedes ersichtlichen Grundes entbehren, sie würde sogar völlig unverständlich sein, denn die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen ist schon ein bedeutender Faktor zur Hintanhaltung von schädlichen Auswüchsen, wie in der Rechtspflege überhaupt so auch in der Rechtsvertretung, während derjenige Teil der Rechtsvertretung, der sich nicht öffentlich abspielt, leicht zu einer Gefahr für das private und allgemeine Interesse werden kann — und auch wird, wie das Rechtskonsulententum erweist — wenn keine besonderen Garantien geschaffen werden, wie sie bei den Rechtsanwältinnen in ihrer Vorbildung, Erziehung und Standesdisziplin liegen.

Es muß daher als ausgeschlossen angesehen werden, daß die Prozeßordnung zur gewerbmäßigen Vertretung der Privatinteressen außer den Rechtsanwältinnen noch andere Personen überhaupt hat zulassen wollen. Daß an mehreren Stellen der ZPO. von Beiständen und Rechtsbeiständen die Rede ist, verschlägt in dieser Hinsicht nichts, denn selbstverständlich sollte demjenigen, der gezwungen ist, zur Wahrung oder Verteidigung seiner Rechte das Gericht anzugehen, nicht verwehrt werden, in Verhinderungsfällen — sei es, daß der Grund in Unabkömmlichkeit oder in mangelndem Selbstvertrauen oder in Scheu vor öffentlichem Auftreten oder worin immer liegen möge — sich einen Vertreter oder Beistand zu bestellen; gänzlich außer Zusammenhang damit steht aber die Frage, inwieweit die Prozeßordnung zu solcher Vertretung oder Beistandschaft Personen, die aus der Vertretung fremder Rechtsinteressen ein Gewerbe machen und eben durch das Gewerbemäßige ihrer Tätigkeit Mitwirkende in der Rechtspflege allgemein werden, hat zulassen wollen. Und in dieser Beziehung muß aus dem Umstande, daß § 157 Abs. 2 ZPO. dem Gericht die Befugnis gibt, Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ohne Angabe von Gründen — also insbesondere nicht nur, wie sonstige Beistände gemäß Absatz 1 wegen mangelnder Fähigkeit zum geeigneten Vortrag — zurückzuweisen, geschlossen werden, daß sie diesen Personen grundsätzlich ablehnend gegenübersteht, wie es denn auch in der Begründung des Gesetzesentwurfs vom Jahre 1877 ausdrücklich heißt, daß diese Bestimmung bezwecke, „dem Entstehen und verderblichen Treiben einer Winkeladvokatur entgegenzutreten“.

In einer Beziehung ist dieses Prinzip durchbrochen, nämlich insofern als § 157 Abs. 4 ZPO. für Bedürfnisfälle auch die Zulassung von Nicht-Rechtsanwältinnen als Parteivertreter vorsieht, jedoch gleichzeitig der Landesjustizverwaltung die Möglichkeit gibt, für die Zulassung solcher Rechtsbeistände alle nur denkbaren Kautelen für deren Zuverlässigkeit zu schaffen, wie es in Preußen durch die Einrichtung der sog. Prozeßagenten geschehen ist, denen der Landgerichtspräsident nach Prüfung ihrer Zuverlässigkeit die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor Gericht erteilt, eine Erlaubnis, die er aber jederzeit ohne Angabe von Gründen — nur nicht wegen Fortfalls des Bedürfnisses — zurücknehmen kann. Durch diese Regelung ist erreicht worden, daß durchweg die Prozeßagenten Persönlichkeiten sind, deren Geschäftsgewohnheiten das Licht der Öffentlichkeit nicht zu scheuen

braucht, daß andererseits auch die Möglichkeit ihrer Disziplinierung durch Zurücknahme der Erlaubnis geeignet ist, sie von Ausschreitungen abzuhalten.

Indem die Prozeßordnung diese Prozeßagenten ausdrücklich anerkennt, hat sie deren Tätigkeit auch eine gewisse Sanktion erteilt, so daß Einhelligkeit darüber besteht, daß ihre Gebühren und Auslagen auch zu den nach § 91 ZPO. vom unterlegenen Gegner zu erstattenden Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung gehören. Aber auch sonstigen Rechtskonsulenten diese Vergünstigung zu gewähren, dazu fehlt es an jedem ersichtlichen Grunde. Vorbedingung ist, daß die durch ihre Zuziehung erwachsenen Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Diese Feststellung ist nicht gleichbedeutend mit der Feststellung, daß sie erfolgreich operiert haben, denn der Erfolg ist ja nicht selten von der Vorarbeit der Prozeßbeistände ganz unabhängig, vielmehr ist sie gleichbedeutend mit der Bejahung der Frage, ob die Partei im Interesse zweckentsprechender Wahrung ihrer Rechte Anlaß hatte, sich des Beistandes dieses Beraters zu versichern. Die Beantwortung dieser Frage gegenüber den Rechtskonsulenten kann nun auf zweierlei Weise erfolgen, entweder indem man prüft, ob der Rechtskonsulent im Einzelfalle nach dem Maße seiner Vorbildung und dem Grade seiner Zuverlässigkeit eine geeignete Persönlichkeit zur zweckentsprechenden Rechtsvertretung, mit anderen Worten allgemein zu einer gedeihlichen Mitwirkung in der Rechtspflege ist, oder indem man den Stand der Rechtskonsulenten als Ganzes ins Auge faßt und fragt, ob der Stand die nötige Gewähr im vorgenannten Sinne bietet. Die erstere Art der Fragestellung ist ausgeschlossen; sie würde ein Eindringen des Richters in Privatverhältnisse zur Voraussetzung haben, die gänzlich außerhalb des Rahmens des Prozeßverfahrens liegen und deren Aufdeckung auch zweifellos nicht dem Wunsche der Gesamtheit der Rechtskonsulenten entsprechen würde; dieser Weg ist denn bisher auch noch niemals eingeschlagen oder vorgeschlagen worden. Es erübrigt also nur der zweite Weg, und dieser Weg wird von der Rechtsprechung meines Wissens bisher ziemlich allgemein eingeschlagen, mit der Maßgabe, daß die Gebühren und Auslagen der zugezogenen Rechtskonsulenten allgemein festgesetzt werden, sofern es sich nicht um eine Sache ganz einfacher Art handelt; auch die letztere Einschränkung lassen manche Gerichte noch fallen. Meines Erachtens findet aber auch dieses Verfahren im Gesetz keine Stütze. Konsequenterweise müßte die Zuziehung jedes beliebigen Dritten als Rechtsbeistandes als zur zweckentsprechenden Rechtsvertretung notwendig angesehen werden, denn wo soll man sonst die Grenze ziehen? Soll allein der Umstand, daß sich jemand einen die Befassung mit fremden Rechtsangelegenheiten andeutenden Titel heilegt, maßgebend dafür sein? Oder der Umstand, daß er die Tätigkeit öffentlich ausübt? Die Unzulänglichkeit dieser Maßstäbe liegt auf der Hand; man denke auch nur an die vielen besonders in Arbeiterkreisen ihre Rundschaft findenden Winkelkonsulenten, die, selbst zur Fabrik- oder Berg- oder Tagelohnarbeit zu bequem oder zu „vornehm“ geworden, ein Rechtsbureau eröffnet haben, obwohl sie kaum richtig schreiben — aber desto besser heßen — können! Und außerdem, über die ganze in ihren Grenzen verschwommene

Berufsklasse der Rechtskonsulenten ein Urteil dahin abzugeben, ob ihre Mitglieder zur zweckentsprechenden Rechtsvertretung geeignet sind, diese Aufgabe hat das Gesetz dem Prozeßrichter sicherlich nicht zumuten wollen und können; sie würde auch kaum nach Ort und Zeit einheitlich und mit allgemeiner und dauernder Geltung zu lösen sein, angesichts der stets in Fluß und Veränderung befindlichen Zeitverhältnisse.

Es gibt also überhaupt keinen Weg, auf dem die Feststellung der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Sinne des § 91 ZPO. gegenüber Rechtskonsulenten getroffen werden kann. Dieser Umstand in Verbindung mit den obigen Ausführungen über die grundsätzliche Ablehnung der Winkeladvokatur durch das Gesetz nötigt zu der Schlussfolgerung, daß die Prozeßordnung als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung im Sinne des § 91 ZPO. geeignet und notwendig die Zuziehung von Rechtsbeiständen nur insoweit im Auge gehabt hat, als das Gesetz ausdrücklich und positiv solche Rechtsbeistände vorsieht und sanktioniert, d. s. die Rechtsanwälte und die für Bedürfnisfälle — bei Anwaltsmangel — zum mündlichen Verhandeln vor Gericht zuzulassenden Personen, in Preußen Prozeßagenten genannt. Diese Schlussfolgerung dürfte nach obigen Ausführungen auch die einzige Lösung dieser Frage sein, die dem Interesse der Rechtspflege in gleicher Weise wie dem Interesse der Rechtsuchenden entspricht. Und erfreulich ist diese Lösung insofern, als sie der Rechtsprechung nicht die mit den hohen Aufgaben der Rechtspflege unvereinbare Pflicht zumutet, durch positive Mitwirkung dem Kurpfuschertum auf ihrem eigensten Gebiet Vorschub zu leisten.

### Literaturbesprechungen.

**Grundbuchordnung.** Kommentar zur Grundbuchordnung für das Deutsche Reich nebst den für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen von Dr. Hugo Arnheim, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin 1913. J. Guttentag, Verlagshandlung, G. m. b. H.

**Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen.** Die Grundbuchordnung vom 24. März 1897. Erläutert von C. Predari, Reichsgerichtsrat in Leipzig. Zweite, neubearbeitete Auflage. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1913.

**Grundbuchordnung für das Deutsche Reich** vom 24. März 1897 unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Ausführungsgesetzes und der einschlägigen Vollzugsvorschriften, erläutert von Georg Meißel, Kgl. Oberamtsrichter in München. Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage. 1912, München und Berlin. J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).

Wie auf Verabredung sind die führenden — gleich Lobenswerten — Kommentare zur Grundbuchordnung fast an dem gleichen Tage erschienen. Der umfangreichste dieser Kommentare — der von Gütthe — ist bereits S. 698 angezeigt.

Die Kommentare von Predari und Arnheim haben etwa einen Umfang von 59 bis 60 Bogen. Beide sind wohl eingeführte, wissenschaftlich anerkannte Werke und werden — zumal in ihrer neuen,

den gegenwärtigen Stand von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft berücksichtigenden Auflage — wertvolle Hilfe sowohl dem Grundbuchrichter als auch dem Notar gewähren. In beiden Kommentaren habe ich aus Anlaß eines praktischen Falles die gleiche Lücke bemerkt: das Verhältnis des Zuwachsteueramts zu dem Grundbuchamt und die daran sich anschließenden Fragen sind nicht erörtert. Ich habe wenigstens das von mir Gesuchte nur bei Gütthe zu § 55 GBO. gefunden. Die Grundbuchordnung von Meißel ist erheblich kürzer (35 Bogen) und dient im wesentlichen der bayerischen Praxis, wie das schon der Titel erkennen läßt. Herrn Kollegen Arnheim möchte ich zur Erwägung geben, ob es sich nicht empfehle, bei Zitaten die fast allgemein angenommene Zitiermethode des Juristentags der eigenen — keineswegs besseren — vorzuziehen. Rgr. = Kammergericht tutet fast an wie ein Rätselspiel. N.

**Wehrbeitragsgesetz und Besitzsteuergesetz** (Vermögenszuwachssteuergesetz) nebst Gesetz über Änderungen im Finanzwesen. Vom 3. Juli 1913. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Berlin, 1913, Bahlen.

**Wehrbeitragsgesetz und Besitzsteuergesetz** mit Steuerberechnungstabellen. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. Leipzig, 1913, Hirschfeld.

**Reichsstempelgesetz.** Vom 3. Juli 1913. Nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Mit Anhang: Das Erbschaftssteuergesetz nach der Fassung des Finanzgesetzes vom 3. Juli 1913. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Berlin, 1913, Bahlen.

Erweiterung des Arbeitsgebiets ist ein Ziel, das zu erstreben die Rechtsanwaltschaft das allergrößte Interesse hat. Hoffentlich gelingt es ihr, das Vertrauen des Publikums sich zu sichern auf dem Gebiete der neuen Finanzgesetze des Reichs. Erste Voraussetzung dazu aber ist Kenntnis und Vertrautheit mit der Materie. Namentlich erfordert das Wehrbeitragsgesetz die alsbaldige Inangriffnahme des Studiums. Als geeignetes Mittel sei die kleine Bahlensche Ausgabe empfohlen, die mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister versehen ist. Die Bearbeitung ist offenbar von besonders sachkundiger Seite erfolgt.

Die bei Hirschfeld erschienene Textausgabe des Wehrbeitrags- und des Besitzsteuergesetzes enthält neben dem Gesetzestexte sehr übersichtliche und praktische Steuerberechnungstabellen.

Auch auf die oben angeführte neue Ausgabe des Reichsstempelgesetzes, dessen Änderung am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, sei empfehlend hingewiesen. N.

**Memorandum des Ausschusses der Lemberger Advokatenkammer in Sachen der Handhabung der Ordnungsstrafen gegen Advokaten.** (Übersetzung aus dem Polnischen.) Lemberg, 1913. 34 S.

Das vorliegende Memorandum verdankt seine Entstehung einer Aufforderung des Lemberger Oberlandesgerichtspräsidiums an den Kammerausschuß, der gelegentlich der Verhängung einer Ordnungsstrafe über ein Kammermitglied erklärt hatte, „er könne eventuell eine ganze Reihe höchst drastischer Fälle einer ungehörigen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ordnungsstrafe anführen“. So gibt das Memorandum zunächst die Tatbestände einer großen Anzahl von Fällen dieser Art. Unter diesen befinden sich allerdings manche, von denen man wohl behaupten kann, daß sie in Deutschland zu den Unmöglichkeiten gehören. Aber immerhin sind es nur graduelle Unterschiede, zu erklären wohl hauptsächlich aus Temperamentsverschiedenheiten. Auch das Memorandum selbst erwähnt gelegentlich das „heißblütige Temperament“ der Richter (S. 7). Dort wie hier

ergibt sich jedenfalls, daß die Ordnungsstrafgewalt des Gerichts gegenüber dem Anwalt etwas absolut Widerfönniges ist und daß die Handhabung dieser Gewalt letzten Endes die Rechtspflege schädigen muß.<sup>1)</sup> „Den Gerichten und deren Aufsichtsbehörden,“ so sagt das Memorandum, „erscheint die Frage der gegen Advokaten verhängten Ordnungsstrafen als eine Frage der mehr oder weniger richtigen Anwendung einer bestehenden Rechtsvorschrift in einem konkreten Falle. Von ganz anderer Bedeutung ist diese Frage für den Advokatenstand. Weit hinaus über den materiellen Schaden, den sie verursacht, und das Interesse der Einzelperson, welche sie betrifft, wächst sie zu einem ersten Problem empor, welches die zartesten Saiten der Anwaltspsyche berührt, in ihr unausgesetzte Konflikte zwischen der natürlichen Sorge um das eigene Wohl und dem Willen, die übernommenen Pflichten gemäß dem Eide und der Treuepflicht gegenüber dem Klienten zu erfüllen, auslöst, sein Standesbewußtsein und seine Standesehre auf fortdauernde Proben stellt, mit einem Worte, sie gestaltet sich zu einem Problem, welches sich unlöslich mit der Aufgabe und der Rolle des Advokatenstandes in der Rechtspflege und in der bürgerlichen Gesellschaft verknüpft und verbindet“ (S. 3, 4). Das Memorandum bemerkt alsdann weiter, daß der Advokatenstand trotzdem der Ordnungsstrafe und ihrer Handhabung nicht solche Bedeutung beigemessen haben würde, wenn sich diese Handhabung in den gesetzten Grenzen bewegte und sich nicht, wie es tatsächlich der Fall sei, unter Überschreitung ihres gesetzlich zulässigen Anwendungsgebietes zu einem prozessualen Mittel entwickelt habe, „welches einen tiefgreifenden Einfluß auf den Gang und die Art der Prozeßführung, auf den Inhalt und Verlauf des Prozesses als solchen ausübt und damit die Rechtspflege und deren Ergebnisse beeinflusst“ (S. 5). In anschaulicher Weise schildert das Memorandum namentlich, wie die einzelnen Stadien der Verhandlung, insbesondere das Beweisverfahren, auf Schritt und Tritt zu an sich verständlichen, aber von dem Richter vielfach in ihrer Verständlichkeit nicht erkannten Dissensen in der Auffassung des Richters und des Anwaltes führen, wie sich daran Auseinandersetzungen knüpfen, die dann den von der Vorstellung der in ihm repräsentierten Macht und Würde des Gerichts übermäßig beherrschten Richter dazu verführen, den unter seiner Mitwirkung geschürzten Knoten mit dem Schwerte der Ordnungsstrafe zu lösen. Gerade dieser Teil des Memorandums bildet einen überaus dankenswerten Beitrag zur Psychologie des Verhältnisses vom Richter zum Anwalt.

In Verfolg des Memorandums hat die Lemberger Advokatenkammer bei der Delegation der österreichischen Advokatenkammern beantragt, sie wolle von der Gesetzgebung die Aufhebung der in den Gesetzen über das Zivil- und Strafverfahren gegen Advokaten und Advokaturskandidaten statuierten Ordnungsstrafen „als einer für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung überflüssigen und für die Rechtspflege überaus schädlichen Maßregel“ verlangen.<sup>2)</sup> Zur Rechtfertigung dieses Antrages hat die Lemberger Kammer die in ihrem Memorandum dargelegten Gründe in kurzen Sätzen wirkungsvoll zusammengefaßt. Zunächst wird hier darauf hingewiesen, daß der Advokat als öffentlich-rechtliches Organ zur Mitwirkung an der Rechtspflege berufen ist, daß er, ebenso wie der Richter und der Staatsanwalt, für eventuelle Ausschreitungen einer besonderen, gesetzlich geregelten Disziplinargerichtsbarkeit unterworfen sei, auf die die Staatsanwaltschaft Einfluß nehme und die in letzter Instanz unter Mitwirkung staatlicher Richter ausgeübt werde, und daß demnach die in den Prozeßgesetzen gegen Advokaten für in Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion begangene Handlungen vorgeordnete Ordnungsstrafe im Verhältnis zu

den anderen öffentlichen Organen der Rechtspflege, die dieser Strafe nicht unterliegen, sich als eine den Advokatenstand kränkende, ihn in der Öffentlichkeit demütigende und überdies höchst überflüssige Ausnahmestimmung darstelle. Ferner wird hervorgehoben, daß die Ordnungsstrafe in den Händen junger, oft unerfahrener, manchmal übermütiger oder nervöser und dabei überlasteter Richter unter Überschreitung ihres gesetzlich zulässigen Anwendungsgebietes zu einem Mittel geworden sei, bei Stellung von pflichtgemäß im Interesse der Partei erhobenen Anträgen, Fragen und Protokollierungen die Rechte der Parteivertretung zu beschränken und einen gesetzlich zulässigen Widerspruch zu unterdrücken, und daß die Verhängung von Ordnungsstrafen — da die Bevölkerung im Zivil- und Strafprozeß, in welchem über ihre Freiheit und ihr Gut entschieden werde, in Wirklichkeit nur so viel Rechte habe, als die berufsmäßigen Parteivertreter sie ausüben können — die Rechte der Bevölkerung verkürze, die gesetzlich zugestandene Kontrolle und Mitwirkung der Anwälte im gerichtlichen Verfahren behindere und hierdurch die Rechtspflege und deren Ergebnisse ernstlich gefährde. Die Ordnungsstrafe als Strafmittel beeinträchtige ferner die persönliche Integrität und die Würde des Advokaten, und könne überdies auf das Verhalten der Advokaten höchst nachteilig einwirken, indem sie die Anschauung zu zeitigen geeignet sei, daß nicht mannhafte Eintreten für Recht und Wahrheit, sondern die Erlangung der richterlichen Günst für die Resultate der Rechtspflege ausschlaggebend sei. Schließlich seien bei dem diskretionären Charakter der Ordnungsstrafe und deren Einfluß auf die Tätigkeit der Parteivertreter die Rechte des Advokatenstandes und ihr Umfang tatsächlich von dem Gutdünken, oft sogar von der Willkür des Richters abhängig, was den Grundsatz der Unabhängigkeit der Advokatur von den Gerichten verletze.

Dittenberger.

Dr. P. Fromherz, Landgerichtsrat in Karlsruhe: **Haftpflichtrecht.** Grundriß der außervertraglichen Haftpflicht, insbesondere aus unerlaubten Handlungen nach Deutschlands Recht und Rechtsprechung. München und Berlin, J. Schweitzer, 1913. 45, 297 Seiten. Geb. 6,50 M.

Der Grundriß will eine zusammenfassende Darstellung des Haftpflichtrechts nach dem neuesten Stande geben, die im Rahmen des Systems und im Zusammenhang mit der theoretischen Darlegung die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen und der Rechtsprechung sichtet und wertet. Dabei wollte Fromherz auf der einen Seite das in der richterlichen Erfahrung als brauchbar Bewertete hervorheben, andererseits aber durch Betonung der wissenschaftlichen Grundlage den Praktiker vor der Gefahr bewahren, den Wert der leitenden Rechtsgrundsätze und den Zusammenhang des Systems aus den Augen zu verlieren. Der Verfasser wollte also nicht lediglich ein Hand- und Nachschlagebuch für die Praxis, sondern einen wissenschaftlichen Führer für die Praxis geben. Dies ist ihm in anerkannter Weise gelungen und der inhaltsreiche, dabei knapp gefaßte Grundriß verdient warme Empfehlung.

Dittenberger.

Dr. B. Noest, Justizrat in Solingen, und G. Plum, Rechtsanwält in Köln: **Die Reichsgerichts-Entscheidungen in Zivilsachen.** 80. Band der amtlichen Sammlung nach dem Zusammenhang mit der übrigen Rechtsprechung und in gekürzter Fassung bearbeitet. Berlin, Karl Heymann, 1913. XXIII, 190 S. 2,00 M., geb. 2,50 M.

Die bereits bis zum neunten Bande gebiehene Noest-Plum'sche Entscheidungssammlung hat sich je länger, je mehr als überaus willkommenes Hilfsmittel erwiesen. Es sei daran erinnert, daß die Sammlung als Ergänzung, nicht als Ersatz, der sogenannten „amtlichen“ Sammlung gedacht ist. Sie will nicht, wie diese letztere, die Entscheidungen im Wortlaut bringen, sondern gibt eine Bearbeitung,

1) Die einschlägigen österreichischen Bestimmungen unterscheiden sich nicht wesentlich von denen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

2) Vgl. über die Bestrebungen zur Beseitigung der Ungebührensstrafe im deutschen Gerichtsverfassungsgesetz JW. 1911, 304 ff.

die die Aussprüche des Reichsgerichts zur leichteren Übersicht kurz zusammenfaßt und sie zum Zwecke des praktischen Gebrauchs und der wissenschaftlichen Vertiefung mit erläuternden Bemerkungen versieht. Die Art und Weise, in der die Verfasser diese Aufgabe erfüllt haben, verdient hohes Lob. Namentlich bei der Kürzung und Bearbeitung der Entscheidungstexte sind sie mit großem Geschick verfahren, so daß man bei aller Knappheit der Fassung ein klares Bild gewinnt. Bezüglich der erläuternden Bemerkungen haben sich die Bearbeiter weise Beschränkung auferlegt; sie geben nicht etwa einen „Kommentar“ zu den einzelnen Entscheidungen, sondern begnügen sich damit, in kurzen Sätzen auf die Bedeutung der Entscheidung, sowie auf etwaige Zweifel und Streitfragen zu verweisen und schließlich den Zusammenhang mit Rechtsprechung und Literatur herzustellen. Man wird dem Noest-Plum'schen Unternehmen eine gute Weiterentwicklung vorausagen dürfen, und seine dankenswerte Wohlfelheit wird die weitere Verbreitung unterstützen.

Dittenberger.

## Neue Bücher.

Mitgeteilt von Dr. Dittenberger.

### I. Selbständige Werke.

**Handbuch für das Deutsche Reich 1913.** Bearbeitet im Reichsamt des Innern. 38. Jahrgang. Berlin, C. Heymann, 1913. XLIV, 781 S. Geb. 7,50 M.

**Landsberg, Ernst:** Der Geist der Gesetzgebung in Deutschland und Preußen 1888—1913. Festschrift. Bonn, F. Cohen, 1913. 23 S. 0,90 M.

**von Staff:** Die Rechtsentwicklung unter der Regierung Kaiser Wilhelms II. Eine Festbetrachtung. Zum 25 jährigen Regierungsjubiläum Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelms II. untertänigst dargebracht namens der Deutschen Juristen-Zeitung von Otto Liebmann. Berlin, D. Liebmann, 1913. 62 Sp. Geb. 5,00 M.

**Festschrift der Rundschau für den deutschen Juristenstand „Das Recht“.** Zum 25 jährigen Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Deutschen Kaisers Wilhelm II. (25 Jahre deutsches Rechtsleben). Herausgegeben von H. T. Soergel. Hannover, Helwing, 1913. 349 S. 15,00, geb. 16,00 M.

**Kumpf, Max:** Das Ideal des vollstümlichen Rechts. Zur Verständigung von Volk und Recht. Akademische Rede. Mannheim, J. Benzheimer, 1913. 25 S. 0,60 M.

**Weck, H.:** Die Sprache im deutschen Recht. Berlin, C. Heymann, 1913. IV, 144 S. 3,00 M.

**Merkel, Adolf:** Juristische Enzyklopädie. Fünfte Auflage. Herausgegeben von R. Merkel. Berlin, J. Guttentag, 1913. 436 S. 6,50, geb. 7,00 M.

**Noest, B., und Plum, C.:** Die Reichsgerichts-Entscheidungen in Zivilsachen. 80. Band der amtlichen Sammlung, nach dem Zusammenhang mit der übrigen Rechtsprechung und in gekürzter Fassung bearbeitet. Berlin, C. Heymann, 1913. XXIII, 190 S. 2,00, geb. 2,50 M.

**Kunzel, P.:** Die außervertragliche Haftung des Luftschiffers. Geltendes Recht und Erwägungen de lege ferenda. Berlin, F. Vahlen, 1913. 107 S. 2,40 M.

**Breit, James:** Sächsische Ausführungsbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen. Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage. Juristische Handbibliothek, herausgegeben von Hallbauer und Schelcher, 419. Bd. Leipzig, Roßberg, 1913. Geb. 8,00 M.

**Rahn, Richard:** Fensterrecht (Ausichtsrecht, Lichtrecht) nach den wichtigeren geltenden Partikularrechten Deutschlands. Ge-

krönte Preisschrift. München, Duncker & Humblot, 1913. XVII, 255 S. 7,00 M.

**Häberlein, G. W.:** Bedeutung und Wesen des Patentsanspruches. Kritische Studie. Berlin, J. Springer, 1913. IX, 94 S. 2,60 M.

**Dunkhase, W.:** Beiträge zum Patentrecht. I. Die patentfähige Erfindung und das Erfinderrecht unter besonderer Berücksichtigung des Unionsprioritätsrechts. 2. Auflage. II. Die Neuheit der Erfindung nach Patent- und Gebrauchsmusterrecht. III. Die Prüfung der Erfindung auf Patentfähigkeit. Berlin, G. J. Göschen, 1913. IV, 148; 53; 49 S. 3,00, 2,50, 2,20 M.

**Schwager, Julius:** Zur Reform des Patentgesetzes. Beitrag aus der Praxis. Berlin, A. Seydel, 1913. 19 S. 0,50 M.

**Horowitz, Hugo:** Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin, F. Vahlen, 1913. XVI, 549 S. 10,50, geb. 11,50 M.

**Grünhut, C. S.:** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht. Zweite, durch die Rechtsprechung ergänzte Auflage. Mit dem Text des Gesetzes. Wien, E. Bebers Nachf., 1913. 165 S. 3,50, geb. 4,50 M.

**Lehmann, Walter:** Der Konkurs der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Leipzig, Veit & Co., 1913. VI, 119 S. 4,00 M.

**Rieser:** Das Bankdepotgesetz. (Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896). Für die Praxis erläutert. Dritte, völlig neubearbeitete Auflage. Berlin, D. Liebmann, 1913. 165 S. 4,00, geb. 4,80 M.

**Levin, L.:** Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei in Theorie und Praxis. Berlin, D. Liebmann, 1913. XXII, 285 S. 7,50 M.

**Welskopf, Heinrich:** Der Begriff Rechtsnachfolge in der Zivilprozessordnung. Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht, 7. Heft. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1913. III, 148 S. 4,00 M.

**Rieser, Friedrich:** Gehaltsverfügungen zum Nachteil der Gläubiger. Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht, 6. Heft. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1913. VII, 127 S. 3,60 M.

**v. Schulz, Schalhorn und Schulz:** Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin. Aufsätze, Entscheidungen, Gutachten und Anträge, Einigungsverfahren. Anlässlich des 20 jährigen Bestehens des Gewerbegerichts herausgegeben unter Mitwirkung von Gertß, Wöbling und Maguhn. Berlin, F. Vahlen, 1913. VII, 444 S. Geb. 9,00 M.

**Carlebach:** Kommentar zu dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Unter Einwirkung der Landesvorschriften von Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden. Herausgegeben unter Mitwirkung von Mutenrieth, Pfäfflin, Zimmerle und Dobler. Stuttgart, J. Neß, 1913. VIII, 529 S. 12,00, geb. 13,50 M.

**Bürschel, Oskar:** Die Kostenfestsetzung des Gerichtsschreibers und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit ausführlichen Gesetzentwürfen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der übrigen Gerichte bearbeitet. Dresden, C. Heinrich, 1913. 263 S. 4,50 M.

**Alfeld, Philipp:** Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister. Für den akademischen Gebrauch und die Praxis herausgegeben. 2. Auflage. München, J. Schweitzer, 1913. XII, 1315 S. Geb. 13,00 M.

**Rohde, Adolf:** Die Natur des echten Unterlassungsdeliktes und die Folgerungen daraus. Leipzig, Veit & Co., 1913. VI, 100 S. 3,50 M.

v. **Marck, Kloss** und **Schwederky**: Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preußen. Form und Inhalt der Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft nach Reichs- und Landesrecht, mit den einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut und mit Verfügungsentwürfen. Dritte Auflage. Berlin, C. Heymann, 1913. XII, 806 S. 20,00, geb. 22,00 M.

**Jrhr. v. Gntenberg, Mag**: Der Strafvollzug in Deutschland. Unter besonderer Berücksichtigung von Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden. Ein Beitrag zur Reform des Strafrechts. Würzburg, Verlagsdruckerei, 1913. VII, 160 S. 2,50 M.

**Friedländer, Hugo**: Interessante Kriminalprozesse von kulturhistorischer Bedeutung. Darstellung merkwürdiger Strafrechtsfälle aus Gegenwart und Jüngstvergangenheit. Nach eigenen Erlebnissen. IX. Berlin, S. Barsdorf, 1913. IV, 292 S. 3,00 geb. 4,00 M.

**Funke, C., und Kernst, W**: Ausführungsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 für das Reich und sämtliche Bundesstaaten. 1. Band. Berlin, F. Vahlen, 1913. XXIV, 702 S. Geb. 6,00 M.

**Brunn, Paul**: Versicherungsgesetz für Angestellte. Vom 20. Dezember 1911. Erläutert. Vierte vermehrte Auflage. Taschen-Gesetzsammlung, neue Auflage, Nr. 80. Berlin, C. Heymann, 1913. XIX, 431 S. Geb. 4,00 M.

**Niggel, Arthur**: Das Postrecht. Die wichtigsten Vorschriften des inländischen und des internationalen Postrechts mit Erläuterungen. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1913. VII, 274 S. 4,50, geb. 5,50 M.

**Jorn, Philipp**: Deutsche Kolonialgesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage von F. J. Sassen. Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze, Textausgaben mit Anmerkungen, neue Auflage, Nr. 49. Berlin, J. Guttentag, 1913. XVI, 973 S. Geb. 7,50 M.

**Wulff, G., und Gerold, F.**: Wassergesetz vom 7. April 1913. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister bearbeitet. Guttentags Sammlung preussischer Gesetze, Textausgaben mit Anmerkungen, Nr. 52. Berlin, J. Guttentag, 1913. 520 S. Geb. 5,00 M.

**Kloß, A.**: Grundriß des preussischen Wasserrechts. Systematische Einführung in das Wasserrecht, Mühlenrecht, Heilquellenrecht und Bergwasserrecht Preußens. Halle, W. Knapp, 1913. IV, 144 S. 4,80 M.

## II. Aus den Zeitschriften.

**Archiv für die Civilistische Praxis.** 111. Bd., 1. und 2. Heft.

**Siegel**: Die privatrechtlichen Funktionen der Urkunde. **Lippmann**: Das Bürgerliche Gesetzbuch über Einheits- und Mehrheitsschuld in Bürgschaft und Gesamtschuld.

**Badische Notars-Zeitschrift.** 11. Jahrg., Nr. 2.

**Gerner**: Über die Stellung des Pfändungsgläubigers eines Erbteils bei den notariellen und nachlaßgerichtlichen Nachlaßverhandlungen. **Josef**: Mangelnde Unterschrift eines Mitbeteiligten. **Bastian**: Zur Bewertung der notariellen Schriftlichkeit bei der Beurkundung einer Lotteriezählung.

**Badische Rechtspraxis.** 79. Jahrg., Nr. 12, 13, 14.

**Moses**: Zu den §§ 399, 415 BGB. **Erbel**: Mängel des Kaufmannsgerichtsgesetzes.

**Bank-Archiv.** XII. Jahrg., Nr. 19, 20.

**Zimmermann**: Notstand bei Beschaffung zweiter Hypotheken und Abhilfemaßregeln. **Cohn**: Das Zürcherische Gesetz betreffend den gewerbmäßigen Verkehr mit Wertpapieren (vom 22. Dezember 1912). **Häuser**: Handelsbanken und Goldbewegungen.

**Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.** 24. Jahrg., Nr. 7.

**Wreschner**: Fachschule des Berliner Anwaltvereins für Bureauangestellte.

**Das Recht.** XVII. Jahrg., Nr. 13.

**Lindemann**: Der gesetzliche Schriftzwang in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. **Krückmann**: Schädigung der Geschäftstreibenden durch Geistesranke. **Simon**: Der Schutz der Baugläubiger durch Sicherungshypothek.

**Deutsche Juristen-Zeitung.** XVIII. Jahrg., Nr. 14.

**Lenel**: Der 80. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. **Neukamp**: Der Organisationszwang. **Wähler**: Das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. **Erüger**: Hypothekengarantie-Genossenschaften. **Gelbert**: Bulgarien im Lichte der Rechtspflege.

**Deutsche Rechtsanwalts-Zeitung.** X. Jahrg., Nr. 8.

**Solban**: Eine Studienfahrt nach England. **Wassermann**: Rechtsanwälte als Volksbedrücker. **Buchmann**: Über die reformatio in pejus und anderes. **Guttman**: Der Rechtsgang in Österreich.

**Deutsche Richterzeitung.** V. Jahrg., Nr. 14.

**Riß**: Obergerichte und Untergerichte. **Thomsen**: Der Richter und die Verbrechensbekämpfung im neuen deutschen Strafrecht (Schluß). **Mangler**: Das Schuldeneinziehungswesen der Geschäftswelt in der Praxis.

**Deutsche Wirtschafts-Zeitung.** IX. Jahrg., Nr. 14.

**v. d. Leyen**: Zur Frage der Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnen. **Gribel**: Der Kommolementsteilschein und die Frage seiner rechtlichen Reform. **Binz**: Fortentwicklung des Studienplanes und Dauer des Studiums an den Handels-Hochschulen.

**Gewerbe- und Kaufmannsgericht.** 18. Jahrg., Nr. 10.

**Lieb**: Die Bedeutung der Arbeitsordnung im gewerblichen Leben.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 18. Jahrg., Nr. 6.

**Zsay**: Die Auslegung der Patente in Deutschland und Österreich. **Häfner**: Die zivilistische Anmeldung als Grundlage der Priorität. **Müller**: Erfindung und Naturkraft.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.** VII. Jahrg., Nr. 7, 8.

**Pollak**: Einziehung rückständiger Gesellschaftseinlagen im österreichischen Konkurs. **Marcuse**: Die Niederlassung und Besteuerung ausländischer Firmen. **Schaps**: Freizeichnung von jedem versicherbaren Schaden. **Hamburger**: Bemerkungen zum österreichischen Entwurfe eines Versicherungsvertragsgesetzes (Schluß). **Bernide**: Die Ausverkaufsentscheidungen des Reichsgerichts. **Bauchwitz**: Über die rechtliche Natur der Prämienverauslagung. **Josef**: Richtige Verfügungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Handels-sachen.

**Markenschutz und Wettbewerb.** XII. Jahrg., Nr. 10.

**Kohler**: Über die Etablissemterfindung. **v. Thering**: Die Beweislast. **Abel**: Der gewerbliche Rechtsschutz in dem Entwurfe des österreichischen Strafgesetzbuches. **von Markow**: Das Russische Komitee für den Schutz des gewerblichen Eigentums im ersten Jahre seiner Tätigkeit.

**Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis.** XXXI. Band, 7. Heft.

**Köhler**: Über den Vinkulationskauf. **Lohsing**: Die Anrechnung der Untersuchungshaft und das Rechtsmittelverfahren.

**Recht und Wirtschaft.** 2. Jahrg., Nr. 7.

**Tanzen-Heering**: Viehseuchengesetz und Reichsviehversicherung. **Fischer**: Treuhänderinstitute und Konkursvermeidung. **Loening**: Zur Frage eines internationalen Schiedsgerichts für Ansprüche gegen fremde Staaten. **Leist**: Der Soll- und Haben-Begriff in der doppelten Buchführung und sein Bedeutungswandel. **Bovensiepen**: Der Anwaltszwang. **Goetz**: Hausindustriepflege in Bayern (Schluß). **Riezler**: Die Beteiligung des Künstlers an der Wertsteigerung seiner Werke.

**Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.** 78. Jahrg., Nr. 13, 14.  
**v. Seuffert:** Erzwingung des Offenbarungseides auf Grund eines Arrestbefehls. **Kupfer:** Der Erbverzicht und der Verzicht auf den Anteil am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft in seiner Wirkung auf die Abkömmlinge des Verzichtenden. **Wiensfeldt:** Die Haftung beim Gesamtschuldverhältnis.

**Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** XIII. Band, 4. Heft.

**Kohrbeck:** Besitzwechsel in der Hagelversicherung. **Kirchmann:** Wesen und Wirkung der unwiderruflichen Bezugsberechtigung beim Lebensversicherungsvertrag. **Alexandrow:** Die neuen Arbeiterversicherungs-gesetze in Rußland. **Zeigner:** Der Einfluß des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten auf privatrechtliche Lebensversicherungsverhältnisse. **Von:** Die Brand-Chomageversicherung (Schluß).

**Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtume Braunschweig.** LX. Jahrg., Nr. 7, 8.

**Triepß:** Die Forstgrundqualität nach braunschweigischem Rechte.

**Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** 9. Jahrg., Nr. 13.

**Benario:** Zur Reform der Zivilprozessordnung. **Meiser:** Beiträge zum Gefälligkeitsrecht der Gemeinbeordnung. **Mexler:** Zustimmung, vormundschaftsgerichtliche Genehmigung und Pflegschaft.

**Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung.** 14. Jahrg., Heft 1.

**Oppermann:** Das Ermessen des Vormundschaftsrichters im Lichte der kritischen Rechtstheorie. **Buchrufer:** Eine nicht besonders vorgeschriebene, aber dennoch notwendige Eintragung im Genossenschaftsregister.

**Rechtsanwälte und Rechtsauskunftsstellen.** Über die Mitarbeit von Rechtsanwälten bei den gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen hat neben dem Deutschen Anwaltverein auch der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen Erhebungen angestellt. Über die Rundfrage des Deutschen Anwaltvereins ist auf S. 474 ff. dieser Zeitschrift berichtet worden. Das Ergebnis der Rundfrage des erwähnten Verbandes wird neuerdings in dem Organ des Verbandes „Gemeinnützige Rechtsauskunft“ von dem Geschäftsführer Rat Dr. Zink in Lübeck mitgeteilt. Danach decken sich die Ergebnisse der beiden Rundfragen in vieler Beziehung; die Verschiedenheiten der angeführten Zahlen sind darauf zurückzuführen, daß die Rundfrage des Anwaltvereins sich auf die Beteiligung von Rechtsanwälten bei den Rechtsauskunftsstellen jeder Art erstreckt, während der Verband der Rechtsauskunftsstellen sich nur an die ihm angeschlossenen Rechtsauskunftsstellen gewandt hat.

Das Ergebnis der Rundfrage des Rechtsauskunftsstellenverbandes ist im wesentlichen folgendes: „Eine Mitarbeit von Rechtsanwälten bei den städtischen oder privaten gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen findet in 18 Fällen statt, während 127 Rechtsauskunftsstellen die Frage, ob Rechtsanwälte in irgendeiner Form mitwirken, verneinen. In 2 Fällen (Zsensburg und Lauban) erhalten die Rechtsanwälte für ihre Mitwirkung eine Vergütung, so daß 16 Rechtsauskunftsstellen übrig bleiben, bei denen eine Mitwirkung im Sinne der Entschließung des Anwaltvereins<sup>1)</sup> stattfindet. Bei diesen 16 Stellen beteiligen sich 147 Rechtsanwälte, und zwar bei der städtischen Rechtsauskunftsstelle Chemnitz 80, bei den 3 Auskunftsstellen des Hamburger Volksvereins 28,<sup>2)</sup> bei dem Verein für Aus-

kunft über Wohlfahrtseinrichtungen und Rechtspflege in Wiesbaden 12, bei der öffentlichen Rechtsauskunftsstelle Altona 8, bei dem gemeinnützigen Volksbureau Breslau und bei der Rechtsauskunftsstelle des gemeinnützigen Vereins in Jhehoe je 5, bei den städtischen Rechtsauskunftsstellen Kiel und Melbors je 2, bei 5 Rechtsauskunftsstellen je 1 Rechtsanwalt. In 3 Fällen (Hamburg, Altona, Chemnitz) wirken Rechtsanwälte in den Sprechstunden der Rechtsauskunftsstellen mit. Bei 11 Rechtsauskunftsstellen haben sich Rechtsanwälte zur unentgeltlichen Beratung des Leiters der Rechtsauskunftsstellen, bei 7 Stellen auch zur Bearbeitung einzelner, namentlich schwieriger Rechtsangelegenheiten bereit erklärt. In einem Falle (Wiesbaden) haben etwa 12 Rechtsanwälte sich bereit erklärt, in ihrem Bureau abwechselnd je eine Stunde denen unentgeltlich Auskunft zu erteilen, die mit einer von der Rechtsauskunftsstelle ausgestellten Legitimation versehen sind; die Rechtsanwälte werden aber nur selten und nur in sehr schwierigen Fällen in Anspruch genommen.“ Demgegenüber hat, wie der oben erwähnte Bericht mitteilt, die Umfrage des Anwaltvereins ergeben, daß im ganzen bei 24 Rechtsauskunftsstellen 260 bis 300 Rechtsanwälte mitwirken. Von den 24 Stellen gehören 8 dem Verbands der Rechtsauskunftsstellen an, 10 sind nicht Mitglieder des Verbandes, bei den restlichen 6 fehlt eine Angabe hierüber. Auch die Rundfrage des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen erwähnt, wie nebenbei bemerkt sei, ganz besonders die geradezu vorbildliche Ausgestaltung, die die Mitarbeit der Rechtsanwälte in Chemnitz gefunden hat.

Die Umfrage des Rechtsauskunftsstellenverbandes beschränkte sich nicht auf die eigentliche Mitarbeit der Rechtsanwälte, sondern stellte auch die Frage nach einer „sonstigen Förderung“ durch Rechtsanwälte. Diese Frage wurde von 20 Rechtsauskunftsstellen bejaht. Namentlich wurde berichtet, daß Rechtsanwälte Minderbemittelte in Arbeiterversicherungssachen oder auch ganz allgemein in allen Rechtsangelegenheiten an die Rechtsauskunftsstelle verweisen, daß Rechtsanwälte in besonderen Fällen auf die Bitte des Leiters unentgeltlich Vertretungen vor Gericht übernehmen oder ohne Vorstoß tätig werden, auch schwierige von der Rechtsauskunftsstelle überwiesene Fälle von ihrem Bureau aus bearbeiten. An manchen Orten waren Rechtsanwälte zahlende Mitglieder des Vereins, der die Rechtsauskunftsstelle unterhält, auch waren an mehreren Orten Rechtsanwälte an der Verwaltung der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstelle beteiligt. Zwei Rechtsauskunftsstellen vermerken insbesondere die Förderung, die sie durch die Rechtsanwälte in deren Eigenschaft als Stadtverordnete erfahren haben. „Die Frage endlich, ob eine erweiterte Mitwirkung der Rechtsanwälte an den Arbeiten der Rechtsauskunftsstellen erwünscht sei, wird von 19 Stellen bejaht; gewünscht wird die Mitarbeit namentlich in der Form, daß der Leiter in schwierigen Fällen den Rat eines Rechtsanwalts erbitten oder schwierige Fälle einem Rechtsanwalt überweisen kann, daß die Rechtsanwälte auch ohne Kostenvorschuß auf die Bitte des Leiters der Rechtsauskunftsstelle Vertretungen vor Gericht übernehmen und daß Minderbemittelte, die weiterer Rechtshilfe bedürfen, von den Anwälten an die Rechtsauskunftsstelle verwiesen werden.“

Zum Schluß nimmt der Bericht des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen darauf Bezug, daß die Erfahrungen der mitarbeitenden Anwälte nach der Rundfrage des Anwaltvereins im allgemeinen als günstig zu bezeichnen sind, und erkennt die Berechtigung der Forderung an, daß Unentgeltlichkeit und Beschränkung der Tätigkeit auf Minderbemittelte die Voraussetzungen für die Mitwirkung der Rechtsanwälte bilden müssen. Der Bericht schließt mit der Bemerkung: „So erbringen die Rundfrage des Deutschen Anwaltvereins und Dr. Dittenbergers Bericht über das Ergebnis dieser Rundfrage einen neuen

worden, dem der Hamburger Anwaltverein beigetreten ist (vgl. Mitteilungen des Hamburgischen Anwaltvereins, 2. Jahrg. Nr. 5).

<sup>1)</sup> Nämlich des Beschlusses des Rostocker Anwaltstages. Siehe ZW. 1913, 474.

<sup>2)</sup> In Hamburg ist inzwischen ein „Hamburgischer Verband der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen“ gegründet

höchst erfreulichen Beweis dafür, wie sehr man auf Seiten der Rechtsanwältinnen von der Notwendigkeit gemeinnütziger Rechtsberatung durchdrungen und wie man auch zu ihrer praktischen Förderung bereit ist. Auf Seiten der gemeinnützigen Rechtsauskunft kann diese Stellungnahme nur freudige und dankbare Anerkennung finden."

Dittenberger.

**Wann ist die Beweisgebühr verdient?** Der folgende Beschluß der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Halle a. S. vom 21. Juni 1913 (4 T 18/13) dürfte von allgemeinem Interesse sein. Er lautet:

"Die Beschwerde wird als unbegründet auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß sind die von der Klägerin zur Erstattung berechneten Beweis- und weiteren Verhandlungsgebühren nebst Schreibkostenpauschsatz mit  $9,50 + 9,50 + 3,80 = 22,80 \text{ M}$  abgesetzt, deren Festsetzung die Klägerin mit der gemäß § 104 ZPO. zulässigen, auch form- und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde beantragte.

Allerdings muß nach dem Protokoll vom 28. April 1913 angenommen werden, daß eine Beweisaufnahme angeordnet war, denn dort hat Beklagte B. die Echtheit der Unterschriften unter den Wechseln bestritten, darauf Klägerin dieser Beklagten den Eid über die Echtheit der Unterschriften zugesprochen, und nun der Richter Termin zur Eidesleistung und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung für 5. Mai verkündet. Aber der so beschlossene Beweis ist nicht aufgenommen, denn nach dem Protokoll vom 5. Mai hat Beklagte B. sofort das Akzept auf den Wechseln anerkannt, wenn sie auch trotzdem dem Klageantrage weiter widersprochen hat.

Ist es aber nicht zu der Aufnahme des beschlossenen Beweises gekommen, so ist nicht erwachsen die Gebühr aus § 134 A. O. G. für die Vertretung in einem Beweisverfahren. Der Beweisbeschluß gehört noch nicht zur Beweisaufnahme, sondern bereitet sie höchstens vor. Dasselbe gilt, wenn der Beweisbeschluß vom Gericht dem klägerischen Anwalt oder vom klägerischen Anwalt seiner Partei mitgeteilt ist. Mangels einer Beweisaufnahme kommt hier auch nicht in Frage die weitere Verhandlungsgebühr aus § 17 A. O. G.

Sind daher die Hauptgebühren mit Recht gestrichen, so fallen auch weg die beanspruchten Schreibkostenpauschsätze.

War also wie geschehen zu beschließen, so bestimmt den Kostenpunkt § 91 ff. ZPO.

Der Beschluß steht im Widerspruch nicht nur mit der bisherigen Judikatur und Literatur, sondern auch mit dem Gesetz selbst. Man sollte wenigstens meinen, daß ein Gericht, welches von feststehender Judikatur und Literatur abweichen will, stichhaltige Gründe dafür anführt und sich mit der bisherigen Rechtsprechung und Literatur auseinandersetzt. (Zu vergleichen Duednau Kommentar zur A. O. G. 1909 S. 299 Ziff. 60; RG. 18, 403; Entsch. RG. vom 13. Mai 1891, ROBl. 91/92).

Wie man sieht, ist das nicht für nötig gehalten. Während das Gesetz nur ein einheitliches Beweisverfahren kennt, nicht aber ein Beweisvorbereitungsverfahren und ein Beweisaufnahmeverfahren, behauptet dies der Beschluß einfach, allerdings ohne eine weitere Begründung auch nur zu versuchen. Er klammert sich einfach eng an das Wort „Beweisaufnahmeverfahren“. Der Beweisbeschluß soll die Beweisaufnahme „höchstens vorbereiten“, ebenso die Mitteilung des Beweisbeschlusses vom Gericht an den klägerischen Anwalt und die Mitteilung des klägerischen Anwalts an die Partei. Während sich diese Ansicht zur Not noch hören läßt und man auch der Ansicht sein kann, die Anberaumung eines Termins zur Beweisaufnahme, der Aufruf dieses Termins und der Beginn dieses Termins seien „Vorbereitungen“ der Beweisaufnahme, kann man auch mit dem allerbesten Willen nicht sagen, es sei nur eine „Vorbereitung“ der Beweisaufnahme, wenn im Termin die Partei, die einen Beschluß eides leisten soll, vom Richter gefragt wird, ob sie den Eid leisten will, und darauf erklärt, daß sie ihn nicht leisten wolle. Das soll keine Beweisaufnahme sein? So und nicht anders hat sich aber mit Notwendigkeit die Verhandlung in dem Termin zur Eidesleistung abgespielt. Der Eid war über die Echtheit eines Akzeptis zu leisten. Der Richter hat die beklagte Partei gefragt, ob sie den Eid leisten wolle. Sie hat erklärt oder durch den Anwalt erklären lassen, daß sie ihn nicht leisten, sondern das Akzept anerkennen wolle. Nach der Ansicht der oben erwähnten Kammer läge eine Beweisaufnahme nur dann vor, wenn der Eid geleistet worden wäre. Da aber die eidespflichtige Partei erklärt hat, sie wolle den Eid nicht leisten, soll nur eine Vorbereitungsbehandlung vorliegen. In Wirklichkeit ist die

Sache natürlich so, daß beim Eidesbeweis die Beweisaufnahme, selbst wenn man dieses Wort noch so eng faßt, spätestens mit der Frage des Richters beginnt, ob der Eid geleistet werde oder nicht.

Rechtanwalt Dr. Müller, Halle.

**Über die Erstattung von Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts.** Weder der von Herrn Amtsgerichtsdirektor Barthelmes in ZM. 1912, 824 entwickelten Ansicht noch der dort zitierten des mit der Frage befaßt gewesenen Landgerichts ist schließlich beizutreten.

Das Richtige liegt in der Mitte. Es kommt auf den einzelnen Fall an.

Grundsatz muß sein: Der Partei ist sehr wohl zuzumuten, gerade den einzigen am Gerichtssitz befindlichen Anwalt mit der Vertretung zu beauftragen. Gewiß ist die Bevollmächtigung eines Anwalts Vertrauenssache. Aber warum soll ein Anwalt, dem die Partei vielleicht nicht gerade großes Vertrauen entgegenbringt, nicht von ihr oder ihrem Prozeßbevollmächtigten mit der Vertretung unzweifelhaft einfach liegender Sachen beauftragt werden müssen? Es ginge doch wirklich zu weit, wollte man der Partei z. B. das Recht geben, ihren ständigen etwa in Berlin ansässigen Anwalt zur Wahrnehmung eines Termins etwa vor dem Amtsgericht in Templin zu entsenden in einem Prozesse, in dem vielleicht über ein Objekt von 50 M gestritten wird, und von dem unterliegenden Gegner die ungefähre 30 M betragenden Reisekosten erstattet zu verlangen. Wenn man Barthelmes' Ansicht folgt, so muß man konsequenterweise auch dann die Reisekosten des auswärtigen Anwalts als erstattungsfähig ansehen, wenn er ohne jeden Grund von Berlin nach Drossen fährt, um den Erlaß eines sicheren Versäumnisurteils zu beantragen.

Gewiß gibt es Fälle, in denen die Entsendung des ständigen Anwalts zur Wahrnehmung auswärtiger Termine als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig erachtet werden könnte. Man denke z. B. an schwierige Grenzprozesse, in denen umfangreiches Urkundenmaterial zu sichten und auszuliegen ist, in denen uralt Verträge heranzuziehen sind; man denke an Beweisaufnahmen in Erbschaftsprozessen; an solche Prozesse, in denen etwa die Auslegung von fremdsprachigen Urkunden erforderlich wird, an wichtige Lokaltermine usw. In allen diesen und ähnlichen Fällen hat die Partei unzweifelhaft das Recht, den ihr und mit der Sache vertrauten Anwalt zur Wahrnehmung sämtlicher Termine zu entsenden und die Reisekosten vom unterliegenden Gegner erstattet zu verlangen.

Dasselbe wird man wohl annehmen dürfen, wenn die Partei triftige Gründe vorzubringen vermag, aus denen sie dem einzigen am Gerichtssitz ansässigen Anwalt ihr Vertrauen nicht schenken zu können glaubt.

Wie die Ansicht jenes bayerischen Landgerichts zu einem Vertretungsmonopol der Amtsgerichtsanwälte führen soll, ist unerfindlich. Übrigens wäre dies Ergebnis — ich spreche nicht pro domo — meines Erachtens recht wünschenswert. Denn der Anwalt, der sich einmal zur Niederlassung an einem kleinen Amtsgericht entschlossen hat, hat das unbestreitbare Recht, in der Regel, abgesehen von Ausnahmefällen der geschilberten Art, sämtliche dort zu verhandelnden Sachen als Prozeßbevollmächtigter oder Substitut übertragen zu erhalten.

Die hier erörterte Frage hat, darin stimme ich Barthelmes bei, so weittragende Bedeutung für jeden Anwalt, daß ihre weitere Diskussion in der Fachpresse sehr zu begrüßen wäre.

Hesse, Rechtsanwalt und Notar, Gransee (Mark).

**Bemerkungen zu dem Fragebogen, betr. die Einkommensverhältnisse der Rechtsanwälte.** Das Verständnis des Fragebogens ist mir dadurch erschwert worden, daß man sich bei der Formulierung der Fragen nicht an die Terminologie der Gebührenordnung gehalten hat. Das Gesetz nennt sich zwar „Gebührenordnung für Rechtsanwälte“, müßte aber richtiger heißen „Gebühren- und Auslagenordnung“. Aber nur die Überschrift des Gesetzes ist ungenau; im Text unterscheidet das Gesetz scharf zwischen Gebühren und Auslagen (z. B. in §§ 3, 6, 7, 8); wo aber Gebühren und Auslagen gemeint sind, wählt das Gesetz einen Ausdruck, der beides umfaßt, z. B. „Vergütung“ (§§ 1 und 2). Daher wäre es richtiger gewesen, in einer Statistik über die Wirkung des Gesetzes auch die amtlichen Ausdrücke zu gebrauchen, also von Gebühren nur im Sinne der eigentlichen Gebühren zu sprechen; wenn man aber Gebühren und Auslagen meint, entweder deutlich zu sagen „Gebühren und Auslagen“, oder einen allgemeinen Ausdruck, der beides umfaßt, zu wählen.

Beim Festhalten an dieser gesetzlichen Terminologie kommt man auch leichter zu einer Abgrenzung der in der Statistik zu berücksichtigenden Auslagen von den „sonstigen Auslagen“. Es ergibt sich nämlich, daß in der Statistik neben den reinen Gebühren nur diejenigen Auslagen anzuführen sind, die die Gebührenordnung in ihrem 5. Abschnitte mit der Überschrift „Auslagen“ (§§ 76 bis 83) als Auslagen bezeichnet. Auslagen im Sinne der Gebührenordnung sind nämlich nur die pauschalierten Schreibgebühren und Porti (§ 76 Abs. 1), die Extraschreibgebühren (§ 76 Abs. 6), etwaige Telegramm- und Fernsprechgebühren (§ 76 Abs. 8) und Reisekosten (§ 78 ff.). Alle übrigen sogenannten Auslagen sind keine Auslagen im Sinne der Gebührenordnung. Daß die Partei dem Anwalte die sonstigen Auslagen, wie Gerichts- und Stempelfosten, Gerichtsvollzieherkosten, Schreibgebühren für Gerichtsabschriften, Zustellungskosten, Auskunftsgebühren usw. zu erstatten hat, bestimmt nicht die Gebührenordnung, sondern folgt aus den Bestimmungen des BGB. über die Geschäftsbesorgung (§ 675); das sind im Gegensatz zu den Auslagen der Gebührenordnung Barverläge, die die Partei dem Anwalte nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu erstatten hat. (In den Auslagen der Gebührenordnung sind Barverläge nur die in § 76 Abs. 8 erwähnten Telegramm- und Fernsprechgebühren, die keine besondere Rolle spielen.) Ich unterscheide daher zwischen Auslagen im Sinne der Gebührenordnung und Barverlägen. Dementsprechend habe ich in meinen Kostenrechnungen — nicht wegen der Systematik des Gesetzes, sondern aus praktischen Gründen — die 3 Spalten: Gebühren, Auslagen, Barverläge. Das Bruttoeinkommen des Anwalts in bürgerlichen Rechtsfreigebühren besteht nur aus Gebühren und Auslagen in diesem Sinne; die Barverläge sind auf der Ausgabenseite keine Bureaukosten und auf der Einnahmenseite kein Einkommen, sondern, ähnlich wie Streitsummen, nur durchlaufende Gelder; sie können das Einkommen höchstens insoweit berühren, als sie, wenn sie dem Anwalte nicht ersetzt werden, einen Verlustposten darstellen. Aus diesem Grunde bleiben die Barverläge für die Statistik außer Betracht.

Daß die scharfe Scheidung zwischen reinen Gebühren und Auslagen im Sinne der Gebührenordnung sowie Barverlägen keine pedantische Wortklauberei, sondern für unsere Einkommenverhältnisse von großer Wichtigkeit ist, beweist gerade der Fragebogen; nur hätte ich gewünscht, daß diese scharfe Scheidung in der Formulierung des Fragebogens besser zum Ausdruck kam, so daß die Mißverständnisse vermieden worden wären, die erst später durch die „Erläuterungen“ des Herrn Kollegen Dr. Dittenberger in JW. 1913 S. 618 (Nr. 12) beseitigt worden sind. Rechtsanwalt Dr. Siecke, Leipzig.

**Gutachten oder Rat.** Ein Rechtsanwalt wurde von einem Mandanten in einer mündlichen Konferenz befragt, ob sich wohl aus verschiedenen Grundstückskaufverträgen ein Schadensanspruch konstruieren lasse. Der Anwalt erklärte, ohne genaues Studium der Verträge und sonstigen Schriftstücke lasse sich die Frage nicht beantworten. Der Mandant sandte darauf zwei notarielle umfangreiche Urkunden und Abrechnungen. Der Rechtsanwalt prüfte die Urkunden und Abrechnungen, informierte sich über die Literatur und höchstgerichtliche Judikatur und legte dann am folgenden Tage seine Ansicht in einem umfangreichen Schreiben an den Mandanten nieder, in dem er genau die Voraussetzungen auseinandersetzte, von denen etwaiger Erfolg abhing und die Chancen jeder Konstruktion besprach. Der Anwalt liquidierte gemäß § 88 GebO. einen Betrag gleich  $\frac{5}{10}$  der Prozeßgebühr als angemessenen Betrag für das Gutachten. Der Mandant wollte nur  $\frac{3}{10}$  für Konferenzgebühr zubilligen und erhielt von der dritten Zivilkammer des Landgerichts III Berlin als Berufungsinstanz Recht aus folgenden Gründen:

„Ob ein ‚Rat‘ oder ein ‚Gutachten‘ gefordert wird, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Hierbei ist entscheidend, ob der Auftraggeber das Wort ‚Rat‘ oder ‚Gutachten‘ gebraucht, und ob das dem Rechtsanwalt zur Prüfung unterbreitete Material umfangreich ist oder nicht, ferner ob schwierige rechtliche Probleme zu erörtern sind oder nicht.“

(Hierbei ist vor „entscheidend“ offenbar das Wort „nicht“ weggeblieben, wie der folgende Satz ergibt.)

Entscheidend ist vielmehr, ob von dem Rechtsanwalt nur eine kurze Auskunft ohne eingehende rechtliche Begründung (ein ‚Rat‘) verlangt wird, oder eine ausführliche rechtliche Auseinandersetzung mit darauffolgender Darstellung des gewonnenen Ergebnisses; ob es also dem Auftraggeber allein oder doch hauptsächlich auf die Beantwortung seiner Anfrage ankommt, nicht auf die juristische Begründung dieser Antwort, oder ob er auch Gewicht darauf legt, die juristische

Begründung der Auskunft zu erfahren, um so die Richtigkeit der Auskunft selbst nachprüfen oder durch andere nachprüfen lassen zu können. Die geistige Vorarbeit des Rechtsanwalts kann in jedem Falle sehr umfangreich und schwierig sein; höher entschädigt wird im letzteren Falle nur die durch die schriftliche umständliche Ausarbeitung der Begründung entstandene Mehrarbeit. Man wird nun als den Regelfall bezeichnen müssen, daß den Klienten bei den Verhandlungen mit ihrem Anwalt nur ausnahmsweise an der juristischen Begründung gelegen, daß für sie vielmehr in der Regel nur von Interesse sein wird, zu erfahren, ob die Anstrengung eines Prozesses für sie oder gegen sie aussichtsreich ist oder nicht. Aus der Anfertigung eines ‚Gutachtens‘ und seine Entgegennahme durch den Mandanten kann deshalb nicht ohne weiteres auf einen Auftrag zur juristisch begründeten Begutachtung geschlossen werden. Der Anwalt kann ja möglicherweise die ausführliche Begründung nur aus eigenem Antriebe gegeben haben, um seinem Räte ein größeres Gewicht zu verleihen oder sich gegen Negreß zu sichern. Der die Gebühr für Anfertigung eines Gutachtens verlangende Rechtsanwalt muß also einen strikten, überzeugenden Beweis dafür erbringen, daß tatsächlich ein ‚Gutachten‘ von ihm verlangt worden ist.“

Dies die wesentliche Begründung des Urteils. Man muß sagen, was sich der Gesetzgeber unter einer Konferenz oder Rat vorstellt, ist ganz etwas anderes, als das Gericht hieraus macht. Für die Kollegen aber ist Vorsicht geboten, damit sie nicht unnützlich ihre Arbeit und Zeit aufwenden. Es ist also nötig, daß der Anwalt jedesmal ausdrücklich mitteilt, sei es mündlich, sei es schriftlich, daß er sich gutachtlich äußert und nicht nur einen Rat erteilt.

Geh. Justizrat Max Jacobsohn, Berlin.

**Wirtschaftliche Fortbildungskurse für Juristen.** Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin veranstalten in Gemeinschaft mit dem Deutschen Anwaltverein in Leipzig, der Anwaltskammer in Berlin, dem Berliner Anwaltverein und dem Verein Recht und Wirtschaft, in der Zeit vom 19. Oktober bis 14. November d. J. wirtschaftliche Fortbildungskurse für Juristen (Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte). Die Vorlesungen finden nur in den Abendstunden von 7 bis 10 Uhr statt, die einzelnen Vortragsschritte sind zum größten Teil auf die Dauer von 2 bis 4 Stunden beschränkt. Durch diese Anordnung wird die Beteiligung an den Kursen auch solchen Herren ermöglicht, die durch berufliche Tätigkeit den überwiegenden Teil des Tages in Anspruch genommen sind.

Aus dem Programm der Kurse seien hier folgende Vorlesungen hervorgehoben:

1. Czjellenz Wach, Leipzig: Zivilprozessuale Streitfragen (4 Std.).
2. Geh. Rat Stammler, Halle a. S.: Ziele und Wege der Rechtspflege (6 Std.).
3. Justizminister a. D. Dr. Klein, Wien: Die wirtschaftlichen und soziologischen Grundlagen des Gesellschaftsrechts (4 Std.).
4. Czjellenz von Schmoller: Die Entwicklung der Kreditorganisationen in den Hauptkulturstaaten im letzten Jahrhundert (3 Std.).
5. Geheimrat Göppert, Berlin: Über das Börsentermingeschäft in Wertpapieren (3 Std.).
6. Justizrat Heinitz, Berlin: Grundzüge des Stempelsteuerrechts (2 Std.).
7. Professor Sombart, Berlin: Der kapitalistische Geist (3 Std.).
8. Ministerialdirektor Freund, Berlin: Gegenstände der modernen städtischen Selbstverwaltung (2 Std.).
9. Justizrat Waldschmidt, Berlin: Vorteile und Nachteile von Staats- und Kommunalbetrieben (2 Std.).
10. Geheimrat Witting, Berlin: Bankwesen und Bankpolitik in Deutschland (2 Std.).

Diese Kurse sind auch für auswärtige Teilnehmer, die einige Wochen ihrer Fortbildung widmen wollen, berechnet. Das ausführliche Programm der Kurse ist im Zentralbureau der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, Berlin C. 2, Börsengebäude, erhältlich.

## Korrespondenz des Deutschen Anwaltvereins.

### Inhaltsübersicht.

1. Jahrg., Nr. 12 (Juli 1913): Anwaltsstag. Schuldnernot und Prozeßkosten. Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und Rechtsanwälte. Die Neuregelung der Rechtsanwaltsgebühren. Stundungsämter und Kostenersatzung. Erholungskäthenverein deutscher Rechtsanwälte.